4°
J. Publ. germ. 927

Johann Stephan Pütters
Königl. Großbritannischen Churf. Braunschw.-Lüneb. Hofraths und ordentlichen
Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen

Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer Practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen.

Zweyte Auflage.

Göttingen
verlegts Abram Vandenhoeks seel. Wittwe 1768.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Samuel Parker

Lebensgeschichte

Vorrede.

Der Proceß, den die trefflichsten Reichsgesetze beyden höchsten Reichsgerichten vorgeschrieben, ist gewiß in seiner Art so vollkommen, als es der Wichtigkeit derer dort vorfallenden Sachen gemäß ist, wo die Kürze in der Untersuchung oft der Behutsamkeit etwas nachgeben muß.

Das einzige Unglück ist, daß man seit 1654., wie es fast scheinet, aufgehöret hat, mit vereinigten Kräften von Reichswegen für die fernere Verbesserung des Processes zu sorgen.

Hätten wir seit dem so manche Visitations-Abschiede, Memorialien und Berichte, solche Reichs-Deputationen, und Erörterung

örterung der dubiorum cameralium gehabt, wie nur in der andern Hälfte des 16ten Jahrhunderts; So würden wir ohne Zweifel einen noch um soviel verbesserten Reichsproceß haben, als sich das Concept der C. G. O. von 1613. zu der von 1555. verhält.

So aber hat man es nur dem Mangel einer fortgeführten Gesetzgebung zuzuschreiben, wenn sich in ein oder andern Stücken der Reichsproceß vom Geschmack neuerer Zeiten etwas entfernen sollte. Man läßt ihn wie ein Stiefkind achtlos veralten, indem man gröstentheils auf keine andere Verbesserung des Processes bedacht ist, als was ein jeder nur zum Besten seines Landes für dienlich hält.

Thut man nun nicht unrecht, wenn man über Mängel des Processes klagt, zu dessen Besserung man nicht die Mittel anwendet?

Doch die meisten Klagen, die man sehr häufig über Reichsgerichte und Reichsproceß höret, fehlen noch aus einem weit weniger zu entschuldigenden Grunde.

Die wenigsten wissen, was sie tadeln. Und es würde dem ganzen Reiche vielleicht übel gerathen seyn, wenn nach solcher Tadler eingeschränkten Einsicht Verbesserungen im Proceß und Abänderungen wohlbedächtlich eingeführter Ordnungen vorgenommen werden sollten.

Wie manche unpatriotische Rathgebungen würden hingegen nicht unterbleiben, wenn eine gründliche Kenntniß der Reichsgerichte und deren Processes nur allgemeiner wäre?

Den Proceß kann man nicht anders als aus Gesetzen und Acten kennen lernen. Jene zeigen ihn, wie er seyn soll; Die-

se, wie er ist. Jene stehen jedem offen; Nur geben sich wenige die Mühe sie anzusehen, vielweniger sie zu ergründen. Zu diesen kann nicht einmahl ein jeder gelangen. Was Wunder also, wenn es an Kennern dieses Processes gebricht?

Ich bin nicht der erste, der in dieser Absicht den Versuch macht, etwas dazu beyzutragen, daß auch die letztere Art der Kenntniß des Processes beyder höchsten Reichsgerichte etwas allgemeiner werden möge.

Vom Cammergerichte sind insonderheit, nebst verschiedenen älteren Sammlungen von Urtheilen und Relationen, die von **Jacob Blum** und **Johann Friederich Hofmann** noch im vorigen Jahrhundert zum Druck beförderte Supplicationen bekannt. Und in einer andern Art sind **Henrich Wilhelm Liers** formulae cancellariae cameralis (Wetzlar 1702. 4.) in vielen Stücken zu Erläuterung des Cameral = Processes dienlich.

Des Reichshofraths Art zu verfahren ist nach dem wenigen, was **Uffenbach** und andere ältere davon haben, am meisten zuerst durch des berühmten Herrn geheimen Rath **Mosers** verschiedene Sammlungen von Conclusis ins Licht gesetzt worden.

Endlich hat Herr I. F. W. de N. de W. noch vor kurzem von beyden Reichsgerichten ein sehr brauchbares Formularbuch bey seinen principiis processus imperialis aulici drucken lassen.

Und dieses letztere allein ist ziemlich hinlänglich, so lange es einem nur um Formulare oder Muster von diesem oder jenem einzelnen Stücke des Processes zu thun ist.

Will man aber den ganzen Proceß in seiner Ordnung einsehen lernen; wie denn der ganze Proceß in nichts anders als in einer Ordnung besteht; so ist nöthig, ganze Acten vor sich zu haben.

Dazu finden nun sehr wenige Gelegenheit. Denn wie wenige sind es, die Lust, Zeit und Vermögen haben, selbst an die Reichsgerichte zu gehen? Und von denen, die würklich hingehen, werden die meisten aus der Erfahrung bezeugen können, wie schwer es halte, selbst an Reichsgerichten vollständige Acten zur Einsicht zu erlangen.

Absonderlich findet sich hierinn am Reichshofrath viele Schwierigkeit, so daß selbst der Herr Geheime Rath **Moser** bey obgedachten Sammlungen der R. H. Raths-Conclusorum, wie er in deren Vorreden mehrmahlen angeführet, sich nicht im Stande gesehen, von jeder Sache alle Concluſa, wie allerdings die Leser wünschen möchten, in ihrer Ordnung nach einander beyzubringen.

Mir ist das Glück in so weit günstig gewesen, daß ich an beyden Reichsgerichten sehr vielerley Original- und andere Acten in ihrer Vollständigkeit zu sehen bekommen.

Aus solchen Acten habe ich mir alles, was zu Erläuterung des Processes dienen können, angemerkt, und vornehmlich darauf gesehen, die völlige Ordnung des Processes, wie alles auf einander folgt, beysammen zu haben.

Ich hoffe niemanden zu beleidigen, indem ich einen Theil dieser von mir gesammelten Sachen drucken lasse. Und ich habe wenigstens nichts als die reineste Absicht dabey, meinen Lesern nützlich zu seyn, und die Kenntniß des Reichsprocesses allgemeiner zu machen.

Eine

Vorrede.

Eine besondere Absicht, und in der That meine Hauptabsicht wird mich, wie ich hoffe, noch mehr rechtfertigen

Meine bisher mit erwünschtem Fortgange gehaltene Vorlesungen über den Reichsproceß haben mich je länger je mehr darauf geführet, daß ich als etwas nothwendiges angesehen, Beyspiele zu Erläuterung meiner Lehrsätze, und zu Ausarbeitungen, die man zur Uebung macht, sowohl Stoff als Muster zu haben.

Von dieser Art ist mir bisher noch nichts bekannt worden, was ich meinen Herren Zuhörern hätte in die Hände geben können. Geschriebene Sachen mitzutheilen ist von gar zu eingeschränktem Gebrauch. Also habe ich endlich selbst gegenwärtige Sammlung herauszugeben mich entschliessen müssen. Und daß ich in Ansehung meiner Herren Zuhörer meines Zwecks damit nicht verfehlet, hat mich währenden Abdrucks schon eine angenehme Erfahrung belehret.

Ich kann mich fast durch den ganzen Reichs-Proceß hindurch auf Exempel berufen, die man in dieser Sammlung weiter nachlesen kann, und die ein jeder mit Hülfe des 2ten Registers leicht von selbsten finden wird.

Wer zur Uebung etwas ausarbeiten will; der hat p. 31. sq. 82. sq. 117. sq. 185. sq. vollständige Acten, aus denen er Relationen entwerfen kann, desgleichen p. 1. sq. 31. sq. 78. sq. 96. sq. 156. 238. sq. Stoff um supplicas pro citatione, mandato, processibus appellationis u. s. w., so auch um Exceptionsschriften, Repliken u. d. g. aufzusetzen; wozu er an andern Orten dieser Sammlung wieder Muster antreffen wird.

Gnug,

Vorrede.

Gnug, meine Hauptabsicht hoffe ich nicht zu verfehlen. Sollte aber auch ausser meinen Zuhörern noch bey andern meine Sammlung Beyfall finden; so bin ich vielleicht im Stande, noch mehrere Sammlungen dieser Art nachfolgen zu lassen, da zumahl zu Erläuterung der Reichshofraths-Praxis in Lehens- und Gnaden-Sachen (denn gegenwärtige Sammlung soll nur den Proceß erläutern,) wie auch zu Erläuterung des Recurses an die Reichsversammlung sich noch manches nicht ohne Nutzen möchte beybringen lassen. Göttingen den 16. März 1751.

Ver-

Verzeichniß

der in dieser Sammlung vorkommenden Sachen.

Erster Theil vom Cammergericht.

I. Eine Citations-Sache; von Ketschau contra von Sturmfeder, das Lerchische Fideicommiß betreffend. pag. 1.

II. Eine Mandats-Sache; Nassau-Weilburg contra die Churfürstliche Regierung zu Maynz, mandati de relaxando arresto S. C., p. 31.

III. Noch eine Mandats-Sache in einem verkürzten Auszuge; Weber c. Nassau-Dillenburgische Regierung, mandati de non impediendo prosecutionem litis in camera imper. pendentis, abstinendo ab iniusta exsecutione, restituendo pecunias interea fortiter vi extortas, resarciendo omnia damna data cum caussatis expensis S. C. p. 69.

IV. Eine Mandats-Sache C. C.; Hohen-Solms c. Hessen-Darmstadt. p. 72.

V. Eine Landfriedensbruchs-Sache; von Trümbach und Cons. c. Fulda. p. 78.

VI. Eine Provocations-Sache; Ingelheim c. Ingelheim. p. 82.

VII. Eine durch einander laufende Citations- und Mandats-Sache; Hoppach c. Meyerhofen. p. 96.

VIII. Eine Appellations-Sache; Jud Hartog Goldschmidt zu Embden, c. Reinder Dirks de Bruin daselbst. p. 117.

IX. Eine andere Appellations-Sache; Valentin Schierlings Erben, c. Ferdinand Adam Weiß, modo dessen Erben. p. 148.

X. Noch eine Appellations-Sache; Johann Henrich Dittert und Cons., c. Wittib. Siebenbergers und Cons. p. 156.

XI. Eine Sache verzögerter Justiz; Bender c. Pfalz. p. 157.

XII. Eine Revisions-Sache; Nassau-Siegen, verwittibte Fürstin Polyxene, c. Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz. p. 159.

XIII. Noch eine Revisions: Sache; Jud Abraham Wolf und Cons., c. Herrn Grafen Friedrich Alexander zu Neuwied. p. 174.
XIV. a) Insinuation eines priuilegii de non appellando über Lauenburg. p. 181.

Zweyter Theil vom Reichshofrath.

XIV b) Schenk zu Schweinsberg, weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter c. Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg. p. 185.
XV. Mailly c. Nassau-Oranien. p. 214.
XVI. Zu Windsheim, klagende Bürger, c. den Magistrat daselbst, puncto diuersorum grauaminum. p. 221.
XVII. Hofmann, Johann Ludewig, c. die allerseitige Grafen und Herren zu Castell, dann die verwittibte Gräfinn zu Castell, Dorothea Renata, gebohrne Gräfinn von Zinzendorf, Mandati S. C. pto debiti. p. 238.
XVIII. Von Geisau c. Sachsen Weimar und Eisenach, Rescripti, in puncto turbatae possessionis vel quasi iuris venandi, nunc adimplendi contractus emti venditi. p. 246.
XIX. Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben, c. von Bronsard, modo Bronsardische Erben, commissionis. p. 257.
XX. Von Rieben, c. von Schacken und dessen Creditoren, appellationis. p. 270.
XXI. Breuckelmann, c. den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund, appellationis & attentatorum. p. 278.
XXII. De Stubick, Comes Carolus Iosephus, c. Comitem des Fours, appellationis, dein restitutionis & reuisionis. p. 288.

Erſter Theil

zu Erläuterung des

Cammergerichts-Proceſſes.

I.

Eine Citations-Sache.

von Ketſchau

c.

von Sturmfeder,

Das Lerchiſche Fideicommiß betr.

§. 1.

Der berühmte Caſpar Lerch von Dürmſtein belegt ſeine anſehnliche Güther im Jahr 1635. von neuem mit einem Fideicommiſſe, und errichtet zu dem Ende ein ganz ſonderbares Teſtament; über deſſen eigentlichen Verſtand nach Abgang des Lerchiſchen Mannsſtamms unter den weiblichen Nachkommen große Streitigkeiten entſtanden, die noch am höchſtpreislichen Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichte in unentſchiedenen Rechten ſchweben.

Lerchiſches Fideicommiſſariſches Teſtament, 1635.

§. 2.

Dessen Inhalt, was die weibliche Erbfolge nach Abgang des Manns-Stamms betrifft.

Es finden sich nehmlich in gedachtem Testamente, das der seel. Herr Assessor von Ludolf im fasc. 2. documentorum notabilium bey seinen observationibus forensibus part. 3. pag. 203. beydrucken lassen, unter andern folgende Stellen:

a) §. 5. bey Ludolf *l. c.* p. 220.

Sollte aber (das Gott verhüte) der edle eheliche Lerchische Manns-Stamm über kurz oder lang, und das männliche alte teutsche Lerchische adeliche Geblüt und Nahmen (weilen der menschlichen Familien Generationes abgänglich seyn), ganz verfallen, so soll jedoch dieses nießbräuchlich liegend- und fahrende Stamm-Guth mit allen hierinn benannten Iuribus, Pertinentiis, und Fideicommisso, immerwährend bestehen, und auf nachfolgende vierfache Ordnung und Substitution erstrecket, befestiget, und perpetuirt bleiben.

Erstlich, wann weder Söhne noch Manns-Stamm, sondern nur Töchter, auch auf dero Ableben Geschwister-Kinder oder Enkel, und dero adeliche eheliche Leibes-Erben vorhanden, soll der lebende letzte Lerchische Manns-Stamm, auch da es ein Geistlicher Ritter-Stift-Genoß wäre, der zu heyrathen nicht mächtig, kraft dieser Testamentlichen Institution und Substitution schuldig und verbunden, also auch hiermit jetzo als dann, und dann als jetzo, von mir Caspar Lerchen ewig zu vollziehen gebothen und statuirt seyn und bleiben.

Daß nehmlich der letztlebende Manns-Stamm, sonderlich, da er eine, oder zwo einzige succedirende Töchter, und keine Leibes-Manns-Erben hätte, (mit Zuziehung, auch Rath und Consens ohnpartheyischer Freunde nachgemeldter Stamm-Richter, und dieses Stamm-Guths Executoren, neben dem Kayserlichen Fiscal) bey seinem Leben durch Notarien und Zeugen neben sich und in seinem Stamm besitzenden Erb-genießbräuchlichen vsumfructum selbst, oder dafern er etwan übereilten Tods unterließe, alsdann jedoch die hierin specificirte Stamm-Richtere, Executores, Interessenten, und Lerchischen Geschlechts ohnpartheyische andere Agnaten, die obbemeldte eine oder auf das meiste zwo, und keine mehr Erb-Töchtern, und dero jeder ältester Sohn oder Manns-Erb, (wie unten bey dem siebenden Punct verordnet) jedoch auf vorgehende Real-Caution dieses Fideicommissi Festhaltung zu

diesem Alimentations-Possels und fideicommissischer Succession dieses Lerchischen Stamms und Familien Güthern erwählen und erklären sollen.

Zum andern Fall aber bey dem letztlebenden Manns-Stamm keine Erb-Töchter, sondern von andern nächsten verwandten adelichen Geschlechtern respective Männ- und Weiblichen Agnaten, so dieser Fideicommiß-Succession fähig vorhanden wären, solchenfalls zwo aus nächstverwandten qualificirten weltlichen Manns-Personen, und mehr nicht, oder in deren Mangel, alsdann im gleichen Gradu nur zwo Weibs-Personen, und *) Manns-Erb, mit abermals vorgehendem Rath, Wissen und Approbation ohnpartheyischer Freunde, sammt nachbemeldten Stamm-Richteren, neben Special-Inspection beygezogener Hülfe und Beyrathung der Kayserlichen Majestät, und andern dieses Testamenti Executoren, als Advocaten und Protectoren, oder dero ohnpartheyischen Deputirten, (ob nehmlich zu dieses Fideicommissi Succession Besitz, Genuß und Festhaltung mit Umständen und Requisiten fähig und zuläßig seyen) förderst reiflich erwogen, erwehlet und nach Befindung, vermittelst öffentlichen Eydes, und ohne alle List und heimliche Gefährde, in dieses vsufructuarischen Stamm- und Familien-Guths erbfolglichen nießbräuchlichen Possels (als wann zween leibliche Brüder Lerchischen Stamms wären) nominirt, adoptirt, immittirt, incorporirt und bestätiget werden sollen, jedoch daß solche gewehlte zwo succedirende Personen und Geschlecht, neben ihren respective Ehe-Gemahlen ihre Ritterliche Adeliche sechzehn Ahnen von Vater und Mutter, zuförderst cum iuramento vor einem Ritterlichen Erz-Dhom-Stift bestätigen lassen, auch Römisch-Catholisch, und keine ausländische Geschlechts Personen, sondern suae familiae origine et successione, von der Reichsfreyen-dreyen Ritter-Creyß Schwaben, Franken, Rheinstrom, Provincien, und Geschlechtern bürtig seyen, auch von zwey in vier und zwanzig Jahren, und förderlich zu heyrathen, das Alter und Verstand, oder jedoch bestätigte am Kayserlichen Cammergericht Curatores, beneben genugsam leistender Pflicht und Assecuration zur Conservation und Administra-

*) In einer andern Ausgabe des Lerchischen Testaments bey der sogenannten zuverläßig richtigen Lerchischen Stammtafel 1749. fol. p. 30. finde ich hier nachfolgende in der Ludolfischen ausgelassene Worte: Dero jeder ältester Sohn und

miniſtration dieſes Lerchiſchen Fideicommiſſi und Stamm-Guths haben und erkennen: Maßen mein ferner Wille iſt, die alſo gewehlte und ſubſtituirte aus einem oder zweyen nächſten verwandten Geſchlechtern zwo Perſonen und dero Vormündere ſich mit Reverſen und genugſamer Caution zu einiger Feſthaltung dieſer meiner Fideicommiſſiſchen Ordnungen und Statuten, ſonderlich daß in Dürmſtein ihre ewige Reſidenz und Wohnung halten und haben ſollen und wollen, insgemein und inſonderheit gegen die andern Agnaten ſowohl als unter einander ſub iuramento et poenaliter verbinden, oder in deſſen Verbleibung von dieſer Succeſſion ipſo facto abgeſondert ſeyn, und andern von den Nächſten alſobald ſubſtituirt und gezogen werden ſollen.

b) §. 7. bey Ludolf *l. c.* p. 231.

Begäbe ſich aber der Fall, daß, da Gott vor ſeye, der gänzliche Lerchiſche Manns-Stamm abſtürbe, und gleichwohl eine, zwo oder mehr Erb-Töchter, oder dero Enkel, oder einiger in auf- oder abſteigender Linea gleichen Rechtens repräſentirender Bluts-Erb, oder Erbinnen vorhanden wären, auf ſolchen Fall ſoll abermals zu dieſes Stamm-Guths und Fideicommiſſi Erbnießbräuchlichen Vſufructu mehr nicht, als zwey nächſte ſolche erbende Weibs- oder dero Männliche Kinder befugt ſeyn, und zugelaſſen werden, auch dazu kein Recht, noch Poſſeſs gewinnen, ſie ſeyen dann mit Wiſſen und Gutachten der Stamm-Richter und Executorum, Directorum et Proprietariorum dieſes Fideicommiſſi und Stamm-Güther, zu einer beſonderlich aus Reichs-Ritterlichen Freyen Geſchlecht gebohren, Manns- oder Weibes-Perſon, und zu des nießbräuchlichen Fideicommiſſi Poſſeſs adoptirt und erkannt, forderſt reſpectiue zu einem Reichs-Freyen von Adel, der ſeine Ahnen auf einem Erz-Stift beweiſen könne und ſolle, aus den dreyen Reichs-Freyen Ritter-Provinciis (welcher der Römiſch-Catholiſchen Religion, und vor ſich ſelbſten wohl begüthert) mit Rath der Befreunden verheyrathet und verehelichet, daß auch neben ihrem Ehe-Vogt zuvor einen Revers, vermittelſt Eydes und liegender Güther Caution der nächſten Freunden, wie oben im Fünften Puncto, §. Daß nehmlich der letztlebende ꝛc. und §. zum Anderen ꝛc. mit mehrerem und ſonſt hierin gedacht, gegeben habe, zu geleben. Maßen dann bey dieſen und obgedachten Erb-Töchter-Fällen, und dero Succeſſionen einige abbrüchliche oder anderwärtliche der Eltern und Freunden künftige widrige

Actus

Actus und Contractus nicht statt haben, sondern zumahl bey dieser Fideicommiß-Satzung in allem verbleiben soll ꝛc.

c) §. 9. bey Ludolf *l. c.* p. 239.

Mit fernerem hochverbindlichen Anhang, daß alle widrige jetzige und künftige geist- oder weltliche Contracten, Obligationes, Schulden, Hypothecationes, Testamenta, Legata, Pacta, Possessiones, Tituli, Urtheil, Recht, Priuilegia, und was Menschen Sinn erdenken mag, dadurch dieser mein Wille, und in obgedachtem Statuto verbothene Alienationes geändert und verhängt werden mögen, (außerhalb daß Lerchische Stamms-Personen ihre Weiber und Wittiben auf den Genuß der Renthen und Gefäll dieses Stamm-Guths versichern sollen und mögen,) hiermit für eine offene Nullitæt und Attentat verdammt, verpoent und abgeschnitten seyn und bleiben ꝛc.

d) In einem Codicill vom 21. Jun. 1636. bey Ludolf *l. c.* p. 254.

Zum Fünften, demnach auf besorgliches über kurz oder lang Absterben und der menschlichen Vergänglichkeit nach, Auslöschung meines Reichs-Ritterlichen bey obgemeldten noch lebenden meinen zween Söhnen, oder etwan auch deroselben nachfolgenden Männlichen Söhnen, Nepoten, Pronepoten und fernern Mann-Stammes mir hochangelegen ist, wie nach den Gradibus Agnationis, die nächstnachfolgende Geblüts- und Freundschafts-Angewandte bey beharrlicher meines einverleibten Fideicommissi Conseruation, Perpetuation in stirpes, und also nach Ordnung meiner fideicommißischen Institution, Substitution, und auf die absterbende, auch begebende Fälle der Linien respective von mir anbefohlnen succedirenden und adoptirenden Forterbung und Einwehrung zu der Possession dieses immerwährenden nießbräuchlichen Stamm-Guths, zu versichern seyn können und mögen, damit nehmlich meine und meiner Söhne Manns-Erben, und Lerchische Ritterliche nächste Blut- und Stamm-Guths weltliche Agnaten, Erbfolgere, und Nachkommende, für allerhand Gefahr, Beschwehrung, Abgang, Eingriff und Veränderung erhalten werden können, sollen und mögen; So will und befehle ernstlich Ich Caspar Lerch nochmals hiermit bestermassen, so lang, als nach abgelebtem gänzlichen Geblüt und Lerchischen

Manns-Stämmen gradatim, und succeſſiue per lineas et ſtirpes mein und der meinigen beſtimmtes nächſtes Geblüt, Agnation und Freundſchaft vorhanden, und in nahen und weiten Lineis zu der Succeßion zu befinden ſeyn wird, auch alſo durch von Zeit zu Zeiten begebende Fälle der abſterbenden Linien Continuation, bey auch deficirenden oder abgehenden Stamm-Guths Poſſeſſoren, verordneten Adoption, Succeßion, und der Lerchiſchen Stamm-Richter Declaration, die beſitzliche und erbende ewige Nachfolg zu erhalten, zu befördern und fortzupflanzen, immer möglich und menſchlich iſt und ſeyn kann ꝛc. Daß ſolches auf das eifrigſt und aufrichtigſte behägt und befördert, auch meine des Seminarii Nobilium Imperialium wegen gethane Fundatio alſo lang zurückſtehen, und abgehalten, noch Kraft haben ſolle ꝛc.

§. 3.

Abgang des Manns-Stamms, 1699.

Des teſtatoris Enkel, Hugo Eberhard, macht dem Lerchiſchen Manns-Stamme ſchon 1699. ein Ende, und hinterläßt nur weibliche Seiten-Verwandte, unter welchen mit dem letztverſtorbenen Maria Eva von Frieſenhauſen im 4ten, Marſilius Franz von Sturmfeder im 5ten Grade verwandt iſt; wie folgende Tabelle zeigt:

Caspar IV. Lerch von Dürmstein
† 1644.

Wilhelm Johann Caspar geb. 1619.

Maria Magdalena Dorothea geb. 1612. vermählt an Philipp Friederich Sturmfeder von und zu Oppenweiler.

Hugo Eberhard † 1699. der letzte vom Lerchischen Mannsstamme; Gem. und Wittwe: Maria Magdalena von Friesenhausen.

Johann Friederich Franz von Sturmfeder, geb. 1655. † 1692.

Maria Eva von Sturmfeder, † 1719. Gem. Christoph Johann von Friesenhausen.

Marsilius Franz von Sturmfeder geb. 1674. † 1744. Gem. eine gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim.

Maria Magdalena von Friesenhausen † 1745. Gem. 1. Hugo Eberhard Lerch von Dürmstein; 2. Johann Philipp von Ketschau.

Franz Georg von Sturmfeder.

Johann Adolph von Ketschau.

§. 4.

Schicksal der Lerchischen Briefschaften.

Marsilius Franz von Sturmfeder nimmt bey der Inventirung am 21. Apr. 1699. verschiedenes von den Lerchischen Briefschaften, insonderheit die Fideicommissarische Verordnungen, zu sich, und giebt sich bald als einen Universal-Erben der Lerchischen Verlassenschaft an.

§. 5.

und Ansprüche der Verlassenschaft,

Vom letztverstorbenen findet sich aber auch ein Testament, Kraft dessen das collegium societatis Jesu zu Worms sich

zur

zur Erbschaft meldet, die auch außerdem noch von andern weiter entferntern weiblichen Lerchischen Nachkommen, als denen von Bubenheim, von Hauben u. s. w. anfängt in Anspruch genommen zu werden.

§. 6.

Friesenhausische Klage. 1699.

Gegen alle diese bringt der Cammergerichts-Assessor von Friesenhausen vxorio nomine am Cammergericht unterm 7. Aug. 1699. eine citationem aus ad videndum se declarari heredem bonorum a quondam Casparo eius nominis quarto Lerch de Dürmstein ac vxore eius Martha Brendelin de Homburg relictorum, & ab vltimo familiae Lerchianae Hugone Eberhardo ad actoris vxorem vigore a defuncta matre sua, Maria Magdalena Lerchin de Dürmstein pro se suisque heredibus reseruatae successionis deuolutorum, & in tali successione omnibus aliis praetendentibus praeferri, simulque realiter immitti et manuteneri.

§. 7.

Sturmfederische Exceptions-Schrift 1700.

Derselben setzt die Sturmfederische Exceptions-Schrift vom 31. März 1700. (34.) *) entgegen: Man könne zwar der Frau von Friesenhausen nächste Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Manns-Stamme nicht in Abrede stellen; Es müsse aber vermöge eines Erbvertrages von 1635. nach Abgang des Manns-Stamms eben so in der weiblichen Linie, wie vorher in der männlichen, gehalten werden, nehmlich so, daß die Erbfolge demjenigen Stamme gebühre, der eben mit männlichen Personen versehen sey; zu dessen Bestärkung ein nochmahliges Sturmfederisches productum vom 28. Jun. 1700. sich auf eine Fideicommissarische Verordnung beziehet, welche alles weibliche Geschlecht bis auf einen besondern Fall von der Erbfolge ausschliessen, aber noch uneröffnet seyn solle. §. 8.

*) Diese Art der Anführung gehet auf die so genannte Quadrangel, wie sich selbige in denen am C. G. ergangenen Original-Acten befinden.

§. 8.

Friesenhausischer Seits erinnert man sich zwar hierauf in einer am 10. Oct. 1701. (55) producirten solida caussae principalis deductione, daß im Sterbehause ein Fideicommiß sey gefunden worden. Sie haben aber so wenig gegründete Nachricht davon, und halten es vielmehr, allenfalls seiner Dunckelheit wegen, für so beschaffen, daß sie sich nicht einmahl darum bekümmern, ob das Sturmfederische Vorgeben in der That gegründet, oder ob nicht die Frau von Friesenhausen auch selbst nach dem Fideicommisse die nächste Erbin sey? Sie begnügen sich, dieses alles auf seinem Unwerthe beruhen zu lassen, und verbleiben bey dem einmahl erwählten Grunde der Klage, den sie nur aus dem Vorbehalt des ledigen Anfalls und aus der offenbar nächsten Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen hergenommen. Friesenhausische Replic, 1701.

§. 9.

Die Friesenhausische Tochter meldet sich indessen ebenfalls am Cammergericht interueniendo unterm 3. Dec. 1703. (89.) wegen ihrer besonderen Forderungen, so sie als des letztverstorbenen Hugo Eberhards Wittwe noch an Heyrathsgeldern, Wiederlage, Morgengabe, und Leichenkosten hat. Intervention der Friesenhausischen Tochter, 1703.

§. 10.

Darauf folget unterm 8. März 1706. nachstehender Vergleich: Vergleich, 1706.

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, wasmassen nach tödtlichem Hintritt weyland des Reichsfreywohlgebohrnen Herrn Hugo Eberhard Lerchen von und zu Dürmstein seeligen, als des letzteren dieser uhralten Hochadelichen Familien Stammes und Nahmens, wegen desselben hinterlassenen erbschaftlichen Gütheren, so wohl zwischen des Verstorbenen nächsten Blutsverwandten, als auch desselben nachgelassener Frau Wittib ihrer zugebrachten Heyraths-Gelder halber einige schwere, bey dem hochlöblichen Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammergericht

zu einem verdrießlichen weitläuftigen Proceß ausgeschlagene Streitigkeiten entstanden, welche dann unter so nahen Anverwandten nach beschehener freundlicher Unterredung, um hinführo allerseits, in guter freundlicher vertraulicher Einigkeit zu leben, heute dato folgender gestalt sind beygelegt, transigirt, und gänzlich verglichen worden. Immassen dann erstlich die Reichsfreywohlgebohrne Maria Eva von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von Oppenweiler in absonderlicher Consideration eines producirten Altväterlichen von weyland Caspar IV. Lerchen von Dürmstein seeligen im Jahr 1635. aufgerichteten fideicommissarischen Statuti, welches man bey Hochadelicher Sturmfederischen Familie fortzupflanzen gehalten ist, von ihrer an die hinterlassene Lerchische Güther prätendirten Erbportion, welche derselben vermög ihrer Frau Mutter seeligen gebohrner Lerchin von Dürmstein aufgerichteten Ehepacten anjetzo bey sich zugetragenem gänzlichen Abgang des Hochadelichen Lerchischen Mannsstammes, durch einen in besagten pactis dotalibus vorbehaltenen ledigen Anfall anerwachsen zu seyn vermeinet, gütlich abgestanden, und solche ihre Erbportion, wie dieselbe bey den Adelichen Lerchischen Ansitzen zu Dürmstein mit allen darzu gehörigen Renten, Gülten, Capitalien und jährlichen Gefällen aller Orten, wo dieselbe gelegen, sich hiebevor und jetziger Zeit befinden mögen, samt allen anderen sowohl Lerchischen als Brendelischen Schuldforderungen und darüber haltenden Obligationen, nichts unter einigem Prätext davon ausgeschieden, ihren Herrn Vettern dem auch Reichswohlgebohrnen Herrn Marsilio Franzen Sturmfedern von und zu Oppenweiler aus sonderbar angebohrner Affection zu solcher Hochadelichen Familie und obigen Motiven, gänzlich cedirt und abgetreten, auch derentwegen auf den am Hochpreislichen Kayserlichen und heiligen Reichs-Cammergericht hierüber angefangenen Proceß gerichtlich zu renuntiiren versprochen, und solchergestalt sich alles jetzigen und künftigen Anspruchs, wie die Nahmen haben mögen, an berührte Lerchische und Brendelische Güther, Gefäll und Schuldforderungen begeben; Als hat hingegen jetztwohlgedachter Herr Marsilius Franz Sturmfeder von und zu Oppenweiler in Kraft dieses Vergleichs zugesagt und versprochen, vorgemeldter seiner Frau Basen, der Frau von Friesenhausen seinen vermeinten Antheil an dem zur Lerchischen Erbschaft gehörigen freyen Adelichen, in der Stadt Maynz gelegenen Hof, wie derselbe in seinem Begriff mit allen Gebäuden befindlich, und vor diesem von denen Hochadelichen freyen von Dern erkauft worden,

worden, einfolglich solchen ganzen Hof erb- und eigenthümlich abzutreten, mit der Versprechung, weder für sich noch seine künftige Erben einigen weiteren Anspruch daran ferners zu machen, jedoch wann etwa in künftigen Zeiten der Frau von Friesenhausen Erben sich resolviren mögten, solchen Hof zu verkaufen, so will derselbe vor siebentausend Rheinischer Gulden jeden zu 60. Kreutzer gerechnet solchen Hof wieder an sich zu kaufen vorbehalten haben, wobey dann der Herr von Sturmfeder, den gegen die übrige auf die Lerchische Erbschaft angegebene Prätendenten annoch hangenden Proceß entweder in der Güte, oder durch ordentlichen Weg Rechtens auszumachen, und seine Frau Base, die Frau von Friesenhausen, des völlig abgetretenen Lerchischen Hofs halber in und ausserhalb Rechtens gegen dieselbe zu vertreten verbunden seyn will.

Damit nun mehrwohlgedachter Herr von Sturmfeder zu würklicher Possession der ihm obangeregtermassen abgetretenen fideicommissarischen Lerchischen und Brendelischen erbschaftlichen Güther ohne fernern Aufenthalt gelangen mögte; so hat derselbe sich ebenmäßig mit der Reichsfreywohlgebohrnen Frau von Ketschau gebohrnen von Friesenhausen, als des verstorbenen Herrn von Lerchen zu Dürmstein seeligen hiebevor nachgelassenen Wittiben wegen ihrer Dero vorigen Eheherrn seeligen würcklich zugebrachten Heyraths-Gelder, und deshalber in ihren aufgerichteten Ehepacten verschriebenen Wiederlag, auch was dieselbe sonsten, wegen ausgelegter funeral-Expensen, Morgengabe, oder andern privilegirten Forderungen zu suchen haben mögte, weshalber Sie bishero die ihr in ermeldten Ehepacten bis zu völliger Satisfaction verschriebene, auch noch zum Ueberfluß durch Notarium und Zeugen apprehendirte Possession der Lerchischen Güther continuiren wollen, heute dato gütlich dahin verglichen, daß erwehnter Herr von Sturmfeder gegen würkliche Abtretung und Einräumung solcher bisher continuirten Possession, wie auch Cedirung aller ihrer Rechten, und privilegirter Forderungen vor sämtliche ihre Prätensionen zu Salvirung und Errettung des Fideicommisses aus seinen eigenen Mitteln Sechstausend Gulden guter Rheinischer Franckfurther Wehrung auf nächstkommende Herbst-Meß dieses laufenden 1706ten Jahrs baar erlegen und bezahlen wolle; Immittelst aber gegen Abtretung der Güter, und Auslieferung der zu sich genommenen Documenten und Briefschaften ꝛc. ausserhalb einigen Obligationen, Gült-Verschreibungen und Schuldforderungen, welche bis zu völliger Befriedigung zu ihrer Versicherung in Händen behalten

worden, von der ganzen Summe die gewöhnliche Pension, als hundert Reichsthaler zu entrichten, und solche baare Zahlung ohne einige Widerrede oder Abziehung, was Sie bishero aus denen Adelichen Lerchischen Gütern genossen haben mögte, welches ohnedem bey jetzigen Französischen, sonderlich selbiger Orten verderblichen Kriegszeiten ein geringes gewesen, würklich zu verschaffen, auch derselben die Abführung ihrer Mobilien, und annoch in Vorrath habender Weinen und Früchten ruhig verrichten zu lassen versprochen hat, bey völliger ihrer Befriedigung aber die getreue Lieferung obgedachter zurückbehaltener Briefschaften zu empfangen. Nachdem nun durch diesen mit gutem Vorbedacht und reiflicher Erwegung eines jeden vermeintlichen zustehenden Rechtens vorgenommenen Vergleich unter so nahen Anverwandten, alle obgedachte gegen einander gehabte Misverständnisse und Streitigkeiten nunmehro sind völlig aufgehoben und gründlich verglichen worden; so thut sowohl anfangsgedachte Frau von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von Oppenweiler nebst ermeldter ihrer Tochter, gewesener Lerchischen Wittib, als ebenmäßig anfangs wohlgedachter Herr von Sturmfeder von und zu Oppenweiler hiermit bey wahren Worten, Adelichen Ehren, Treu und Glauben, bey Verpfändung ihrer allerseits habenden Güther, so viel hierzu vonnöthen, versprechen, diesen Vergleich in allem vereinbarten obigen Puncten und Clausuln festiglich zu halten, und wider denselben weder durch sich noch ihre künftige Erben mit Worten oder Werken etwas zu handeln, noch auf einige Art und Weise derentwegen weiter was zu suchen, sondern hinfüro in vertraulicher Freundschaft und Einigkeit zu verbleiben, zu welchem Ende dann auch mehrbesagter Herr von Sturmfeder, seines jüngern Herrn Bruders Consens und Bewilligung über diesen Vergleich innerhalb sechs Wochen einzubringen, sich verbunden hat, wie dann ebenmäßig die nunmehro allerseits diesfalls verglichene Anverwandten, allen anderen Exceptionen, welche wider diesen Vergleich von Menschen Sinne erdacht werden könnten, als in specie persuasionis, doli mali, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum, laesionis enormissimae zum kräftigsten hiermit renuntiiren und darmit sich zu ewigen Zeiten mit Ausschliessung aller Arglist und Gefährden nicht zu behelfen nochmahlen anloben und zusagen, auch allenfalls hiesiges Hochpreisliches Kayserliches und Reichs-Cammergericht gehorsamst gebeten haben wollen, über diese Vergleichung jederzeit executive zu halten, und allenfalls benöthigte mandata

executorialia S. C. wider die Contravenienten zu ertheilen, weshalben dann jedem Theil ein glaubwürdiges durch einen offenbaren Kayserlichen Notarium samt zween erbetenen Zeugen ausgefertigtes, und von den Transigenten selbsten unterschriebenes, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften bekräftigtes Original zugestellet worden, so geschehen Wetzlar den 8ten Martii des 1706. Jahrs.

(L.S.) Maria Eva von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von und zu Oppenweiler.
(L.S.) Maria Magdalena von Ketschau gebohrne von Friesenhausen.
(L.S.) Marsilius Franz von Sturmfeder zu Oppenweiler mpr.
(L.S.) Christoph Johann von Friesenhausen mpr.

§. 11.

Neue Sturmfederische Klage 1713.

Einige Jahre hernach übergibt Marsilius Franz von Sturmfeder unterm 28. März 1713. (112.) von neuem eine supplicam pro citatione ad videndum se declarari heredem fideicommissarium &c. und legt unter andern selbst sub litt. C. (116.) obigen Vergleich von 1706. bey, den er als einen vermeintlichen unkräftigen Vergleich angibt, und insonderheit wegen der darin abgetretenen Lerchischen Güter für unverbindlich hält.

§. 12.

Friesenhausische

Die Friesenhausische Tochter, so sich indessen zum andernmahl mit Johann Philipp von Ketschau verehlicht, auch mit selbigem einen Sohn, Johann Adolph von Ketschau, gebohren, siehet sich nunmehro zwischen zween Stühlen niedergesetzt, da ihr das Succeßions-Recht benommen seyn, und der Vergleich doch nicht gehalten werden soll. Sie verlangt daher in einem producto vom 1. Jun. 1718. (134.) allenfalls auch gegen sothanen Vergleich in vorigen Stand wiederhergestellt zu werden, und sowohl die Ansprüche, die sie von wegen ihrer ersten Ehe, als die sie von ihrer Mutter als der nächsten Fideicommiß-Erbin her hat, geltend zu machen.

§. 13.

und nunmehrige Ketschauische Vorstellung dargegen, 1719.

Ihr zweyter Gemahl, gedachter Johann Philipp von Ketschau, hält ebenfalls seine Schwiegermutter jetzt so gewiß für die nächste Lerchische Erbin, als den vom andern Theil selbst angefochtenen Vergleich für nichtig. Er sucht deswegen nur die seinem unmündigen Sohne dereinst ipso iure zu gut kommende Gerechtsame zu erhalten, und übergibt in dieser Absicht am Cammergericht unterm 11. Sept. 1719. (157.) eine besondere Schrift, worin er gegen alles widrige, so zum Nachtheil seines Kindes geschehen seyn mögte, protestirt, und sich vorbehält, die Rechte desselben noch weiter auszuführen.

§. 14.

Glücklicher Ausgang der Jesuitischen Ansprüche 1721.

Inzwischen ergreifen aber auch schon im Jahr 1717. (97.) die Wormser Jesuiten aus oberwehntem Testamente des letztverstorbenen Hugo Eberhards das remedium L. vlt. C. de edicto D. Hadr. toll., und erhalten 1721. ein günstiges Urtheil vom Cammergericht, vermöge dessen sie ihrer Klage zufolge in die Lerchische Güter immittirt werden sollen.

§. 15.

Sturmfedrische Restitution dargegen 1734.

Hiergegen nimmt Marsilius Franz von Sturmfeder zum beneficio restitutionis in integrum seine Zuflucht. Er bringt endlich das Original der Caspar Lerchischen Fideicommiß Satzung herbey. Er überzeuget dadurch das hohe Gericht sowohl von der Gültigkeit dieses Fideicommisses, als von dem Unbestande des Hugo Eberhardischen Testaments. Er erhält also in der Restitutions-Instanz unterm 5. Nov. 1734. folgendes anterweites

Urtheil:

In Sachen weyland des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Assessoris Christoph Johann von Friesenhausen, wider auch Weyland von Bubenheim und Consorten ꝛc. citationis ad videndum se declarari heredem

dem &c. &c.; jetzo in Sachen Rectoris des Collegii Soc. Jesu zu Worms, wider weyland Annam Euam Wittib von Friesenhausen, und Franz Marsilium von Sturmfeder, implorationis pro immissione ex Leg. vlt. Cod. de Edicto Diui Hadriani tollendo; et vice versa ermeldten Franz Marsilii von Sturmfeder gegen die Gebrüdere von Hauben und Erben Schütz von Holzhausen, sodann übrige in Actis specificirte Beklagte, und respectiue praetendentes, supplicae pro citatione ad videndum se declarari heredem fideicommissarium, praestari cautionem, respectiue ex- et immitti, cassari et manuteneri, vt et restitui fructus perceptos et percipiendos, et extradi documenta et pretiosa ad fideicommissum pertinentia, seque ad id condemnari, nunc restitutionis in integrum: Ist Dr. Pfeifer auf übergebene special- Gewälter, welche von Amts-wegen für bekannt angenommen werden, alles durch Lt. Wigand vorbrachten theils ungegründeten, theils unerheblichen Einredens ungehindert, sowohl zu dem in der Urtheil vom 23ten Junii 1733. seinem Principalen auferlegten, als auch zu dem anerbottenen Restitutions-Eyd nunmehro hiermit gelassen, darauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: daß ermeldter sein Principal wider die am 10ten Mart. 1721. und 30ten Aprilis 1723. ergangene Urtheil in integrum zu restituiren, hingegen das Collegium Societatis Jesu zu Worms mit ihrer gemachten Ansprach an die Lerchische Erbschaft und Stamm-Güther, insonderheit aber mit der ex Leg. vlt. Cod. de Edict. Div. Hadr. tollend. angestellten Action gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch zu Abtrett- und Herausgebung an den von Sturmfeder deren aus Weyland Hugo Eberhard von Lerch Nachlassenschaft von ihnen als dessen anmaßlichen Erben in Besitz genommenen und an sich gebrachten Güthern, auch Actiuorum, Briefschaften, Mobilien, und wie es sonsten Nahmen haben mag, cum omni damno, cauſſa et interesse zu condemniren und verdammen; hingegen ermeldter von Sturmfeder pro legitimo possessore des Lerchischen Fideicommisses zu erklären, und ihm nebst nur besagten von gedachtem Collegio als anmaßlichen Lerchischen Erben noch inhabenden, zuförderist auch die in Gefolg der Urtheil von 23ten Junii 1733. sequestrirte Güther, samt denen zeithero daraus gefallenen Früchten und Nutzungen, nicht weniger die bey dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Leseren hinterlegte Lerchische Briefschaften auszuantworten, und zu übergeben, er auch dabey zu manuteniren, und alles dem Fideicommiß widrige, jedoch daß derselbe auch fürohin, seinem Erbieten gemäß, dem

Fideicommiß

Fideicommiß in allen Stücken, insonderheit mit Bestellung der darinnen erforderten Caution an die nächste Stamms-Erben, wie auch mit fordersamster Herbeybringung deren darzu gehörigen durch ihn veräusserten oder versetzten Stücke gebührend nachleben solle, zu caßiren sey, als wir solchergestalt in integrum restituiren, erkennen, condemniren, verdammen, erklären und cassiren; die bey diesem Kayserlichen Cammergericht dieserthalben aufgeloffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist in dessen Gefolg so wohl Verordnung an die bisherige Sequestrations-Commission zu Ausantwortung der sequestrirten Güther und daraus gefallenen Nutzungen, als auch nunmehro die in (112.) und (292.) gebetene Citation hiermit erkannt, ermeldtem Collegio aber zu würklicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo es solchem also nicht nachkommen wird, daß es jetzt als dann, und dann als jetzt in die Poen zehen Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Triumphanten, ohnnachläßig zu bezahlen, erklärt seyn, auch der Real-Execution halber auf desselben ferneres Anrufen ergehen soll, was Rechtens.

§. 16.

Sturmfederischer Besitz der Lerchischen Güter.

Seit dem erhält Marsilius Franz von Sturmfeder, und nach seinem Tode seine Wittwe, eine gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, Franz Georgs von Sturmfeder, unter dem Schutz sothanen Cameral-Urtheils nach und nach den Besitz der Lerchischen Güter.

§. 17.

Neue Ketschauische Klage, 1744.

Endlich regt sich aber der Frau von Friesenhausen obgedachter Enkel in folgender am 14. Nov. 1744. am Cammergericht übergebenen Klage:

Unterthänigste Supplication pro

Citatione ad videndum in continenti doceri ius potius et se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae, seque ad eiusdem deoccupationem cum omni caussa condemnari,

In

In Sachen
Des Chur-Pfälzischen Cämmerers und Hofgerichts-Raths, Herrn Johann Adolph von Ketschau,
contra
Die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder als Vormünderinn ihres minderjährigen Sohns, Franz Georgs von Sturmfeder.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr.

Eurer Hochgräflichen Excellenz bringet Anwald des Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Adolph von Ketschau, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz würklichen Cämmerers und Hofgerichts-Raths, entgegen und wider die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder von und zu Oppenweyler gebohrne Gräfin von Löwenstein, in Vormundschafts-Nahmen ihres minderjährigen Sohns Francisci Freyherrn von Sturmfeder unterthänigst klagend vor und an; ist auch vorhin aus denen sub rubro von Friesenhausen contra von Bubenheim der Lerchischen Verlassenschaft halber bey diesem höchsten Gericht ventilirten actis, und dem in weyland Herrn Assessoris von Ludolf observationum forensium partis tertiae fascic. 2. sub num. 1. anzutreffenden famosen Lerchischen Fideicommiß schon bekannt: Welchergestalten weyland Christoph Lerch von und zu Dürmstein im Jahr 1629. den 5ten Novemb. ein solennes Testament errichtet, und in dessen Kraft seine einzige Tochter pro quanto legitimae instituiret, all sein übriges Vermögen aber seines Wappens, Schild, Helms und Nahmens männlichen weltlichen Personen, die nach seinem Tod im Leben seyn würden, per modum fideicommissi also und dergestalt verschaffet, daß sein Bruder Casparus Quartus, und dessen 4 Söhne, welche von selbigen Standes bleiben würden, sich desselbigen zuerst zu erfreuen haben sollen.

Als nun besagter Christophorus 1632. den 19. Nov. Todes verblichen, und dem Casparo ad tenorem praememoratae dispositionis die Verlassenschaft würklich angefallen, so hat auch dieser seinem Adelichen Geschlecht und Descendenten durch gleichmäßige letzte Willens-Verordnung in perpetuum vorzusehen getrachtet, mithin das von Christophoro constituirte fideicommissum familiae bestätiget und dahin erweitert,

weitert, daß von seinem und seiner Nachkommen damahlig und künftigem Vermögen, in diesem Fideicommiß begriffen, und dessen Nutznießung alle weibliche Personen neben auf- und absteigender Linien sammt ihren Erben und Nachkommen zu immerwährenden Zeiten ausgeschlossen, hingegen aber dessen 3 Söhne (maßen der 4te allschon verstorben gewesen) und deren männlichen Descendenten instituiret, auf den Fall aber, daß der Lerchische Manns-Stamm gänzlich abgehen sollte, denen weiblichen und davon abstammenden von ihm also genannten nächsten Agnaten die Erbfolge vorbehalten seyn sollte, wie zu sehen ist ex A. adiacente Extractu sub lit. A. *).

Wie sich nun gefüget, daß alle von gedachtem Casparo erzeugte, sowohl männ- als weibliche Leibes-Erben (außer dem Wilhelm Johann Caspar, und Maria Magdalena Dorothea, so an Friedrich von Sturmfeder verehlichet gewesen,) verstorben, demnächst auch der von erstgedachtem Wilhelm Johann Caspar erzeugte Sohn, Hugo Eberhard, ohne eheliche Leibes-Erben den 19. März 1699. aus dieser Zeitlichkeit geschieden; so ist nach gänzlich erloschenem Manns-Stamm denen von weiblicher Linien von der Maria Magdalena Dorothea abstammenden nächsten Anverwandten das Erbrecht eröffnet worden.

Erstbesagte Maria Magdalena Dorothea zeugte zwey Kinder, nehmlich Johannem Friedericum Franciscum von Sturmfeder, und Annam **) Euam, so an Christophorum Johannem von Friesenhausen vermählet worden; Erwehnter Johannes Friedericus Franciscus ist aber allschon im Jahr 1692. mit Hinterlassung Francisci Marsilii von Sturmfeder verstorben, von der Anna Eva aber (welche erst im Jahr 1719. das Zeitliche geseegnet, und also den casum delatae hereditatis fideicommissariae erlebet,) eine Tochter, Nahmens Maria Magdalena, welche erst cum dispensatione an gedachten Hugo Eberhard Lerch von und zu Dürmstein, und nach dessen tödtlichem Hintritt per secundas nuptias an Herrn von Ketschau vermählet worden, entsprossen, wovon dermahlen ein Sohn Nahmens Johann Adolph Anwalds Herr Principalis

*) Diese Beylage enthält die oben p. 6. litt. *b.* bereits angeführte Stelle des Lerchischen Testaments.

**) Eigentlich sollte es heißen: Maria Eva, wie sie sich wenigstens bey dem Vergleiche (oben p. 16.) unterschrieben.

palis im Leben, wie solches alles ab dem sub litt. B. *) beygehenden, B.
dem vorhin in iudicio producirten gedruckten fideicommisso subnectirt-
mithin iudicialiter agnoscirten Stamm-Baum klärlich zu ersehen. Und
obwohlen also die ganze Lerchische Verlassenschaft auf erwehnte Annam
Euam von Sturmfeder, vermählte von Friesenhausen, vtpote respectu
weyland Herrn Marsilii Francisci von Sturmfeder gradu proximio-
rem und deren männliche Descendenten hätte deuoluiren sollen, zumah-
len da der Herr von Sturmfeder in libello suo in caussa von Sturm-
feder contra quoscunque detentores et debitores der Lerchischen Fidei-
commiß-Güther, und Capitalien citationis edictalis et per edictum
10. Dec. 1734. exhibito, derselben ius potius iuxta adiacentem Ex-
tractum sub litt. C. **) agnosciren müssen; so hat sich jedoch in facto C.
zugetragen, daß, nachdem besagter Hugo Eberhard, weil bey ihm keine
spes successionis übrig gewesen, dem a maioribus constituirten fidei-
commisso zuwider ein Testament errichtet, und darinnen extraneos
zu instituiren sich angemaßet, besagter Marsilius Franz von Sturm-
feder, bey so bequemen Umständen, da solches testamentum in praeiu-
dicium deren ex linea feminina abstammenden Lerchischen Blutsver-
wandten ohnmöglich bestehen konnte, sich als den nächsten Anverwandten
aufgeworfen, solches Testament bey diesem höchsten Gericht als ohnkräf-
tig bestritten, sofort, weilen er keine andere contradictores, als die P.P.
societatis Jesu zu Worms gehabt, Anwalds Herr principalis obgedach-
ter Johann Adolph von Ketschau aber dessen allen ganz ohnwissend,
und so gar zur selben Zeit annoch minorenn gewesen, es ihm von Sturm-
feder ein obsiegliches Urtheil zu erschleichen, und sofort sich in die Pos-
seßion derer Fideicommiß-Güter quaest. zu schwingen nicht schwer gefallen.

Gleichwie aber in substrato casu ex pacto et prouidentia maio-
rum den posteris in ordine ad successionem in bona fideicommisso

*) An statt dieser Beylage darf nur obige Stammtafel p. 7. an-
gesehen werden.

**) Dieser Extract enthält hauptsächlich folgende aus obiger Sturm-
federischen Supplic vom 10. Decemb. 1734. herausgezogene Worte:
-- -- „Die Frau von Friesenhausen seelig auch für sich und ihre Er-
„ben, als die nächste Fideicommiß-Erben, all ihr gehabtes Recht,
„und den ledigen Anfall zu Conservirung des Fideicommisses, an
„Anwalds Herrn Principalen, gleich die Frau von Ketschau ge-
„than, cediret ꝛc.

weitert, daß von seinem und seiner Nachkommen damahlig und künftigem Vermögen, in diesem Fideicommiß begriffen, und dessen Nutznießung alle weibliche Personen neben auf- und absteigender Linien sammt ihren Erben und Nachkommen zu immerwährenden Zeiten ausgeschlossen, hingegen aber dessen 3 Söhne (maßen der 4te allschon verstorben gewesen) und deren männlichen Descendenten instituiret, auf den Fall aber, daß der Lerchische Manns-Stamm gänzlich abgehen sollte, denen weiblichen und davon abstammenden von ihm also genannten nächsten Agnaten die Erbfolge vorbehalten seyn sollte, wie zu sehen ist ex
A. adiacente Extractu sub lit. A. *).

Wie sich nun gefüget, daß alle von gedachtem Casparo erzeugte, sowohl männ- als weibliche Leibes-Erben (außer dem Wilhelm Johann Caspar, und Maria Magdalena Dorothea, so an Friedrich von Sturmfeder verehlichet gewesen,) verstorben, demnächst auch der von erstgedachtem Wilhelm Johann Caspar erzeugte Sohn, Hugo Eberhard, ohne eheliche Leibes-Erben den 19. März 1699. aus dieser Zeitlichkeit geschieden; so ist nach gänzlich erloschenem Manns-Stamm denen von weiblicher Linien von der Maria Magdalena Dorothea abstammenden nächsten Anverwandten das Erbrecht eröffnet worden.

Erstbesagte Maria Magdalena Dorothea zeugte zwey Kinder, nehmlich Johannem Friedericum Franciscum von Sturmfeder, und Annam **) Euam, so an Christophorum Johannem von Friesenhausen vermählet worden; Erwehnter Johannes Friedericus Franciscus ist aber allschon im Jahr 1692. mit Hinterlassung Francisci Marsilii von Sturmfeder verstorben, von der Anna Eva aber (welche erst im Jahr 1719. das Zeitliche geseegnet, und also den casum delatae hereditatis fideicommissariae erlebet,) eine Tochter, Nahmens Maria Magdalena, welche erst cum dispensatione an gedachten Hugo Eberhard Lerch von und zu Dürmstein, und nach dessen tödtlichem Hintritt per secundas nuptias an Herrn von Ketschau vermählet worden, entsprossen, wovon dermahlen ein Sohn Nahmens Johann Adolph Anwalds Herr Principalis

*) Diese Beylage enthält die oben p. 6. litt. *b.* bereits angeführte Stelle des Lerchischen Testaments.

**) Eigentlich sollte es heißen: Maria Eva, wie sie sich wenigstens bey dem Vergleiche (oben p. 16.) unterschrieben.

palis im Leben, wie solches alles ab dem sub litt. B. *) beygehenden, B.
dem vorhin in iudicio producirten gedruckten fideicommisso subnectirt-
mithin iudicialiter agnoscirten Stamm-Baum klärlich zu ersehen. Und
obwohlen also die ganze Lerchische Verlassenschaft auf erwehnte Annam
Euam von Sturmfeder, vermählte von Friesenhausen, vtpote respectu
weyland Herrn Marsilii Francisci von Sturmfeder gradu proximio-
rem und deren männliche Descendenten hätte deuoluiren sollen, zumah-
len da der Herr von Sturmfeder in libello suo in caussa von Sturm-
feder contra quoscunque detentores et debitores der Lerchischen Fidei-
commiß-Güther, und Capitalien citationis edictalis et per edictum
10. Dec. 1734. exhibito, derselben ius potius iuxta adiacentem Ex-
tractum sub litt. C. **) agnosciren müssen; so hat sich jedoch in facto C.
zugetragen, daß, nachdem besagter Hugo Eberhard, weil bey ihm keine
spes successionis übrig gewesen, dem a maioribus constituirten fidei-
commisso zuwider ein Testament errichtet, und darinnen extraneos
zu instituiren sich angemaßet, besagter Marsilius Franz von Sturm-
feder, bey so bequemen Umständen, da solches testamentum in praeiu-
dicium deren ex linea feminina abstammenden Lerchischen Blutsver-
wandten ohnmöglich bestehen konnte, sich als den nächsten Anverwandten
aufgeworfen, solches Testament bey diesem höchsten Gericht als ohnkräf-
tig bestritten, sofort, weilen er keine andere contradictores, als die P.P.
societatis Jesu zu Worms gehabt, Anwalds Herr principalis obgedach-
ter Johann Adolph von Ketschau aber dessen allen ganz ohnwissend,
und so gar zur selben Zeit annoch minorenn gewesen, es ihm von Sturm-
feder ein obsiegliches Urtheil zu erschleichen, und sofort sich in die Pos-
session derer Fideicommiß-Güter quaest. zu schwingen nicht schwer gefallen.

Gleichwie aber in substrato casu ex pacto et prouidentia maio-
rum den posteris in ordine ad successionem in bona fideicommisso

*) An statt dieser Beylage darf nur obige Stammtafel p. 7. an-
gesehen werden.

**) Dieser Extract enthält hauptsächlich folgende aus obiger Sturm-
federischen Supplic vom 10. Decemb. 1734. herausgezogene Worte:
-- -- „Die Frau von Friesenhausen seelig auch für sich und ihre Er-
„ben, als die nächste Fideicommiß-Erben, all ihr gehabtes Recht,
„und den ledigen Anfall zu Conservirung des Fideicommisses, an
„Anwalds Herrn Principalen, gleich die Frau von Ketschau ge-
„than, cediret ꝛc.

affecta secundum gradus proximitatem in perpetuum prospicirt worden, und also Anwalds Herrn Principali an dem ihm dahero competirenden Erbrecht, worzu Er a maioribus suis berufen worden, und worzu er also iure proprio et sanguinis admittiret zu werden verlanget, sowohl iuxta ius commune, als auch in specie supra allegatum adiunctum sub lit. A. auf keine Weise präjudicirt werden können, und ihm also auch die zwischen dem Herrn von Sturmfeder, und den Patribus S. J. ergangene Urtheil vtpote res inter alios acta nicht obstiren mag, und er sich zu allem Fideicommiß-mäßig zu qualificiren erbietig ist, die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder aber dieses dannoch nicht begreifen will, sondern alles remonstrir- und protestirens ohngehindert, ohne sich und ihren Herrn Sohn zu dem Fideicommiß quaest. bis hiehin hinlänglich qualificiret zu haben, der Nutznießung der Güther quaest. sich noch immer anmaßet, und also Anwalds Herr Principalis wider selbige die hochrichterliche Amts-Hülfe anzuflehen genöthiget wird, hierzu auch dieses höchsten Gerichts Jurisdiction sowohl wegen derselben kundbaren Immedietät, als ob connexitatem causae zulänglich gegründet ist;

Als gelanget an Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte: Sie geruhen ihm wider mehrbesagte Freyfrau von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Herrn Sohns eine citation ad videndum in continenti doceri ius potius, et se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae, seque ad eiusdem deoccupationem cum omni caussa condemnari zu erkennen, inhalts deren dieselbe anhero geladen werde, um zu sehen und zu hören, daß Anwalds Herr principalis sein ius potius zu der Lerchischen Erbschaft quaest. in continenti anweisen werde, und er also pro herede fideicommissario der Lerchischen Verlassenschaft zu declariren, mithin die Frau von Sturmfeder, und dero Curandus, ihm solche cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten und einzuräumen schuldig zu erkennen und zu verdammen: gestalten des Endes Anwald narrata supplicae loco libelli, und die Beylagen in vim probationis animo litem affirmatiue contestandi in termino reproductionis zu repetiren erbietig ist. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

Johann Wilh. Weylach,

Aduocatus causae D. Hahn. sub caut. de rato et mandato.

§. 18.

§. 18.

Den weitern Verfolg des gerichtlichen Processes ergiebt folgendes Protocoll: *) Verfolg des gerichtlichen Processes.

In Sachen
Freyherrn von Ketschau,

c.

Die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder curatorio nomine ihres minderjährigen Sohns,

citationis ad videndum in continenti doceri ius potius et se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae seque ad eiusdem deoccupationem cum omni caussa condemnari.

O. R. 15. Febr. 1745.

Ego Kraft original general cum consensu substituti versehenen Gewalts sub lit. D. reproducire ausgangen und verkündte jetztangeregte citation ad videndum in continenti doceri ius potius &c. mit nachgeschriebener Relation des Botten copialiter, nebst einer unterthänigsten Supplication pro dicta citatione mit Beylagen sub lit. A. B. et C. Weilen terminus gewesen, will erscheinen vernehmen; nemine comparente bitte Rufen; eo decreto et facto vlteriora reseruans; dann repetire vera supplicae narrata loco libelli, animo litem affirmatiue contestandi, und die Beylagen in vim probationis; bittend, Inhalts zu sprechen und zu condemniren, cum expensis, meines Gewalts aber *Reproductio.*

*) Ich liefere dieses, wie es aus des Ketschauischen Procurators, Herrn Hofrath Weylachs, Manual-Acten genommen, hauptsächlich in der Absicht, um zu zeigen: wie es am C. G. mit der Reproduction, mit den gerichtlichen Erscheinungen, Fristsuchungen, Contradictionen, Ungehorsams-Beschuldigungen, u. d. g. zugehe. Ich könnte auch den vollständigen Schriftwechsel beyder Partheyen hinzufügen. Aber dessen Weitläuftigkeit würde mich von meinem Hauptzwecke zu weit abführen. Und da ohnehin der Stoff dazu in dem, was ich bisher vorausgesetzt, schon größtentheils enthalten; so begnüge ich mich hier, bey einer jeden Schrift deren Hauptinhalt nur mit zwey Worten anzumerken.

recognitionem vel ex officio. Dann zeige unterthänigst an, daß von dem Botten keinen Lohnschein erhalten.

O. N. 19. Febr. 1745.

Comparitio et petitio prorogationis.

D. Goy: Auf anmaßlich extrahirt und insinuirte Ladung, auch empfangene Commißion, erscheinet Nahmens der Frau von Sturmfeder, als Vormünderin ihres Herrn Sohns, kraft copiae signatae von derselben gemein habender Vollmacht sub N. 1., iuribus ac reseruationibus tamen quibuscunque saluis. Demnach aber auf Abgang Herrn Lti. Bauers, welcher die Freyherrliche Sturmfederische Sache vorhin aduocando zu bedienen gehabt, ein anderer zuförderst angenommen werden muß; als bittet unterthänigst, den terminum excipiendi dieser erheblichen Ursach halber auf 2 bis 3 Monath gnädigst zu prorogiren.

O. N. 22. Febr. 1745.

Acceptatio comparitionis et contradictio prorogationis.

Ego nehme zwar von Herrn D. Goy beschehenes erscheinen, jedoch pure et extra omnem protestationem, in Rechten an, dem zur bloßen Protraction der Sachen angesehenen Zeitsuchen aber contradicire per generalia, sondern bitte narrata supplicae pro confessis, wie auch meinen Gewalt ex officio für bekannt anzunehmen, und sententiam condemnatoriam in contumaciam forderſamst ergehen zu lassen.

O. N. 10. Mart. 1745.

Ego: Demnach die Freyfrau von Sturmfeder Zeit genug gehabt, sich um einen andern Aduocatum umzusehen, und der nehmliche terminus comparitionis präfigiret worden, welcher allen Partheyen präfigiret zu werden pfleget, ohnedem auch die occasione fideicommissi Lerchiani entstehende Irrungen besag beygehenden Extractus summarie tractiret, und längstens inner Jahres Frist völlig ausgemacht werden sollen, mithin die Frau von Sturmfeder und dero Herr Sohn, wann dieser dessen fähig seyn solle, sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen dürfen; so inhärire meinem letztern Receß, und bitte maturationem sententiae.

O. N. 12. Mart. 1745.

D. Goy: Wann auch gleich seine Frau Principalin, wie selbige würklich dereinst bedacht ist, einen andern Advocaten schon angenommen hätte, so würde jedoch dieser eine hinlängliche Frist zu seiner Information nöthig haben. Da aber solche wegen bekannter Weitläuftigkeit der Lerchischen Fideicommiß-Sache in einer so kurzen Frist, als

in cita-

in citatione anberaumet, ohnedem nicht wohl eingezogen werden mögen, so saget wider gegnerischen letztern Vortrag generalia, und repetiret sein rechtliches Bitten.

O. N. 15. Mart. 1745.

Ego: Da die Weitläuftigkeit der Lerchischen Fideicommiß-Acten mit dieser neuen Citations-Sache keine Gemeinschaft hat, und hier nur die Frage zu entscheiden vorkömmt: quisnam sit potius ad fideicommissum qualificatus; so thun die gegnerischen Einwendungen nichts relevіren, sondern sich nur daraus veroffenbaren, daß man ex aduerso nur auf eine Protraction der Sachen intendire, inhärire dahero meinem letzten Receß, und bitte gnädigst förderlichste Urtheil.

SENTENTIA publicata 9. Apr. 1745.

In Sachen Johann Adolph von Ketschau, wider verwittibte von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes, citationis ad videndum in continenti doceri ius potius, & se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae; Ist die durch D. Goy unterm 19. Febr. jüngsthin gebetene Frist verstattet, und sub praeiudicio angesetzet. *Sententia terminatoria.*

O. S. 17. Maii 1745.

D. Goy: Es seyen zwar die Exceptiones vermöge des neuangenommenen Aduocati causae ihm ertheilten Nachricht würklich von ihm entworfen; Nachdem er aber mit seiner gnädigen Frau Principalin darüber noch erst zu conferiren nöthig finde, mithin die Production ante lapsum termini praefixi schwerlich geschehen dürfte, so bittet noch kleine Frist von 4 Wochen hierzu gnädigst zu gestatten. *Vlterior petitio prorogationis.*

O. N. 21. Maii 1745.

Ego: Demnach man ex aduerso nun auch den unterm 19. Febr. jüngst colligirt und per sententiam vom 9. April verstatteten weitern terminum contumaciter verstreichen lassen; so bitte des dadurch erangten praeiudicii kräftigste Manutenenz, und mit Verschließung des Weges zu fernerer Handlung sententiam condemnatoriam forderſamst ergehen zu lassen. *einsque contradictio.*

O. T. 14. Jun. 1745.

D. Goy in termino collecto übergiebt diese unterthänigste Ex- ceptiones *Exhibitio exceptionum.*

ceptiones litis per transactionem finitae *) cum petito legali, mit Beylagen sub N. 1. et 2., handelt und bittet Inhalts.

O. N. 30. Aug. 1745.

Interuentio. D. Scheurer, auf eingeführte vorangeregte Citation und empfangenen Befehl, erscheinet Nahmens der verwittibten Freyfrau von Schütz zu Holzhausen, und deren Kinder Vormundschaft, kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts, cum copia curatorii sub lit. A. et B., dessen Original den 31. Aug. 1740. in causſa von Vorster contra von Schütz zu Holzhausen, praetensi mandati, producirt worden, recognoscirt darauf die gegenwärtige Gewälter und übrige recognoscenda, jedoch salua veritatis substantia et citra approbationem contentorum, bona fide. Und da Anwalds Principalen hierbey hauptsächlich mit interessiret sind, ihre Gerechtsame aber allschon in causſa von Friesenhausen contra von Bubenheim und Consorten citationis ad vid. se declarari heredem &c. unterm 6. May und 12. Sept. 1735. sodann den 29. May 1741. zur Gnüge angebracht haben; Als will pro interesse derselben diese eben erwehnte producta hieher repetiren, und bey Decidirung dieser Sache solche ebenfalls in gnädigste Consideration kommen zu lassen, unterthänigst gebeten haben.

O. N. 3. Sept. 1745.

Pet. prorogs ad replic. Ego: Es ist mir zwar Nachricht zugekommen, daß die Replic längst unter der Feder gewesen, und ehestens eingeschicket werden sollte; Allenfalls nun aber solches intra terminum proxime elabentem nicht geschehen sollte; so will um dessen gnädigste Erstreckung ad 1. vel 2. mensis unterthänigst gebeten haben.

O. N. 20. Sept. 1745.

Contradict. D. Goy: acceptiret zum dienstlichen, daß Herr Gegenanwald seinseitigen Exceptionibus in termino nichts obmoviren können, bittet dahero nunmehro causſam ex officio pro concluſa anzunehmen, und absolutoriam cum expensis gnädigst zu befördern.

O. N.

*) Diese Exceptions-Schrift gründet sich auf nichts, als auf den oben §. 10. p. 9. sq. angeführten Vergleich, sammt dem §. 15. p. 14. sq. befindlichen Cameral-Erkenntniß.

O. N. 6. Octob. 1745.

Ego: lasse die vergebliche Acceptation auf ihrer Irrelevanz beruhen, und will nicht nur in puncto petiti termini submittiret, sondern auch um dessen weitere gnädigste Erstreckung ad 1. vel 2. menses, massen mir gestern von dem Advocato causae Nachricht zugekommen, daß derselbe anderer Incidentien halber mit der Replique noch so bald nicht dürfte fertig werden können, unterthänigst gebeten haben. *Vlt. pet. prorog.*

O. N. 15. Dec. 1745.

Ego: Es ist mir zwar die Nachricht zugekommen, daß der Advocatus causae die Replicschrift würklich absolviret, und solche meinem Herren Principalen zur Approbation zugeschickt sey. Demnach nun aber nicht wissen kann, wie bald solche erhalten werde, so will vorsorglich um eine weitere gnädigste Erstreckung des zu Ende gehenden termini ad 1. vel 2. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 12. Ian. 1746.

Ego: Uebergebe extractum von meinem Herren Principalen an mich erlassenen Schreibens und will ex caussis insertis um fernerweite gnädigste Erstreckung des zu Ende gehenden termini ad 2. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 17. Ian. 1746.

Lt. Deuren, auf tödlichen Hintritt vorigen Herrn Anwalds und empfangene Commißion, erscheinet, reseruationibus prioribus saluis, Nahmens der verwittibten Frau von Sturmfeder kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts, so hiemit übergibt, repetiret darauf die unterm 14. Jun. a. p. eingebrachte exceptiones, wie auch den unterm 20ten Sept. nup. abgehaltenen Contumacial-Receß, und bittet gegnerischen auf züglichen Zeitsuchens ohngehindert, die Urtheil vorhin gebetener massen ergehen zu lassen. *Noui procuratoris comparitio ex parte rei.*

O. N. 21. Ian. 1746.

Ego: Nehme von Herrn Lt. Deuren beschehenes anderweites Erscheinen, jedoch pure, in Rechten an, dem füreiligen petito aber setze generalia entgegen, und will aus angeführten höchst erheblichen Ursachen in puncto petiti termini submittiret haben.

O. N. 28. Febr. 1746.

Lt. Deuren: Weilen den anmaßlich intervenirenden Freyherrn von Schütz zu Holzhausen eben so wenig, als wenig dem Herrn von Ketschau *Contradictio interuentionis.*

schau nach Maßgab des Lerchischen pacti fideicommissorii, und wie seinerseits in dieser und der ex aduerso allegirten Friesenhausischen Sache eingebrachten Handlung euidenter deduciret worden, einiges Recht zu den Lerchischen Fideicommiß-Gütern und Capitalien zustehet; so lässet gegnerischen Vortrag vom 30. Aug. nup. praevia generali contradictione auf seinem notorischen Unwerth beruhen, kann daher auch wohl leiden, daß der von Schützische Unfug mit dem von Ketschauischen zugleich entschieden werde.

O. N. 1. Mart. 1746.

D. Scheurer, in Sachen von Ketschau contra von Sturmfeder citationis, in specie des Herrn Lt. Deuren Receß vom 28ten Febr. nup. betreffend: Demnach seine Principalschaft in denen im Recesse vom 3ten Aug. a. p. angezogenen Handlungen dargethan, daß sie nach Inhalt des Lerchischen pacti fideicommissorii zu der quästionirten Erbschaft sich weit besser, als pars aduersa qualificiret, und also vor allen andern dazu ohnstreitig mit zu admittiren; als inhäriret, praeuia generali contradictione gegentheiligen nichtigen Einwendens, seinem vorigen Receß, und bittet, wie darin unterthänigst gebeten.

O. N. 2. Martii 1746.

Prorog. ad replic.

Ego Demnach mir die Nachricht zugekommen, daß die bereits fertig liegende liegende Replicae längstens innerhalb 14. Tagen mit noch andern Sachen durch einen Expressen eingeschicket werden sollten; so bitte zu deren Production nur noch eine geringe Frist von 3. bis 4. Wochen gnädigst zu indulgiren, welchemnächst das gegnerische süreilige gloriiren seine Abfertigung schon finden wird.

O. N. 7. Mart. 1746.

Ego: Demnach mir die Handlung wider Vermuthen noch nicht zugekommen, und der terminus nächstens bevorstehet, so will auf allen Fall um dessen weitere gnädigste Erstreckung ad 2. vel 3. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 11. Mart. 1746.

Lt. Deuren: Wider das ex aduerso unterm 2ten curentis auf 3. bis 4. Wochen, sodann unterm 7. eiusdem auf 2. bis 3. Monath angemaßtes Zeitsuchen, saget gemeine Einrede, unterthänigst bittend, praeclusa agendi via, absolutoriam cum expensis gnädigst förderlichst ergehen zu lassen.

In specie Schütz zu Holzhausen betreffend: Demnach Herr Gegenanwald an dem nehmlichen Orte, wohin er pro fundanda Dom. principalium suorum intentione provociret, auch hinlängliche Antwort auf widrige fuglose Anmassung finden wird, als beziehet sich lediglich dahin, und wird ein Ueberfluß seyn, hierüber allhier ein weiteres Wort zu verlieren.

O. N. 14. Mart. 1746.

Ego: Weilen mein Recessus vom 7. huius dem Protocollo per errorem mit eingeflossen, so bitte solchen darin deliren zu lassen, massen ich der Handlung ohnedem täglich gewärtig bin.

O. T. 30. Mart. 1746.

Ego: Intra terminum collectum übergebe unterthänigste Replicas*) mit Anlagen sub Lit. D. E. F. G. et H. handle und bitte Inhalts, auch der Anlagen sub Lit F. G. et H., recognitionem vel ex officio. *Exhib. Replic.*

O. N. 18. April. 1746.

Lt. Deuren: bittet die ex aduerso unterm 30. praet. eingebrachte Replicas als verspätet ab Actis zu reiiciren, in insperatum admissionis euentum competentia reseruans.

O. N. 20. April. 1746.

Ego: ohngestanden einiger Verspätung, will der duplicirlichen Handlung intra terminum legis ohnfehlbar erwarten, widrigenfalls mir weiteres Anrufen per expressum reserviret haben.

O. N. 22. Iun. 1746.

Lt. Deuren: Es hat zwar der Aduocatus causae die obliegende Duplicas würcklich unter der Feder; demnach aber wegen anderer vorgefallenen ohnumgängliche Geschäffte gedachte Duplicae bishero nicht haben *Prorog. ad duplic.*

*) In dieser Replic wird das nähere Erbfolgsrecht auf Seiten des Herrn Klägers sowohl nach der Lerchischen Fideicommiß-Satzung, als nach den gemeinen, und besonders Teutschen Rechten, weiter ausgeführt, und aus eben diesen Quellen der Einrede des Vergleichs entgegengesetzt: daß solche der Verordnung des Fideicommittentis, (S. oben p. 5.) zuwiderlaufe, auch ohnehin Klägern in seinem iure proprio, immediate ex pacto et prouidentia maiorum quaesito, nichts benehmen könne; und überdies selbst an sich ob non inspectas tabulas (S. oben §. 4. p. 7.), imgleichen ob deficiens datum vel retentum, ob laesionem enormissimam, wie auch ob non secutum implementum zu Recht nicht beständig sey ꝛc.

ben absolviret werden können; als bittet den allgemach ablaufenden terminum ad primam post ferias magnas gnädigst zu extendiren.

O. N. 27. Iun. 1746.

Ego: Nehme zum dienstlichsten an, daß man ex aduerso intra terminum legis wider die diesseitige unterthänigste replicas nichts zu versetzen vermogt, und will also nebst generalem Widerspruch des nur zur Protraction der Sache abzielenden Zeitsuchens caussam ex officio pro concluſa anzunehmen, und sententiam condemnatoriam gnädigst zu befördern unterthänigst gebeten haben.

O. N. 6. Iul. 1746.

Lt. Deuren: Demnach Herr Gegentheil mit seinen replicis über 9. Monath zurückgeblieben ist; so ist dessen contumaciren, dessen er sich wider die zum erstenmahl nachgesuchte Prorogation angemasset, ganz ohne Grund; contradiciret daher dem füreiligen Begehren p. g., und bittet die Zeit hochrichterlich zu gestatten.

O. N. 11. Iul. 1746.

Ego: Daß man diesseits vorhin zu Einbringung der Replicschrift Dilation gebeten, dazu hat man auch befugte Ursache gehabt. Da nun aber deren ex aduerso keine angeführet, weniger beschienen werden können; so inhärire meinem letztern Receß, und bitte gnädigst förderlichst Urtheil.

O. N. 2. Sept. 1746.

Lt. Deuren: Es hat zwar der Aduocatus caussae gänzlich verhoffet, mit der obliegenden Handlung so zeitig fertig zu werden, daß solche in prima hacce post ferias facultate übergeben werden können; da aber derselbe durch andere vorgefallene ohnaussetzliche Geschäfte in der Arbeit gestöhret worden; als stellet zu hochrichterlicher Milde, ob eine anderweite Dilation von 2. bis 3. Monathen, so doch wo möglich anticipiret werden solle, gnädigst gestattet werden wolle.

O. N. 5. Sept. 1746.

Accus. contum. Ego: Demnach Gegenanwald nun auch den unterm 22ten Jun. jüngst anmaßlich colligirten weitern terminum contumaciter verstreichen lassen, die nach dessen Verflieſſung pro obtinendo nouo angeführte caussales sich auch füglich auf den in praetensis exceptionibus angegebenen Aduocatum caussae nicht appliciren lassen, weilen denselben in feriis an der Arbeit niemand gestöhret, noch stöhren können, so weiß in keine weitere Frist zu gehelen, sondern bitte, caussa ex officio pro conclu-

sa

sa acceptata, sententiam condemnatoriam forderſamſt ergehen zu laſſen.

Sent. publ. 14. Sept. 1746.

In Sachen Johann Adolph von Ketſchau, wider verwittibte von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, citationis ad videndum in eontinenti doceri ius potius, et ſe declarari pro herede fideicommiſſario hereditatis Lerchianae: Iſt die durch Lt. Deuren unterm 2. Sept. jüngſthin gebetene Friſt verſtattet, und ſub praeiudicio angeſetzet. *Sent. term.*

O. N. 23. Nov. 1746.

Lt. Deuren zeigt ad protocollum unterthänigſt an, daß die obligende duplicas ad Advocato eauſſae zwar würklich erhalten habe; Wie nun aber dieſer hierbey meldet, daß mit der Production ſothaner Schrift in ſo lang inhalten ſolle, bis von der Principalſchaft die Ratification eingelangt ſey, welcher alltäglich entgegen ſieht, als will vorſorglich um eine Friſt vsque ad proximam poſt ferias natalitias, ſo doch hoffentlich wird anticipirt werden können, unterthänigſt gebeten haben. *Vlt. pet. prorog.*

O. N. 28. Nov. 1746.

Ego: Demnach man ex aduerſo nun auch den per nouiſſimam ſententiam präfigirten terminum ohngehindert verſtreichen laſſen, ſo bitte des dadurch erlangten praeiudicii kräftigſte Manutenenz, und nunmehro die Urtheil gnädigſt zu befördern.

O. N. 29. Nov. 1746.

Lt. Deuren: Da der per ſententiam de 14. Sept. nuper. gnädigſt bewilligte terminus annoch vsque ad primam Dec. läuft, ſo laſſe gegentheiliges füreiliges contumaciren auf ſich beruhen, repetire meinen unterm 23ten curr. abgehaltenen Receß, und bitte, wie der Zeit halber gebeten.

O. N. 2. Dec. 1746.

Ego: Demnach nun auch der unterm 14ten Nov. nächſthin präfigirte weitere terminus fruchtlos verſtrichen, ſo bitte des dadurch erlangten praeiudicii kräftigſte Manutenenz, und nunmehro gnädigſt förderlichſte Urtheil ergehen zu laſſen.

O. N. 12. Dec. 1746.

Lt. Deuren: auf den Fall, da ihm vor Ablauf des colligirten termini die erwartende Inſtruction nicht zukommen ſollte, welches allerdings zu befahren ſtehet, weilen die zur Approbation durch den Poſt-

wagen überschickte duplicae vermöge erhaltener Nachricht erst vor wenig Tagen eingeloffen sind, so will vorsorglich dessen Erstreckung auf anderweite 4. ad 6. Wochen unterthänigst gebeten haben.

O. N. 14. Dec. 1746.

Ego: Weilen aus dem vielfältigen Zeitsuchen zu colligiren ist, daß man ex aduerso diese Sache geflissentlich zu protrahiren vorhabe, so inhärire meinen bisherigen recessibus, und bitte gnädigst förderliche Urtheil ergehen zu lassen.

O. T. 9. Ian. 1747.

Exhib. duplic. Lt. Deuren: Nebst Abstand von der unterm 12. Dec. vorigen Jahrs vorsorglich gebetener weitern Frist übergibt in termino 23. Nov. nup. collecto, loco Duplicarum diese standhafte Befestigung des freyherrlichen Sturmfederischen Statut-Vergleich- und Judicat-mäßigen Succeßions-Rechts in den Lerchischen Fideicommiß-Gütern *) mit Beylage sub N. 1., handelt und bittet Inhalts.

O. N. 11. Ian. 1747.

Reseruatio. Ego: Behalte mir wider die anmaßliche Duplieas wegen darin angeführter Neuerung cum venia Domini Iudicis competentia bevor.

O. N. 27. Febr. 1747.

Contradict. Lt. Deuren: Demnach durch diesseitige Duplicas die Ordnungsmäßige Zahl der Schriften erfüllet ist; so contradiciret gegentheiligem Reservat per generalia, unterthänigst bittend, die Urtheil vorhin gebetener massen ergehen zu lassen.

O. N. 3. Mart. 1747.

Ego: Demnach die anmaßliche duplicae viel zu weit ausgedehnet, darin auch ein nouum adiunctum angeführet worden; so inhärire meinem eventualen Reservat ꝛc.

*) Diese Duplic führet auf Seiten des Herrrn Beklagtens ganz neue Gründe an, und sucht vornehmlich aus dem Lerchischen Testamente eine solche Auslegung herauszubringen: daß nach dessen Absicht Marsilius Franz von Sturmfeder als ein Mannserbe, der Frau von Friesenhausen, als einer, obgleich nähern, weiblichen Person in der Succession des Fideicommisses habe vorgehen müssen. ꝛc.

II.

Eine Mandats-Sache.

Nassau-Weilburg.

c.

die Churfürstliche Regierung zu Maynz,

mandati de relexando arresto S. C.

* * *

In statt einer Einleitung zu gegenwärtiger Sache mag folgendes dienen, das aus einer geschicktern Feder, als der meinigen, geflossen.

* * *

Vorläufige Einleitung.

Das obiectum dieses Mandats-Processes ist ein von Churfürstlich-Maynzischer Regierung, auf des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg zu Oberlohnstein, in territorio Moguntino habende Gefälle Renthen und Zehenden, gelegter Arrest, welcher iure repressaliarum darum verhänget worden, weil Weilburgischer Seits dem Freyherrn von Frankenstein in seinem von dem Erzstift Maynz zu Lehen rührenden Märker-Recht zu Nieder-Cleen im Weilburgischen territorio angeblich grosser Eintrag zugefüget worden, und auf der Churfürstlichen Regierung zu Maynz dargegen vielfältig beschehene Vorstellung und geführte Beschwerden keine Antwort, noch weniger aber die würkliche Abstellung sothaner vermeynten grauaminum erfolget ist, vti ex facti specie latius patebit.

FACTI

FACTI SPECIES.

§. 1.

Maynz belehnt die von Frankenstein

Es sind die Freyherren von und zu Frankenstein von dem Erzstift Maynz nach Abgang derer von Cleen mit dem Markrecht in der Niedercleer-Mark belehnet worden, und hoc intuitu hochgemeldten Erzstifts Vasallen.

§. 2.

mit der Markgerechtigkeit

Die iura und effectus sothaner Markgerechtigkeit sollen, dem Frankensteinischen Vorgeben nach, nicht nur darinnen bestehen, daß die sämtliche Märker, in specie auch die Landesherrschaftliche Beamte, den Freyherren von Frankenstein einen leiblichen Eyd schwören müssen: ihnen treu und hold zu seyn, ihr Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, dero Schaden zu wahren, Bestes hingegen zu befördern, und sich so zu verhalten, wie es getreuen Unterthanen gegen ihren Herrn gebühret; sondern es wird auch zu mehrbesagter Markgerechtigkeit insonderheit referiret, daß gedachte freyherrliche Familie die Gemeinde zu den öffentlichen Markgedingen oder Gerichten, so oft es ihr beliebet, durch Klockenschlag zusammengefordert, solche öffentlich gehalten, Mark- und Waldordnungen vorgeschrieben, darauf nebst den Heimbürger, Schützen, Baumeistern und Glöcknern die Förster erwählet und verpflichtet, die Verbrecher, und sowohl ein- als ausländische Uebertreter gepfändet, auch nach erforderu der Umstände gefänglich eingezogen, ferner die Waldungen geheget, den Märkern das daraus zukommende Holz durch ihre dazu bestallte Förster angewiesen, auch zu dem Ende mit ihrem Waldhammer bezeichnen und die Schweine in die Mast brennen lassen, gestalt sie denn endlich über dieses alles, durch ihren bestallten Obermarkmeister gehalten, und mit Zuziehung der Märker gerichtet, auch sonsten alles dasjenige gethan hätten, was einem Waldherrn nach der Herrlichkeit und Gerechtigkeit im Wald und Holz zu thun zusteht.

§. 3.

im Weilburgischen.

Die Niedercleer-Mark selbst begreift die beyden Dorfschaften, Niedercleen und Dornholzhausen unter sich, welche ehemahlen zu dem zwischen dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, und dem Hause Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen Amt Hüttenberg gehörig gewesen, in der 1703. getroffenen Theilung aber, nebst der Landesherrschaftlichen

aller

aller hohen, mittlern und niedern Jurisdictionen, Obrigkeit, Gerichten, auch Gebot und Verbot in Dörfern, Dorfmarkungen, Holz, Feld, Wasser, und Weiden, an Nassau-Weilburg priuatiue mit überlassen worden.

§. 4.

In bemeldtem Theilungsreceß zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg de anno 1703. ist, so viel die Freyherren von Frankenstein anbetrifft, insonderheit verabredet worden, daß man Hessen-Darmstädtischer Seits sich bewerben wolle, diejenigen Stücke, so die Frankensteinischen Erben zu Niedercleen von dem Hause Hessen zu Lehn tragen, gegen ein annehmliches Aequivalent zu acquiriren, und selbige sodann dem Hause Nassau zu cediren; Falls aber dieses nicht angehen sollte, und man Nassauischer Seits mit denen von Frankenstein etwa in Streit gerathen dörfte, verspreche das Haus Hessen, tali in casu sich derer von Frankenstein auf keine thätliche oder widerrechtliche Weise anzunehmen, sie mit Gewalt nicht zu schützen, noch auch selbige als Richter anzuhören, sondern sogleich an die Reichs-Gerichte, oder wo sonsten forum competens seyn mögte, zu verweisen. im Weilburgischen.

§. 5.

Es sind diese in anno 1703. gemuthmassete Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Hause Nassau und den Freyherren von Frankenstein nicht ausgeblieben, immassen letztere super turbationibus Domus Nassouicae, wie bey der Ritterschaft, also auch vornehmlich bey Chur-Maynz qua Domino directo bereits circa annum 1730. Beschwerden geführet, und von der Ritterschaft ein Remonstrations-Schreiben, von Churfürstlich-Maynzischer Regierung aber ein dehortatorium an Nassau-Weilburg extrahiret haben. Irrungen darüber;

§. 6.

Und wie hierauf Nassau-Weilburgischer Seits keine Remedur erfolgen wollen, hingegen in dem Weilburgischen Antwort-Schreiben ad regimen Electorale Moguntinum vom 8. April 1730. gebeten worden, die Freyherren von Frankenstein allenfalls an die höchste Reichsgerichte qua iudicem notorie competentem et vnicum, zu verweisen; So haben sich letztere im März 1732. ad Cameram Imperii gewendet, und daselbst proprio et consortium, (scil. der Mark-Eingesessenen) nomine, gegen die damahlen noch Gräflich Nassau-Weilburgische Canzley, ein Und Frankensteinische Klage gegen Weilburg am C. G. 1732.

FACTI SPECIES.

§. 1.

Maynz belehnt die von Frankenstein

Es sind die Freyherren von und zu Frankenstein von dem Erzstift Maynz nach Abgang derer von Cleen mit dem Markrecht in der Niedercleer-Mark belehnet worden, und hoc intuitu hochgemeldten Erzstifts Vasallen.

§. 2.

mit der Markgerechtigkeit

Die iura und effectus sothaner Markgerechtigkeit sollen, dem Frankensteinischen Vorgeben nach, nicht nur darinnen bestehen, daß die sämtliche Märker, in specie auch die Landesherrschaftliche Beamte, den Freyherren von Frankenstein einen leiblichen Eyd schwören müssen: ihnen treu und hold zu seyn, ihr Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, dero Schaden zu wahren, Bestes hingegen zu befördern, und sich so zu verhalten, wie es getreuen Unterthanen gegen ihren Herrn gebühret; sondern es wird auch zu mehrbesagter Markgerechtigkeit insonderheit referiret, daß gedachte freyherrliche Familie die Gemeinde zu den öffentlichen Markgedingen oder Gerichten, so oft es ihr beliebet, durch Klockenschlag zusammengefordert, solche öffentlich gehalten, Mark- und Waldordnungen vorgeschrieben, darauf nebst den Heimbürger, Schützen, Baumeistern und Glöcknern die Förster erwählet und verpflichtet, die Verbrecher, und sowohl ein- als ausländische Uebertreter gepfändet, auch nach erforderu der Umstände gefänglich eingezogen, ferner die Waldungen geheget, den Märkern das daraus znkommende Holz durch ihre dazu bestallte Förster angewiesen, auch zu dem Ende mit ihrem Waldhammer bezeichnen und die Schweine in die Mast brennen lassen, gestalt sie denn endlich über dieses alles, durch ihren bestallten Obermarkmeister gehalten, und mit Zuziehung der Märker gerichtet, auch sonsten alles dasjenige gethan hätten, was einem Waldherrn nach der Herrlichkeit und Gerechtigkeit im Wald und Holz zu thun zusteht.

§. 3.

im Weilburgischen.

Die Niedercleer-Mark selbst begreift die beyden Dorfschaften, Niedercleen und Dornholzhausen unter sich, welche ehemahlen zu dem zwischen dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, und dem Hause Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen Amt Hüttenberg gehörig gewesen, in der 1703. getroffenen Theilung aber, nebst der Landesherrschaftlichen

aller

aller hohen, mittlern und niedern Jurisdictionen, Obrigkeit, Gerichten, auch Gebot und Verbot in Dörfern, Dorfmarkungen, Holz, Feld, Wasser, und Weiden, an Nassau-Weilburg priuatiue mit überlassen worden.

§. 4.

In bemeldtem Theilungsreceß zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg de anno 1703. ist, so viel die Freyherren von Frankenstein anbetrifft, insonderheit verabredet worden, daß man Hessen-Darmstädtischer Seits sich bewerben wolle, diejenigen Stücke, so die Frankensteinischen Erben zu Niedercleen von dem Hause Hessen zu Lehn tragen, gegen ein annehmliches Aequivalent zu acquiriren, und selbige sodann dem Hause Nassau zu cediren; Falls aber dieses nicht angehen sollte, und man Nassauischer Seits mit denen von Frankenstein etwa in Streit gerathen dörfte, verspreche das Haus Hessen, tali in casu sich derer von Frankenstein auf keine thätliche oder widerrechtliche Weise anzunehmen, sie mit Gewalt nicht zu schützen, noch auch selbige als Richter anzuhören, sondern sogleich an die Reichs-Gerichte, oder wo sonsten forum competens seyn mögte, zu verweisen. im Weilburgischen.

§. 5.

Es sind diese in anno 1703. gemuthmassete Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Hause Nassau und den Freyherren von Frankenstein nicht ausgeblieben, immassen letztere super turbationibus Domus Nassouicae, wie bey der Ritterschaft, also auch vornehmlich bey Chur-Maynz qua Domino directo bereits circa annum 1730. Beschwerden geführet, und von der Ritterschaft ein Remonstrations-Schreiben, von Churfürstlich-Maynzischer Regierung aber ein dehortatorium an Nassau-Weilburg extrahiret haben. Irrungen darüber;

§. 6.

Und wie hierauf Nassau-Weilburgischer Seits keine Remedur erfolgen wollen, hingegen in dem Weilburgischen Antwort-Schreiben ad regimen Electorale Moguntinum vom 8. April 1730. gebeten worden, die Freyherren von Frankenstein allenfalls an die höchste Reichsgerichte qua iudicem notorie competentem et vnicum, zu verweisen; So haben sich letztere im März 1732. ad Cameram Imperii gewendet, und daselbst proprio et consortium, (scil. der Mark-Eingesessenen) nomine, gegen die damahlen noch Gräflich Nassau-Weilburgische Canzley, ein Und Frankensteinische Klage gegen Weilburg am C. G. 1732.

Mandatum cassatorium inhibitorium et restitutorium S. C. nec non saluum conductum in optima forma, gesuchet.

§. 7.

wegen Kränkung der Markgerechtigkeit.

Die facta praetense iniustificabilia, so Frankensteinischer Seits pro qualificatione ad mandatum S. C. damahlen zum Grunde gelegt worden, sind eben diejenige, welche die Chur-Maynzische Regierung nachhero 1744. zur Verhängung des quästionirten Arrests bewogen; nehmlich, daß ex parte Nassau-Weilburg unleidliche Eingriffe in der Freyherren von Frankenstein von dem Erzstift Maynz relevirenden Obermark-Gerechtigkeit turbatiue geschehen, wie denn die fürstlichen Beamten sich unterstünden, verschiedene Markfreveler, vor sich zur Strafe zu ziehen, und mit Gefängniß zu belegen, den Markförstern den Weilburgischen Förster beyzufügen, andere Förster zu erwehlen, den Markförstern den Wald zu verbieten, und dergleichen mehr; Worneben zu der Zeit mit eingeklaget wurde, daß diejenige, welche sich der Landesherrschaft als Förster nicht verpflichten wollten, anfänglich zu Niedercleen ins Gefängniß gelegt, sodann aber gar nach Weilburg gebracht, und daselbst mit Wasser und Brod elendiglich unterhalten worden, quo intuitu pro relaxatione captiuorum et saluo conductu zugleich mit suppliciret worden.

§. 8.

Aber auf Bericht,

Anstatt des gebetenen ist aber von der Gräflich Weilburgischen Canzley per decretum Camerale vom 15. März 1732. zuförderst ein Bericht erfordert, und die Verordnung angefüget worden: die wegen dieser Sache gefänglich eingezogenen Unterthanen wieder zu erlassen, auch bis auf dieses kayserlichen Cammergerichts anderweitige Verordnung mit dergleichen und andern Verfahren gegen sie einzuhalten.

§. 9.

wie gebeten, abgeschlagen.

Ob auch gleich die Frankensteinische weitere Instanzen damahls ferner veranlasset, daß eine inhibitio arctior, und so gar der saluus conductus nachgefolgt; so ist doch per Decretum Camerale vom 8. Jan. 1734. der von Frankenstein Gesuch Mandati S. C., auf eingelangten respectiue Bericht und Gegenbericht, wie gebeten, abgeschlagen, und die inzwischen erlangte inhibitio temporalis simplex et arctior wieder aufgehoben worden; wie dann in der That diese Sache, wie weit

nehmlich die fines superiotatis territorialis an einer, und an der andern Seite der klagenden Ober- und Nieder-Märker Jurisdiction und Gerechtsame sich erstrecken mögten, billig processu ordinario vel citationis vel mandati cum clausula auszumachen, mithin selbige ad Mandatum S. C. um so weniger qualificiret war, als die von Frankenstein ihre Rechte gar zu weit zu extendiren schienen.

§. 10.

Frankensteine wenden sich hierauf

Nach sothanem abschlägigen decreto, haben die Freyherren von Frankenstein nicht rathsam zu seyn erachtet, ihre angebliche iura coram supremo hoc Imperii Iudicio auf eine oder andere Art ein- und auszuführen, worgegen sie nicht ermangelt, eben diese, und in deren consequentiam folgende Beschwerden der Churfürstlichen Regierung zu Maynz auf das neue zu denunciiren, und um Lehnsherrliche gnädigste Aßistenz flehentliche Instanz zu thun.

§. 11.

an den Maynzischen Lehenhof.

Besonders ist der Recursus ad curiam feudalem Moguntinam in anno 1744. Frankensteinischer Seits zum heftigsten betrieben worden. Und wie die Churfürstliche Regierung, in favorem derer Freyherren von Frankenstein, an die Weilburgische Canzley verschiedene Schreiben erlassen, darauf aber so wenig einige Attention genommen, als einige Antwort erfolget ist, hingegen die grauamina, dem Chur-Maynzischen Vorgeben nach, immer mehr und mehr gehäufet worden; als ist endlich ex parte regiminis Moguntini das (10.) befindliche sehr harte und bedrohliche Schreiben unterm 29. May 1744. ergangen.

§. 12.

Derselbe schreibt an Weilburg.

In nurerwehnter Zuschrift wird die unterlassene Beantwortung der Churfürstlich Maynzischen Regierungs-Schreiben und an deren statt erfolgte Vermehrung der Beschwerden, der Fürstlich-Weilburgischen Canzley zu äußerster Last gelegt, mit dem Zusatz: daß letztere dadurch eine ausnehmende Bemerkung ihrer Verachtung und Reitzung dahin von sich gegeben habe, wie sie nehmlich, nach bis dahin vergeblich gebrauchter Moderation, regimini Moguntino nichts mehr übrig lassen wollen, denn gegen dieses wider alle Anständigkeit, zu völliger Aufhebung aller Nachbarschaft getriebenes thätliches Bezeigen, die behörigen Maßreguln dereinst zur Hand zu nehmen, sofort, zur Abthuung dergleichen a Cancellaria Weilburgensi in Zukunft nicht mehr zu gewar-

tenden Vilipendirung und gewaltthätigen Eindringens, insonderheit auch zu Tuirung des Erzstifts Markregals und Gerechtsamen, facta factis zu opponiren, und solchemnach, retorquendo ius iniquum, per compensationem et cum effectu zu erkennen zu geben, daß man noch im Stande sey, eben so gemessen, obwohl mit Recht, und alleiniger Vertheidigung seiner Gerechtsamen, sich darinnen an Enden und Orten haltend zu machen. Und gleichwie regimen Moguntinum disfalls bereits die würkliche Bestell- und Veranstaltung gethan, und darin bis zu völliger Satisfacir- und Redreßirung nach Erforderniß fürzuschreiten wissen werde; Also werde gegen diese und alle andere Thathandlungen, und was aus solcher Annöthigung entstehen mögte, protestiret, und der Weilburgischen Canzley die Nachricht von der Werkthätigkeit dieses endlichen recht abgedrungenen Entschlusses ohnverhalten.

§. 13.

und belegt dessen Gefälle im Maynzischen mit Arrest.

Der Effect dieser angedroheten Retorsion, oder vielmehr Repressalien, ist auch bald hernach erfolget, anerwogen den 7. Jun. 1744. ein Chur-Maynzischer Regierungs-Befehl an den Zollschreiber zu Oberlohnstein eingelaufen, und der gesammten Gemeinde daselbst vorgelesen worden, welcher dahin gelautet: daß der Fürstlich-Weilburgischen Herrschaft alle Zehenden, sowohl an Früchten, als an Wein und alle andere Gefälle arrestiret seyn sollten, wie dann auch selbst der Nassau-Weilburgische Vogt zu Oberlohnstein Handgelöbniß thun müssen, daß er, was an Pacht-Geldern rückständig, in das Chur-Maynzische Amt Oberlohnstein bis zu ausgemachter Sache deponiren wollen.

§. 14.

ungeachtet aller Vorstellungen.

Nun ist zwar die Weilburgische Canzley bemühet gewesen, theils den vermeynten Ungrund der Frankensteiner Beschwerden, theils aber die Widerrechtlichkeit des angelegten Arrests, in dreyen ad regimen Electorale Moguntinum erlassenen Schreiben vom 12. und 13. Jun. auch 8. August 1744. darzulegen, und die geschehene Commination der viae facti, auch demnächst die vollzogene Verhängung des quästionirten Arrests, dadurch respective abzuwenden und zu redreßiren, daß sie sich, unter Beziehung auf die dergleichen eigenmächtige Thathandlungen improbirende Reichsgesetze, im Fall die Freyherren von Frankenstein ein mehrers Recht, ohngeachtet sie damit bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht durchdringen können, suchen, das Erzstift Maynz aber

denselben

denselben vi dominii directi aßistiren wollte, disfalls coram competente jederzeit zu Recht zu stehen, auch nomine des Herrn Fürsten zu Weilburg dafür zu caviren erbothen; Allein es ist hierauf so wenig die relaxatio arresti geschehen, als wenig einige Antwort ertheilet worden.

§. 15.

Solchemnach erscheinet endlich von neuem am Cammergerichte folgende

Also klagt endlich Weilb. c. Maynz 1744.

Unterthänigste Supplication

pro

mandato poenali de relaxando arresto S. C. annexa citatione solita

Anwalds

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Nassau-Weilburg

contra

die Churfürstliche Regierung zu Maynz.

cum adiunctis
sub N. 1-9. incl.

Lt. Ziegler.

exhib. 21. Aug. 1744.

Hochgebohruer Reichs-Graf, Römisch-Kayserlicher Majestät Cammerrichter, Gnädigster Graf und Herr!

Eurer Hochgräflichen Excellenz kan Anwald vor- und anzubringen nicht umhin, wasmassen der Chur-Maynzische Zollschreiber zu Oberlohnstein einen vorgeblichen Befehl von der Churfürstlichen Regierung zu Maynz der ganzen Gemeinde zu besagtem Oberlohnstein verkündet, und dadurch Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstlichen Durchlaucht alldasige Zehenden, Renthen und Gefälle mit Arrest beleget, auch Dero Vogten, Joseph Herrgen daselbst, angehalten hat, Handgelöbniß zu thun, das rückständige Pacht-Geld bey Chur-Maynzischem Amte zu hinterlegen; Wie solches sowohl ermeldter Nassauische Vogt in der Anfuge sub Num. 1., als der Nassau-Weilburgische Amtmann Erzmann zu Nassau in der sub Num. 2. mit mehrerm berichtet hat. *Suppl. pro mand. S. C.* *N. 1.* *N. 2.*

Als man beglaubte Abschrift von dem vermeynten Arrest-Befehl bey gedachtem Zollschreiber durch obenerwehnten Nassauischen Vogt

N. 3. besage N. 3. begehren und fordern lassen, hat man solche doch nicht ein-
N. 4. mahl erlangen können, sondern sich deshalben laut der Beylage sub N. 4. an die Churfürstliche Regierung zu Maynz verweisen lassen müssen. Und obwohl auch Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstliche Durchlaucht wohlermeldte Churfürstliche Regierung durch die ihrige zu Weilburg, sothanen ganz injustificirlichen Arrest wieder aufzuheben, in
N. 5. et 6. denen sub N. 5. et 6. hiebeygehenden Schreiben ersuchen, sich dabey coram competente zu Recht zu stehen, und dafür zu caviren, anerbieten lassen; So ist diese jedoch wider Verhoffen darauf nicht einmahl einer Antwort gewürdiget, vielweniger der widerrechtliche so schimpf- als schädliche Arrest wieder aufgehoben worden.

Wannenhero man keine andere Vermuthung schöpfen kann, als daß solcher bloßhin in der Absicht verhänget worden seyn müsse, um die von dem Freyherrn von Frankenstein, zum Abbruch und Nachtheil der Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich lehnrürigen Gerichtbarkeit und landesherrlichen Superiorität suchende neuerliche Extension des von dem Erzstift Maynz dem Angeben nach zu lehen tragenden Märkerrechts zu Niedercleen, dadurch mit Gewalt durchzusetzen: Immassen
N. 7. mehr wohlgedachte Churfürstlich-Maynzische Regierung in dem sub N. 7. anliegenden sehr harten Schreiben mit dergleichen Repressalien gedrohet,
N. 8. und sich an die in der Anfuge sub N. 8. dargegen gethane ganz glimpfliche und trifftige Vorstellung im-allergeringsten nicht gekehret hat.

Wenn aber doch, gnädigster Graf und Herr! dergleichen Arresten und Repressalien nicht alleine in den allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen, als ein factum nullo modo iustificabile, sondern über das auch noch durch eine besondere Reichs-Constitution (Concept der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 24.) verboten sind, und deswegen per mandata poenalia S. C. sofort wieder anfgehoben und cassiret werden sollen, wo zumahlen die Sache, wie in gegenwärtigem Fall,
N. 9. besage des Documenti sub aquila sub N. 9. bey diesem höchsten Ge-
Fundatio Iurisdictionis. richt rechtshängig ist; Wozu dann auch dessen höchste Jurisdiction genugsam fundiret, angesehen die Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz repräsentirende Churfürstliche Regierung den eingeklagten Arrest nicht nur bishero genehm gehalten, sondern selbsten veranstaltet hat; Und Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstl. Durchlaucht sub cautione bonorum erbietig sind, wann dieselbe Anspruch oder Forderung

derung an sie zu haben vermeynen sollten, coram competente allezeit zu recht zu stehen;

Petitum.

Als ergehet an Eure Hochgräfliche Excellenz Anwalds unterthänigstes Bitten: Sie wollen gnädigst geruhen, ein mandatum poenale de relaxando arresto S. C. annexa citatione solita zu erkennen, und dadurch der beklagten Churfürstlichen Regierung bey nahmhafter Strafe anzubefehlen, daß Sie den angelegten Arrest sofort wieder aufheben, hingegen Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstlichen Durchlaucht Dero Zehenden und Gefälle zu Oberlohnstein, ohne einige Hinderniß oder Beklemmung, erheben und verabfolgen lassen, wie auch alle verursachte Kosten und Schaden cum interesse erstatten solle. Hierüber ꝛc.

Eurer Hochgräflichen Excellenz

Ex Cancellaria Serenissimi

unterthänigster
Wilhelm Ludwig Ziegler.

Beylagen.

Num. 1.

Extract Handschreibens an den Herrn Amtmann Erzmann zu Nassau, von dem Hochfürstlich Nassau Saarbrückischen Vogt Joseph Herrgen zu Oberlohnstein d. d. 7. Iun. 1744.

Es ist heute ein Regierungs-Befehl von Maynz an hiesigen Herrn Zollschreiber gekommen, und der ganzen Gemeinde hier vorgelesen worden, daß der Hochfürstlichen Herrschaft von Weilburg alle Zehenden sowohl an Früchten und Wein und alle Gefälle arrestiret seyen, und mir auch vorgelesen worden, und ich auch Handgelöbniß thun müssen, daß ich, was rückständig an Pacht-Geldern, an hiesiges Amt hinterlegen solle, bis es ausgemacht seye.

Num. 2.

Bericht vom Amtmann Erzmann an die Regierung zu Weilburg.

P. P.

Der Herrschaftliche Vogt zu Oberlohnstein berichtet mich, wie aus seinem in Originali anliegenden Schreiben zu ersehen, daß von Chur-Maynzischer Seiten auf die Hochfürstlich Nassau-Weilburgischen Renthen und Gefällen zu Oberlohnstein ein Arrest geleget, und solches bey

der

der ganzen Gemeinde verkündiget, die Ursache aber davon nicht bekannt gemacht worden. Ich verbleibe immittelst

Eurer ꝛc.

Nassau den 8ten Jun.
1744.

Unterthänig und gehorsamster
Erzmann.

Num. 3.

P. S.

Auch Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren!

Dem Herrschaftlichen Vogt zu Oberlohnstein habe ich Antwort zurückgeschrieben, daß er bey dem Herrn Zollschreiber Copiam arresti sich ausbitten, und solches mir zusenden mögte, welche aber noch nicht erhalten habe. So bald solche eingehohlt, werde selbige gehorsamst einsenden, immittelst verbleibe vt in litteris

Nassau den 10ten Jun.
1744.

Erzmann.

Num. 4.

Extract Berichts vom Amtmann Erzmann sub dato Nassau den 13. Jun. 1744.

Der Herrschaftliche Vogt von Oberlohnstein berichtet mich in dem Original-Anschluß, daß fürs erste Copiam von dem angelegten Arrest von dem Herrn Zollschreiber nicht erhalten können, sondern solche von der Churfürstlichen Regierung zu Maynz dieserhalben anzusuchen wäre.

Num. 5.

Schreiben von der Regierung zu Weilburg, an die Churfürstliche Regierung zu Maynz, d. d. Weilburg den 12ten Jun. 1744.

P. P.

Eurer Hochwürden und unseren Hochgeehrtesten Herren mögen wir beschwerend nicht verhalten, wasmassen von Deroseitigem Zollschreiber zu Oberlohnstein die diesseitige alldasige Zehenden und Gefälle mit Arrest beleget werden wollen. Wie nun aber solche thätliche Bekümmerung den gemeinen Rechten sowohl als den Reichs-Satz- und

Ordnun-

Ordnungen desto mehr entgegenläuft, jeweniger dessen Ursache bekannt gemacht worden; Also tragen wir billigen Zweifel, daß Eure ꝛc. davon Wissenschaft oder den Befehl dazu gegeben haben, oder auch das Unternehmen genehm halten werden.

Wie denn Dieselbe Wir in solcher Zuversicht dienstlich ersuchen, sothanen so injustificir- als schimpflichen Arrest sofort zu coßiren und wiederaufzuheben, sondern Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht Dero zu Oberlohnstein hergebrachte Renten und Gefälle ruhig und ungestöhrt geniessen zu lassen. Worüber Wir uns eine geneigte und willfährige Antwort ausbitten, und in deren Erwartung unter Göttlicher Schutz-Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 6.

Fernerweites Schreiben an die Churfürstliche Regierung zu Maynz d. d. Weilburg den 8. August 1744.

P. P.

Eurer ꝛc. ruhet in frischem Andenken, was an Dieselbe Wir wegen des von deroseitigem Zollschreiber zu Oberlohnstein auf die alldasige U. g. H. Hf. D. zustehende Zehenden und Gefälle de facto angelegten Arrests unterm 13. Jun. jüngsthin beschwerend gelangen müssen. An einer willfährigen Antwort haben Wir destoweniger gezweifelt, je offenbarer sothane thätliche Bekümmerung den gemeinen Rechten und den Reichs-Satz- und Ordnungen schnurgerade entgegen und zuwider läuft. Nachdem selbige Uns gleichwohlen aber annoch nicht zugekommen, Wir jedoch nicht einmahl vermuthen können, daß Eure ꝛc. sothanes unjustificirliches Unternehmen Dero zeitigen Zollschreibers genehmhalten und billigen, oder gar den Befehl dazu gegeben haben sollten; So können Wir keinen Umgang nehmen, bey Eurer ꝛc. hierdurch deshalben dienst- und angelegentlichste Erinnerung zu thun, und uns Dero gefällige Entschliessung nochmahlen auszubitten.

Zu Deroselben Gemüths-Billigkeit tragen Wir noch immer das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie den widerrechtlichen Arrest aufzuheben destoweniger Anstand finden werden, als höchstgedachte U. g. H. Hf. D. erbietig sind, wenn jemand Spruch und Forderung an Dieselben zu haben vermeynen sollte, coram competente zu stehen und Recht zu pflegen, auch dafür zu caviren. Welche deference Wir danknehmig erkennen und zu verschulden suchen werden, als die unter göttlicher Schutz Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 7.

Antwortschreiben von der Maynzischen Regierung an die Weilburgische, d. d. Maynz den 29. May 1744.

Unsern Gruß, auch freundliche Dienste zuvor. Edle auch Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders liebe und gute Freunde!

Euch ist annoch wohl zu erinnern, was Wir sowohl bereits unterm 19ten Jun. 1742. als auch vom 9. April nup. in Betreff deren von Euch wider die Erz-Stift-Adeliche Vasallen Freyherren von Frankenstein zu äusserster Beklemmung ihrer von dem hohen Erz-Stift Maynz zu Lehen tragender Obermärkerey bis nun zu fortgesetzten Thathandlungen, somit deren anverlangter endlicher Abstattung an Euch ersuchend herkommen lassen. Nachdem aber Wir abermahlen zu ersehen und zu vernehmen haben, wie darauf so gar keine Attention gemacht, und so wenig ein als das andere vorgedachter Unserer Schreiben bis auf gegenwärtige Stunde beantwortet, im Gegentheil neue facta ohne allen Scheu ausgeübt, und den 7ten curr. diejenige, welche sonsten von zwey und mehr hundert Jahren her alljährlich der Freyherrlich Frankensteinische Verwalter und Obermärker zu Niedern-Clee in der Freyherrn von Frankenstein Nahmen als Förster in Eyd und Pflicht genommen, nacher Atzbach für den Fürstlich-Weilburgischen Beamten citiret, mithin ganz neuerlich und zu Dero handgreiflichen Vilipendirung in Nassau-Weilburgische Pflichten anmaßlich auf- und angenommen worden, mit dem höchstconsequentiosen Anhang, daß Sie in Zukunft alle Rügen und andere Begebenheiten nicht mehr, wie bisher, dem Frankensteinischen Obermärker, als der ihnen gar nichts zu sagen hätte, sondern den Fürstlichen Schultheissen zur Ahnd- und Bestrafung anzeigen sollten, dadurch sodann dem Chur-Maynzischen Mark-Regali vollends das Messer an die Gurgel gesetzt, und die bisherige Mark-Verfassung auf einmahl ganz und gar umgestürzt und übern Haufen geworfen, somit besagter freyherrlich Frankensteinischer Obermärker weder die den 12ten curr. sonst alljährlich durch ihn und seine Förster beschehene Heeg- und Zuhängung der Mark vollziehen, noch andere übliche Vorkehrungen thun dürfen, sondern diese Bedienung, die er mit seinen Groß-Vor- und Uhr-Eltern fast 200 Jahre rühmlich verwaltet, mit vielen Zähren deprecoiret habe; Und Ihr dahero mit allem diesem Herhang sogar noch hiebey einer Churfürstlichen Regierung nicht einmahl eine Antwort ertheilen,

theilen, keine grössere und ausnehmendere Bemerkung Eurer Verachtung und Reitzung von Euch abgeben können, wie ihr folglich nach aller bis dahin, wiewohl vergebens, angewendeten so langwürigen Moderation und Abwartung Uns nichts mehr übrig lassen wollen, als gegen diese Anforderung wider alle Anständigkeit, zu völliger Aufhebung aller Nachbarschaft, gegen offenbares Herkommen, Recht und Billigkeit hervorgetriebenes thätliche Bezeugen und Verfahren die behörige Maßreguln dereinstens zu Hand zu nehmen, forthin zu Abhaltung einer dergleichen von Euch in Zukunft nicht mehr zu gewartenden Vilipendirung und gewaltthätigen Eindringens, als auch insonderheit zu Tuirung des hohen Erzstifts Mark-Regalien und Gerechtsamen facta factis zu opponiren, demnächst Euch damit mit dem Erfolg und der That in der retorsione iuris iniqui per compensationem selbsten erkennen zu geben, wie man sich noch wohl hiezu im Stande sehe, eben so gemessen, obwohl mit Recht und alleiniger Vertheidigung seiner Gerechtsamen, sich darin an Ort und Enden haltend zu machen; gestalten wir denn auch zu dem Endzweck die würkliche Bestell- und Veranstaltung schon gethan, und darinn bis zur völligen Satisfacir- und Redreßirung so weiter nach der Erfordernüß fürzuschreiten wissen werden; Als haben anförderst gegen diese und alle übrige Thathandlungen, und was darab aus solcher Annöthigung immer entstehen würde, zum feyerlichsten protestiren, dem hohen Erzstift reseruanda reserviren, und andurch uns hierüber ausdrücklich verwahren, sodann auch benebens von der Werkthätigkeit unsers endlich recht abgedrungenen Entschlusses die Nachricht gleichwohlen nicht verhalten wollen; Und verbleiben euch ansonsten mit Freundschaft und geneigtem Willen wohl beygethan. Maynz den 29ten May 1744.

Chur-Maynzischer Hof-Raths-Präsident, Groß-Hofmeister, Canzlar, Canzley-Director, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Num. 8.

Wieder-Antwort von Weilburg nach Maynz, d. d. Weilburg den 13. Jun. 1744.

P. P.

Was Eure Hochwürden und Unsere hochgeehrteste Herren wegen vorgeblicher Bedrückung, welche den Freyherren von Frankenstein in der von dem hohen Erzstift Maynz zu Lehen tragender Obermärkerey

zu Niedern-Cleen zugefüget werden sollen, an Uns ergehen zu lassen belieben wollen; Solches haben wir ab dem Inhalt Dero geehrten sowohlen in schweren Beschuldiguugen als sehr harten Bedrohungen bestehenden Schreiben vom 29ten nächst abgewichenen Monaths nicht ohne besondere Gemüths-Bewegung zu vernehmen gehabt. So wenig wir uns aber zu besinnen wissen, daß den Freyherren von Frankenstein in dem Märker-Recht zu Niedern-Cleen, so wie es hergebracht, einiger Eintrag geschehen; So wenig können wir ermessen, noch sehen, wie des hohen Erzstifts Lehnherrlichen Gerechtsamen wir hierunter im geringsten zu nahe getreten haben sollten; Sintemahlen wir für Höchstdasselbe allen ununterbrochenen schuldigsten Respect tragen; wiewohlen die lehnbare Eigenschaft das Märkerrecht an sich weder vergrössern noch verkleinern kann. Gleichwie Eure ꝛc. wir mit Grund der Wahrheit versichern, wie wir die Freyherren von Frankenstein in ihrer Gerechtsame auf einige Weise beklemmen oder beeinträchtigen zu lassen, keinesweges gemeynet sind; Also schöpfen von Dero erleuchteten Einsicht und belobten Gemüths-Billigkeit wir auch das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie Uns hingegen nicht verwehren noch verdenken werden, daß wir, obhabender schweren Pflichten halber, solche zum Nachtheil und Abbruch der Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht nach der Hüttenbergischen Theilung allein zustehenden territorial-Superiorität, und daraus fliessenden Gerichtbarkeit und fürstlichen Obrigkeit nicht extendiren lassen, vielweniger zugeben können: daß der Verwalter Haaß, welcher anders nichts als ein leibeigener Bauer und Unterthan zu Niedern-Cleen ist, unter dem sich einbildenden freyherrlich Frankensteinischen Schutz, durch seine antreibende böse Haushaltung und offenbare Unterschleife sich mit Unrecht bereichern, hingegen den Wald, wie der betrübte Augenschein zeiget, gänzlich verösen, und die Gemeinde Nieder-Cleen und Dornholzhausen, denen solcher zugehöret, dadurch und durch die anstiftende Meutereyen, in das äusserste Verderben setzen solle.

Wann die Freyherren von Frankenstein dieses, und daß man ja hierunter keinen andern Endzweck als der Gemeinde Bestes haben könne, ohne Vorurtheil betrachteten, und sich durch des Haasen interessirtes Anbringen und verstelltes leeres Geschrey nicht so leicht einnehmen liessen, würden sie selbsten erkennen und befinden, daß ihnen solche Sorgfalt mehr vorträglich, als im allergeringsten nachtheilig sey.

Sollten

Sollten dieselben aber ein mehreres Recht, ohnerachtet sie bey dem hochpreislichen Cammergericht damit nicht durchdringen können, suchen und begehren, und das hohe Erz-Stift Maynz demselben, vermöge des dominii directi, darin abßistiren wollen; werden Wir allezeit coram competente zu Recht stehen. Wozu Wir Uns denn auch hiermit offeriret, und Eure ꝛc. anbey, Uns mit dem angedroheten, den gemeinen Rechten nicht minder als den heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen ohnedem zuwider laufenden viis facti zu verschonen, ganz dienstlich gebeten, allenfalls aber dargegen zum feyerlichsten protestiret, und Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht alle rechtliche Zuständigkeit vorbehalten haben wollen: Die im übrigen unter göttlicher Schutz-Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 9.

Urkund am Kayserlichen Cammergericht ergangener Decreten in S. Frankenstein und cons. c. Gräflich Nassau-Weilburgische Canzley und cons. d. d. Wetzlar 4. Febr. 1734. (Taxa cancellariae 2. Rthlr. 45. Kreutzer.)

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erz Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm Kayserlichen Briefe bezeugend, daß bey Unserm Kayserlichen Cammergericht desselben Advocato und Procuratori dem Ehrsamen, gelehrten, Unserm und des Reichs lieben getreuen Philipp Ludwig Meckel, der Rechten Doctoren, auf von ihm den 5ten Nov. vorigen Jahrs exhibirten unterthänigsten Gegenbericht nachfolgendes Decretum ertheilet worden:

Tenor Decreti:

Auf eingekommenen Bericht und Gegenbericht, wie gebeten, abgeschlagen, auch wird die inzwischen erkannte inhibitio temporalis simplex et arctior hiermit wieder aufgehoben. in Cons. 9. Jan. 1734.

Wann nun der auch Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer, gedachten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Advocat und

Procurator, Johann Just Faber, der Rechten Licentiat, nachgesetztes Decretum remissorium erhalten, mithin um ein Documentum solchergestalt ergangener Decretorum geziemend gebeten;

Tenor Decreti:

Wird Supplicant auf das der gegentheiligen unterm 5ten Nov. anni praeteriti exhibirter Supplic heute dato aufgeschriebene Decretum verwiesen; in Cons. 9. Jan. 1734.

Als ist diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigte Urkund heute dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden. Geben in Unser und des heiligen Römischen Reichs Stadt Wetzlar den vierten Tag Monaths Febr. nach Christi unsers lieben Herru Gebuhrt im Siebenzehn hundert vier und dreyssigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hispanischen, im ein und dreyssigsten, des Ungarischen und Böhmischen auch im drey und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Johann Henrich von Dresanus,
Kayserlichen Cammergerichts-
Canzley-Verwalter.
J. P. Niederer,
Kayserlicher Cammergerichts-
Protonotarius.

Daß vorstehende Abschriften ihren Originalien gleichlautend, wird mittelst beygedruckten Fürstlichen Regierungs-Insiegels attestiret. Weilburg den 15. Aug. 1744.

(L. S.)

H. Reinke
Regierungs-Registrator.

§. 16.

Auf diese Supplication erfolgt das Decret:

Decret und Ausfertigung des Mandats.

Erkannt, in consil. 21. Aug. 1744.

und darauf nach der Ausfertigung in extenso nachstehendes

Mandatum de relaxando arresto S. C.

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, und Land-Graf zu Leuchtenberg rc. rc.

Entbieten den ehrsamen, gelehrten, Unsern und des Reichs lieben getreuen zur Churfürstlichen Regierung zu Maynz verordneten Canzlarn und Räthen Unsere Gnade und alles Gutes.

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was bey Unserm Kayserlichen Cammergericht des Hochgebohrnen Carl August Fürstens zu Nassau Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itstein constituirter Anwald klagend unterthänigst vorgebracht, solches ist ab beygehender Supplication und deren Beylagen a Num. 1. vsque 9. inclusiue des mehrern zu vernehmen.

Wann nun hierauf dieses Unser Kayserliches Mandatum de relaxando arresto sine clausula in Gefolg anheut zu Ende vermeldten dato ertheilten Decreti erkannt worden;

Hierumb so gebieten Wir Euch obeingangs ernannten Canzler und Räthen, von Römisch Kayserlicher Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr den nächsten nach Verkündigung dieses den angelegten Arrest wieder aufhebet, hingegen klagender Sr. Lbden die eingeklagte Zehenden und Gefälle zu Oberlohnstein ohne einige Hinderniß oder Beklemmung erheben und verabfolgen lasset, wie auch alle verursachte Kosten und Schaden cum interesse erstattet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, vorangedrohete Poen zu vermeyden.

Daran geschiehet Unser ernstliche Meynung.

Wir

Wir heischen und laden dabeneben Euch Beklagte von berührter Unser Kayserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir Euch zehen für den ersten, zehen für den andern, zehen für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, durch Euren gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern gegen Euch verhandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den ein und zwanzigsten Tag Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben Herru Gebuhrt im siebenzehnhundert vier und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Boheimischen im dritten Jahre.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,
In Abwesenheit des Canzleyverwalters
Christ. Henrich Joseph Bolles, Kayserl. Cammergerichts Protonotarius

(L. S.) Franciscus Elsen,
Kayserl. Cammergerichts-Protonot. *)

*) Wan das Mandat hernach copialiter reproduciret wird, kömmt noch folgende Unterschrift hinzu.

Collat.
Kayserl. Cammergerichts-Canzley Handschrift
V. J. Maistre Completor.

§. 17.

Die Insinuation wird durch folgende Relation des Boten, samt der Unterschrift des Botenmeisters, beschrieben: Insinuation.

Ich Johann Friederich Eichell, des hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts geschworner Cammerbote, bekenne mit dieser meiner Handschrift, auch bey dem Eyde, den ich derentwegen dem hochlöblichen Collegio gethan habe: Daß ich mich den 2ten Septemb. 1744. Vormittag um 10. Uhr zu Maynz auf der Regierung eingefunden habe. Es kam aber der Herr Canzler von Benzel auf der Geheimen Canzley, welchem ich das Kayserl. Original vorgezeiget, und ihn zugleich gebeten, Er möchte nur befehlen, an wen ich das Kayserliche Mandatum insinuiren sollte; Obgedachter Herr Canzler gab sogleich dem Regierungs-Secretario N. Hoffmann Befehl, er sollte mir dieses Mandat abnehmen; habe dahero demselben das Kayserl. Original mit einer Supplication und Beylagen a Num. 1. vsque 9. insinuiret, welcher es mit allem Respect angenommen. So alles geschehen im Jahr, Monath, Tag und Stunde wie oben stehet. *Relatio nuncii.*

H. C. Kirschbaum, Botenmeister.

§. 18.

Hierauf geschiehet die Reproduction; Und da Impetratischer Seits im ersten Termine niemand erscheinet, so kömmt erst auf ergangenes Proclama, und nach weiter vorgängiger paritoria simplici, die Exceptions-Schrift zu den Acten; wie dieses alles aus nachstehendem Protocolle*) mit mehrerem zu ersehen: Verfolg des gerichtlichen Processes.

Mandati de relaxando arresto S. C. 1744. *Rubrica actorum.*

Nassau

Herr Carl August Fürst zu Nassau-Weilburg, Kläger,

contra

) Ich liefere dieses, wie es bey den Original-Acten am C. G. gehalten wird, um deren Unterschied von den Manual-Acten der Procuratoren (S. oben p. 21.) zu zeigen.

contra

Churfürstliche Regierung zu Maynz, Beklagte.

(1744. 21. Oct. Rusen; 4. Dec. termini)

**

O. R. Veneris den 2. Oct. 1744.

Reproductio.

[1] Lt. Ziegler, kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts †)
[2] [3] [4] sub Num. 10. †*) reproducirt ausgangen und verkündtes Mandatum
[5] [6] [7] de relaxando arresto S. C. copialiter, samt des Boten nachgeschrie-
[8] [9] [10] bener Relation, dazu gehöriger Supplication und deren Beylagen
[11] [12] a Num.
[13]

**) So wird die Rubric auf das erste Blatt des Protocolls, das zugleich den Einschlag der Acten abgiebt, bey Complirung der Original-Acten in der Leserey aufgeschrieben, um jedes Stück Acten unter seiner gehörigen Aufschrift nach Alphabetischer Ordnung der Kläger gleich finden zu können. Wobey die zuletzt angemerkte Tage die an selbigen durch Recesse geschehene submissiones zu Urtheilen andeuten.

†) Die gemeine Formulare der nach Vorschrift des jüngsten R. A. §. 99. sq. üblichen Vollmachten sind ohnehin bekannt genug, und allenfalls aus der Zwirleinischen Ausgabe des Concepts III. 14. p. 462. zu ersehen. Ich will also hier nun den im Eingang gegenwärtiger Vollmacht gebrauchten Titel, samt den dazu gehörigen Unterschriften anführen: "Wir Carl August Graf zu Nassau-Saarbrücken, Weilburg und Saarwerder, Herr zu Lahr, Wisbaden und Idstein, Ihro Römisch Kayserlichen Majestät General von der Cavallerie und des löblichen Oberrheinischen Kreyses Truppen commandirender General, wie auch Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ::: Geschehen den 29. Jul. 1735.

(L. S.) Carl August Graf zu Nassau.

Consentio in substitutionem.

W. M. Brake.

Concordat cum originali

J. L. Greß Lector."

Worneben noch in dorso angezeigt wird: "Huius originale productum in S. von Haesbergen c. Nassau-Weilburg den 31. Aug. 1735."

†*) Nehmlich nach des Procurators Rechnung, da die Beylagen zur Supplic Num. 1. bis 9., die Vollmacht Num. 10., und der Botenlohnschein Num. 11. ausmachen. Dahingegen bey des C. G. Original-Acten die Zahl der Quadrangel ganz anders fortläuft; nehmlich so, daß die Vollmacht [1], das Mandat [2], die Supplic [3], deren Beylagen [4] bis [12], und des Boten Rechnung [13] ihre Stelle bekommen; wie denn allezeit am Rande eines jeden Recesses bey Complirung der Original-Acten die darin angezogene Quadrangel angemerket werden.

a Num. 1. bis 9. inclusiue, denen des Boten Rechnung *) sub N. 11. beygefüget ist. Demnach terminus gewesen, so will der citirten Churfürstlichen Regierung Erscheinen und Parition vernehmen, der angeregten Beylagen recognitionem allenfalls ex officio bittend. Wenn niemand erscheinet, so bittet rufen, eo decreto & facto, will ihm vlteriora unterthänigst vorbehalten haben.

O. N. Merc. 21. Octob. 1744.

Lt. Ziegler, demnach lapsis sex iuridicis niemand erschienen, so bittet das proclama gnädigst förderlichst zu erkennen. *Accusatio contumaciae.*

Completum den 22. Oct. 1744.
Visum den 30. Oct. 1744.
Exped. 30. Oct. 1744.

In Sachen Herrn Carl August Fürsten zu Nassau-Weilburg, wider die zur Churfürstlich Maynzischen Regierung verordnete Canzler und Räthe, *mandati de relaxando arresto S. C.*; Ist das gebetene Rufen erkannt. *Proclama.*

O. N. Merc. 18. Nov. 1744.

Lt. Deuren, auf subrepirtes mandatum und empfangenen Befehl erscheinet Namens der Chur-Maynzischen Regierung kraft copiae signatae Churfürstlich-Maynzischer Vollmacht,**) so hiermit sub litt. A. übergibt, jedoch unter ausdrücklicher Protestation de non consentiendo nec prorogando, nisi quatenus et in quantum; producirt darauf *Comparitio rei, et pet. prorog. (14).*

*) Diese Boten-Rechnung lautet folgendergestalt:

"Nachdem ich das Kayserliche mandatum in S. Ihro Hochf. Durchl. zu Nassau-Weilburg c. die Churf. Regierung zu Maynz insinuiret; ist mir der Weg von Wetzlar bis Maynz jede Meile zu 30. Kreutzern, die Insinuation zu 80. Kreutzern, samt Wartgeld, zusammen sieben Gulden 50. Kr. heute dato von Herrn D. Ziegler richtig und zu Dank bezahlt worden; Ein solches thue hiermit bescheinigen. Wetzlar den 12. Sept. 1744.

Johann Friederich Eichel,
Kayserl. Cammerbote.

**) Von selbiger ist hier wiederum nur der Eingang und Schluß anzuführen:

"Von Gottes Gnaden Johann Friederich Carl des heiligen Stuhls zu Maynz

(15.) Original von gedachter Regierung an sich erlassenes Rescript *) sub lit. B., und bittet ex caussis insertis ad excipiendum Frist von 2. bis 3. Monathen gnädigst zu indulgiren; Wobey zugleich anzeiget, daß mit dem Pedellen des ergangenen Rufens halber Richtigkeit gepflogen habe.

Completum 21. Nov. 1744.

O. N.

Maynz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst ꝛc. Maynz den 5. Jul. 1743.

(L.S.)

Johann Friederich Carl,
Churfürst, mppria.

Consentio in substitutionem
J. W. Weylach.

Concordat cum originali,
J. P. Moebs,
Lector."

und in dorso: "das Original ist ad caussam Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt c. Churfürstlich Maynzische und Fürstlich Hessen-Hanauische Regierungen, decisi mandati de relaxando &c. producirt worden."

*) Dessen Aufschrift ist:

"Dem Ehrenvest- und hochgelahrten Johann Melchior Deuren, beyder Rechten Licentiaten, Churfürstlich Maynzischen Hofrath, des Kayserlichen, auch des Reichs-Cammergerichts Advocaten und Procuratoren; unserm besonders lieben und guten Freunde.

Wetzlar"

Inwendig heißt es:

"Churfürstlich-Maynzischer Hofrathe-Präsident, Großhofmeister, Canzler, Canzley Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Unsern Gruß zuvor. Ehren Vest- und hochgelahrter, besonders lieber und guter Freund. Ab Euren anhero erstatteten Berichten, in caussa mandari Nassau-Weilburg wider Ihro Churfürstl. Gnaden, ist Uns des mehreren zu ersehen gewesen, was in dieser Sache zeithero vorgegangen, wie forthin das Proclama darin erkannt worden, und Ihr anfragen wollen: ob Ihr ad caussam erscheinen sollet? Unsere Meynung ist hierauf: Ihr hättet, nebst Entrichtung des so genannten Rufguldens, ad caussam zu erscheinen, hierbey aber besonders ratione prorogationis terminorum, wegen dermahliger des Referenten obhabenden Geschäfften, das behörige bestens zu verwahren; Und verbleiben Euch mit geneigtem Willen wohl beygethan. Maynz den 17. Nov. 1744."

O. N. Lunae 23. Nov. 1744.

Lt. Ziegler, nimmt das Namens Churfürstlich Maynzischer Regierung von Herrn Lt. Deuren beschehene Erscheinen, jedoch citra inanem protestationem, in Rechten pure an. Weil aber in causis mandatorum S. C. dem Impetratischen Theile de paritione zu docliren oblieget, keinesweges aber eine so lange Frist von 2. bis 3. Monathen, bevorab da schon a tempore reproductionis über anderthalb Monathe verflossen, ad excipiendum zu colligiren gebühren will; als weiß hierin nicht zu geheelen, sondern bittet, ob non doctam nec factam paritionem das mandatum arctius cum declaratione in poenam et condemnatione in expensas gnädigst förderlichst ergehen zu lassen. *Contradict. et pet. mand. arct.*

O. N. Veneris 4. Dec. 1744.

Lt. Deuren: Demnach auch in causis mandatorum S. C. exceptiones sub- et obreptionis einzubringen erlaubt, sodann die ad iustificationem petitae prorogationis angezeigte Ursachen auch allerdings erheblich; so contradiciret dem adversantischen füreiligen Begehren per generalia, und bittet, die nachgesuchte Frist richterlich zu gestatten.

Completum 10. Dec. 1744.
Visum 23. Dec. 1744.
Expeditum eod.

In Sachen Herrn Carl August Fürsten zu Nassau-Weilburg, wider Churfürstlich-Maynzische Regierung, *mandati de simplex. relaxando arresto S. C.*; Ist *Lt.* Ziegler sein des *mandati arctioris et declarationis poenae* halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern *Lt.* Deuren, verzögerlichen Zeitsuchens ohngeachtet, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandate alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit 1. Monaths *pro termino et prorogatione* von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhange: wo er dem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt als dann und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig erheilet, fernere Processe auch erkannt, daß sie ihrem Gegentheil die Gerichtskosten, derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. *Paritoria.*

O. N. Merc. 20. Jan. 1745.

Lt. Deuren: Demnach Gegenanwald die unterm 23. Dec. a. p. ergangene Urtheil noch nicht ausgelöset hat, mithin solche bisher nicht übersenden können; als hat es intra terminum praefixum zu seiner Exculpation ad protocollum unterthänigst bemerken sollen.

O. T. Lun. 25. Jan. 1745.

Productio exceptionum. Lt. Deuren, übergibt in iure et facto gegründete Exceptiones sub et obreptionis cum petito legali et adiunctis sub lit. A. B. C. D. E. et subadiunctis sub N. 1. 2. 3., handelt, bittet Inhalts, und der Beylagen recognitionem vel ex officio.

§. 19.

Exceptiones sub et obreptionis. Die Exceptionsschrift selbst ist folgenden Inhalts:

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-Kayserlicher Majestät
Cammerrichter-Amtsverweser,
Gnädigster Graf und Herr!

Es hat die Fürstlich Nassau-Weilburgische Canzley, in Verfolg Dero wider das Hohe Ertzstift Maynz neuerlich ausgeübten, und ohne Scheu bis nun zu fortgesetzter Thathandlungen, sich bey diesem höchsten Reichs-Gericht mit solchem verlässigem Vorgang gegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zu prävaliren gesucht, daß selbe, auf die von Seiten Höchst-Deroselben endlich Nothgezwungen erfolgte Tuir- und Rettung diesseitiger incontestablen Gerechtsamen sowohl, als auch sonsten hiebey gegen einen hohen Churstand gebrauchten Unanständigkeiten, nicht nur strackerdings das nachgesuchte Mandatum S. C. erhalten, sondern es ist auch soweit darin zugegangen, daß, was bey so bewandten Umständen nicht wohl dem geringsten Priuato zu denegiren stehet, eine blosse Prorogatio termini dem erstern Churfürsten und Erz-Canzlern des Reichs bey den weltkündigen Geschäfften und Verhindernissen nicht eins gestattet werden wollen, zudem sogar der Herr Gegenstand bey dessen Impetrirung noch mit solchen von Ihm selbst producirten Beylagen, nehmlich mit dem sub N. 7., was die

die Chur-Maynzische Regierung unterm 29. Maii anni proxime elapsi an die Fürstlich Nassau-Weilburgische Canzley in Betreff solcher Reichs-Constitutions-widrigen Beklemmungen und deren Redreßirung wegen geschrieben worden, fort auch mit dem adiuncto sub N. 8., wie niederträchtig in solcher Antwort de dato Weilburg den 13ten Junii d. a. hierauf das hohe Erzstift tractiret, und deme weiters mit solcher Art aufgepochet worden, ohne einige dessen Bedenken und Zurückhalt jedennoch vorgetreten, und selbst beschienen hat, keine Ursach zu vermuthen vorhanden ist, wie gleichwohlen gewaltthätige facta und Zudringlichkeiten von dem Turbatore selbsten zum Grund dergleichen Mandats-Gesuchs geleget, und hierauf gleich mit dessen würklicher Erkenntniß gegen höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden fürgefahren werden wollen, ohne daß hierin der Anstand, welchen doch Pars impetrans selbst durch deren eigene Exhibirung wider sich klar genug vorgeleget, zur wenigstens vorgängigen nähern der Sachen Einsicht und Erkundigung, auf eine in solchen Fällen mit Erforderung entweder eines Berichts, oder sonst mehreres gemäße, und Reichs-üblichere Weise, zur mindesten Considerirung vorgesetzet worden wäre. Daß Mandata S. C. ad narrata Partis mit nöthiger Bescheinigung in gewissen hierzu qualificirten Fällen erkannt werden, dessen weiß man sich ganz wohl zu bescheiden; Wie aber in solchen Fällen, wo der Ungrund der Narratorum sich aus denen eigenen Beylagen selbst vorstellet, deme zuwider, nach dem Turbatori und aggressori selbsten in dessen eigends confessirten factis illicitis und Vergewaltigungen bey solcher zu Tag liegender Veroffenbarung noch wider den turbirt- oder angegriffenen Theil, vorderst wider einen hohen Churstand, bevorab Mandata S. C., fort das so besonders promte auxilium Legis committendi in legem mit dermassen ausnehmenden Vorzügen mit- und zugetheilt werden könne; ist so wenig in denen allgemeinen Reichs-Constitutionen, noch in der Cammergerichts-Ordnung, wenigstens aber in der Kayserlichen Wahl-Capitulation anzutreffen. Niemahlen können die Gesetze, da sie nicht zur Beleidigung oder dessen Vorschub, sondern zur Schirmung des turbirt- und angegriffenen Theils wider den aggressorem, vielmehr zu Supprimirung ungerechten thätlichen Unternehmens gegeben worden, dahin gesetzet, gemeynet oder ausgelegt seyn, daß retentis verbis contra mentem legis e diametro entgegen gangen, mithin von denen Verächtern und transgressoribus derenselben die remedia et beneficia legum in

iniquum

iniquum compendium gezogen, oder erhalten werden können. Nicht ist zu ermessen, wie von dem Turbatore selbsten, der seine ursprüngliche Veranlaß- und Thathandlung zugleich mit bekennet und anklaget, der casus ad repressalia, so mit Mandata, Exceptione doli mali resistente, qualificiret werden möge; Weder deren bloßer Nahmen, noch die Untersteckung des Vorwands hiervon ist mit dem wahren Verstand der Gesetze verbunden, oder zu vereinigen, wo die Exceptio doli mali den anmaßlichen Impetranten et Turbatorem sogleich a limine iudicii repelliret. So weit ist es im Reich damit nicht, zu geschweigen zu einer Reichs-üblichen Observanz gekommen, daß höhere Stände des Reichs sich von geringeren auf dergleichen erhebende Weise behandlen und übertreffen lassen, daß sie wider dergleichen gegen alle Anständigkeit mit solchem zur andern Nachfolg consequentiösen Veracht und Exempel gegen alles, was Recht, gleich, billig, und geziemend ist, was benebenst vielfältigst vorgestellt, und darum zum öftern Freund-Nachbarlich gebeten worden, hinaus getriebenes Bezeugen sich und dero Vasallen Gerechtsame nicht tuiren oder beschirmen, sondern durch nach wie vor nur desto mehr nachgesetztes widerwärtiges Betragen, und darauf solchergestalt erschlichenes Mandat aus dero Befugnüssen-gerechtesten Besitz völlig setzen, und zum Brief-tragen, besonders auf solche Art, wie die gegenseitige Beylage sub d. N. 8. ganz deutlich besaget, mit solcher Superiorität und Uebermuth verweisen lassen sollen. Die hohe Regenten des hohen Erzstifts haben von Zeiten zu Zeiten Reichskündige Beweisthümer vor sich, mit etwas ausnehmender Sorg und Bearbeitung sich dieselbe für die ohnunterbrechende Custodirung der unpartheyischen ganzen Gerechtigkeit, und sonderlich dieses höchsten Reichsgerichts Erhaltung hierbey ohnabläßig angewendet haben. Ihro Churfürstliche Gnaden sind somit ebenmäßig weit davon entfernt, daß sie von Dero Seite hierin was ungleiches verlangen oder anmuthen sollten; Ab dem Hergang aber, was Höchstdieselbe nun an Ihnen selbst gegen alles Erwarten erfahren, werden selbe in Zukunft sich desto weniger zu verwundern haben, wann andere Stände des Reichs über etwa eben solchen Zugang sich zu beschweren veranlasset sehen werden. Höchst gedachte Dieselbe geben diesem höchsten Reichsgericht nur selbsten zu erwegen anheim, wie Ihro befr md seyn müsse, daß, nachdeme Pars aduersa aus dem selbst beygelegten dießeitigen Schreiben sub d. N. 7. die Art seines Betragens gegen das hohe Erzstift Maynz nicht einmahl

verbor-

verborgen gehalten, sondern so gar zum eigenen Gebrauch dargeleget, daß auf verschiedenes Zuschreiben nicht die geringste Attention von dar hierauf gemacht, so wenig das dahin unterm 19. Junii 1742. abgelassene Schreiben, noch auch das vorletztere diesseitige vom 9ten April 1744. einer Antwort gewürdiget, im Gegentheil statt der Antwort, statt der verlangten Redressirung, zu mehrerer Verachtung auf eine nie zu ertragende Weise neue facta ohne Scheu ausgeübt, sofort der Freyherrliche Frankensteinische Obermärker durch die Nassau-Weilburgische Eingriffe aller Activität anmaßlich entsetzet, folglich nicht nur die Erzstiftliche Vasallen Freyherren von Frankenstein in Dero Gerechtsamen aufs äusserste gekränket, als anbey das hohe Erzstift in der wesentlichen Zuständigkeit des Domini directi und seines selbstigen incontestablen Eigenthums aus dem Besitz eines Rechts de facto verdrungen werden wollen. Es besaget jetztgedachte gegnerische Beylage des weiteren so gar selbsten, daß sich ex aduerso mit dem, was man bereits gegen das hohe Erzstift ausgeübet, und darwider sich Erzstiftischer Seits durch das unterm 9ten Aprilis d. a. 1744. dahin abgegangene Schreiben zu beschweren nöthig befunden, nicht einmahl begnügt worden sey; So wenig ist hierauf von dieser Canzley eine Antwort erfolget, als vielmehr zur gänzlichen Darniedertretung alles, was sich doch in soweit wenigstens geziemet hätte, hierinn der Willmuth noch so hoch getrieben worden, daß man gleich in instanti als den 8ten May darnach diejenige, welche sonst vor zwey hundert und mehren Jahren her alljährlich der Freyherrlich Frankensteinische Verwalter und Obermärker zu Niederclee in der Freyherren von Frankenstein Nahmen als Förstere in Eyd und Pflichten genommen, nacher Atzbach für den Fürstlichen Weilburgischen Beamten citiret, mithin ganz neuerlich und zu deren handgreiflichen Turbirung in Nassau Weilburgische Pflichten anmaßlich auf- und angenommen worden, mit dem höchstnachtheiligen Anhang, daß in Zukunft alle Rügen und andere Begebenheiten nicht mehr, wie bishero, laut beykommenden Anfugs sub Lit. A. et B. dem Frankensteinischen Obermärker, als der Ihnen gar nichts zu sagen hätte, sondern dem Fürstlichen Schultheissen zur Ahnd- und Bestrafung anzeigen sollten, dardurch sodann der Chur-Mayntzischen Markzuständigkeit vollends das Messer an die Gurgel gesetzet, und die bisherige Markverfassung auf einmahl ganz und gar umgestürzet und übern Haufen geworfen, damit berührter Freyherrlich Frankensteinische Obermärker weder die

den 12ten eiusdem sonst alljährlich durch Ihn und seine Förster beschehene Heeg- und Zuhängung der Mark vollziehen, noch andere übliche Vorkehrungen thun dörfen, sondern diese Bedienung, die er mit seinen Groß- Vor- und Uhr-Eltern fast 200. Jahr rühmlich verwaltet, mit vielen Zähren deprecirt hat; Worgegen, als man von Seiten des hohen Erzstifts unterm 29ten May 1744. das vorgemeldte Beschwerungs-Schreiben, welches gedachtermassen Pars aduersa unter seine Beylagen der supplicae selbsten sub N. 7. angefüget, anderweit abgehen lassen, so ist doch darauf nicht die mindeste Reflexion, vielweniger Remedirung, sondern auf verschiedene diesseitige Schreiben endlich doch eine in bloßen generalibus verfaßte Antwort eingefolget, darinnen noch gar der Truß geboten, das hohe Erzstift mit seinen Vasallen kurzhin zum Brief-tragen nacher Wetzlar, und zwar signanter mit der bedrohlichen Vorbescheidung angewiesen worden: daß dieselbe dannoch, und unerachtet, wie die Formalia lauten, "bey dem Hoch-"preislichen Kayserlichen Cammer-Gericht damit nicht durchdringen "könnten." Der Erfolg hat es freylich hernach gezeiget, wessen man sich ex aduerso zum voraus also versichert gehalten, und mit solcher Verläßigkeit gegen Ihro Churfürstliche Gnaden, und dero hohes Erzstift zu prävaliren gewust, daß darin selbst so wenig Scheu getragen, und alle Anständigkeit so weit mit abgelegt worden. Leicht wird ein Beyspiel von einem Betragen dieser Natur, von der Gattung einer Ausforderung und einer Gerichts-Befehdung gegen einen Churstand von einem geringern nicht gehört worden seyn; so gar daß der impetrirende Theil noch dieses nehmliche Schreiben als ein vornehmes Documentum seiner Supplicae und Mandats Gesuch per appositum sub N. 8. beylegen dörfen, und dennoch darauf das gebetene Mandatum S. C. erhalten können, ist dadurch der Beylag und Abschrift hievon enthaben, um diesem hohen Reichsgericht, weilen es unter denen gegenseitigen Adiunctis bereits dem Herrn Referenten vor Erkennung besagten Mandati zur Einsicht gelegen, die Weise solcher Insultir- und Ermächtigung einer Canzley gegen den erstern Churfürsten und Erz-Canzlern des Reichs erkennen zu geben, somit hiernach die Gestalt des gegenseitigen Bezeugens gegen dissеitige langwührige Mässig- und an sich Haltung, nach denen Requisitis eines Mandati S. C. ausmessen zu können.

So despotisch hat man also Impetrantischer Seits wider alle Anständigkeit über einen hohen Churstand sich erschwungen, vorab wann hiebey betrachtet wird, daß man auf alle so verschiedene von dar dahin erlassene Vorstellungen nicht eine Antwort zu erhalten vermogt, bis endlich nach etlicher Jahren Verlauf jüngsthin das obgedachte Trutz- und Anforderungs-Schreiben zu mehrerer Uebermaß der ohne Scheu ausgetretenen Verachtung hervorgekommen; Auf alle diesseits angeführte inconteſtable fundamenta hat gleichwohlen Pars impetrans sich nicht getrauet, das allermindeste darinn ad speciem zu berühren; nur sind es generale Einstreuungen. Den diesseitigen Obermärker hat man zwar per mera generalia einer üblen Haushaltung im Waldwesen beschuldiget, doch, worinn solche bestehet, nicht einen einzigen Casum hiervon benennen können; Vielmehr bezeuget dessen redliche Auffühe- und Verwahrung seiner Pflichten ganz anders die unpartheyische Notorietät, darin er sich verdienstlich, fort keinesweges der Continuirung sothaner Märkerey-Functionen, welche seine Vor-Eltern fast 200. Jahre nach einander wohl verwaltet bis daher, oder immittelst unwürdig gemacht habe. Keine Anklag- oder Beschwerungs-Puncten, nicht die mindeste Anzeig hiervon, sind weder dem hohen Erzstift, noch denen mit solcher Obermärkerey belehnten Erzstiftischen Vasallen zur Remedur- oder Verbesserung zugekommen. Allermassen nun die Obermärkerey quæst. und dessen Exercir- auch Annehmung des Obermärkers ein vornehmes Eigenthum des hohen Erzstifts Maynz ohnstreitig ist, mit welchem die Freyherren von Frankenstein investiret sind, so kann gleichwohlen allen gesetzten, jedoch ohneingestandenen Falls, eine solche vermeyntliche Landes-Hoheit sich dahin nicht ermächtigen, daß die Fürstliche Nassau-Weilburgische Canzley darin also souverain und willkührlich handlen, des hohen Erzstifts, somit dero Vasallen hohe Befugnisse und Gerechtsame gänzlich darnieder treten und austilgen, forthin dergleichen injustificirliche Thathandlungen mit solchem Schein ausüben könne. Es ist lediglich per accidens, wann diesseitiger dermahliger Obermärker auch gleich ratione bonorum sitorum (ausser dem solches hiemit widersprochen wird,) ein Fürstlicher Weilburgischer Unterthan wäre. Eben darum ist dem impetrirenden Theil kein Recht oder gerechter Vorwand erwachsen, daß man die Sarta tecta eines Churstands selbst zu Boden reissen, die Wesenheit und Seele Dero Befugnüssen angreifen, und völlig austreiben, die von undenklichen

Zeiten diesseits hergebrachte Mark-Verfaß- und Exercirung mit äusserster Benachtheiligung der darüber entstandenen Gerechtsame in allen und jeden Stücken umstürzen, gänzlich aufreiben und vernichten wolle. Es ist nicht der vorgedachte Frankensteinische Obermärker, mit dem die Sache zu thun; so sind es auch nicht die Erzstiftische Vasallen nur, sondern Ihro Churfürstliche Gnaden, und dero hohes Erzstift selbsten, welche hiervor stehen, und gewißlich sowohl nach der Geziemenheit, welche gegen einen hohen Churstand sich eignet, als auch nach der Berichtigung ihrer hohen Zuständigkeiten sich nicht also von einer Canzley eines geringern Reichsstandes ausmessen, und benebens noch mit solcher Ungebührniß reitzen, oder auffordern, zu geschweigen auf einige Weise, wie die auch sey, in solche Niedertracht und Verdringung herunter setzen lassen werden. Dahin wird wohl kein Reichsgesetz oder Constitution zu extendiren, noch zu solchem Misbrauch und mehrerem Vorschub vorsetzlicher Verletz- Insultir- und Reitzung strackerdings die Erkennung eines Mandati S. C. statt haben können, daß hierdurch dem verletzt- und durch allerhand unerträgliche demarches genöthigten unschuldigen hohen Theil, gar einem Churstand selbsten, geschwindhin, ohngehöret, noch vernommen, sogar im Gesicht und Vorliegung der anderseitig eigener Thathandlungen die Hand zur äussersten Nothwehr der Decenz selbsten gebunden, und seinem Gegentheil zum dienstbaren Opfer eingeliefert werden solle. Zur baldigen Ersehung des ganzen gegenseitigen Hergangs und offenbarer sub- et obreption des impetrirten Mandati leget man hiebey die weitere dessen Ueberzeugungen sub lit. C. D. et E. cum eorum adiunctis, daß fast kein Tag von Zeit solcher adversantischen Beklemmung einzig vorbey gegangen, daß nicht eben darum, weilen man von Seiten des hohen Erzstifts sich hierwider beschweret, solche facta ex aduerso just zu mehrern Tort und Vilipendirung verdoppelt, und unter den offenbarsten Turbirungen kein Richter noch Gesetz, wie Pars impetrans in obgedachten dero Antwort-Schreiben sich deutlich genug herausgelassen, hierbey gefördchtet, sondern ohne einige Abhaltung darinn immer ohnerschrocken fortgegangen worden sey, nachdem über obige vielfältige Ausübungen noch kürzlich die beyde Nassau-Weilburgische Schultheissen zu Niedernklee und Dornholzhausen sich neuerlich erkühnet, ohne Zuziehung oder Beyseyn des Frankensteinischen Obermärkers und der Mark den Wald auszuhängen, demnächst auch dasiger Beamte dem Frankensteinischen Verwalter:

walter Haas anfänglich seine Zug-Ochsen abpfänden lassen wollen, und als dieser sich damit wieder in das dortige frey-adeliche Haus retiriret, durch den Lieutenant und gedachte beyde Schultheissen den Pferg angefallen, Ihme daraus 18. Stück Schaf-Viehe abgepfändet und nicht ehender restituiren lassen, bis er besag derer vorgedachten Beylagen sub Lit. C. D. et E. einen Selbstzahler gestellet, und 2. fl. 20. alb. Executions-Gebühr würklich bezahlet habe.

Anerwogen aber diese facta ganz richtig in den Reichs-Grundgesetzen nicht minder verboten sind, zumahlen contra Aggressorem sich weit ungezweifelter ad inhibitionem seu ad Mandatum S. C. qualificiren, disseitige narrata auch, da sie nicht nur zwar mit mehrerer Documentirung beschienen sind, sondern ferner durch gegenseitige eigene Geständnüß noch gar mit unterstützet worden, hoffentlich eben so vielen Glauben als die Gegenseitige, bevor ohndocumentirt und selbst widersprechende asserta bey diesem höchsten Reichsgericht vor sich haben werden; Wann schon gegenwärtigen narratis et productis nicht eben solchen Glauben zur Entkräftung des ex aduerso sub et obreptitie impetrirten Mandati, als den jenseitigen in Erschleichung desselben zugegeben werden wollte; und hierunter der Credit des hohen Erzstifts und Churstandes gegen einen geringeren als wider Verhoffen ausnehmend bey diesem höchsten Reichsgericht etwa herunter gekommen seyn sollte; so provociret man jedoch ex super abundanti nicht auf diese allein, sondern auf das von diesem höchsten Reichsgericht diesseits insinuirte mandatum, und dessen eigene Beylagen sub Num. 7. et 8. selbsten, daß da vorangeführter massen aus solcher Iustitia petiti, qualitas Turbatoris et Aggressoris, mithin Commissio in Legem, folgbar casus inqualificabilis ad Mandatum S. C. sich selbst vorgeleget, höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden sich eben jetzo so verläßig beygehen lassen, daß höchst Deroselben in Aufhebung des sub- et obrepirten Mandati nach solcher der Sachen näherer Erkanntnüß eine nicht mindere Gerechtigkeit und Gleichachtung hierin angedeyhen könne.

Circa iustitiam et similitudinem petiti, aequalitatem Iuris et Iustitiae administrandae verweiset man den Gegentheil auf seine eigene der Supplicae sub N. 9. angefügte Beylagen, wie in hac ipsa praetensa cauſſa auf deren von Frankenstein Anrufen wider Nassau-

Weilburg nicht also stracks per Mandatum S. C., sondern nur mit der Inhibitione temporali, nachgehends gradatim arctiori, verfahren, hierbey vor allen Dingen dem Bericht statt gegeben, bey dessen Einschick- und Anlangung aber eins und das andere wieder eben so bald aufgehoben worden sey. Ihro Churfürstliche Gnaden, ohne jedoch hierin einige Litis pendentiam zu erkennen, bemerken nur zum Exempel und Vorstellung, was von dieses höchsten Reichsgerichts Insinuato selbst beurkundet wird, ob nicht das Publicum werde zu bewundern haben, warum in so gleichem casu gar in ipsa caussa, wie pars aduersa ausgibt, somit in einer Sache, welche das hohe Erzstift angehet, in kurz vorherigen Zeiten, noch in anno 1734. mit so ungleicher Ausmessung und ausnehmender Mäßigung wider Nassau-Weilburg nur mit einer Inhibitione, benebens noch zur Berichts-Erstattung verfahren, vorjetzo aber auf dessen blosse narrata e conuerso wider den ersteren Churstand des Reichs mit besonders distinguirten rigore also schnell mediante Mandato S. C. progredirt werden mögen, in fernerem Betracht, da ja dem gegnerischen Angeben nach in der Sache litis pendentia seyn sollte, an sich aber bekannten Rechtens, quod lite pendente nihil sit innouandum, abermahl nicht zu ersehen ist, wie in solchem casu, wo die attentata vielmehr zu coerciren und zu revociren stehen, deren Ausübern und durch eigene producta de spolio et vi überzeugten Turbatori adeoque Precatori falso et dolo malo agenti, wider die Rechts-Regul, quod ex improbitate sua nemo actionem consequatur, quum Iura malitiae non faueant, entweder ein Mandatum S. C. ertheilet, noch weniger aber, wie das erschlichene demselben zum Misbrauch in iniquum compendium ad iugulandum reum innocentem annoch beybehalten werden, so fort stehen bleiben könne, indeme noch iuris notorii ist, quod, vbi actor et reus etiam dolose agunt, melior semper sit conditio excipientis, quam agentis,

Barbos. axiom. L. 1. C. VI.

ax. 3.

Welchemnach Ihro Churfürstliche Gnaden sich gegen dieses höchste Reichsgericht das feste Vertrauen machen, daß, da höchst Dieselben die nicht also dolo malo, sondern zu ihrer äusserstes Nothwehr geschehene Verhängung der Nassau-Weilburgischen Gefälle, gleichwohlen zu besonderen Ehren dieses Celsissimi Iudicii zu erlassen,

und

und zu relaxiren gemeynet, und hiezu, da sie den Weg Rechtens nicht scheuen, erbietig seynd, dieses hochpreisliche Cammer-Gericht bey so offenbar fürdringenden Umständen, fort ohnjustificirlichen factorum Vorgang an Seiten des anmaßlichen impetrantischen Theils aequa lance geruhen werde, mit Aufhebung des ex aduerso erschlichenen Mandati den impetrirenden Theil zuförderst zu Abstellung seiner bisherigen Thathandlungen eben so wohl ad viam Iuris non facti, welchen derselbe sich nicht wieder gefallen lassen muß, da er hiervon nichts auszügliches vor sich hat, wo man diesseits demselben eben sowohl stehen wird, zu verweisen, und solchemnach höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden, als dem nothgedrungenen und de spolio et vi gerechtest excipirenden Theil wenigstens gleiches Recht wiederfahren zu lassen geruhen werden, warum und nomine seines gnädigsten Herrn Principalen unterthänigst gesucht haben will,

Eurer Hochgräflichen Excellenz

Von Churfürstlicher Maynzischer Regierung.

unterthänigster
J. M. Deuren Lt.

§. 20.

Auf sothane Exceptionsschrift folgen wieder nachstehende Recesse: Fernere Recesse.

O. N. Merc. 7. April 1745.

Lt. Ziegler: Da ihm wegen dermahliger Kriegsunruhe, welche auch die Fürstliche Residenz Weilburg betroffen, sehr zweifelhaft, ob er Replicas ante lapsum termini legalis in feriis paschalibus exspirantis erhalten werde, als bittet gedachten terminum auf 3. Mon. gnädigst zu prorogiren.

O. N. Merc. 28. April 1745.

Lt. Deuren: Demnach diesseits eingebrachten exceptionibus intra terminum legalem nichts entgegengesetzt werden können, mithin die ad oculum angewiesene sub et obreptio stillschweigend nachgegeben werden müssen; so bittet praeclusa vlterius agendi via, cassatoriam mandati cum expensis gnädigst förderlichst ergehen zu lassen.

O. N.

O. N. Ven. 30. April 1745.

Lt. Ziegler: Demnach in gegentheiligen in iure et facto sehr schlecht gegründeten Exceptionibus sub et obreptionis das diesseits eingeklagte factum in keine Abrede gestellt werden können, sondern selbst eingestanden werden müssen; dergleichen per modum represaliarum angelegte Bekümmerungen aber in den Rechten, Reichssatz- und Ordnungen hochverboten sind, und um so weniger justificirt werden können, als man diesseits jederzeit erbötig gewesen, und noch ist, wegen der Frankensteinischen, ohnedem schon bey diesem höchsten Gericht besonders befangenen, zu Unterdrück- und Schmälerung seines Herrn Principals territorial-Gerechtsamen abzielenden, ungegründeten Prätensionen zu Recht zu stehen; als will ex speciali iussu, wie ab dem sub N. 12. beygehenden Original-Schreiben erhellet, dem Inhalt gegnerischer Exceptionsschrift per mera generalia widersprochen, und das mandatum arctius, cum declaratione in poenam simplici insertam et expensas, gnädigst förderlichst zu erkennen unterthänigst gebeten haben

Completum 5. Jul. 1745.

§. 21.

Schreiben an statt der Replic.

Das in letzterm Recesse angeführte Schreiben der Weilburgischen Regierung an ihren Anwald, so gewissermassen an statt der Replic dienet, ist folgendergestalt abgefasset:

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor. Wohledler und Hochgelahrter, sonders Hochgeehrter Herr und Freund!

Wir haben die vermeynte Exceptiones sub et obreptionis, welche von Seiten Chur-Maynz an dem hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammergericht übergeben worden, zu seiner Zeit erhalten, und finden keinesweges für nöthig, auf den Inhalt berührten exhibiti sich einzulassen, sondern contradiciren dem widrigen unstatthaften Einstreuen mere generaliter, und acceptiren hingegen quam vtilissime, daß das eingeklagte factum ex aduerso in keine Abrede gestellet werden können, sondern selbsten eingestanden werden müssen. Gleichwie nun dergleichen Repressalien und Bekümmerungen in den Rechten und Reichssatz- und Ordnungen offenbar verboten sind; So kann nur auf die höchstrichterliche Erkenntniß submittiret, und eine paritoria plena um

damehr

damehr gebeten werden, als der alſo widerrechtlich angelegte Arreſt zum gröſten Schaden und Nachtheil Sereniſſimi Noſtri hochfürſtlichen Durchl., wie aus anliegendem Bericht*) erhellet, bis dato noch nicht aufgehoben iſt, welche zu dergleichen Verfügung den geringſten Anlaß nicht gegeben, vielweniger dem Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Maynz gebührenden Reſpect auf einige Weiſe oder Wege zu nahe getreten, zumahlen man jederzeit erbötig geweſen, und noch ſeye, wegen der freyherrlich Frankenſteiniſchen, ohnedem ſchon bey dem hochpreislichen Cammergericht befangenen, zu Unterdrück- und Schmählerung Ser. Noſtri territorial-Gerechtſamen abzielenden ungegründeten Prätenſionen, zu Recht zu ſtehen, auch mehrermeldten Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtliche Durchlaucht zu höchſtgedachter Churfürſtlichen Gnaden hocherleuchteſten Einſicht und Recht und Billigkeit liebenden Gemüthe ſich gewiß verſichert hielten, daß, wann ſie durch ungleich und allzumildes Anbringen nicht wären hintergangen worden, Sie dergleichen Arreſt nimmermehr würden haben verhängen laſſen; Welches alſo U. h. g. H. in einem kurzen mündlichen Receß zu verfaſſen, und der gegenſeitigen Exceptionsſchrift damit zu begegnen, und dieſe Sache fleißig zu ſollicitiren belieben wird; Die Wir indeſſen demſelben angenehme Dienſte zu erweiſen willig und bereit verbleiben. Weilburg den 17. April 1745.

Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſche Geheimbde Canzley-Director und Regierungs-Räthe daſelbſten.

Vt. Archenholz.

Aufſchrift.

*) Dieſer Bericht lautet ſo:

Wohlgebohrne ꝛc.

Der von Chur-Maynziſcher Seiten auf dieſſeitige Herrſchaftliche Zehnden und Gefälle zu Oberlohnſtein angelegte Arreſt, wird daſigen Vogts Bericht nach, annoch continuiret, als welcher jüngſthin mich berichtet, daß, weilen dieſer Arreſt noch nicht relaxiret ſeye, dörfte er das Pachtgeld von vorigem Jahr dieſesmahl nicht entrichten; dannen-

Aufschrift.

Dem Wohledlen, vest und hochgelahrten Herrn Licentiat Ziegler, verschiedener Fürsten und Stände des Reichs Rathe, wie auch eines hochpreislichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn.

Unserm hochgeehrtesten Herrn.

Wezlar.

§. 22.

Nochmahliges Schreiben.

Ein Jahr darauf erhält ebenerwehnter Weilburgischer Anwald von seiner Principalschaft ein nochmahliges Schreiben folgenden Inhalts:

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor. Wohledler vest und hochgelahrter, sonders hochgeehrter Herr!

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß man Chur-Maynzischer Seits den auf die Oberlohnsteiner Gefälle anmaßlich verhängten Arrest, dem ergangenen höchstrespectirlichen Mandat schnurstracks zuwider, nicht allein nicht relaxiret, sondern auch sogar wiederum vor kurzem zu renoviren zum Despect der vom hochpreislichen Cammer-Gericht ergangenen gerechtesten Erkenntnüsse sich habe beygehen lassen, So wolle Uhghr. belieben, dieses ganz und gar nicht zu justificirende Verfahren in proxima per recessum geziemend anzuzeigen, und um maturationem mandati arctioris unthgst. nachzusuchen; In welcher Zuversicht

hero ein Mandatum arctius zu extrahiren ohnumgänglich nöthig ist. Ich verharre immittelst

Eurer Wohlgebohrnen

unterthäniger Diener

Erzmann.

Concordat cum originali

H. Reincke

Registrator.

Zuversicht Wir demselben angenehme Dienste zu erweisen willig und bereit verbleiben. Weilburg den 2ten May 1746.

Fürstlich Nassau-Saarbrückische Geheimde Canzley-Director und Regierungs-Räthe hieselbsten.

An Hr. Dr. Ziegler.

Vt. Reinke.

§. 23.

Dieses veranlasset noch folgenden Receß, der zugleich das Protocoll in dieser Sache beschließt: und Receß *pro matur. sent.*

O. N. Lun. 9. Maii 1746.

Lt. Ziegler übergibt von Fürstlich-Nassauischer Regierung zu Weilburg an sich erlassenes Schreiben sub N. 13. in originali; Und [26.] wie darob erhellet, daß man Chur-Maynzischer Seits den auf die Oberlohnsteiner Gefälle anmaßlich verhängten Arrest, dem ergangenen höchstrespectirlichen mandato schnurstracks zuwider, nicht allein nicht relaxiret, sondern auch so gar wiederum vor kurzem zu renoviren, sich habe beygehen lassen; als will dieses ganz und gar nicht zu justificirende Verfahren hiermit nicht allein anzeigen, sondern auch das in seinem nächstvorigen Recesse gebetene mandatum arctius cum declaratione in poenam simplici insertam um so mehr gnädigst zu beschleunigen unterthänigst gebeten haben, auch des Schreibens recognitionem vel ex officio.

Completum 29. Iul. 1746.
Visum 10. Sept. 1746.
Expeditum 23. eiusd.

Sententia publicata 23. Sept. 1746.

In Sachen Herrn Carl August, Fürsten zu Nassau-Weilburg, Klägern eines, wider Churfürstl. Maynzische Regierung, Beklagte andern theils, *Mandati de relaxando arresto S. C.*; Ist *Lt.* Ziegler sein des *Mandati arctioris* halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern *Lt.* Deuren, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche *Paritoria plena.*

Anzeig zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayserlichen *Mandato* alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit 1. Monath *pro termino et prorogatione* von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Strafe, berührtem Mandat einverleibt, fällig erklärt, fernere Processe auch erkannt, daß sie ihme Herrn Kläger, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann bleibt, nach völlig geleisteter vorgedachter Parition, beklagter Regierung, denen von Franckenstein, in der von dieser Mandats-Sache ganz separirten, das Märcker-Recht zu Niederklee betreffender, angebrachter Klage, ob sie wollen, zu assistiren ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Uebrigens ist dem Verfasser der Exceptionsschrift seine wider den Reichs-, kündigen *Cameral-Stylum*, auch dieses Kayserlichen Cammergerichts schuldigen Respect, laufende Schreibart hiermit ernstlich verwiesen.

III.

Noch eine Mandats-Sache
in einem verkürzten Auszuge.

Weber
c.
Nassau-Dillenburgische Regierung.

mandati de non impediendo prosecutionem litis in camera imp. pendentis, abstinendo ab iniusta exsecutione, restituendo pecunias interea fortiter vi extortas, resarciendo omnia damna data cum caussatis expensis S. C.

O. R. 10. Jan. 1746. Lt. Lang reproducirt sothanes Mandat, mit des Boten nachgeschriebener Relation copialiter, samt Supplication und Beylagen. Weil terminus gewesen, will von der bekl. Regierung com- et resp. paritionem vernehmen, n. c. b. R., quo praeuio vlteriora referuans. *Reproductio mandati.*

O. N. 17. Jan. 1746. D. Zwirlein erscheinet, und bittet 2 monathliche Frist ad id, quod agendum decet. *Comparitio et pet. prorog.*

O. N. 19. Jan. 1746. Lang nimmt D. Zw. Erscheinen pure und in Rechten an, wider das Zeitsuchen aber sagt g. E., und bittet Mand. arctius cum decl. in poenam priori insertam gdgst. zu erkennen.

O. N. 21. Jan. 1746. D. Zw. praeuia generali contradictione gegnerischen süreiligen Begehrens submittirt in pto petiti termini.

O. N. 14. Mart. 1746. D. Zw. bittet prorog.

O. N. 16. Mart. 1746. Lang wiederholet das vorige und bittet um Urtheil.

Sent. 21. Mart. 1746.

Paritoria simplex.

In S. ꝛc. Ist *Lt.* Lang sein des *Mand. arctioris* halber beschehen Begehren n. z. Z. a. sondern *D.* Zw. verzögerl. Zeitsuchens ohng., glaubl. Anzeig zu thun, daß dem ausgangen verkündt- und reproducirten Kayſ. Mandate alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit *ad imam post fer. pasch. pro term. & pror.* v. A. w. angesetzt, mit dem Anh., wo er dem also nicht nachkommen wird, daß sein Princ. jetzt als dann, u. d. a. j. in die Straf berührtem Mandat einverleibt hiemit erklärt, fernere Proceß auch erkannt, daß er dem Appellanten die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll.

O. N. 20, Apr. 1746. Lang zeigt neue Attentata an, und bittet decl. in poen.

O. N. 27. Apr. Zw. widerspricht dem nicht bescheinigten suchen.
O. N. 11. May. Lang inhärirt.
O. N. 13. Jun. Zw. bittet Frist.
O. N. 15. Jun. Lang bittet Mat. sent.
O. N. 20. Jun. Zw. subm. in pto. pet. term.
13. Jul. Zw. bittet Frist.
29. Aug. Lang bittet decl. poen.

Sent. 14. Sept. 1746.

Paritoria simplex secunda.

In S. ꝛc. Ist *Lt.* Lang sein des *Mand. arct. & decl. in poen.* halber b. B. n. z. Z. n. a. sondern *D.* Zw. fernern v. Z. S. ohng. g. A. zu thun, daß dem A. V. u. R. K. *Mand.* A. S. J. gehors. gelebt sey, Z. i. M. *p.*, *T. & P.* v. A. W. a., mit dem A., wo er dem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf gegentheiliges Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist.

Supplica ad iudicium remissa.

O. N. 14. Sept. 1746. Lang producirt supplic. pro Mand. att. revoc., denn eine unthgste Suppl. pro mat. decreti cum adi., womit vermög aufgeschriebenen decreti, ad iudicium verwiesen, bittet die attent. per sent. zu caßiren ꝛc.

O. N. 21. Oct. 1746. Lang bittet nunmehr decl. in poen. und mand. arct.

Sent.

Sent. 24. Oct. 1746.

In S. ꝛc. Ist Lt. *Lang exhibitum* vom 11. *Oct. ad acta iudicialia* zu registriren verordnet. Dann werden alle von der Fürstl. N. Dill. Reg. zur höchsten Ungebühr unternommene Attentanten und *Exsecutiones* cassiret, annullirt, und aufgehoben, sofort erkannt, daß Appellant in das vierte Theil Eisenhammer *quaest. &c.* nebst Erstattung aller Kosten und Schaden, auch eingetriebener Strafgelder ohngesäumt wieder einzusetzen, anbey gemeldte Reg., um Willen sie, mit schnöder Verachtung der bey diesem höchsten Gericht eingeführten Appellation und Kayss. Mand., dennoch über diese Sache von auswärtigen Rechtsgelahrten Urtheil eingeholet, dieselbe nichtiglich publiciret und exsequiret, in die Poen besagten Mand. einverleibt zu erklären sey; Als wir hiermit cassiren, annulliren, aufheben, wiedereinsetzen, befehlen auch erklären. *Cassatoria attentatorum;*

Darauf ist Lt. Lang sein des *Mand. arctioris* halber b. B. n. z. Z. n. a. sondern *D.* Zw. g. A. z. r. daß obberührtem K. M. und dieser Urtheil gehorsl. gelebt sey, Zeit 1. M. *pro T. et P.* v. A. w. a., m. d. A. wo er dem also nicht nachkommen wird, daß *in pto arctiorum* auf ferners Anrufen ergehen soll w. R. ist. *Paritoria plena;*

Ferner wird der Kayss. Fiscal gegen Appellanten, um willen derselbe von dieser Appellations-Instanz, worinn er gerichtlich *pro sent. confirm.* angerufen, sich strafbarlich wieder zum Unterrichter um Erlangung der Execution des null und nichtig eingeholten und publicirten Urtheils gewendet hat, seines Amts erinnert. *Excitatio fiscalis.*

Endlich sind *ulteriores compulsoriales ex officio* erkannt, und Lt. Lang zu deren *Reproduction* Zeit 6. Wochen *sub solito praeiudicio* präfigirt und angesetzt. *Compuls. ulteriores;*

IV.
Eine Mandats-Sache C. C.

Hohen-Solms.
c.
Hessen-Darmstadt.

I.
Unterthänigste Supplication
pro

Mandato de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis Territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia absterrendo, ac respectiue de praestando debitam obedientiam S. C. annexa Citatione solita

In Sachen

Der Hochgräflichen Hohen-Solmsischen Vormundschaft.

contra

Das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen und respectiue die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms.

Mit Beylagen sub
Lit. A. et B.
Exhibirt den 5ten Octobr.
1747. Lt. Gondela.

Durchlauchtigster Fürst
Römisch Kayserlicher Majestät Cammer-Richter
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht giebt unterschriebener Anwald Namens der Hochgräflichen Solms Hohen-Solmsischen Vormundschaft, entgegen und wider das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consisto-

Consistorium zu Gießen, und respective die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms des mehreren hierdurch unterthänigst klagend zu erkennen, daß obwohl in den Rechten und Reichs-Constitutionibus heilsamlich versehen, daß niemand, wes Standes, Wesens oder Würden Er auch immer seyn möge, den andern in seiner wohl hergebrachten Possession vel quasi Jurisdictionis turbiren noch beeinträchtigen solle, gleichwohl das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen sich zu Sinne kommen lassen, mit Vilipendirung sothaner Gesetze auf Anwalds gnädiger Principalschaft Territorial-Hoheit dadurch strafbarlich zu attentiren, gestalten jenes im letztverwichenen 19ten Septembris dahin sich erfrechet, dem Gräflichen Pfarrer zu Erda, Ehren Melior, die Hierologiam Sacerdotalem zweyer Desponsatorum daselbst, nahmentlich Johann Georg Brück, und Annen Catharinen Cloßin, welche einander in consanguinitate verwandt, bey einer Strafe von 100. Rthlr. zu verbieten, ob hätten diese Personen vorhero zu Darmstadt die Dispensation dieserwegen erwürken sollen, mit dem appendicirten gar präjudicirlichen Zusatz, was massen sich Ehren Pfarrer Melior an den Landes-Herrlichen sothaner Copulation halber an ihn ergangenen Befehl, so schnöder Weise und Respectswidrig darinnen eine Zumuthung genannt worden, nicht zu kehren hätte, alles breiteren Innhalts des in Originali hier sub L. A. beygehenden anmaßlichen Gießer Consistorial-Rescripts, bey welchem es jedoch jenes alleinig nicht einmahl gelassen, sondern es hat auch selbiges noch überdas mentionirten Ehren Pfarrer Melior, vermöge eines andern Rescripti sub eodem dato, hier gleichfalls in beglaubter Form sub Lit. B. noch darüber auf den 26ten d. m. nach Gießen anmaßlich vorgeladen, um allda Rede und Antwort zu geben, warum Er die dorten gewöhnliche vorgängige Weinkäufliche Copulation inscio & insalutato Collegio Consistoriali Giessensi, verrichtet, allwodurch mentionirtes Consistorium einen gar merklichen und nachtheiligen Eingriff in diesseitigkundbare Territorial-Jurisdiction gethan, und so mittelst vermeyntlich getrachtet, Ehren Pfarrer Melior, et eius exemplo zugleich alle übrige Geistlichkeit im Ober-Amt Hohen-Solms zu intimidiren, die Landes-Herrliche Verordnungen nicht zu bewürken, und selbige solchergestalten von dem schuldigsten Gehorsam gegen ihre angebohrne Hochgräfliche Landes-Herrschaft abzuschröcken. Wann nun aber Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr! sothane gegenseitige Turbation

und eigenmächtige Beeinträchtigung Eingangs erwehnten Rechten und Reichs-Satzungen schnurgerad entgegen, auch mit keinem Schein Rechtens zu justificiren, sondern dahingegen res pessimi Exempli et malae consequentiae, und überhaupt dergestalt qualificiret sind, daß darinnen gar wohl und füglich a praecepto kann angefangen, und dargegen ein Mandatum S. C. impetriret werden, als worzu ohnehin hiesig-höchsten Gerichts erforderliche Jurisdiction ob notoriam partis reae immedietatem, und übrigens ex causſae continentia sattsam fundiret: und gegründet erscheinet;

Als gelanget an Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht Eingangs gedachter implorantischen Anwalds Hohen Principalschaft unterthänigste Bitte, Sie gnädigst geruhen wollen, entgegen und wider das Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen, wie imgleichen die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms respectiue ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi iurisdictionis Territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia absterrendo, vt et respectiue de praestando debitam obedientiam, Kraft dessen dem beklagten Hochfürstlichen Hessen-Darmstädtischen Consistorio zu Gießen alles Ernstes und bey nahmhafter Strafe anbefohlen werde, daß es die Hochgräfliche Hohen-Solmsische Vormundschaft in ihrer kundbaren Possession vel quasi Iurisdictionis Territorialis fernerhin nicht mehr beeinträchtigen, sondern sich dessen und all solcher Attentaten gänzlich enthalten, mithin die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms in ihrer Pflicht und Gehorsam in keine Weege durch Straf-Praecepta irre machen, sondern selbige vielmehr schuldig seyn sollen, ihrer angebohrnen Hochgräflichen Landes-Herrschaft den Pflichtmäßig-schuldigsten Gehorsam zu leisten, sine clausula, annexa citatione solita, in hohen Gnaden forderſamst zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigster
S. H. Gondela, Ltus.

2.

Mandatum

de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros ecclesiae metu poenae vel alio modo ab obedientia absterrendo ac respectiue de praestando debitam obedientiam cum Clausula

In Sachen
Gräflich-Hohen-Solmsischer Vormundschaft
Contra
Hessen-Darmstadt und Consistor.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat und Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont- à Mouson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütpfen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Ludwig, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unserm Lieben Oheimb und Fürsten: Wie auch den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, zu Sr. Liebden Consistorial-Gericht in Gießen verordneten Räthen: Imgleichen denen im Ober-Amt Hohen-Solms bestellten Geistlichen, benanntlich: N. Melior, Pfarrer zu Erda, N. Streithof, Pfarrer zu Alten-Kirchen, N. Cramern, Pfarrern zu Königsberg, N. Köhlern, Pfarrern zu Blaßbach, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchlauchtig-Hochgebohrner,
Lieber Oheim und Fürst:

Wie auch

Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue!

Was an Unserm Kayserlichen Cammergericht die Wohlgebohrne Unsere Liebe andächtige Wilhelmina Magdalena verwittibte Gräfin zu Solms und Frau zu Münzenberg, gebohrne Gräfin zu Ysenburg-

Birstein, als Vormünderin ihrer Gräflichen Kinder durch ihren constituirten Anwald demüthigst vor- und anbracht, solches ist ab hierbeygehenden Supplicationen samt deren Anlagen sub Lit. A. B. et C. mehrern Inhalts ersichtlich.

Wann nun hierauf dieß Unser Kayserliches Mandatum de non turbando in possessione vel quasi Iurisdictionis Territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia abterrendo, ac respective de praestando debitam obedientiam cum clausula, in Gefolg unterm 4ten dieses ertheilten Decrets entgegen und wider Dero Liebden und Euch Mitbeklagte erkannt, Endes gemeldten dato aber ausgefertiget worden.

Hierum so gebieten Wir Deiner Liebden und Euch bey Deroselben Consistorio in Gießen niedergesetzten Räthen, von Römischer Kayserlichen Macht, und bey Poen Zehen Marck löthigen Golds, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil Klagender Gräfin, ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen: Daß dieselbe und ihr klagende Gräfliche Vormundschaft in ihrer kundbaren Possession vel quasi Jurisdictionis Territorialis fernerhin nicht mehr beeinträchtigen, sondern sich dessen und all solcher Attentaten gänzlich enthalten, mithin die im Ober-Amt Hohen-Solms befindliche, und eingangs benannte Pfarrer in ihren Pflichten und Gehorsam in keine Wege durch Straf-Praecepta irr machen: Herentgegen ihr Mitbeklagte mehrbenannte Pfarrer, bey obangeführter Strafe, Eurer Landes-Herrschaft den Pflicht-mässigen schuldigen Gehorsam zu leisten schuldig und gehalten seyn sollet: Deme also würcklich und respective gehorsamlich nachkommen, als lieb seyn mag, vor angeregte Poen zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Im Fall aber Deine Liebden und ihr Mitbeklagte durch dieses Unser Kayserliches Gebott beschwert zu seyn, und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeynen sollten;

Alsdann so heischen und laden Wir Deine Liebden und Euch von berührter Unser Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiermit auf den Sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir Dero Liebden und Euch Zwanzig

für

für den ersten, Zwanzig für den andern, Zwanzig für den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, an diesem Unsern Kayserlichen Cammer-Gericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, solche erhebliche Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen: Darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali. Wann Deiner Liebden und ihr kommen und erscheinen alsdann also, oder nicht; So wird doch nichts desto weniger, auf gegentheiliges Anrufen nnd Erfordern, hierinn in Rechten gehandelt und procediret, wie sich das, seiner Ordnung nach, gebühret.

Darnach Dieselbe sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar den Fünften Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers Lieben Herrn Gebuhrt im Siebenzehen Hundert Sieben und Vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Dritten ꝛc. ꝛc. Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,

(L. S.) Caes.

Frid. Wilhelm Ruding, Lt. Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

I. Ronn. Dr. C. G. Protonotarius Mppr.

Collat.

Kayserlichen Cammer-Gerichts-Canzley-Hand.
A. W. Waldschmidt, Cop. Mppr.

V.

Eine Landfriedensbruchs-Sache.

Von Trümbach u. conf.

c.

Fulda.

§. 1.

Veranlassung der Sache.

Die Veranlassung dieser Sache erhellet ungefähr aus folgendem

Schreiben von des Herrn Statthalters von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Abts zu Fulda Hochfürstl. Gnaden, d. d. den 6. Jun. 1746.

P. P.

Bey Ihro Königl. Majestät unserm hochgeehrtesten Herrn Bruder haben Ritterhauptmann und Glieder der bedrängten Ritterschaft zu Wehrda mit Genehmigung und Rath übriger zu diesem Canton gehöriger Mitglieder vermittelst angelegter Zeugen-Aussage unterthänigst angezeiget und beschienen, was Eure Liebden den hochverpoenten Reichs-Gesetzen und allgemeinen Landfrieden zuwider, vor so leicht nicht erhörte Vergewaltigungen coadunatis hominibus et armata manu vornehmlich aus Religions-Haß gegen Sie und die Ihrige ausführen, Kisten, und Kasten, Boden und Keller aufschlagen, Geld erpressen, und mit Beraubung der Meublen, Kramwaaren und Victualien mehr als feindlich hausen, auch viele Leute todschiessen, und sogar der adelichen Häuser und Wohnungen nicht verschonen lassen; dergestalt daß die arme Unterthanen von Haus und Hof vertrieben, mit ihrem Vieh und übrig gebliebener Habseeligkeit in hiesige Lande flüchten müssen, dahero vorerwehnte Ritterschaft gegen sothane offenbare Befehdung um Schutz, Schirm und Hülfe gebeten. Nachdem nun der Landfriede und dessen Handhabung de anno 1495. 1500. wie nicht weniger die hierüber weiter 1521. errichtete Ordnung Tit. 18. §. 3. klare Maß und

Ziel

Ziel giebt, worzu ein jeder Reichs-Mitstand in dergleichen Fällen verbunden ist; so wären wir auch dem also gemäß zu verfahren, und die öffentliche Sicherheit und Ruhe im Reich aufrecht zu erhalten, um so viel mehr befugt gewesen, da den hiesigen Landen selbst vieles Ungemach und Nachtheil dadurch zuwächset. Gleichwie aber von Ew. Lbden sonst bekannten Liebe zum Frieden Uns nicht vorstellen können, daß dieselben an denen in Eingangs bemeldter Zeugen Aussage weitläuftig beschriebenen Gewaltthaten und dem vielem vergossenen Menschen-Blut Theil oder Gefallen haben; Also setzen wir zu denselben das Reichsconstitutions-mäßige Vertrauen, Sie werden den ihrigen sofort Einhalt thun, und supplicirende Mitglieder nicht weiter auf solche eine gewaltsame Art überfallen und beeinträchtigen, sondern deren Unterthanen frey wieder zurück nach ihren Wohnungen kehren, auch darin ruhig bleiben und sich vor dem ordentlichen Richter, an gleich und recht begnügen lassen, damit es nicht zu noch mehreren Weiterungen kommen, und die sonst hieraus ohnvermeidlich entstehende Folgen verhütet und abgewendet werden mögen. Die wir in Erwartung einer beliebigen Erklärung ꝛc.

§. 2.

Was das Cammergericht auf Ansuchen derer von Trümbach erkannt, zeiget folgende: *Cit. super fracta pace publ.*

Citatio

ad videndum declarari se incidisse in poenam fractae pacis publicae, cum mandato de restituendo palum numellarium, non impediendo aut turbando in possessione immemoriali vel quasi, eum habendi et erigendi, neque amplius offendendo, sed via iuris procedendo desuperque idonee cauendo, nec non resarciendo omne damnum, sumtus et expensas per violentam inuasionem caussatas, sine clausula.

In Sachen

Derer von Trümbach und von Meisenbug als gesamter Gerichts-Herren des Gerichts Wehrda.

C.

Fürsten zu Fulda und Consorten.

Taxa Cancellariae cum Adiunctis
zwanzig vier Rthlr. 46. Kr.

Wir

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Unserm und des Reichs Fürsten, und lieben Andächtigen Amando Abten des Stifts Fulda, der Römischen Kayserin, Unserer freundlich geliebten Gemahlin Erz-Canzlarn, sodann den Ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen zu Sr. Andacht Regierung verordneten Canzlarn und Räthen, wie auch besagter Sr. Andacht Ober- und Beamten zu Fürsteneck, benanntlich von Roth und Krist, unsere Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger!

sodann

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was bey unserm Kayserl. Cammergericht unsere und des Reichs auch liebe getreue, sämtliche von Trümbach und von Meisenbug durch ihren bestellten Anwald unterthänigst vor- und anbracht, solches ist aus hiebeykommenden Supplicationen und deren Anlagen sub Num. 1. 2. 3. mehrern Inhalts ersichtlich.

Wann nun hierauf diese unsere Kayserl. Citatio ad videndum declarari se incidisse in poenam fractae pacis publicae, cum Mandato de restituendo palum numellarium, non impediendo aut turbando in possessione immemoriali vel quasi, eum habendi et erigendi, neque amplius offendendo, sed via iuris procedendo, desuperque idonee cauendo, nec non resarciendo omne damnum, sumtus et expensas per violentam inuasionem caussatas S. C. vermittelst unten gesetzten dato ertheilten Decreti wider Dero Andacht, wie auch Euch obbenannte Mitbeklagte erkannt worden.

Hierum so gebieten wir obbemeldter Dero Andacht, wie auch Euch vorgedachten Mitbeklagten von Römischer Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil den Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen: daß Dieselbe und Ihr den nächsten nach Verkündung dieses ohne einige Ein- und Widerrede den auf eine gewaltsame Weise aus dem Gericht Wehrda weggenommenen Stock und Halseisen wieder dahin auf eigene Kosten restituiren, auch Klägern in der vor undencklichen Jahren gehabten Possession, besagten Stock zu halten und aufzurichten, nicht weiter hindern, noch darinnen beeinträchtigen, anbey sich aller fernern Hostilitäten, auch gewaltsamen

samen Ein- und Ueberfalls gegen ermeldte Kläger und deren Unterthanen gänzlich enthalten; und denselben auf keinerley Weise und Weg einige Drangsalen anthun, sondern diesfalls den Weg Rechtens gehen und verfahren, auch dieserthalben genugsame Caution stellen, ingleichen alle mehrbesagten Klägern sowohl, als deren beleidigten Unterthanen, auch derer erschossenen Weib und Kindern verursachte Schaden, Schmerzen, Heil- und Cur-Kosten, wie auch das nöthige zu deren Lebens Unterhalt, nicht minder den sämtlichen Einwohnern zu Wehrda alle dasjenige, so ihnen durch die Einquartirung, Geld-Erpressung, und Aufschlagung der Schräncken, Kisten, Boden, und Cammern an allerhand Habseeligkeiten entwendet worden, samt all übrigen Unkosten und Auslagen erstatten und ersetzen, deme also gebührend respectiue gehorsamlich nachkommen, als lieb seyn mag vorerwehnte Poen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden darneben Dero Andacht und Euch von berührter unser Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen hiermit auf den sechzigsten Tag den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren wir Deroselben und Euch 20. für den ersten, 20. für den andern, 20. für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach an diesem unsern Kayserl. Cammergericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß oberwehntem unsern Kayserlichen Mandato S. C. alles seines Inhalts würklich und resp. gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe und Euch in vorgemeldte, sodann ob angeregten feindlichen Landfried-brüchigen Einfalls, Plünderung und Beschädigung in die Poen der gemeinen Landfriedens-Constitution, nehmlich zwey tausend Marck löthigen Goldes gefallen seyn, auch also durch Urtheil und Recht sprechen, erkennen, und darinn erklären, oder aber beständig erhebliche Ursachen und Einreden, warum solches nicht geschehen sollte, in Rechten dargegen gebührlich vorzubringen; darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen wir allerseits, obgedachte unsere Kayserl. Ladung auf den Landfrieden betreffend, zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft ver-

mög der Ordnung und jüngern Reichsabschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wenn Dr. Andacht nnd Ihr kommen und erscheinen alsdann, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänntnüß, Erklärung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich Dieselbe und Ihr euch zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, den eilften Tag Monaths Julii nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehn hundert, sechs und vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten ꝛc. Jahren.

Ad Mandatum domini Electi Imperatoris proprium.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm Rüding Lt.
Kayserl. Cammergerichts Canzley-Verwalter.

Josephus Bonn Dr.
Kayserl. Cammergerichts-Protonotarius.

VI.
Eine Provocations-Sache.

Ingelheim,
c.
Ingelheim.

* * *

Von gegenwärtiger Sache, die besonders wegen des darinn zwischen beyden höchsten Reichsgerichten vorkommenden conflictus

Actus iurisdictionis merkwürdig ist, mögen nur folgende Stücke zur hinlänglichen Erläuterung dienen:

I.

Unterthänigste Supplication und Bitte

pro

Citatione ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii,

In Sachen

des Kayserl. auch Chur-Maynzischen Geheimden Raths und Vicedoms in Rhingau, Herrn Johann Philipp Grafen von Ingelheim,

contra

Luisam Annam Philippinam und Carolinam sämtliche Gräfinnen von Ingelheim.

Mit Beyl. sub Lit. A. et B.

Exhib. d. 15. Dec. 1742.

Lt. Deuren.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Supplica pro citatione.

Ew. Hochgräflichen Excellenz muß Anwald des Kayserlichen wie auch Chur-Maynzischen Geheimden Raths und Vicedoms in Rhingau Herrn Johann Philipp Grafen von Ingelheim unterthänigst anzeigen: wasgestalten jetztgedachter sein Herr Principal nach Ableben seines Herrn Vaters, dieses Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gewesenen Cammer-Richters höchstseel. Andenkens seinen sämtlichen Hochgräflichen Geschwistern und hierunter Annen Philippinen und Carolinen eine vidimirte Abschrift des von hochgedachten seines Herrn Vaters Exc. hinterlassenen Testaments nicht allein sogleich zugeschickt, sondern auch nebst Contestirung brüderl. Lieb und Assistanz sich erbothen habe, dasjenige bereitwillig zu erfüllen, was in bemeldter letzter Willens Disposition eines und andern halber verordnet worden.

Ob nun zwar Anwalds Herr Principal zuversichtlich geglaubt, es würden obbemeldte drey Comteßinnen sich mit demjenigen begnügen, was in testamento paterno ihnen ausgeworfen worden, so sind gleichwohl selbige auf allerhand ausschweifende postulata verfallen, worauf sie in so weit beharren, daß an statt verhoffter gütlicher Entschliessung, warum Anwalds Herr Principal durch die sub Lit. A. abschriftlich anliegende Mißiv Interpellation gethan, vielmehr durch ein an Sr. Hochwürden Gnaden Herrn Anselm Franz Grafen von Ingelheim Dhomherrn zu Maynz und Würzburg erlassenes und sub Lit. B. in vidimirter Abschrift nebengehendes Schreiben mit Processen gedrohet haben.

Wann nun Anwalds Herr Principal, ob es gleich ihm höchst empfindlich vorkommt, mit obgemeldten seinen Geschwistrigen in processualische Weitläuftigkeiten zu verfallen, das Licht nicht scheuet, noch dergleichen Bedrohungen auf sich ersitzen lassen kann, sondern die Sache je ehender je lieber entschieden wissen will, mithin, um in Richtigkeit zu kommen, genöthiget wird, obige seine Schwestern und Comteßinnen ad proponendum actionem verabladen zu lassen, worzu dieses höchsten Gerichts Jurisdiction wegen der Beklagten kundbaren Immedietät begründet ist;

Als gelanget an Eure Hochgräfliche Excellenz Anwalds nomine quo supra unterthänigste Bitte Höchstdieselbe geruhen wider mehrbemeldte 3 Comteßinnen, Louise, Anne Philippine und Caroline eine Kayserliche Citation ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii zu erkennen und mitzutheilen, Inhalts deren vorerwehnte Beklagtinnen an dieses höchste Gericht abgeladen werden, um in präfigirenden termino ihre ausser der väterlichen Disposition extravagirende anmaßliche Forderungen daselbst vorzubringen und auszuführen, oder allenfalls zu sehen und zu hören, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. In hoffender gnädigster Willfahrung ist Anwald des unterthänigsten Erbietens, narrata supplicae loco libelli et adiuncta in vim probationis in primo termino zu repetiren.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz
unterthänigster
J. M. Deuren.

Erkannt in Cons. 15. Dec. 1742.

2.

Citatio

ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiud. perpet. silent.

In Sachen
Grafen von Ingelheim,
contra
Louise, Anne Philippine und Caroline,
Gräfinnen von Ingelheim,

(Insinuiret durch mich Valentin Sachs des hochlöbl. Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts geschwornen Bott. mit Suppl. und deren Beyl. Lit. A. et B. Cölln den 22. Dec. 1742.)

Wir Carl der Siebende ꝛc.

Entbieten dem Hoch- und Wohlgebohrnen, unsern lieben Andächtigen Louisen, Annen Philippinen und Carolinen sämtlichen Gräfinnen von Ingelheim unsere Gnade und alles Gutes. *Citatio.*

Hoch- und Wohlgebohrne, liebe Andächtige,

Was an unserm Kayserl. Cammergericht der auch Hoch- und Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann-Philipp Graf von Ingelheim durch seinen bestellten Anwald unterthänigst für und angebracht, solches ist ab beykommender Supplication und darinnen angezogenen Beylagen sub Lit. A. et B. des mehrern zu ersehen.

Wann nun hierauf diese unsere Kayserl. Citatio ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii wider euch vermittelst des unter heutigem dato ertheilten Decreti erkannt worden;

Hierum so heischen und laden wir euch Eingangs benannte Beklagte von Römisch-Kayserl. Macht auch Gericht und Rechts-wegen hiemit, auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses, deren wir euch zwanzig für den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch gevollmächtigte Anwälde an diesem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, um eure ausser der väterlichen Disposition extravagirende anmaßliche For-

derungen gebührend vorzubringen und rechtlich auszuführen, allenfalls hergegen zu sehen und hören, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, oder beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solches also nicht geschehen solle, in Rechten geziemend vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung dererjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wann ihr kommt und erscheinet dann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben ꝛc. den 15. Dec. 1742.

3.

Protocollum Iudiciale

In Sachen
Des Kayserlichen auch Chur-Maynzischen Geheimen Raths und Vicedoms, Herrn Grafen von Ingelheim Excellenz
contra
Louisam, Annam Philippinam und Carolinam, sämtliche Gräfinnen von Ingelheim.
praetensae citat. ad proponendum et deducendum ius suum etc.

O. R. 20. Febr. 1743.

Reproductio. Lt. Deuren: Kraft original general solennisirten Gewalts, so hiermit übergiebt, reproduciret ausgangen und verkündete Kayserl. Citationem ad proponendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii mit des Boten nachgeschriebener Relation originaliter, einer dazu gehörigen Supplication cum adiunctis sub Lit. A. et B., auch Boten Lohnschein sub Lit. C. Demnach terminus wegen der den Gräfinnen Louise und Anne Philippine beschehenen Insinuation heute gewesen, so will derselben Erscheinen vernehmen,

nemine

nemine comparente bittet rufen; Decreto et facto proclamate, wie auch termino ratione vlterioris insinuationis existente, vlteriora vorbehaltend; Indessen repetiret vera supplicae narrata, mit Beziehung auf die dabey übergebene Anlagen, animo litem contestandi, bittet Inhalts zu erkennen und zu sprechen cum expensis.

O. N. eodem.

Exceptio caussae principalisiam ad consil. imp. aul. delatae.

Ego: Kraft original general behörig legalisirten Gewalts sub Num. 1. erscheine Namens der Hochgräflichen Provocatinnen, jedoch unter feyerlichster Protestation de nullatenus consentiendo neque prorogando forum, und gleichwie der sub Num. 2. in forma authentica beygehende Extract Reichshofraths-Protocolli bestärket, wasmassen die Sache, worinnen meinen Hochgräflichen Principalinnen electio fori gemeinen Rechten nach allezeit frey geblieben, an höchstbesagtem Reichshofrath und zwar mit Beylegung der ex aduerso an hiesigem höchsten Gericht übergebenen Supplic und darauf erkannten Citation klagbar angebracht und daselbst angenommen, auch sowohl das ergangene conclusum als Kayserl. Rescriptum sub Num. 3. besag des Reichshofraths Thürhüters nachgeschriebener Fertigung behörig insinuiret worden, mithin der Provocations-Proceß dadurch sein völliges Ende erreichet hat; als bitte unterthänigst dieser Sache gehörigen Orts den stracken Lauf zu lassen, auch der Vollmacht und übriger productorum recognitionem vel ex officio.

Substitutus meus Lt. Bolles.

O. R. 4. Martii 1743.

Altera reproductio.

Ille: Demnach terminus wegen der zu Nivel beschehener Insinuation nunmehro auch gewesen, so repetiret die vorhin beschehene Reproduction, und acceptiret das Namens sämtlicher citirten beschehene Erscheinen extra omnem protestationem pure, recognosciret auch den eingebrachten Gewalt b. f. Demnach aber das adversantische Principium: ob thäte den Beklagtinnen die electio fori competiren, an sich ganz irrig ist, gestalten durch diesseits ausgewürkte und längst vorhero insinuirte Ladung (kraft deren die beklagte Comteßinnen an dieses höchste Gericht, um ihre ausser der väterlichen Disposition extravagirende Forderungen gebührend vorzubringen, und rechtlich auszuführen sub praeiudio perpetui silentii citirt worden.) die Cammergerichtliche Jurisdiction in so weit prävenirt ist, daß den Gegnerinnen die electio fori

et replica praeuentionis cameralis.

nicht

nicht frey gestanden, vielweniger aber selbigen erlaubt gewesen, an den Kayserl. Reichshofrath sich zu wenden, worgegen nichts reloviren mag, wann gleich widrigem Klagwerk diesseits erhaltene Ladung mit beygefügt worden, allermassen eines theils der Kayserl. Reichshofrath zum Präjudiz der Cammergerichtlichen Prävention nichts verfügen kann, zu geschweigen andern theils, daß bey Subrepirung des Concluſi ad fundandam Iurisdictionem consilii Imperialis aulici ganz irrig angeführet worden, als wenn diesseitige Klage super lege diffamari instituiret worden, dessen Widerspiel ex tenore diesseitiger Supplication erhellet; contradiciret solchemnach gegentheiligem ohnstatthaften petito per gener., unthgst bittend, da die Gegnere in Vorbringung und Ausführung ihrer vermeyntlichen Ansprüche weiters säumig seyn sollten, denselben ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, worbey man der Hochrichterlichen Erkenntnüß anheimgiebt, wie der, um beyde höchste Reichsgerichte in Collision zu bringen, angemaßte Recurs angesehen werden wolle.

O. N. 8 Martii 1743.

Duplic. in caussis prouocationis cessare praeuentionem.

Ego: Auf jüngst beschehene Reproduction repetire meinen vorhin sub expressa protestatione de nullatenus prorogando forum bereits abgehaltenen Receß, und da meine gnädige Principalinnen anders nicht, als wegen der ex aduerso geklagter und per litteras bescheinigter Diffamirung ad proponendum ius suum, si quod habere putauerint, mithin alleinig ad proponendum actionem, welches die nota characteristica des remedii L. diffamari unstreitig ist, adeoque super puncto praeparatorio caussae principalis bey diesem höchsten Gericht belanget worden, in solchem Fall aber inter personas vtrinque immediatas zu Einführung der Hauptsache die electio fori notorie statt hat, ohne daß den Hochgräflichen Provocatinnen im geringsten präjudiciren könne, wann gleich Herr Gegenanwald die beschehene Ladung ad actionem in hac Camera Imperiali proponendam sine praescitu D. Judicis erronee ausgefertigt erhalten; so lasse es bey meiner gethanen Anzeig introductae iam tum in iudicio Imperiali aulico caussae principalis um so mehr lediglich bewenden, je ohnwidersprechlicher man daselbst nicht allein gegnerische Supplication, sondern auch die darauf erkannt und expedirte Citation cum insinuatione nuntii cameralis beygelegt, einfolglich pars aduersa vielmehr, als diesseitige Principalschaft sich einer verbotenen Collision beyder höchsten Reichsgerichte zu Schulden kommen lässet;

lässet; contradicire dahero der ex aduerso vorgeschützten dahier unstatthaften exceptioni praeuentionis fori; und mehr übrigen ohngegründeten auch ordnungswidrigen Einwenden p. g. und lasse es dabey.

O. N. 17. Martii 1743.

Ille: So grundfalsch das adversantische Angeben ist, ob habe man ex aduerso bey Subrepirung des Reichshofraths-concluſi diesseitige in Camera imperiali exhibirte Supplicam mit übergeben, gestalten in Consilio Imperiali aulico an gegenseiten mehr nicht als copia citationis, um mit dem ganz incompetenter angebrachten Klagwesen desto ehender zu reussiren, beygeleget worden; so ohngereimt ist es auch, wenn man ex aduerso vorschützet, als wann die citatio sine praescitu D. Judicis erronee ausgefertigt worden. Zu Widerlegung des letzteren beziehet sich lediglich ad supplicam, und derselben aufgeschriebenes und ohnbeschränktes Decretum. Wie nun die Canzley das petitum Supplicae, wann es, wie in hypothesi, generaliter bewilliget wird, in der Expedition nothwendig einfolgen müssen, dieses aber dahin gehet, daß die beklagte Comtessinnen wider seinen Herrn Principalen, der ihnen weiter nichts, als was die väterliche Disposition im Munde führet, ex superabundanti eingestehet, ihre extravagirende Forderungen bey diesem höchsten Gericht vorbringen und rechtlich ausführen sollen, so lässet die ex aduerso recoquirte Protestation und übriges nichts sollendes einstreuen auf seinem Ohnwerth beruhen, repetiret seinen vorherigen Receß, und bittet, wie gebeten.

Vlterior huius rei per recessus disceptatio.

O. N. 19. Martii 1743.

Ego: Nachdem des Reichshofraths-Agenten Neukirch hiebeykommender Extract in originali vorgezeigten Schreibens bestärket, daß die hieselbst ex aduerso impetrirte citatio cum supplica beym Kayserlichen Reichshofrath übergeben worden, und die citatio sub Lit. g. annectirt gewesen, darunter auch gedachte supplica sich als ein subadiunctum befunden, und pars aduersa von solchen exhibitis in dem Rescripto vom 7ten Febr. nup. das Duplicat angeschlossen bekommen habe, so wird der hohe Herr Richter von selbst ermessen, daß die gegnerische fuglose Imputation eines diesseits beschehenen Angebens ein übereylter ungütiger Vorwurf sey. Und wie annebens der electioni fori nicht im Weeg stehet, wann schon die citatio iuxta petitum aduersariae supplicae expedirt worden, zumahlen Herr Gegenanwald hierinn

ausdrücklich angeführt, daß sein Herr Principal die Bedrohung der per litteras angezogenen Diffamation auf sich nicht ersitzen lassen könne, welche qualificatio querelae nicht anders, als auf ein remedium legis diffamari quadriret; so contradicire dem adversantischen ungegründeten Einwenden nochmahlen per generalia, und lasse es bey meiner gethanen Anzeige bewenden.

O. N. 3. April. 1743.

Ille: Wider den ex aduerso unterm 29. praet. abgehaltenen Receß übergibt diesen schrift-statt mündlichen Receß, handlet und bittet inhalts.

4.
Schrift- statt mündliche Contradiction
In Sachen
Herrn Grafen von Ingelheim,
contra
Louisam, Annam Philippinam und Carolinam sämtliche Gräfinnen von Ingelheim.

ptsae. cit. ad propon. cet.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Recessus scriptus loco oralis pro iurisd. consil. imp. aul. in hac caussa.

Ob zur vermeynten Exculpation erheblich sey, daß Herr Gegenanwald ohne vorherige genugsame Nachricht und Erkundigung der Sachen wahren Beschaffenheit in recessu orali vom 17ten Mart. nup. die sträfliche Anzüglichkeit mit Imputirung eines falschen Angebens gebraucht habe, überlässet man diesseits der hochrichterlichen Judicatur, immittelst wird jedoch acceptiret, daß derselbe seine hierunter begangene Ungebühr selbst eingestehen müssen. Es beruhet aber annebenst der Gegenseitige Einwurf (daß durch Beylegung der hieselbst ex aduerso impetrirten Citation cum adiuncta supplica die Sache von diesem höchstpreislichen Cammergericht nicht ab und ad Augustissimum Iudicium Imperiale aulicum habe gezogen werden können) auf einem ganz irrigen suppositо, gestalten Anwalds gnädige Principalinnen ihre Action und Rechtsbefugniß (zu deren Einführung dieselbe durch das ex aduerso ergriffene Remedium Legis diffamari provocirt und compelliret

pelliret worden) in hac Imperiali Camera noch nie pendent gemacht, sondern in sequelam actionis seu prouocationis ex Lege diffamari institutae sich allererst mit ihrer ordentlichen Klage zum Kayserlichen Reichshofrath gewendet, und dadurch dem Iudicio diffamationis die abhelfliche Maaß gegeben haben. Ganz ungegründet ist auch das adversantische Einwenden, als sey bey diesem höchsten Gericht auf das väterliche Testament ex aduerso geklagt, und darüber actio moviret worden, anerwogen den Tyronibus Iuris bekannt seyn muß, quod ex conclusione & petitione genus actionis aestimetur & cognoscatur.

L. 83. ff. de Verb. obligat. §. 1.
Gail. Lib. 1. obseruat. 61. n. 1.
Meu. p. 3. dec. 207. n. 2.

Nun ist aber das petitum aduersariae supplicae gegen Anwalds gnädige Principalinnen deutlich formiret pro citatione ad proponendum ius suum, si quod habere putauerint, sub poena perpetui silentii, welches petitum, weil die formula communis vsitata & remedio Legis diffamari maxime congrua durchgehends ist, über dieses die gegenseitige Klage selbst sich hauptsächlich darauf gegründet, daß Anwalds gnädige Principalinnen dem Herrn Gegentheil mit Processen gedrohet, Er aber dergleichen Bedrohung nicht auf sich ersitzen lassen könne, folglich allenthalben so wohl in petito quam medio concludendi die Essentialia dicti remedii hervorleuchten, so wird Herr Gegenanwald von seiner bishero gegen besseres Wissen sustinirten irrigen Meynung, wodurch sein Hochgräfl. Principal nur in unnöthige Weitläuftigkeit, Kosten und Verantwortung gesetzt, Anwalds gnädigen Principalinnen aber eine blosse Vexa causiret werden will, um so mehr hoffentlich desistiren, als ohnedem dieses höchstpreisliche Kayserliche Cammergericht sich durch dergleichen vergebliche Machinationem weder wird irre machen lassen, noch höchstberührter Kayserlicher Reichshofrath von demjenigen, was cum plenissima causae cognitione bereits erkannt worden, im geringsten wird abstehen.

Wenn pars aduersa in der Hauptsache hätte Kläger seyn, und auf das väterliche Testament seine Action qualificiren wollen, so würde Herr Gegenanwald als ein erfahrner Practicus seine Supplicam ganz anders cum petito eingerichtet haben; Da man aber ex aduerso nur über die allegirte Diffamation und Bedrohung eines Processes den actorem

hieselbst abgegeben, und in cauſſa principali die Klage zu moviren Anwalds gnädige Principalinnen provocirt; ſo hat Herr Gegentheil durch Erwählung des iudicii diffamationis per petitam citationem ad actionem in hac Camera Imperiali proponendum zwar ſich ſelbſten, nicht aber huic parti präjudiciren können.

Wogegen keineswegs obſtiret, daß Herr Gegenanwald in ſeinem petito das Ziel überſchritten, und Anwalds gnädige Principalinnen dahin abladen laſſen, ihre Forderungen hieſelbſt vorzubringen, weilen Rechtens iſt, quod ius illud, quod Actor habet ex iure communi, per ſolam citationem ei auferri non poſſit;

Arg. L. 4. Cod. de emancip. libert.

Welches ius darinn beſtehet, quod diffamatori vt actori integrum ſit, vbi agere velit, modo in foro competenti id faciat,

Mev. p. 1. dec. 198. & p. 8. deciſ. 169.
Zanger de except. p. 2. cap. 13. n. 20.
Carpz. L. 2. reſp. 34. n. 14. & 17.

Dahero kann auch ex aduerſo ex hac ſola citatione keine exceptio litis pendentiae aut praeuentionis behauptet werden, ſondern es iſt dieſe citatio dahin zu verſtehen: ſalua electione fori de iure competente; Ea enim interpretatio eſt accipienda, quae iuri communi congruit, L. 11. ff. de in ius Voc. Man erachtet übrigens ohnnöthig, auf die circa fundatam in Iudicio Imperiali aulico Iurisdictionem gegenſeits gebrauchte leere Dicentereyen und nichts relevirende Einſtreuungen, auch das angemaßte anzäpfliche raiſonniren ſpeciatim zu antworten, allermaſſen der höchſtpreisliche Reichshofrath von ſelbſten hocherleuchtet erwogen haben und zu vindiciren wiſſen wird, wie weit die ſuprema poteſtas in decernenda commiſſione Caeſarea aulica nach Geſtalt dieſer Sachen fundiret geweſen ſeye.

Unwahr iſt aber, als hätten Anwalds gnädige Principalinnen bey gepflogener gütlichen Unterredung ihre Prätenſionen allſchon vorgebracht, und ſey ſolchergeſtalt das iudicium diffamationis inter partes bereits erlediget geweſen, geſtalten eines theils dieſes Angeben den narratis aduerſariae ſupplicae ſelbſten contrariiret, worinn Herr Gegenanwald ausdrücklich angeführt, daß Anwalds gnädige Principalinnen an ſtatt verhoffter gütlicher Entſchlieſſung, warum Herr Gegentheil durch die ſub Lit. A. beygelegte Mißiv Interpellation gethan,

vielmehr

vielmehr durch ein von Sr. Hochwürd. Gnaden Herrn Anselm Franz Grafen von Ingelheim erlassenes sub Lit. B. angezogenes Schreiben NB. mit Processen gedrohet haben, signo sat manifesto, daß selbige ihre habende rechtliche Forderungen noch nicht declariret. Anderen theils ist dasjenige, was diesseitige gnädige Principalinnen an hochbemeldeten Thumherren in Vertrauen geschrieben und per Pausch erkläret, noch lange nicht darin bestanden, was dieselbe rechtmäßig zu prätendiren haben.

Drittens ist bekannt, daß inter partes selbsten kein iudicium diffamationis constituiret werde, sondern es ist solches allererst auf die ex aduerso super recensita diffamatione angehobene Klage und Provocation ad proponendum ius suum bey diesem höchstpreislichen Kayserl. Cammergericht entstanden, und durch diesseits darauf allegirt- und adirtes forum Imperiale aulicum die Diffamations-Klag erledigt und aufgehoben worden. Anwald contradiciret solchemnach allen widrigen assertis per generalia iuris et facti, mit unterthänigst wiederholter Bitte, der Haupt-Sache in foro coepto ihren Lauf zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Subscriptus proe. concepit.

unterthänigster
A. J. Stephani, Lic.

5.

Schrift- statt mündlichen Gegen-Receß in Sachen Herrn Grafen von Ingelheim contra Loulsam, Annam Philippinam und Carolinam Gräfinnen von Ingelheim.

Citat.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Nach erhaltener Communication deren ex aduerso, in consilio Imperiali aulico nebst einer Vorstellung übergebener Anlagen hat sich zwar so viel geäussert, daß hiebey die in Camera Imperiali erkannte *Recessus in contrarium pro iurisd. camerali.*

und expedirte Ladung mit exhibirt, und solche diesseitige Supplica als ein Subadiunctum hinzugefüget worden, mithin dasjenige, was ends unterzeichneter Anwald in diesem Punct aus ohngnugsamer Nachricht angegeben, irrig sey; Es kann aber daraus, daß obgedachte Citatio cum supplica am Kayserlichen Reichshofrath mit übergeben worden, die Folge nicht gemacht werden, daß dieserwegen gegenwärtige Sache von einem hochpreislichen Cammergericht ab: und an mehrbesagten Reichshofrath gezogen werden können, allermassen in besagter Cameral-Citation die beklagte drey Comteßinnen dahin abgeladen worden, um daselbst ihre ausser dem väterlichen Testament extravagirende Forderungen gebührend vorzubringen und rechtlich auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wie nun diese formalia Citationis klärlich nachweisen, daß widriges fundamentum: ob sey diesseitige Klage ex L. diffamari instituirt worden, falsch sey; so fället auch zugleich die hierauf gebauete praetensa Electio fori hinweg, zumahlen diesseitige Klage lediglich dahin abzielet, daß dem väterlichen Testament (welches die Gegnerinnen mit Hindansetzung kindlichen Respects einer Nullität zu arguiren sich erfrechen dürfen) alles seines Inhalts ohne Einmischung ohnbegründeter Prätensionen nachgelebet werde. Obiges befestiget sich ferner, wenn man in Erwegung ziehet, wie Gegnerinnen Iurisdictionem Consilii Imperialis aulici in ihrer angemaßten Vorstellung zu fundiren sich bestrebet haben; vors erste bestehen selbige darauf, es sey die Iurisdictio des Reichshofraths praeter immedietatem Domini Rei ex qualitate Causſae begründet; zweytens da das Remedium legis diffamari instituiret, bleibe ihnen Electio fori bevor; drittens der processus per viam Commissionis aulicae sey in Camera Imperiali nicht hergebracht, hingegeu aber in der Reichshofraths-Ordnung fundirt, folglich müste die Sache an letztgedachtem Gericht bleiben.

Daß aber alle diese Vorspiegelungen der Cammergerichtlichen Jurisdiction, als welche durch die lange vorhero, ehe sich die Gegnerinnen in Consilio imperiali aulico gemeldet, erkannte, und insinuirte Citation praevenirt ist, nichts relevіren mögen, ein solches fället ersten Anblicks in die Augen; Dann quoad *1mum* ist nicht zu errathen, worinn die qualitas causſae bestehen solle, so die Sache dem Erkenntniß eines hochpreislichen Kayserlichen Cammergerichts entziehen, und dem Reichshofrath vorzüglich zuweisen möge. Daß beyde höchste

Reichs-

Reichsgerichte concurrentem iurisdictionem haben, und per prioritatem insinuationis die Jurisdiction prävenirt werde, es sey dann, daß eine exceptio angewiesen würde; ist eine bekannte Sache. Dergleichen Exception aber ist in hypothesi nicht anzutreffen, oder man wollte solche auf die nachgesuchte erhöhete Alimenten, und anverlangte sumtus litis bauen; Wiewohlen auch dieses den Stich nicht halten mag, dann da das Cammergericht, ratione testamenti paterni (welches die Gegnerinnen einer Nullität arguiren, aber diese Seyten noch nicht touchiret wissen wollen) iudex competens ist, so können auch selbigen die connexa, wie der punctus alimentorum, et sumtuum litis ist, nicht entzogen werden.

Quoad secundum, wird hautement widersprochen, daß dissеits ex lege diffamari geklaget worden; die Gegnere haben bey gepflogener gütlicher Unterredung ihre vermeyntliche praetensiones allschon vorgebracht, und solche an des Herrn Dhomherrn und Grafen von Ingelheim Hochwürd. Gnaden unter Commination, bey nicht erfolgender ihrem petito conformen Resolution zu klagen, recoquiret, hingegen aber hat sich Anwalds Herr Principal, auf das väterliche Testament, welches allein die Richtschnur seyn muß, berufen, und in dessen Gefolg praestanda zu prästiren erboten. Zu was End sollte dann in untergebenem Fall ein duplex iudicium nöthig seyn? Das Iudicium diffamationis haben die Gegnerinnen durch ihre bey Anwalds Herrn Principalen gemachte Anforderungen allschon erlediget gehabt, also daß ein Ueberfluß gewesen wäre, Sie deshalber ferner zu beklagen; cessante Iudicio diffamationis, so ex aduerso irrig supponiret wird, bleibet nichts als ipsa caussa principalis übrig, welche Anwalds Principal mediante Citatione in Camera Imperiali, und mittelst Provocirung auf das väterliche Testament eingeführt hat, woselbsten auch die Gegnere Spruch und Recht mit Beyseitsetzung alles sonstigen recursus erwarten müssen.

Anreichend den dritten modum fundandae Iurisdictionis Consilii Imperialis Aulici, so kann es einem hochpreislichen Kayserlichen und Reichs Cammergericht anderster nicht als befremd vorkommen, daß selbigem sub praetextu Caussae ad Commissionem aulicam qualificabilis die Cognition entzogen werden will; Wenn dieses einmahl angehen sollte, so wäre es eine Sache von übler Consequenz, gestalten in jeder Parthey

Willkühr

Willkühr beruhen würde, durch diesen in Capitulatione nouissima verbotenen Weg die Cammergerichtliche Processe zu eludiren.

Eure Hochgräfliche Excellenz geruhen in mildester Erwegung obiger Umstände mit Verwerfung Gegnerischen declinatorischen Einwendens forderſamſt zu ſprechen, wie in dem unterm 4. Mart. nup. abgehaltenen Recesse des mehrern gebeten.

De ſuper &c.

Eurer Hochgräfl. Excellenz,

unterthänigster

I. M. Deuren, Ltus.

VII.

Eine durch einander laufende Citations- und Mandats-Sache.

Hoppach c. Meyerhofen.

§. 1.

I.) Factum das Dorf Hoppach

Das Dorf Hoppach haben ehedem die von Kottwitz als ein Chur-Maynzisches Lehen beſeſſen, immaſſen ſie unter andern im Jahr 1517. von Chur-Maynz mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten daſelbſt belehnet worden.

§. 2.

§. 2.

kömmt an die von Meyerhofen,

Von den Freyherrn von Kottwitz hat es am 28. Sept. 1693. der Chur-Maynzische Canzler von Meyerhofen, samt den andern Kottwitzischen Gütern für 30. tausend Gulden erkauft; worauf derselbe nicht nur sofort darin immittiret worden, sondern auch die Huldigung von den Hoppachischen Einwohnern als seinen Unterthanen eingenommen.

§. 3.

und mit selbigen in Streit

Gedachten Canzlers Enkel aber, als der jetzige Besitzer, Lotharius Franz von Meyerhofen zu Aulenbach, verfällt mit der Gemeinde Hoppach in einen doppelten Streit, theils wegen der Dienste, über deren Verweigerung er der Gemeinde 4. Paar Ochsen pfänden lassen, theils über das Eigenthum eines gewissen Waldes.

§. 4.

r) wegen der Dienste.

In Ansehung der Dienste gründet sich die Gemeinde, mittelst einer am C. G. angestellten negatorischen Klage, auf ihre natürliche Freyheit und deren billig beyzubehaltende Vermuthung. Sie beziehet sich darneben auf den Inhalt des Lehenbriefs, der bey Berührung der Dienste nur des Dorfs Wintersbach, und nicht ihrer gedenke, sondern über Hoppach nur die Gerichte und Vogtey enthalte. Sie bestärken dieses mit der Aussage verschiedener Zeugen, die von keiner Leibeigenschaft und Herrendiensten etwas wissen wollen, vielmehr bezeugen, daß die Hoppacher keine andern Dienste, als gutwillig und nach ihrem Belieben gethan.

§. 5.

die Meyerhofen ungemessen fordert;

Dargegen beruft sich beklagter Freyherr von Meyerhofen, theils überhaupt auf eine ganz andere Vermuthung, so im Zweifel allezeit wider die Bauren streite, zumahl da er zugleich als dominus territorii fundatam intentionem habe, nisi probetur operarum modus et determinatio (Ludolf

obs. 105. u. in symphorem. cons. 10. p. 306.); theils setzt er den Klägern insonderheit entgegen: a) Bey dem zwischen Kottwitz und Meyerhofen geschlossenen Verkauf seyen die Dienste der Hoppachischen Unterthanen mit in Anschlag gebracht worden; b) Er habe sowohl Probatorial- als Reprobatorial-Zeugen für sich: daß die Hoppacher ungemessene Dienste geleistet; c) Klägere haben wenigstens durch mehr als 40. jähriges Stillschweigen die ungemessene Dienste zur Verjährung kommen lassen; d) Ihre Klage sey eigentlich nur zuerst auf übertriebene Dienste gerichtet, mithin doch überhaupt einer vorausgesetzten Schuldigkeit zu Diensten geständig gewesen; e) Ihre Leibeigenschaft sey endlich auch daraus zu erweisen: daß sie jährlich Sommer- und Fastnachts-Hüner liefern, das Hauptrecht, Hauptfall, Besthaupt oder Todfall entrichten, und bey Verheyrathung oder Abzug sich loskaufen müssen.

§. 6.

2) wegen gewisser Waldungen,

An Waldungen nimmt die klagende Gemeinde den sogenannten Eichrayn, Herzbusch und Hohleich, als ihr Eigenthum in Anspruch, und beschwert sich zugleich, daß Beklagter zween gewisse Marksteine gegen den Wald heben, und auf Befinden, daß solche die Hoppacher Markung besagten, dieselbe Steine wieder hinzusetzen verbieten und sie vielmehr verschlagen lassen.

§. 7.

über deren Eigenthum.

Den Beweis ihres Eigenthums gründen Klägere theils in der eydlichen Aussage der sowohl zum Beweise als Gegenbeweise aufgeführten Zeugen, theils in dem von Kayserlichen Commissarien eingenommenen Augenscheine und abgestatteten Berichte, worin selbige einfliessen lassen: „Sie müsten sowohl „als die agrimensores dafür halten, daß die Hoppachische und „Meyerhofische private Gemarkung durch die aufgefundene „Steine unterschieden würden, und die wahre Beschaffenheit

derer

„derer Grenzen, worüber die Partheyen gestritten, gefunden wor„den seyen." Worgegen Beklagter hauptsächlich einen mehr als 40. jährigen Besitz anführet, auch, daß insonderheit der Dietrichsberg und die zum Düllhof gehörige Ländereyen ihm eigenthümlich zuständig, zur Gnüge beybringt.

§. 8.

Wie über alles dieses der Proceß bis zur endlichen Entscheidung am C. G. geführet worden; wird folgender Auszug der vollständigen Acten ergeben: II.) *Historia processus:*

§. 9.

1737. Sept. 2. D. Goy, als Anwald der Gemeinde Hoppach im Spessart übergibt erstlich: 1.) *Actio principalis.* [5.]

SVPPL. pro mandato de non grauando subditos plus solito immensis operis, inuasamque siluam restituendo S. C.

DECR. Wie gebeten, abgeschlagen. *Sept. 28.*

Er meldet sich deswegen von neuem mit einer *Oct. 2. in supplic. pro cit.* [8.]

SVPPL. pro citatione ad videndum se non teneri, plus solito immensas operas praestare, inuasamque siluam cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non vi ablatos boues cum omni caussa restitui, & omne damnum datum cum expensis refundi, iuncta temporali inhibitione.

DECR. Ist die gebetene *Citation* erkannt; die mitgesuchte *temporalis inhibitio* aber *facta reproductione iudicialiter.*

EXPEDITIO CITATIONIS: Wir Carl der Sechste ꝛc. Entbieten unserm und des Reichs lieben Getreuen ꝛc. Was bey unserm K. C. G. ꝛc.

Wann nun die gebetene Citatio ad videndum - - - refundi vermittelst heute dato ertheilten Decrets erkannt worden;

Hierum so heischen und laden wir dich : : : zu erscheinen, zu sehen und hören, daß du niemahl befugt gewesen, noch fernerhin berechtigt seyest, Klägern mit übermässigen und ungewöhnlichen Frohnen zu beschweren, wie auch den auf unerlaubte Art entzogenen Wald cum fr. p. et p., dann die mit Gewalt hinweggenommene Ochsen cum

omni causſa et damno zu reſtituiren ſchuldig, auch alſo mit Urthell und Recht cum expenſis zu condemniren ſeyeſt, oder aber erhebliche Urſachen und Einwenden, warum ſolches nicht geſchehen ſolle, in Rechten gebührlich vorzubringen ꝛc.

§. 10.

2) *Mand. de relax. capt.* Bald darauf kömmt eben der D. Goy im Namen der Kläger nochmals ein mit einer:

Nov. 13. SVPPL. pro mand. de relaxandis captiuis, deſiſtendo ab omnibus violentiis & de non impediendo proſequi litem S. C. annexa cit. ſol.

Nov. 15. DECR. Iſt das gebetene *Mand. de relax. capt.* ꝛc., jedoch dergeſtalt, daß Supplicantens Principalen alle ſtreitige Frohndienſte währender dieſer Rechtfertigung, und bis zu dieſes [2] R. C. G. anderweiter Verordnung, ihrem Erbieten gemäß, unweigerlich leiſten, Beklr. aber die inhaftirte ihres Arreſts entlaſſen, und dieſelbe an ihrer Zuſammentretung und Berathſchlagung ohne Beyſeyn ſeines Amtmanns in dieſer Sache keinesweges behindern ſolle, hiermit erkannt; Und wird dieſe Verordnung nach vorgängiger Inſinuation *ad cauſſam citationis inter easdam* zu produciren aufgegeben.

[9.] EXPED. MAND. Wir Carl ꝛc. Entbieten ꝛc. Was an unſerm ꝛc.

Wann nun hierauf dieſes unſer Kayſ. mand. de relax. capt. &c. S. C., jedoch in Conformität nachſtehenden Decrets, erkannt worden:

Tenor decreti.

Iſt das gebetene ꝛc.
Hierum ſo gebieten ꝛc.

§. 11.

Primus terminus. Es gehet auch der erſte Termin in ſoweit folgendergeſtalt vor ſich:

Nov. 29. RECESS. COMPARITIONIS. O. N. Lt. Deuren, auf inſinuirte Proceſſe und empfangenen Befehl, erſcheinet Namens des citirten Freyherrn von Meyerhofen, jedoch unter ausdrücklicher Proteſtation de non conſent. nec prorog. niſi quat. & in quantum; übergibt darauf Original von gedachtem ſeinem Principalen an ſich erlaſſenes Schreiben, und bittet ex cauſſis inſertis ad excipiendum vel id, quod decet,

agen-

agendum, eine 3. monathl. Frist in hohen Gnaden zu verstatten; und solches alles Kraft Gewalts, so in bemeldter Zeit einzubringen, und desfalls zu caviren erbötig ist. Uebrigens wenn klagender Seits die citatio und das mandatum besonders reproducirt werden sollte, will gleichfalls gebeten haben, diesen Receß ad vtramque caussam registriren zu lassen. *Cauit.*

RECESS. LEGITIM. Lt. Deuren übergibt, a praestita cautione se liberando, Original General Gewalt, und bittet dessen Recognition vel ex officio. *Dec. 13.*

RECESS. REPRODVCT. D. Goy Kraft sub N. 1. fürgehender Original Gewalt reproducirt ausg. u. verk. K. Cit. ꝛc. mit des Boten, von welchem er keine Rechnung erhalten, nachgeschriebener Relation copialiter, dazu gehörigen 2. Supplicationen und Beylagen. Weil terminus gewesen, so nimmt Lt. Deurens beschehenes Erscheinen in Rechten an, recognoscirt auch dessen eingebrachte Vollmacht b. f., dann repetirt vera narrata supplicae loco libelli, & adiuncta in vim probandi, bittet Inhalts zu erkennen und zu sprechen; Uebrigens contradicirt dem aufzüglichen Zeitsuchen p.g., und bittet in contum. gdg. förd. Urtheil, der Vollmacht aber recogn. vel ex off. *Dec. 16.*

In pto petitae inhibitionis:

Demnach mit diesem puncto per decretum ad iudicium verwiesen worden, so bittet selbigem per sententiam gdgst. zu deferiren.

§. 12.

Indessen übergibt aber auch Lt. Deuren im Namen des Beklagten eine *3) Mand. de praest. obed.*

SVPPL. pro mand. de praestando debitam obedientiam, nec vlterius impediendo coercitionem refractariorum S. C. ann. cit. sol. *Dec. 10. [12.]*

DECR. Ist das gebetene *mand. ꝛc. S. C.* erkannt, und werden die Unterthanen *durante lite*, und bis zu dieses K. C. G. anderweiter Verordnung alle streitige Dienste zu prästiren hiermit angewiesen, & *reproducatur ad caussam citationis inter easdem.* *Dec. 20.*

EXPED. MAND. Wir Carl ꝛc. Wann nun hierauf dieses unser Kayss. mand. de &c. S. C. vermittelst nachgesetzten Decrets erkannt, und angewiesen worden, daß ihr durante lite und bis zu

U. K. C. G. a. V. alle ſtreitige Dienſte präſtiren ſollet; (tenor decreti &c.) Hierum ꝛc.

§. 13.

Continuatio cauſſae principalis. Nebſt Reproduction dieſes neuen Mandats wird hernach in der Hauptſache bis zur Exceptionsſchrift folgendermaſſen verfahren:

Febr. 12. RECESS. REPRODVCT. Lt. Deuren in pto mand. de praeſtando &c. Kraft cop. ſign. gemein habenden Gewalts, deſſen Original ad cauſſ. Hoppach c. Meyerhofen praetenſae cit. &c., wohin gegenwärtige Sache in conſequentiam decreti extraiudicialis zu regiſtriren bittet, übergeben hat, reproducirt ausg. u. verk. k. mand. de &c. S. C. cum ordinatione & poſtſcripta nuntii relatione copialiter, eine dazu gehörige Supplication und deren Anlagen a num. 1. ad 13. incl. Demnach terminus anheut geweſen, ſo will der citirten com- et paritionem vernehmen, n. c. b. R., decreto et facto proclamate vlteriora reſeruans, und ſämtlicher Anlagen recogn. vel ex off.

In puncto citationis: Wenn wider Vermuthen in dem unterm 29. Nov. 1737. colligirten termino die Zuſtändigkeit nicht erhalten ſollte, welches vorgefallene Amtsgeſchäffte leicht verurſachen können, ſo will vorſorglich eine Prorogation von 2. bis 3. Mon. ſalua anticipatione unthgſt gebeten haben.

Febr. 14. SENT. TERM. In S. der Gemeinde zu Hoppach wider Freyherrn von Meyerhofen *cit. ad vid. ſe non teneri &c.* Iſt die durch *Lt.* Deuren am 12. dieſes gebetene Zeit jedoch nur auf 2. Mon. zugelaſſen, und *ſub praeiudicio* angeſetzt.

Apr. 24. RECESS. CONTVM. D. Goy: Nachdem Gegenanwald den am 14. Febr. jüngſt präfigirten terminum contumaciter vorbeygehen laſſen; als acceptiret ſolches vtiliter, unthgſt bittend, nunmehro die Friſt für purificiret, die narrata ſupplicae pro confeſſatis & adiuncta pro recognitis anzunehmen, und die Urtheil in contum. gdgſt förd. ergehen zu laſſen.

Apr. 28. Lt. Deuren contradicit et petit vlter. prorog.

Iun. 4. SENT. TERM. In S. ꝛc. Iſt *Lt.* Deuren *ad excipiendum* annoch Zeit 1. Mon. zu allem Ueberfluß zugelaſſen und angeſetzt, mit dem Anhang, wo er dem alſo nicht nachkommen wird,

wird, daß alsdann *in pto inhibitionis temporalis* ferner ergehen solle, was Recht ist.

PRODVCTIO EXCEPTIONVM. Lt. Deuren intra terminum praefixum übergiebt diese unthgste Except. samt Bitte und Anlagen N. 1:7., handelt und bittet Inhalts, und sämtlicher Anlagen recogn. vel ex off. *Iun. 27.*

TERM. AD REPLIIC. Pro D. Goy Seipp. petit. prorog. *Sept. 15.*

Lt. Deuren contradicit. *Sept. 26.*

SENT. TERM. In S. ꝛc. ist die durch *D.* Goy am 15ten Sept. jüngsthin *ad replicandum* gebetene Frist verstattet und *sub praeiudicio* angesetzt. *Sept. 28.*

§. 14.

Auf die Exceptionsschrift wird zur Replic Frist gesucht; zu gleicher Zeit aber von Klägern indessen wieder ein neuer Mandats-Proceß dazwischen veranlaßt: *4) Mand. arct. de non imped. prosequi litem.*

NOVA SVPPL. actorum nomine, D. Goy, pro decernendo mandato arctiori de non impediendo prosequi litem, vna cum mandato cassatorio, inhibitorio, et de non trahendo litem in Aug. Cam. Imp. coeptam ad aliud forum, vna cum cit. sol. nec non cit. ad vid. se incidisse in poenam R. I. N. §. 166. et L. f. §. 2. C. de in ius voc. sicque condemnari. *Iun. 9. [35.]*

Idem porro supplicat ob summum in mora periculum pro gratiosissime maturando decreto ad suppl. d. 9. Iun. exhibitam. *Sept. 20. [38.]*

DECR. Ist das *Mand. arctius de non impediendo prosequi item &c. pure*, übriges Suchen aber n. z. Z. a., sondern wofern Supplicant, über welche bey diesem K. C. G. eingeführte Puncten Beklagter von N. an die Chur-Maynzische Regierung sich gewendet, und daselbst klagbar vorgestellt habe, *specifice* und glaublich anzeigen wird, soll ferner ergehen, was Recht ist; *Sept. 30.*

D. Goy exhibirt unterthänigste Folgleistung mit wiederholter Bitte, pro nunc grat. decern. antea pet. cassat. &c. *Oct. 2. [41.]*

DECR. Auf jetz- und vorige *narrata* ist das gebetene *Mand. de non trahendo litem in cam. imp. coeptam ad aliud forum*, jedoch nur soviel den eingeklagten Punct der Waldung betrifft, erkannt; übriges Begehren *citationis* aber *facta reproductione iudicialiter*; Dann werden Supplicantens Principalen aller Devastation der Waldung sich zu enthalten, bey scharfer Ahndung hiermit erinnert. *Oct. 8.*

§. 15.

§. 15.

5) *Mand. de abduc. milite. Oct. 14.* [21.]

Ja noch ein neues Mandatsgesuch von Seiten der Kläger gelanget auf folgende Art zur gerichtlichen Erkenntniß:

NOVA SVPPL. actorum nomine, D. Goy pro gratiosissime decernendo mand. de abducendo milite, desistendo ab omnibus violentiis, & de non impediendo prosequi litem in Aug. Camera imperiali coeptam, nec non de restituendo vi & armata manu ablata S. C. ann. cit. fol.

Nov. 20. DECR. *Iudicialiter.*

Dec. 15. PRODVCT. IVD. D. Goy producirt untthfte suppl. pro mand. de abduc. mil. &c., womit Kraft aufgeschriebenen Decrets ad iudicium verwiesen worden, handelt und bittet Inhalts, auch das gebetene Mandat nunmehro per sententiam gnädigst zu erkennen, des Decrets und der Beylagen aber recogn. vel ex off.

§. 16.

6) *Mand. arct. de praest. obed. Nov. 26.* [25.]

Hingegen bringt auch Lr. Deuren für den Beklagten ein neues Mandat heraus, mittelst folgender

SVPPL. pro mandato arctiore de praestando debitam obedientiam S. C. c. s. cum excitatione fiscalis caesarei.

Nov. 29. DECR. Ist das gebetene *Mandatum arctius S. C.* hiermit erkannt, das Gesuch *excitationis fisc. caesarei* aber *iudicialiter.* Dann solle dieses *mand arct. ad caussam cit. inter easdem* reproducirt, auch das erste *mand. de praest. obed.* dahin registrirt werden.

[24.] EXPED. MAND. ARCT. Wir Carl ꝛc. Wann nun hierauf dieses unser K. mand. arctius &c. vermittelst nachfolgenden Decrets wider Euch ꝛc. erkannt worden; (tenor decreti: &c.) Hierum so gebieten ꝛc. bey Poen Zwanzig Mark löthigen Goldes ꝛc.

§. 17.

Suppl. pro commiss. ad exam. test. & inspect. ocul. Ian. 15. [2]

Endlich wird in der Hauptsache zum Beweise Anstalt gemacht:

Es übergibt nehmlich D. Goy, als klagender Anwald Supplicam pro commissione ad perpetuam rei mem, ad examinandum testes, sumendam ocularem insp., leuandos et visitandos, mediantibus agrimensoribus iuratis et impartialibus, lapides limitaneos, nebst Anführung der Beweis-Artikel und eines Risses, und mit Bitte: Sothane Commis-

Commission auf dieses K. C. G. Adv. und Proc. Herrn Scheffer und Herrn Lt. Lang als beyden Theilen ganz unpartheyisch cum clausula samt und sonders gnädigst zu erkennen, und denselben anzubefehlen, in der Beylage sub D. angegebene Zeugen vor sich zu laden, auch dem Herrn von M. vorher Verkündigung davon zu thun, daß jemand in dessen Namen dabey erscheine, der Beeydigung der Zeugen beywohne, und Fragstücke übergebe, auch allenfalls einen unpartheyischen Notarium (wenn solcher zuvor keinem Theile vor Publication des rotuli von dem, was vorgegangen, etwas zu offenbaren, eydlich angelobet haben wird,) zu adjungiren ihm beliebig, frey und anheim zu stellen, mithin solchemnach den Zeugen-Eyd den Zeugen würklich abzunehmen, und selbige über beyliegende Artikel und des Gegentheils etwa übergebende Fragestücke, so fern solche in Rechten zulässig, abzuhören, deren Aussage ad Protocollum niederschreiben zu lassen; ingleichen den streitigen District des Waldes, samt den daselbst annoch befindlichen Marksteinen in Augenschein nehmen, sothane durch die vier Vierrichter N. N. N. N., so sämtlich im Chur-Maynzischen wohnhaft, als unpartheyische und unverdächtige Märker erheben, die Lochgruben, worin die ausgeworfenen Steine eingesetzt gewesen, zu visitiren, und darüber erkennen zu lassen, auch über alles und jedes einen ordentlichen Rotulum samt Bericht zu verfertigen, und solchen demnächst unter Deroselben Insiegel dem höchlöbl. K. C. G. einzuschicken.

§. 18.

Die gebetene Commission wird auch folgendermassen erkannt, und ausgefertiget: *Decr. et exped. commiss.*

Decr. Ist die gebetene *Commissio saluis exceptionibus contra personas et dicta testium* hiermit erkannt. *Ian. 16.*

Exped. commissorii. Wir Carl ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, Gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen, D. Georg Sam. Scheffer, und Lt. Christ. Philipp Lang, U. K. C. G. A. u. P. unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. Was bey gedachtem K. C. G. ꝛc. Wann nun hierauf diese unsere Kays. Commißion ꝛc. auf Euch vorgeschlagene Eingangs ernannte Commissarien cum clausula samt und sonders et saluis except. contra pers. et dicta test. erkannt worden; Hierum so geben wir euch hiermit vollkommene Gewalt, von R. K. M. auch G. u. R. w. hiemit befehlend, daß ihr

nach Verkündigung dieses sothaner Commißion zum Verhöre der in obgemeldter Litt. D. benannten Zeugen über die articulos, wie auch Augenschein, nach Inhalt des petiti beyverwahrter Supplication, Euch schleunig unterziehet, auch sonsten alles thut, wie sichs zu Recht, der C. G. O. und dieser Sachen Erforderniß nach, gebühret; sodann über alles und jedes einen ordentlichen Rotulum samt Bericht verfertiget, und solchen mehrermeldtem U. K. C. G. verschlossen einschickt.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Geben ꝛc.

Taxa canc. cum adi. 16. Rthl 51. Kr.

Insin. durch mich H. Bönigh des hochlöbl. K. C. G. Pedellen den 5. Merz 1739.

§. 19.

Initium commissionis. Darauf ergehet von den Commissarien unterm 7. März 1739. folgendes Schreiben an Beklagten:

Hochwohlgebohrner ꝛc. Aus dem abschriftlichen Anschluß ꝛc.

Nachdem wir nun mit allerschuldigster Befolgung solcher Kays. Commission den 2. künftigen Apr. Vormittags um 9. Uhr, und zwar in des Jägers Manzen Wirthshause zu Mespelbrunn den Anfang zu machen, und die Zeugen zu verhören ꝛc. entschlossen sind; Als laden auch Eure Hochwohlgeb. hiermit geziemend ein, an besagtem Ort Tag und Stunde, wo nicht selbst, doch durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen ꝛc.

Imgleichen die Ladung an die Zeugen:

Wir G. S. Scheffer der R. D. und Ch. P. Lang der R. Lthun Euch N. N. hiermit zu wissen, und soll durch das K. Commissorium vorgezeigt werden, welchergestalt ꝛc. Nachdem nun ꝛc. Wetzlar d. 7. März 1739.

§. 20.

Transcriptio commiss. Auf des Beklagten Veranlassung aber gehen noch erst folgende Veränderungen mit der Commission vor:

Mart. 22. Lt. Deuren suppl. cum oblatione ad iuramentum perhorrescentiae & petito pro communicatione supplicae & adiunctorum, nec non praefixione noui termini, & in euentum temporali inhibitione &c.

Decr. Ist die in *euentum* gebetene *temp. inhibitio* hiermit erkannt.

Commissa-

Commissarii suchen sich zwar dargegen zu rechtfertigen; *Apr. 6.*
Aber auch Klagender D. Goy suppl. ob magis in dies crescens pe- [11.]
riculum pro grat. in euentum constituendo alio commissario ex officio. *Apr. 15.*
[13.]

Decr. Ist anstatt *D.* Scheffer *Lt.* Dietz zum *Commissario* von Amts wegen ernennt, und sollen *Commissarii* die durch *D.* Goy am 15. Jan. jüngsthin übergebene Supplication samt Beylagen *Lt.* Deuren communiciren lassen, auch zu Vornehmung des Commissionsgeschäffts einen neuen Termin ansetzen.

Exped. --- Wann nun hierauf unsere in dieser Sache den 20. Febr. jüngsthin erkannte Kayserl. Commißion ad perpetuam rei memoriam &c. inhalts nachfolgenden Decrets auf dich eingangs ernannten Lt. Dietz transscribiret worden; (tenor Decr. &c.) Hierum so geben wir Euch gedachten Commissarien vollkommen Gewalt, v. R. K. M. a. G. u. R. W. befehlend, daß ihr so gleich nach Insin. dieses bey sothaner Verrichtung vorhergem. Commissoriali und obstehendem Decrete gemäß alles bewerckstelliget. Daran ꝛc.

§. 21.

Nachdem hierauf von neuem an Partheyen und Zeugen das gehörige von Commissions wegen abgelassen; erfolgt end- *Protocollum apertae commissionis.*
lich die Eröffnung der Commission:

Actum Mespelbrunn den 8. May 1739. *May. 8.*

Nachdem kraft obenregistrirter Commission Commissarien zu deren Vollziehung allhier zu M. sich eingefunden, und dann anheute, als im anberaumten termino darauf bey ihnen, und zwar von Seiten der Impetranten des K. C. G. Adv. Försch, ex parte impetrata der Herr von Oberkamp, Not. caes. publ. sich behörig angemeldet, und vorgelassen worden; So wurde nicht nur das Commissorium und dessen Transscription verlesen, und beyde Originalia ad recognoscendum denselben vorgezeiget, sondern auch der zu diesem Geschäffte zu adhibirende Actuarius Notarius und des K. C. G. Botenmeister Heinrich Carl Kirschbaum in gewöhnliche Beeydung nach der hiebeygefügten Formel genommen, mithin die Commißion gebührend mit dem Bedeuten eröffnet, wie man nunmehro in dem Commissionsgeschäffte rechtlicher Gebühr nach fortzufahren Willens sey, zuvor aber beyde Herren Mandatarii sich behörig zu

legitimiren, auch was sie sonst der Nothdurft nach irgend vorzubringen gemeynet, ad protocollum zu geben hätten;

Worauf dann Impetrantischer Anwald Lt. Försch sich folgendergestalt vernehmen ließ ꝛc.

Eydes Formel der Actuarien:

Daß ihr in gegenwärtiger Commißions-Sache der G. H. c. M., worin ihr als Actuarii und Schreiber werdet gebraucht werden, alles getreulich, so wie es ad protocollum wird gegeben werden, niederschreiben, niemanden vor Publication des rotuli davon etwas offenbaren, vielweniger ohne unser der Commissarien Erlaubniß copiam protocolli geben, und sonst alles thun und lassen wollet, wie es einem treuen Actuario und Schreibern gebühret, und dem nicht entgegen handeln wollet, um einiger Geschenk, Gabe, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Furcht, oder anders, wie Menschen Sinn das erdenken mögte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 22.

Incidens super adiunctione notarii.

Nach sothaner Commissions-Eröffnung und erfolgter Legitimation beyderseitiger Bevollmächtigter gibt es noch folgenden Umstand wegen Adjunction des Notarien:

Lt. Försch nimmt des Herrn Not. Oberkamps Erscheinen, qua Mandatarii des Freyherrn von M., nicht aber qua notarii adiungendi, weil bekannt, daß einer nicht zugleich als Mandatarius und notarius impartialis adiunctus einem Commissionsgeschäffte beywohnen könne, in Rechten an.

DECR. COMMISS.

Hat Herrn Notarii von Oberkamp sein wegen Admittirung zum Notario adiuncto beschehenes Gesuch gestalten Umständen nach nicht statt, sondern hätte dessen Herrn Principal einen andern impartialem Notarium zu denominiren und zu sistiren, oder darauf zu renunciiren, wozu ihm Zeit bis Morgen oder längstens nächstkünftigen Montag von Kayf. Commission wegen anberaumt wird; Indessen solle mit Vereydigung der anwesenden Zeugen fürgefahren werden.

§. 23.

Impetrat begibt sich endlich der Adjunction des Notarien. Die Zeugen werden abgehöret, und die zum Augenschein zu brauchende Feldmesser verpflichtet: *Iuramentum agrimensorum.* *May 9.*

Daß sie diejenige Steine, wie auch Lochgruben, worinn ausgeworfene Steine eingesetzt gewesen, so insgesammt ihnen gezeiget werden sollten, mit bestem Fleisse und Verständniß erheben, besichtigen und darüber erkennen, und da solches also durch sie beschehen, wie die Sache beschaffen, den Commissariis und sonst niemand anders, bis so lange die Sache in Rechten erörtert, offenbaren, und einen gründlichen Berichs thun sollten ꝛc.

§. 24.

Zuletzt wird nach eingenommenem Augenschein das ganze Commissions-Protocoll folgendergestalt geschlossen: *Finis commissionis probatorialis.*

ꝛc. Da nun beyde Theile hierauf nichts weiter ad protocollum vorgebracht; so ist mithin commissio und gegenwärtiges protocollum geschlossen worden.

In fidem.

(L. S.) J. A. Dietz. (L. S.) C. P. Lang.
(L. S.) H. C. Kirschbaum.

Und an das C. G. ergehet unterm 3. Oct. 1739. ein:

Unterthänigster Commissarischer Bericht sammt anliegendem Rotulo und Commissions-Protocolle, auch dessen Anlagen sub [1.] bis [39.];

Darneben aber auch noch ein besonders verschlossener Nebenbericht mit dem parere agrimensorum.

§. 25.

Hierauf gehet das Verfahren am C. G. wieder an, und wird daselbst der Weg zum Gegenbeweise auf folgende Art eröffnet: *Via ad reprobationem parata.*

D. Goy übergibt den ihm a Commissariis zugestellten Bericht, *Oct. 7.*

samt beygefügtem protocollo Commissionis verschlossen, bittet der darauf gedruckter Sigillorum recognitionem vel ex officio, auch dessen publicationem et communicationem per sententiam gnädigst zu gestatten.

L. Deuren recognoscirt zwar sigilla; weil aber nicht weiß, ob etwa sein Principal eine Reprobation zu führen gesinnet sey; als bittet, die nachgesuchte public. & commun. Kot. noch zur Zeit und bis zu einlangender näheren Nachricht zu suspendiren.

Nov. 18. SENT. In S. ꝛc. Ist *D.* Goy sein der *publication* und *communication* des Commissions *Rotuli* halber b. B. n. z. Z. A. s. *L. D.* zu Einbringung der Reprobation, falls sein Principal solche zu führen gemeynet ist, Zeit 2. M. *p. t. & p.* v. A. w. und *sub praeiud.* angesetzt.

1740. Lt. Deuren suppl. pro commissione ad examinandum testes.

Ian. 9. *Petitum:* Die Bewürkung des Verhörs den in dieser Sache gewesenen ehemaligen Herren Commissarien gnädigst zu committiren.

Ian. 11. Lt. Deuren zeigt unterthänigst an, daß unterm 9. curr. pro commiss. ad exam. testes reprob. extraiudicialiter suppliciret habe.

Ian. 23. DECR. Ist *extensio commissionis* gebetener massen auf dieses K. C. G. Adv. u. Procur. *Lt.* Dietz und *Lt.* Lang hiermit erkannt.

EXPED.--- Hierum so geben wir euch samt und sonders vollkommene Gewalt, v. R. K. M. hiermit befehlend, daß ihr den nächsten nach Ueberantw., oder Verkünd. dieses auch die in litt. A. bemerkte Zeugen über die articulos reprob. eydlich ad prot. vernehmen, und den darüber formirenden rotulum unserm K. C. G. verschlossen einschicken, auch sonsten alles andere thun u. verrichten sollet, was sich rechtlicher Ordnung gebühren wird. Daran ꝛc.

Mart. 9. Lt. Deuren reproducirt extensionem commissionis ad exam. test. mit des Pedellen nachgeschriebener Relation copialiter, nach absolvirter commissarischer Verrichtung vlteriora vorbehaltend.

§. 26.

Noua commissio ad reprob. Die von neuem erkannte Commission nimmt folgenden Anfang:

Actum Wetzlar den 12. März 1740.

Nachdem ꝛc.; als sind beyde Commissarii heute zusammengetreten, und haben sowohl wegen des Orts, als wegen der desfalls auszufertigenden

fertigenden Citationen conferiret, und wie sie nun wegen des erstern dafür gehalten, daß Aschaffenburg der bequemste Ort dazu sey; Als haben sie jedoch beyder Theile Anwälde zuförderst darüber zu vernehmen nöthig erachtet, und nachstehendes Resolutum beyden Anwälden in Abschrift zuzustellen, dem actuario commissionis aufgegeben.

RESOLVTVM.

In Kayſ. Commiß. Sachen, modo eius extensionis, der G. H. ꝛc. M. wird hiermit Herrn Lto Deuren sowohl als Herrn Lto Försch kund gethan, daß von Kayſ. Comm. wegen die Stadt Aschaffenburg pro loco commissionis ad exam. test. beliebet worden sey; Falls aber jedoch ein oder anderer Theil dargegen etwas rechts-erhebliches einzuwenden vermeynen sollte, derselbe ein solches auf zukünftigen Montag Nachmittags 3. Uhr als den 14. h. coram commiſſ. vorzubringen hätte, wornach alsdann ferner zu B. w. R. i.

§. 27.

Nachdem sich aber der Beklagte erboten, seine Zeugen in Wetzlar zu stellen; so ergehet von Commissions wegen dieses *in loco camerae.*

Decret:

Communicetur das heute eingekommene Schreiben parti aduersae ad notitiam, und ist darauf erkannt: daß dem vom Herrn von M. gethanen Suchen zu willfahren, und commissio hier in loco zu halten sey, und sollen nunmehr die behörige citationes und Notifications-Schreiben nächstens abgehen, anbey terminus auf den 25. Apr. angesetzt werden. *Mart. 26.*

§. 28.

Darauf gehet das Zeugenverhör vor sich; und die Commissarien fassen folgenden Bericht ab: *Relatio commissariorum.*

P. P.

Demnach Eure ꝛc. mittelst der uns am 7. März a. c. insinuirten K. extens. commiss. uns weiter zu committiren gdgst geruhen wollen, die vom Herrn von M. benannte 11. Zeugen über die articulos reprob. und interrogatoria zu vernehmen; so sind wir zu Befolgung dieses gdgsten Befehls alsbald nach Ausweis des darüber geführten protocolli commiss. zusammengetreten, und haben anfänglich über den Ort, wo

am

am füglichsten das Zeugenverhör vorgenommen werden könnte, mit Zuziehung beyder Partheyen Anwälde deliberiret, und als endlich der Impetrant sich dahin erkläret, daß er sämtliche Zeugen auf seine Kosten hieher sistiren und bringen lassen wollte, dargegen von der G. H. nichts erhebliches eingewandt worden, haben wir die Zeugen anhero citiren, solche laut des dabey geführten Protocolls in gewöhnliche Eyd und Pflichten, anbey jeden ins besondere zu Verhör, und desselben Aussage zu Papier genommen u. aufzeichnen, und sofort anliegenden Rotulum verfertigen lassen, welchen wir samt dem Protocoll und dessen Anlagen gdgst befohlner massen hiebey verwahrt unterthgst einschicken, und gleichwie wir Dero gdgsten Intention gemäß also alles legaliter befolget zu haben glauben, zu weiterer gnädigsten Huld und Protection uns empfehlen, und in submissesten Respect beharren wollen Eurer ꝛc. Wetzlar den 2ten Sept. 1740.

§. 29.

Eiusque productio. Diesen Bericht übergibt Beklagtens Anwald mittelst folgenden Recesses:

Sept. 12. Lt. Deuren, zu vorläufiger Bescheinigung, daß die designirte Commissions Diäten und sonstige Kosten (234. Rthlr. 8. Kr.) bereits unterm 23. Jul. baar bezahlet habe, producirt copiam vidimatam der dargegen erhaltenen Quittung, sodann übergiebt von den Herren Commissariis ausgefolgten Commissions-Bericht verschlossen cum protocollo & rotulo reprob., bittet der aufgedruckten sigillorum recognit. vel ex off.; eo praeuio vlteriora reservando.

§. 30.

Publicatio rotulorum. Nach beyderseitiger Einwilligung in die Eröffnung der Zeugenaussagen wird nunmehro am C. G. erkannt:

In S. ꝛc. ist *publicatio & communicatio* der eingekommenen *rotulorum & actorum* erkannt, und beyderseits Procuratoren, was sie darauf zu handeln vermeynen, Zeit 2. M. *pr. t. & p.* v. A. av. angesetzt.

§. 31.

und

§. 31.

Darauf producirt klagender Anwald D. Goy am 10. Febr. 1741. Replicarum loco Demonstrations- Refutations- und eventualiter Submissionsschrift; dann endlich auch nach vielen Fristsuchungen und verschiedenen terminatoriis beklagter Anwald Lt. Deuren am 16. Febr. 1742. seine Duplic. Jener übergibt aber nachher noch folgende *Vlterior disceptatio causſae principalis.*

Suppl. pro grat. conced. venia triplicandi, cum ipsis triplicis.

P. P.

Nachdem man gegenseits durch die producirte ungeheure Duplicas sammt vielen neuen Beylagen selbst veranlasset hat, daß man diesseits per triplicas solche abzuleinen gemüssiget worden; als bittet solche ad acta iudicialia kommen zu lassen. Hierüber ꝛc.

Und da er darauf unterm 12. Jul. 1742. das Decretum: iudicialiter, erhalten; so meldet er sich wieder gerichtlich mit diesem Recesse:

Goy übergibt diese unterth. Suppl. pro ven. tripl. cum ipsis triplicis und Beylagen ꝛc., womit vermöge des aufgeschriebenen decreti ad iudicium verwiesen worden, handelt und bittet, wie darinn, des decreti aber, wie auch der Beylagen recogn. vel ex officio. *Iul. 13.*

§. 32.

Endlich da nur noch indessen am 3. Nov. 1743. auf Absterben des vorigen Anwalds Namens der Kläger Lt. Wolf von neuem erschienen, erfolgt nachstehendes *Definitiua.*

Endurtheil:

In Sachen der Gemeinde Hoppach Klägern an einem, wider Lothari Franz Freyherrn von Meyerhofen, Beklagten am andern Theil, *Citationis ad videndum se non teneri plus solito immensas operas praestare, inuasamque syluam cum fructibus perceptis et percipiendis, nec non vi ablatos boues cum omni caussa restitui, & omne damnum datum cum expensis refundi; Item Mandati de relaxandis captiuis, desistendo ab omnibus violentiis, & de non impedien-*

do prosequi litem S. C.; Item de desistendo a deuastatione syluae quaestionis in praeiudicium Actionis in Imperialis Camerae iudicio pendentis S. C.;

Sodann in Sachen gedachten Freyherrn von Meyerhofen, wider die Gemeinde Hoppach, *Mandati simplicis & arctioris de praestando debitam obedientiam S. C.*

Ist, so viel die Hauptsache *in puncto citationis* betrifft, solche *in contumaciam* für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt:

Absolutoria puncto operarum et pignorationis; Condemnatoria puncto syluae.

Daß Beklagter von der, wegen ohngemessener Frohndienste gegen ihn angestellten Klage, wie auch Restituirung der den Klägern gepfändeten vier paar Ochsen zu absolviren und zu entledigen, hingegen derselbe zu Abtret- und Einräumung des den Klägeren zuständigen eigenthümlichen Waldes, bey denen von ihm 1735. zu erheben befohlenen Steinen anzurechnen (so in dem *coram Commissione Caesarea* verfertigten Abriß *sub Lit. O.* bezeichnet seynd,) längst der gelben Linie, nach den gefundenen Marksteinen und Lochgruben bis oben *Lit. B.* und von dar bis auf den Stein *Nro. 35.* und ferners herab bis auf den Winkelstein *sub Nro. 43.*, jedoch mit Ausnahme des Dietherichs-Bergs *sub lit. H.*, folglich des *in Actis* angeführten weiten Thals *sub lit. L.*, des so genannten Eichrayns *sub lit. B B.*, des Herzbusches *sub lit. C C.*, der Winterbacher Schlägen *sub lit. E E*, oder sämtlicher von gedachter gelben Linie in dem commissarischen Riß *sub Num. 5.* [44] bis an der Kläger Aecker und Felder *sub lit. A A.* gezeichneter Waldung, samt daraus erhobenen Nutzungen, und den Klägeren dadurch zugefügten Schaden, von der Zeit an, da er, oder sein Vater und Großvater sich diesen District Waldes zueignen wollen, desgleichen zu Wiederherstellung obgedachter 1735. ausgeworfenen Steine, zu condemniren und verdammen seye; als wir hiermit absolviren und entledigen, condemniren und verdammen, die bishero an diesem Kays. Cammergericht sowohl als bey der Commission aufgelaufene Kosten gegen einander compensirend und vergleichend.

Executoriales.

Dann ist *Lt.* Deuren glaubliche Anzeig zu thun, daß dieser Urtheil gehorsamlich gelebet seye, Zeit z. M. *p. t. & p.* v. A. w. ange-

angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Principal jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe 10. Marck löthigen Golds halb dem Kayserl. *Fisco*, und zur anderen Halbscheid den Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen fällig erkläret seyn, und auf glaubliches Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist;

Jedoch bleibt dem Beklagten die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit in diesen Waldungen unbenommen, sondern vorbehalten, und werden Klägere, dem Beklagten ohngemessene Frohndienste, nebst denen bishero entrichteten *oneribus* ferner ohnweigerlich zu leisten, und sich desfalls aller Widerspenstig- und Thätlichkeiten bey Vermeidung scharfer Strafe zu enthalten, hingegen Beklagter auch selbige dergestalt dazu anzuhalten, damit sie ihrer nöthigen Feldarbeit und Ackerbau dabey abwarten können, hiermit angewiesen und erinnert. *Reseruationes.*

Endlich wofern Beklagter die Klägere wegen der *in Actis* vorgekommenen Leibeigenschaft Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet, bleibt ihm solches besser als geschehen, auszuführen und zu beweisen unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 33.

Es wird aber durch die von Beklagtem hierwider gesuchte Restitution, und eine von Chur-Maynz hinzugekommene Intervention noch folgendes weiteres Verfahren am C. G. veranlasset: *Post definitionem.*

Lt. Deuren zeigt ad protocollum unterthänigst an, daß sein Principal wegen eines neuerlich vorgefundenen Documents wider die unterm 23. Dec. a. p. eröffnete Urtheil, in soweit solche die Waldung betrifft, das beneficium restitutionis in integrum zu ergreifen gesinnet sey, bittet also, bis die nöthige Implorations-Schrift verfasset und eingebracht sey, der Sache einen Anstand zu gönnen. 1746. *Febr. 28. Imploratio pro restit. in int.*

Lt. Wolf producirt Urkund Urtheils cum postscripta relatione nuntii mit Bitte, da Gegenanwald in der präfigirten 3. Monathlichen Zeit die schuldige Folge nicht geleistet, seinen Principalen in die commi-nirte Strafe zu erklären, und, des zur Hemmung diesseitigen gerechtesten iudicati angesehenen Zeitsuchens und nicht statt findenden anmaßlichen Restitutionswerks ohngehindert, das Mandatum de exsequendo gdgst ergehen zu lassen. *Mart. 30. Contradictio.*

Apr. 29. Paritoria ad sententiam.

In S. ꝛc. *deciſae citationis &c. nec non exſecutorialium;* Ist Lt. Wolf sein der *declarationis poenae* und *Mandati de exſequendo* halber B. B. N. Z. Z. A, ſ. *Lt. D.* gl. A. z. t. daß der am 23. Dec. vorigen Jahrs eröffneten Urtheil gehorſamlich gelebet ſey, annoch Zeit 2. M. *p. t. & p.* v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhange, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der den *exſecutorialibus* einverleibten Poen *pure* bleiben, und das *Mandatum de exſequendo* ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden ſolle.

Iun. 15. Interuentio.

Lt. Deuren: Demnach Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz in vim dominii directi bey dieſer Sache principaliter intereſſiret ſind, als erſcheinet auf erhaltenen gnädigſten Befehl Namens hochderoſelben unter gewöhnlicher Proteſtation und Reſervation interueniendo kraft copiae ſign. &c., producirt darauf Original von der Churfl. Maynziſchen Regierung an ihn erlaſſenes Reſcript, und bittet mit aller Execution um damehr einzuhalten, als ſolche ohne Präjudiz des Churfürſtlichen Eigenthums nicht geſchehen kann, des Reſcripti aber Recognitionem vel ex officio.

Iul. 16. Proſecutio reſtitutionis.

Lt. Deuren übergibt dieſe unterthänigſte Implorations-Schrift pro gratioſe concedenda reſtitutione in integrum aduerſus ſententiam 23. Dec. a. p. latam mit Anlagen ꝛc., handelt und bittet Inhalts, iſt auch vermöge Specialgewalts ſub N. 19. das iuramentum reſtitutionis in integrum in animam domini principalis & aduocati cauſſae, ſodann in propriam qua Procurator abzulegen erbietig; des Specialgewalts und anderer Beylagen Recognition vel ex officio bittend.

Oct. 10. & interuentionis;

Lt. Weylach, in ſpecie Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz betreffend, auf erhaltenen gnädigſten Befehl erſcheinet in vim ſubſtitutionis, wovon hiebey einen Abdruck übergibt, interueniendo Namens Ihro Churfürſtlicher Gnaden zu Maynz, übergibt darauf eine unterthänigſte Interventionsſchrift cum petito, handelt und bittet Inhalts.

huiusque petitum.

In der Interventionsſchrift ſelbſt wird gebeten, ſeinen gnädigſten Herrn Principalen und dero hohes Erzſtift mit dero gerechteſten Intervention zuzulaſſen, oder allenfalls contra ſententiam in integrum zu reſtituiren, zu beſſerer Einnehmung eines vollkommenen und ganzen Augenſcheins der locorum quaeſtionis ſonderlich der Lochbäume, ſomit ferner zu Einrichtung und Conferirung der Riſſe, auch ſonſtiger in

[122.]

Beſicht-

Besichtigung der Waldungen quaestionis sich vorlegenden Beschaffenheit, fort Abänderung der hiebey unterloffenen Irrthümer, vor allen Dingen Commissionem Caesaream höchstrichterlich zu erkennen ꝛc.

VIII.

Eine Appellations-Sache.

Jud Hartog Goldschmidt zu Embden,

c.

Reinder Dircks de Bruin daselbst.

I.

Unterthänigste Supplication und Bitte

pro

Supplica pro plenariis appell. proceſſ.

Plenariis appellationis proceſſibus, respectiue Citationem irrimirum, Inhibitione et Compulsorialibus, nec non Citatione Aduocati Cauſſae ad iurandum, cum praefixione termini legalis, et prorogatione fatalium quatenus opus:

Anwalds
Juden Hartog Goldschmidts zu Embden,
Appellanten,

contra

Reinder Dircks de Bruin, daselbst,
mandatario nomine, Appellaten,

Cum adi. sub litt. A. B. huiusque subadi. sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10.

D. Pfeifer.

Exhib. d. 10. *Aprilis* 1741.

do prosequi litem S. C.; Item de desistendo a deuastatione syluae quaestionis in praeiudicium Actionis in Imperialis Camerae iudicio pendentis S. C.;

Sodann in Sachen gedachten Freyherrn von Meyerhofen, wider die Gemeinde Hoppach, *Mandati simplicis & arctioris de praestando debitam obedientiam S. C.*

Ist, so viel die Hauptsache *in puncto citationis* betrifft, solche *in contumaciam* für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt:

Absolutoria puncto operarum et pignorationis; Condemnatoria puncto syluae.

Daß Beklagter von der, wegen ohngemessener Frohndienste gegen ihn angestellten Klage, wie auch Restituirung der den Klägern gepfändeten vier paar Ochsen zu absolviren und zu entledigen, hingegen derselbe zu Abtret- und Einräumung des den Klägeren zuständigen eigenthümlichen Waldes, bey denen von ihm 1735. zu erheben befohlenen Steinen anzurechnen (so in dem *coram Commissione Caesarea* verfertigten Abriß *sub Lit. O.* bezeichnet seynd,) längst der gelben Linie, nach den gefundenen Marksteinen und Lochgruben bis oben *Lit. B.* und von dar bis auf den Stein *Nro. 35.* und ferners herab bis auf den Winkelstein *sub Nro. 43.*, jedoch mit Ausnahme des Dietherichs-Bergs *sub lit. H.*, folglich des *in Actis* angeführten weiten Thals *sub lit. L.*, des so genannten Eichrayns *sub lit. B B.*, des Herzbusches *sub lit. C C.*, der Winterbacher Schlägen *sub lit. E E*, oder sämtlicher von gedachter gelben Linie in dem commissarischen Riß *sub Num. 5.* [44] bis an der Kläger Aecker und Felder *sub lit. A A.* gezeichneter Waldung, samt daraus erhobenen Nutzungen, und den Klägeren dadurch zugefügten Schaden, von der Zeit an, da er, oder sein Vater und Großvater sich diesen District Waldes zueignen wollen, desgleichen zu Wiederherstellung obgedachter 1735. ausgeworfenen Steine, zu condemniren und verdammen seye; als wir hiermit absolviren und entledigen, condemniren und verdammen, die bishero an diesem Kays. Cammergericht sowohl als bey der Commission aufgelaufene Kosten gegen einander compensirend und vergleichend.

Executoriales.

Dann ist *Lt.* Deuren glaubliche Anzeig zu thun, daß dieser Urtheil gehorsamlich gelebet seye, Zeit z. M. *p. t. & p.* v. A. w. ange-

angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Principal jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe 10. Marck löthigen Golds halb dem Kayserl. *Fisco*, und zur anderen Halbscheid den Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen fällig erkläret seyn, und auf glaubliches Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist;

Jedoch bleibt dem Beklagten die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit in diesen Waldungen unbenommen, sondern vorbehalten, und werden Klägere, dem Beklagten ohngemessene Frohndienste, nebst denen bishero entrichteten *oneribus* ferner ohnweigerlich zu leisten, und sich desfalls aller Widerspenstig- und Thätlichkeiten bey Vermeidung scharfer Strafe zu enthalten, hingegen Beklagter auch selbige dergestalt dazu anzuhalten, damit sie ihrer nöthigen Feldarbeit und Ackerbau dabey abwarten können, hiermit angewiesen und erinnert. *Reseruationes.*

Endlich wofern Beklagter die Klägere wegen der *in Actis* vorgekommenen Leibeigenschaft Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet, bleibt ihm solches besser als geschehen, auszuführen und zu beweisen unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 33.

Es wird aber durch die von Beklagtem hierwider gesuchte Restitution, und eine von Chur-Maynz hinzugekommene Intervention noch folgendes weiteres Verfahren am C. G. veranlasset: *Post definitiuam.*

Lt. Deuren zeigt ad protocollum unterthänigst an, daß sein Principal wegen eines neuerlich vorgefundenen Documents wider die unterm 23. Dec. a. p. eröffnete Urtheil, in soweit solche die Waldung betrifft, das beneficium restitutionis in integrum zu ergreifen gesinnet sey, bittet also, bis die nöthige Implorations-Schrift verfasset und eingebracht sey, der Sache einen Anstand zu gönnen. 1746. *Febr. 28. Imploratio pro restit. in int.*

Lt. Wolf producirt Urkund Urtheils cum postscripta relatione nuntii mit Bitte, da Gegenanwald in der präfigirten 3. Monathlichen Zeit die schuldige Folge nicht geleistet, seinen Principalen in die commi-nirte Strafe zu erklären, und, des zur Hemmung diesseitigen gerechtesten iudicati angesehenen Zeitsuchens und nicht statt findenden anmaßlichen Restitutionswerks ohngehindert, das Mandatum de exsequendo gdgst ergehen zu lassen. *Mart. 30. Contradictio.*

Apr. 29. Paritoria ad sententiam.

In S. ꝛc. *deciſae citationis &c. nec non exſecutorialium;* Iſt Lt. Wolf ſein der *declarationis poenae* und *Mandati de exſequendo* halber B. B. N. Z. Z. A, ſ. *Lt. D.* gl. A. z. c. daß der am 23. Dec. vorigen Jahrs eröffneten Urtheil gehorſamlich gelebet ſey, annoch Zeit 2. M. *p. t. & p.* v. A. w. angeſetzt, mit dem Anhange, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der den *exſecutorialibus* einverleibten Poen *pure* bleiben, und das *Mandatum de exſequendo* ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden ſolle.

Iun. 15. Interuentio.

Lt. Deuren: Demnach Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz in vim dominii directi bey dieſer Sache principaliter intereſſiret ſind, als erſcheinet auf erhaltenen gnädigſten Befehl Namens hochderoſelben unter gewöhnlicher Proteſtation und Reſervation interueniendo kraft copiae ſign. &c., producirt darauf Original von der Churfl. Maynziſchen Regierung an ihn erlaſſenes Reſcript, und bittet mit aller Execution um damehr einzuhalten, als ſolche ohne Präjudiz des Churfürſtlichen Eigenthums nicht geſchehen kann, des Reſcripti aber Recognitionem vel ex officio.

Iul. 16. Proſecutio reſtitutionis.

Lt. Deuren übergibt dieſe unterthänigſte Implorations-Schrift pro gratioſe concedenda reſtitutione in integrum aduerſus ſententiam 23. Dec. a. p. latam mit Anlagen ꝛc., handelt und bittet Inhalts, iſt auch vermöge Specialgewalts ſub N. 19. das iuramentum reſtitutionis in integrum in animam domini principalis & aduocati cauſſae, ſodann in propriam qua Procurator abzulegen erbietig; des Specialgewalts und anderer Beylagen Recognition vel ex officio bittend.

Oct. 10. & interuentionis;

Lt. Weylach, in ſpecie Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz betreffend, auf erhaltenen gnädigſten Befehl erſcheinet in vim ſubſtitutionis, wovon hiebey einen Abdruck übergibt, interueniendo Namens Ihro Churfürſtlicher Gnaden zu Maynz, übergibt darauf eine unterthänigſte Interventionsſchrift cum petito, handelt und bittet Inhalts.

huiusque petitum.

[122.]

In der Interventionsſchrift ſelbſt wird gebeten, ſeinen gnädigſten Herrn Principalen und dero hohes Erzſtift mit dero gerechteſten Intervention zuzulaſſen, oder allenfalls contra ſententiam in integrum zu reſtituiren, zu beſſerer Einnehmung eines vollkommenen und ganzen Augenſcheins der locorum quaeſtionis ſonderlich der Lochbäume, ſomit ferner zu Einrichtung und Conferirung der Riſſe, auch ſonſtiger in

Beſicht-

Besichtigung der Waldungen quaestionis sich vorlegenden Beschaffenheit, fort Abänderung der hiebey unterloffenen Irrthümer, vor allen Dingen Commissionem Caesaream höchstrichterlich zu erkennen ꝛc.

VIII.

Eine Appellations-Sache.

Jud Hartog Goldschmidt zu Embden,
c.
Reinder Dircks de Bruin daselbst.

I.

Unterthänigste Supplication und Bitte

pro

Supplica pro plenariis appell. proceſſ.

Plenariis appellationis proceſſibus, respectiue Citatione nimirum, Inhibitione et Compulsorialibus, nec non Citatione Aduocati Cauſſae ad iurandum, cum praefixione termini legalis, et prorogatione fatalium quatenus opus:

Anwalds
Juden Hartog Goldschmidts zu Embden,
Appellanten,
contra
Reinder Dircks de Bruin, daselbst,
mandatario nomine, Appellaten,
Cum adi. sub litt. A. B. huiusque subadi. sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10.

D. Pfeifer.

Exhib. d. 10. *Aprilis* 1741.

Hochgebohrner Reichs Graf, ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz kann untergezeichneter Anwald, Namens des Juden Hartog Goldschmidts, hochgemüssigten Appellantis, wider auswärts rubricirten Appellaten R. D. de Bruin, als Bevollmächtigten von vier Kaufleuten in der Stadt Hamburg, benanntlich Philipp Henrich Stenglin, Peter Neuhaus, Johann und Matthias Klefecker, und Johann Heinrich Bues, unterthänigst vorzubringen nicht umhin, wasgestalten gedachter sein appellantischer Principalis von einem Ihm zuwider, und demselben, saluo honore iudiciali, gravirlichen, beym Hochfürstlich Ostfriesischen Hofgericht, unterm 18ten Monaths Martii a. c., in appellationis instantia gefälleten sub litt. A. annectirten Urtheil, zu Erholung besseren und gleicheren Rechtens, an dieses Höchste Gericht, ceu Iudicium immediate superius, laut darunter befindlichen Recessus, stante pede viuaque voce, nicht nur förmlich appelliren, sondern auch acta priora cum rationibus decidendi requiriren, und sich ad solennia offeriren lassen, worauf aber keine Apostoli ertheilet worden.

litt. A.

Wann nun Anwalds Principalis diese nothdringlich eingewandte Appellation hierselbsten gebührend ein- und auszuführen sich höchstens genöthiget befindet, immassen die dazu veranlassende handgreifliche Beschwerden, aus sub litt. B. beykommendem libello grauaminum cum subadiunctis sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10. sonnenheiter hervorstrahlen, auch den erforderlichen Appellations-Eyd in primo reproductionis termino Anwalds appellantischer Principalis durch einen andern jüdischen Bevollmächtigten benebst dem aduocato Cauſſae, abzulegen entschlossen ist, bevorab diese Appellation tam in quali (da eines Theils der gegentheilige Appellat, qua mandatarius in hac cauſſa, teste d. litt. A. vorhin selbst schon ad Iudicium a quo appelliret gehabt, folglich, was einem Theil zugestanden, dem andern anjetzo nicht versaget werden kann; a diuersis enim sententiis posse millies appellari, res expedita est, vti deducit.

litt. B. cum subadi. sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10.

Scaccias in Tr. de appell: quaest: 17. limit: 1. nro. 40.

andern Theils auch keine richtige Wechsel-Sache vorhanden ist, immassen Anwalds Principalis kein debitor neque principalis neque accessorius, indem er nur qua Tutor über weyland Juden Abraham Goldschmidts Kinder, ehe das beneficium deliberandi zu Ende, solche aus-

ausſtellen wollen, da ſich aber befunden, daß die hereditas nicht ſoluendo, hat Er bereits im Oct. 1740. teſtibus actis prioribus, die hereditatem pupillorum paternam, ſaluis bonis maternis, repudiiret, worauf die Creditores dann mit ihren Forderungen ad Commiſſionem verwieſen worden, ſo daß eine beſtändige Wechſel-Sache, wovon R. I. N. §. 107. meldet, ſo Ihm zur Laſt geleget werden könne, keinesweges in rerum natura, gefolglich die appellatiſche Wechſele tam ob appellationem aduerſariam, quam ob illiquiditatem Cambiorum quaeſt:, hierſelbſt zu decidiren ſeynd; tam in quanto (da ſie Summam ordinationis weit überſteiget,) anhero allerdings erwachſen, und annebſt die erforderliche Jurisdiction, ob notoriam Iudicii a quo immedietatem feſt begründet iſt;

Als gelanget an Ew: Hochgräfliche Excellenz appellantiſchen Anwalds nomine quo ſupra unterthänigſte Bitte; Hochdieſelben gnädigſt geruhen, Ihm wider Eingangs gemeldeten Appellaten Reinder Dircks de Bruin mandatario nomine zu Embden, ſodann das hochfürſtliche Oſtfrieſiſche Hofgericht, ceu Iudicium a quo, plenarios appellationis proceſſus, reſpectiue citationem nimirum, Inhibitionem, & Compulſoriales, nec non Citationem aduocati Cauſſae ad iurandum, cum praefixione termini legalis, ac prorogatione fatalium, ob defectum ſigillorum Vicariatus, quatenus opus, zu erkennen und mitzutheilen

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Herr Dr. Heſſling
Aduocatus

unterthänigſter
J. L. Pfeifer D.

Beylagen

A.

SENTENTIA A QVA CVM PROTOCOLLO INTERPOSITAE APPELLATIONIS

Sententia a qua.

In Sachen Reinder de Bruin mandatario nomine Appellanten contra den Juden Hartog Goldſchmidt, Appellaten; Erkennen wir Carl Edzard von Gottes Gnaden, Fürſt zu Oſtfriesland, zu recht; daß ermeldter Goldſchmidt, unerheblichen Einwendens ungehindert, die in denen von ihm proprio nomine mittelſt Exprimirung der Valuta ausgeſtelleten und recognoſcirten 4. Wechſelbriefe quaeſtionis enthaltene 635. Mark 14. ß., 4692. M. 1224. M. und 2040. Mark, alles Hamburger

burger banco, auf den 2ten Gerichtstag nach diesem Quartal sub poena decernendi mandati executorialis anhero ad depositum zu bringen schuldig, hoc facto aber zu Erweisung seines Vorgebens, gestalt ihm von seinen Gegnern die in besagten Wechseln erwehnte Valuta-Briefe von Arenstein und Jacobsen nicht ausgeliefert worden, zuzulassen, und dahin die in priori instantia den 9. Dec. jüngst ergangenen Decreta zu reformiren, sodann Procuratoris Emmii principalibus, sowohl, was sie aus obenbenannten Summen nach Wechsel Recht annoch zu fordern befugt zu seyn vermeynen, zu specificiren und zu bescheinigen, als eventualiter der in fine producti vom 31. Jan. jüngst angezogene Regreß, in quantum de iure, vorzubehalten sey; Wie wir dazu respective jenen schuldig und diese befugt erklären, auch den punctum Expensarum vsque ad finem litis ausstellen. V. R. W.

Interpositio appell. stante pede et viua voce.

Publ. an unserm Hofgerichte den 18ten Martii 1741.

Eodem Schmid: Als sein principalis durch jetzt eröffnete Urtheil sich merklich grauiret befunde; So appellirte er davon stante pede viuaque voce an das höchstpreisliche Cammergericht zu Wetzlar, bat in honorem desselben dieser Appellation zu deferiren, und apostolos reuerentiales zu ertheilen; repetirte darauf Acta priora cum rationibus decidendi et oblatione ad praestandum solennia.

Requisitio actorum et oblatio ad solen.

Emmius könnte sich auf diese in hacce caussa summaria et cambiali unstatthafte Appellation nicht einlassen, sondern reservirte seinen principalem quaeuis competentia.

Schmid, super attentatis protestando priora.

(L.S.)

Ad mandatum speciale
H. H. v. Halem Secretarius.

B

LIBELLVS GRAVAMINVM.

Hochgebohrner Reichs-Graf ꝛc.

Formalium iustificatio.

Quoad Formalium iustificationem beziehet sich appellantischer Anwald, Namens seines Principalis des Juden Hartog Goldschmidts, auf die unterthänigste Supplication pro plenis appellationis processibus &c. und deren Anlage sub litt. A., worab erhellet, daß von einer am 18ten Monaths Martii 1741. ergangenen Urtheil per eius Procuratorem ad Acta constitutum, stante pede viuaque voce, an dieses höchste Gericht

appelliret,

appelliret, Acta priora cum rationibus decidendi requiriret worden, und oblatio ad sollennia geschehen seye, mithin dadurch ermeldte formalia ihre Richtigkeit erlanget haben.

Quoad Materialia aber erscheinet gehörter Anwald animo litem affirmatiue contestaudi, mit ausdrücklicher Bedingung, nondum deducta adhuc deducendi, & non probata probandi, und will von dem Appellato Reinder Dircks de Bruin, qua Mandatario, gleichmäsige litis contestationem gewärtigen, vorläufig aber, in Befolgung des jüngern Reichs-Abschieds, nachfolgende wahrhafte facti speciem mit wenigem prämittiren: *Materialia.*

Es ist der nicht allein in Ostfriesland, sondern auch durch ganz Deutschland, und in den benachbarten Niederlanden, in überaus grossem Credit gestandene und allenthalben für einen grossen Banquier und Handelsmann gehaltene Jude, Abraham Goldschmidt zu Emden, im Monath Martio 1740. daselbsten unvermuthet mit Tode abgegangen, da eben zu der Zeit Anwalds appellantischer Principalis, des verstorbenen Bruder, Hartog Goldschmidt, seiner affairen halber, nach der Ostfriesländischen Residenz-Stadt Aurich verreiset, und daselbsten die traurige Post von sothanem Absterben erhielte. *Facti Species.*

§. 1. Gleichwie nun Principalis solchergestalt mit dem defuncto, seiner etwaigen Verlassenschaft halber, die geringste Unterredung zu pflegen, oder sich desfalls von demselben nothdürftig informiren zu lassen, per rerum naturam keine Gelegenheit gehabt; Also hatte der damalen auf seinem Sterbe-Bett liegende Abraham Goldschmidt, den Levi Goldschmidt, Stadthagen, seinen Vettern, dessen Vorgeben nach, zu sich berufen, und demselben die Vormundschaft seiner nachzulassenden Kinder mündlich aufgetragen, dabey aber auch diesem Stadthagen in agone asseriren wollen, daß, wenn das Werk mit Moderation angegriffen, und ihnen einige Zahlungsfrist vergönnet würde, alsdann, nach Abzug der Schulden, zu Behuf seiner Kinder, noch wohl ein ansehnliches überschiessen dörfte, jedoch müsse er sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, daß den Correspondenten, zu Beybehaltung des bisherigen Credits, die erforderliche remises vor der Hand besorget würden.

§. 2. Auf eine solche Assecuration des sterbenden Mannes, der zumalen bey jedermänniglich als wohl bemittelt angeschrieben stund, haben Anwalds Principalis, und der vormalige Mitvormund Levi Goldschmidt Stadthagen, ohne sich im geringsten zu ingeriren, sondern, auf

Veranlassen der hinterbliebenen Wittiben, die Ihnen von Obrigkeits
nro. 1. wegen bey dem Stadt-Ober-Gericht zu Embden, laut sub nro. 1. beykommenden Tutorii, aufgetragene Vormundschaft mit einer recht cordaten und redlichen Intention anzugreifen so weniger Bedenken gefunden, als es ohnedem, allen Rechten nach, ihre qua proximorum cognatorum unstreitige Schuldigkeit dergestalt erforderte.

§. 3. Man bekümmerte sich demnach, nach Ablauf der unter den Juden gebräuchlichen sieben Trauer-Tage, um den Staat des Verstorbenen, und befand in den vorhandenen Büchern nichts anders, dann was mit dessen Erklärung von dem Zustand seiner Verlassenschaft übereinkame; Allermassen eine zu erweisende Wahrheit, daß mehrberührter Abraham Goldschmidt von seinen Passiv-Schulden nichts überall annotiret habe, nur daß denen Correspondenten, welche hin und her Wechsel acceptiret, erforderliche remises zu besorgen stünden.

§. 4. Man hielte demnach damalen die Erbschaft genugsam solvendo, und machte dannenhero, weil man es derselben am vortheilhaftesten zu seyn vermeynte, wann man den bisherigen ausländischen Credit pro possibili conserviren, und die entweder von dem Verstorbenen selbst, oder doch vor dessen Rechnung von andern Kaufleuten mit Wechselen bezogenen Correspondenten oder Factors bey gutem Willen erhalten könnte, mit Besorgung der remises, theils in baarem Gelde, theils auch durch neue Wechsel, bona fide einen Anfang.

§. 5. Inzwischen kamen andere, bald ausländische, bald einheimische creditores, welche, ob sie zwar gemeldeter massen in des defuncti Büchern nicht annotiret waren, dennoch dessen ausgestellte Wechsel-Briefe oder Handschriften präsentirten, und zum Theil mit ungestümen, und anderen der Erbschaft vor der Hand gefährlichen minis ihre Bezahlung begehrten, immassen die Vormündere in ihrer Rechnung dadurch zwar ganz irre gemacht, dem ohngehindert aber, in der Hoffnung, daß es alles noch gut gehen möchte, dahin, daß sie auch sothanen Gläubigern neue Wechsel ausstelleten, bewogen wurden.

§. 6. Und hactenus schiene alles noch ohne sonderbare Gefahr zu seyn. Allein, was geschahe? Einer von den vornehmsten Correspondenten zu Amsterdam, Hartog Philip Jost, welchem man zu Bezahlung der von Ihm Behuf und vor Rechnung des defuncti acceptirten Wechsel wohl an die 20000. Gulden aus der Verlassenschaft erweislich remittiret,

mittiret, faillirete nicht allein, ohne die acceptirte Wechselbriefe mit baarer Bezahlung zu honoriren, sondern man mußte auch mit Schrecken vernehmen, daß der Kaufmann Christian Jacobs daselbst, nachdem Er den Vormündern ganz enorme Rechnungen, wovon man gleichfalls nicht die geringste Nachricht vorfund, zugestellet, und noch dazu, nach des Abraham Goldschmidts Tode, bis an die 30000. Gulden Holländisch auf des Verstorbenen Rechnung trassiret hatte, ein gleiches Unglück erfahren habe, da inzwischen dessen für des Verstorbenen Rechnung geschehene Trattes und anderer Kaufleute Wechsel, insbesondere von einem Ahrenstein aus Wien, in Mangel der Bezahlung wider den Acceptanten in Hamburg protestiret, und die Vormündere davon, mittelst eines Contraprotests, benachrichtiget, zugleich aber ersuchet wurden, den Einhabern sothaner Trattes oder Wechselbriefe nur vorerst neue Wechsel loco remissae zu besorgen.

§. 7. Unter diesen respectiue von denen §pho antecedenti ermeldeten Kaufleuten, Christian Jacobsen und Ahrenstein, vor Rechnung des Abraham Goldschmidts geschehenen Trattes waren plus minus um die 17000. Marck Banco in Händen des gegentheiligen Appellati Mandanten in Hamburg, benanntlich Philipp Henrich Stenglin, Peter Neuhaus, Johann und Matthias Klesecker, und Johann Heinrich Bues, welche demnächst gleichfalls zufrieden waren, daß man ihnen an statt sothaner Trattes Acht neue Wechselbriefe, respectiue von vier und acht Monathen remittiren möchte. Allermassen Anwalds Principalis, als Buchhaltender Vormund, gedachten Kaufleuten jedem ins besondere, in Hoffnung, die vorige Trattes von Christian Jacobsen und Ahrenstein wieder zurück zu erhalten, unter dem 19ten Julii 1740. die sub nris 2. 3. 4. & 5. Copeylich angebogene vier Wechsel, *) alle auf vier Mona-

n. 2. 3. 4. & 5.

*) Davon lautet der erste, wie folget:

„Emden den 19. Jul. 1740.

Banco Mark 635. 14. ß.

Vier Monath a dato geliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen sola Wechselbrief an Herrn Philipp Heinrich Stenglin oder ordre die Summa von Sechs Hundert fünf und dreyßig Mark 14. Schilling Banco, valuta von Herr Isaac Arenstein sein Wechselbrief wegen Rechnung von S. A. G.

Hartog Goldschmidt

accept.

Monathen zur Summe von 635. Mk. 14. Banco an Philipp Heinrich Stengelin, von 2040. Mk. Banco an Peter Neuhaus, von 1224. Mk. Banco an Johann Matthias Klefecker, und von 4692. Mk. Banco an Johann Heinrich Bues, sodann noch vier andere Wechsel, ni fallor, von gleichem dato und von gleicher summa zur Hand stellen, und durch den Trassaten oder bezogenen Levi Goldschmidt iuniorem in Hamburg acceptiren lassen, die in solchen Wechselen exprimirte und versprochene valuta Wechsel Briefe aber niemalen zurück erhalten hat.

§. 8. Inzwischen vermerkte Anwalds Principalis je länger, je mehr, den schlechten Zustand dieser sowohl actiue als passiue sehr importanten Verlassenschaft seiner Pupillen Weyland Vaters, und daß es ihm, wie gerne er auch gewollt, nicht thunlich sey, die sämtliche Creditores zu befriedigen. Dannenhero er bereits im Monath Octobr. vorigen Jahres den Entschluß gefasset, daß er nomine Pupillorum ab hereditate paterna nimis obaerata abstiniren, und die sämtliche Güter, saluis tamen, si quae sint, maternis den Gläubigern übertragen wollte, wie er dann des Endes eine benöthigte Citationem contra praedictos quoscunque creditores, um sich entweder mit ihnen in der Güte zu setzen, oder propositum abstinendi denenselben bekannt zu machen, unterm 28ten besagten Monaths Octobris bey dem Stadt-Gericht zu Embden, vtpote foro domicilii debitoris communis, extrahiret, selbige den gegentheiligen Mandanten in Hamburg, praeuiis subsidialibus an den dortigen Magistrat, insinuiren, und reproducta ista citatione decreta, allwo auch der Appellatus memoratorum mandantium nomine, wiewohl saluo praetenso iure, mit erschienen, seiner Pupillen Abstand von der väterlichen Verlassenschaft aperte declariren lassen. Da dann interim die vier ersten auf vier Monathe ausgestellte Wechsel verfallen, und weilen Principalis propter abstinentiam pupillorum & impetratam contra possessores istorum cambiorum citationem, zur Bezahlung

accept.

Herrn Levi Goldschmidt Iun.

Herrn Levi Goldschmidt Iunior

A

Hamburg"

Die übrige 3. Wechsel sind, nur mit veränderten Summen und Namen, diesem gleichlautend.

Bezahlung derselben bey dem Acceptanten keine remises besorget, mit den Protesten von Hamburg zurück gekommen.

§. 9. Ob sich nun zwaren viele von den Creditoren, und fast die meisten, sogar die hypothecarii ziemlich zur Güte angeschicket; so hat sich doch appellatischer Gegner durch keine der allerbilligsten Vorstellungen bewegen lassen wollen, sondern unter dem nichtigen Prätext, daß appellantischen Anwalds Principalis die Wechsel ohne Benennung seiner vormündlichen Qualität unterzeichnet, denselben bey berührtem Stadt-Gericht wegen eines jedweden Wechsels mit einem besondern Proceß behelliget, und da er per oppositа sub n. 6. 7. 8. et 9. *) mit seinen vermeyntlichen Anforderungen ad Commissionem inter creditores Goldschmidianos verwiesen, davon an das Hochfürstlich Ostfriesische Hofgericht, nunmehriges Iudicium a quo, cumulando omnes quatuor diuersorum mandantium actiones appelliret, ist auch vermögend gewesen, daselbsten nicht allein, loco plenorum processuum, Citationem ad oralem communicationem & ad recognoscendum vel iurato diffitendum cambia, wider Principalen, sondern auch, ohngeachtet selbiger exceptiones deficientis grauaminis, in euentum non proprio nomine, sed tutoris officio contractum ac tractatum fuisse, indeque post abstinentiam pupillorum cessantis obligationis, item non acceptae valutae, opponiret, mithin um deswillen die per citationem zugemuthete Recognition verbeten, die Recognitions-Auflage per decretum, jedoch NB. mit ausdrücklichem Vorbehalt quarumcunque Exceptionum, iuxta Extractum Protocolli sub n. 10., **) und endlich die sententiam grauatorialem

Historia Processus.

n. 6. 7. 8. & 9.

n. 10.

*) Sind 4. gleichlautende Bescheide folgenden Inhalts:

„Reinder de Bruin mand. nomine
contra
Hartog Goldschmidt.

Ist saluo iure diese Sache ad caussam Abraham Goldschmidt Kindern Vormünder erkannte und am 12ten dieses zu exercirende Commission verwiesen V. R. W.

Pron. Emdae in Curia den 9. Dec. 1740.

Pro vero Prot: Iud: sup: cop:
A. C. Stoschius Secret."

**) Derselbe ist folgenden Inhalts:

Den 21 Jan. 1741. Ist ermeldtem Goldschmidt, saluis in quantum de iure exceptionibus seine unter den Wechseln vorhandene Namens-Unterschrift

rialem ad supplicam pro processibus sub litt. A. zu bewürken, vermöge welcher Anwalds Principalis zur Deposition der geklagten Gelder verdammet, alsdann zur Beweisung der vorgeschützten Exceptionis non acceptae valutae zugelassen, und dem Appellato so gar mit Vorbeygehung der ersten Instanz die Justificir- und Bescheinigung dessen, was seine Mandantes noch weiter zu fordern haben mögten, sodann endlich der Regreß auf des verstorbenen Abraham Goldschmidts Nachlassenschaft reserviret werden wollen.

Deductio Grauaminum.

§. 10. Woraus sich die handgreifliche zu jetziger Appellation veranlassende in iure & facto gegründete grauamina nunmehro von selbsten sattsam ergeben.

Grau. I.

§. 11. Denn da Anwalds Principalis die sub n. 6. 7. 8. et 9. oben angehängte Decreta Senatus Emdensis, als der ersten Instanz, und daraus wenigstens vsque ad reformationem einige Präsumtion vor sich hatte, der gegentheilige Appellatus auch, damaliger Appellans, in seinseitiger Supplication, worauf er die Citationem ad recognoscendum bey dem Iudicio a quo einseitig erschlichen, selbsten gestehen müssen, daß in solchen Decretis bereits von dem rigeur des ordinairen Wechsel-Processes abgegangen worden; so vermeynete Principalis, weil eine solche Citation kundbarlich keine Rechtskraft erhalten, vtpote extraiudicialiter decreta, daß er die Recognition in isto termino annoch verbitten möchte; nachdem sonsten in der Citation, wider alle Rechte, ein offenbares Reformatorium Decreti a quo, welches doch cognitionem cauſſae erfordert, demnächst inaudita parte pro nullo zu achten, enthalten wäre. Und obwohl Principalis dem ohngehindert sich zur Recognition der vermeyntlichen Wechsel verstanden, so ist doch solches anderergestalt nicht, dann iuxta Extractum protocolli sub n. 10. auf die gerichtliche Versicherung, daß ihm seine Exceptiones vorbehalten blieben,

geschehen,

schrift anjetzo zu recognosciren, oder iurato zu diffitiren sub poena recogniti hiemit auferleget.

Nachdem hierauf der Jude Goldschmidt herein gefordert worden, hat derselbe zwar seine Namens-Unterschrift, unter allen vier Wechseln agnosciret, sich aber dabey auf die vorgebrachte exceptiones berufen.

Lässet man es nunmehro bey vorermeldeten Judens saluis exceptionibus geschehener manus agnitione bewenden, und bleibet im übrigen der Bescheid noch zur Zeit ausgestellet.

geschehen, immassen es auch das Iudicium a quo in dem darauf gefolgten Decreto bey der Recognition, saluis exceptionibus, ausdrücklich bewenden lassen, und sogar dieselbe in berührtem Extractu zu dreymahlen expresse reserviret.

§. 12. Wie ist es denn zu begreifen, daß hac fide iudiciali non obstante, in der Sententia grauatoriali, alle Exceptiones, eine einzige ausgenommen, stillschweigend verworfen, Principalis zur Deposition verdammet, und allererst post executionem mit einer von Gerichts wegen für erheblich erkannten Einrede gehöret werden wollen? *Grau. II.*

§. 13. Näher anerwogen, wenn die Exceptio non numeratae valutae erkannter massen Platz hat, und man Principalen noch zur Zeit in die eingeklagte Gelder zu condemniren Bedenken gefunden, es eine rechtliche Selbstfindung ausliefert, daß die Deposition, ceu sequestrum regulariter prohibitum ac species executionis, zugleich dahin falle, es sey dann periculum dissipationis, vel fugae, ac Iudicii frustratorii vorhanden, welches jedoch in diesem Fall die ratio decidendi nicht gewesen, weil man sonsten Principali keine Monaths-Frist ad deponendum würde verstattet haben. *Grau. III.*

§. 14. Da auch die geklagte und oben angeschlossene vier Wechsel, nullo excepto in verbis finalibus: wegen Rechnung von *S. A. G.* i. e. seeligen Abraham Goldschmidt, voor Reckening van de Säl. Herr. A. G. buchstäblich bezeugen, und Appellatus ad acta priora in Abrede nicht gesetzet, vielmehr rotunde gestanden, daß selbige von des Abrahams Goldschmidts Nachlassenschaft ihren Ursprung genommen, und den Mandanten in satisfactionem anderer auf berührten Goldschmidt haltenden trattes extradiret worden, allermassen diese Wechselbriefe nicht anders zu regardiren, als wann dadurch die vorhinnige pro valuta vorstrecken sollende und von Jacobsen respective und Ahrenstein vor Rechnung Abraham Goldschmidts gezogene und verfallene Wechsel gleichsam prolongiret werden, gleichwie es die Erfahrung tagträglich bestärket, daß man die alten Wechsel, mittelst Ausstellung neuer, zu prolongiren, und in diesen neuen gleichfalls den Empfang der valutae zu bekennen pflege; So ist ja nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß die Decreta Senatus Emdensis, wodurch der nunmehrige Appellatus Commissionem inter Principalem & Abraham Goldschmidts creditores verwiesen worden, in Rechten allerdings bestehe, einer widerrechtlichen *Grau. IV.*

rechtlichen Reformation aber propter exceptionem deficientis grauamini nicht unterworfen gewesen.

Grau. V. §. 15. Und hieraus justificiret sich dann die ferner vorgeschützte, aber in der Sententia grauatoriali rejicirte Exceptio, non proprio nomine, sed tutoris officio, contractum fuisse, sua sponte von selbsten. In gnädigster Betrachtung man von Gegenseiten vltro eingestanden, und zumal aus den producirten Wechsel in continenti erwiesen, daß die valuta derselben von Anwalds Principalis Pfleglingen Vaters respective trattes oder Schulden herrühre, und die neue Wechsel auch vor dessen Rechnung gezogen worden.

§. 16. Der vorige Schuldner, vor dessen Rechnung die vorige Wechsel und nunmehrige valuta-Briefe von Christian Jacobsen und Ahrenstein auf den Acceptanten en faveur der gegentheiligen Mandanten, oder deren Ordre, gezogen worden, war todt, und dessen Kinder minderjährig; Mußte also, weil sich Partheyen wegen der prolongation verstanden, das factum tutoris, nehmlich Anwalds Principalis, hinzukommen. Näher anerwogen man sonsten in der Kaufmanschaft wohl kein Exempel wird aufzuweisen vermögen, daß Jemand vor eines Verstorbenen Rechnung, wie hieselbst laut der quästionirten Wechsel wörtlich und thätlich geschehen, einige Wechsel zu ziehen sich sollte zu Sinne kommen lassen.

§. 17. Hindert auch nichts, wann man gleich obmoviren wollte, wie Principalis doch die Wechsel ausgestellet, mithin nach Wechsel-Recht bezahlen müßte, zumahlen er seine qualitatem tutoriam nicht hinzugefüget, solchemnach proprio nomine traßiret zu haben, präsumiret werden müsse; siquidem quilibet actus praesumitur factus proprio nomine potius, quam alieno. Dann ich antworte mit wenigem: praesumtionem credere veritati: In Erwegung man appellantischen Theils wohl nicht wird asseriren dörfen, daß Ihnen Principalis zur Zeit des geschlossenen Wechsel-Handels einen einzigen Heller schuldig gewesen; vielmehr gestehet man offenherzig, daß alles von Abraham Goldschmidts Schulden herrühre, dessen Kinder Vormund Principalis ist, und gefolglich die Wechsel auch nicht anders, dann tutorio nomine gezeichnet, wenigstens dieselbe ausdrücklich **vor dessen Rechnung** (sunt verba cambiorum) gezogen, und dadurch genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er sich in solcher Qualität und nicht vor seine eigene Rechnung an die gegentheilige Mandanten verpflichten wollen.

§. 18.

§. 18. Nun ist ja gar zu ausgemachten Rechtens: daß ein Vormund, wann er sich in illa qualitate vor seine Pfleglinge eingelassen, davor auch nur in illa qualitate responsable, mit nichten aber executionem in propria bona zu leyden, oder ex propriis zu bezahlen gehalten sey; und weilen das Wechsel-Recht von einem solchen casu, wann jemand tutorio nomine einen Wechsel ausgestellet, ohne seine Qualität hinzu zu fügen, nichts disponiret, man dißfalls ad ius commune recurriren müsse, nach welchem ohnstreitig, daß ein Vormund in dubio präsumiret werde, in illa qualitate und nicht proprio nomine zu contrahiren, wann er nehmlich über des Pupillen Güter oder Schulden contrahiret mit demjenigen, welcher dessen nicht unwissend ist, obschon der Vormund dictam qualitatem nicht exprimiret, per ea, quae latius deduxit

Mascard. de prob. vol. 4. concl. 1399. per tot.

si enim tutor contrahit in caussam pupilli, contractus intelligitur celebratus contemplatione pupilli,

Aret. cons. 29. n. 3.

quemadmodum contractus celebratus cum administratione obligat dominum, cuius nomine contractus intelligitur celebratus,

Mantica de tacit. et ambig. conuent. lib. 3. Tit. 10. n. 30.

Unde tutorem, qui contrahit super re pupilli, et Praelatum super re ecclesiae, respectiue nomine pupilli et ecclesiae contraxisse praesumi, docent

Soc. cons. 134. n. 4.

Natta cons. 517. n. 1.

adeo, vt quamuis contractus a Praelato, Rectore, vel tutore, sit celebratus nomine proprio, necessario tamen non sequatur, quod sit personalis, quum ex aliis verbis et coniecturis possit intelligi, nomine ecclesiae vel tutoris contractum fuisse,

Mantica ibid. lib. 5. Tit. 13. n. 19. et seq.

welcherley verba und coniecturae, als unter andern, daß Principalis dem gegentheiligen Mandanten bekanntlich nichts schuldig gewesen, sondern die valuta der neuen Wechsel in dessen Pupillen Vaters Schulden bestehe, und die Wechsel secundum eorundem tenorem vor gedachten Vaters Rechnung buchstäblich traßiret, sattsam vorhanden seyn. Quoniam licet quis non dicat expressim, se negotium facere procuratorio alicuius nomine; *si tamen expressit caussam, quare id faciebat*, satis videtur facere nomine illius, quia ob expressionem caussae praesumitur actus fieri contemplatione, siue nomine eius, ad quem ea caussa spectat,

Tiraquell. de retract. lignar. §. 10. gloss. un. n. 5.
Bartol. in L. si pupilli §. 1. col. 2. vers. si vero non dicit
ff. de negot. gest.

Womit dann auch die praxis der Provinz Ostfriesland, worauf man, in Abgang eines dortigen Wechsel Rechts, vornehmlich zu sehen hat, völlig übereinstimmet, vermöge welcher, in Qualität und Absicht einer obhabenden Verwaltung, einen Wechsel auszustellen, ohne dadurch Selbstschuldener zu werden, nichts neues, sondern ganz gebräuchlich ist, wovon, anderer Exempel zu geschweigen, nur dieses anführe, daß nehmlich die dortige Herren Administratores und Land-Rentmeister des Landschaftlichen Collegii für die Wechsel, welche sie zu Tilgung der gemeinen Landes-Schulden ausgestellet, ex propriis verhaftet zu seyn, nicht gehalten werden, es seye dann, daß sie selbige nicht nur mit Beyseitsetzung ihrer Qualität, sondern auch NB. mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sie davor ex propriis, und ohne Absicht ihrer Bedienung verbunden seyn wollen, gezeichnet haben. Eben wie es auch in foro mercantili observiret wird, vbi institor non tenetur, quia contraxit ex officio, nisi euictionem NB. *suo nomine* promiserit.

Zipffel. im Kaufmanns-Complementariat. pag. m. 369.

§. 19. Man widerspricht sich gewißlich appellatischer Seits gar zu offenbar, und will sich den Regreß in euentum wider des weyland Abraham Goldschmidts Nachlassenschaft reserviren, wie dann selbiger zur adversantischen Widerlegung in der Sententia grauatoriali euentnaliter reserviret worden, zugleich aber auch behaupten, daß sich Principalis, durch Ausstellung der neuen Wechsel, zum debitore und Selbstschuldner constituiret. Quae tamen contraria simul esse non possunt,

L. 30. ff. pro Soc. L. 1. Cod. de Furtis.

Sed inuicem eliciunt & mutuo se expellunt.

Cap. 3. vers. sed adhuc quaeritur X. de baptismo, & eius effectu.

§. 20. Hat das erste einigen Grund, wie Appellatus nicht allein, sondern auch das Iudicium a quo disertis verbis souteniren wollen, so muß das letzte dahin fallen.

Grau. VI. Soll aber auch dieses gelten, so wäre dagegen in rechtliche consideration zu ziehen, daß Anwalds Principalis, nachdem dessen Pfleglinge ab hereditate paterna, woher diese Schulden ihren Ursprung genommen, kundbarlich abstiniret, von der vorigen Verbindlichkeit

gänzlich

gänzlich entschlagen seye. Von welchem casu klare textus, cum quibus, qui nauigat, securus nauigare dicitur, in iure vorhanden: Si pupillus se hereditate paterna abstineat, succurrendum est, & fideiussoribus ab eo datis, si ex contractu hereditario conuenirentur, stehet in

L. 89. ff. de acquirend. haered.

und in

L. 2. §. 1. ff. de administr: & periculo tutor:

heisset es: etsi satisdedit tutor, mox abstinuit pupillus, fideiussoribus quoque eius debere subueniri. Adde casum notabilem, in

L. 20. ff. de institor. act.

vbi: Lucius Titius mensae nummulariae, quam exercebat, habuit Libertum praepositum. Is Caio Seio cauit in haec verba: Octauius Terminalis rem agens Octauii Felicis Domitio Felici salutem. Habes penes mensam patroni mei denarios mille, quos denarios vobis numerare debebo pridie Calendas Maias; quaesitum: *Lucio Titio defuncto sine herede* bonis eius venditis an ex epistola iure conueniri Terminalis possit? respondit, nec iure his verbis obligatum, nec aequitatem conueniendi eum supereſſe, quum in institoris officio ad fidem mensae praestandam scripsisset.

§. 21. In omnem euentum hat man dem appellatischen Gegner *Grau. VII.* media exceptione non traditae, nec acceptae valutae, zu Gemüthe geführet, wie seine mandantes wohl nicht zu leugnen begehren würden, daß Principalis diejenige Wechselbriefe, respectiue von Christian Jacobsen und Ahrenstein, welche die in den geklagten Wechselen exprimirte valuta-Briefe seyn sollen, niemahlen gesehen, viel weniger, wie sichs wohl gebühret hätte, empfangen habe, wodurch allenfalls diesen chirographis der effectus exactionis auf einmal benommen worden; Die valuta, und deren Empfang von dem Remittenten, ist ratione des Ausstellers oder Trassanten doch das einzige wesentliche fundamentum obligationis, da widrigenfalls einem jeden Wechsel die Exceptio caussa data, caussa non secuta, im Wege stehet, vornehmlich, wenn der Trassant mit dem Remittenten, als der eigentlichen Person, womit Er contrahiret, der demnächst dieses Umstands nicht unwissend ist, und nicht mit einem tertio, welcher einen Wechsel bona fide, ohne die Berichtigung der valutae zwischen dem Trassanten und Remittenten zu untersuchen, kann erhandelt haben, zu thun hat. Dann in diesem Fall cesiret vernünftiger weise, der fauor commercii, ceu vnicum fundamentum

rigoris cambialis. Et cambium est contractus quidam innominatus permutationis, seu contractus do vt des species, de cuius natura existit, vt, qui datum accepit, vicissim det, aut faciat, quo non praestito, ex naturali contractus lege competit dati repetitio,

Meuius P. 9. Dec. 132.

similiter si ex contractu vltro citroque obligatorio agatur, exceptio non impleti contractus, vel rei non traditae, fiduciariam adiudicationem impedit.

Franciscus Caldas lib. 2. quaest. forens. quaest. 45.

quum nemo ex contractu mutuo agere possit, nisi prius a sua parte impleuerit,

Colerus P. 4. Cap. 1. nro. 92. de Proc. executiuo
Zanger de except: P. 3. cap. 26. nro. 89.
Gail. 2. obs. 17.

§. 22. Und obwohl einige Rechts-Lehrer, wiewohl ohne genugsamen Grund, es seye dann an solchen Orten, wo ein Statutum speciale desfalls vorhanden, dafür halten wollen, als wann die exceptio non acceptae valutae, zumalen, wann dessen Empfang in dem Wechsel enthalten, nicht opponiret werden möge, so sind doch selbige eines Theils von dem casu zu verstehen, wann wider den Acceptanten propter merum factum exceptionis geklaget wird, andern Theils aber auch bewehren die meisten in hocce puncto sehr gründlich das Gegentheil, dergestalt daß

Beck in seinem Tractat vom Wechsel-Recht cap. 28. §. 3. n. 37.

zu sagen kein Bedenken träget, daß dieses wegen so vielerley Meynungen der DD. nicht unfüglich für eine der desperatesten Controversien in Wechsel-Sachen zu halten sey. Da dann weil die meiste und vornehmste Scribenten, welche von Wechsel-Sachen einigermassen geschrieben, als:

Turri de camb. D. 2. q. 26. n. 3.
Scacc. de commerc. §. 2. gloss. 8. n. 1.
Fachinaeus 2. controuerl. 86.
Richter Dec. 21. n. 24. et Dec. 103.
Brunnem. ad L. 5. Cod. de non numerat. pec.
Trentacinquius resol. lib. 3. resol. 20. n. 10
Esbach ad Carpzov. P. 1. constit. 32. def. 69. n. 1.
Müller ad Struv. exercit. 25. th. 45. lit. a.
Colleg. Iuridic. Ienense apud Richter cons. 240. n. 1.

verbis:

verbis:

> Wann nun gleich dieses ein Wechsel, so seyd ihr doch, nach der bewehrtesten Meynung der Rechts-Gelehrten, in diesem Fall solche Exceptionem non numeratae pecuniae vorzuschützen wohl befugt. V. R. W.

und andere unzehlige mehr der ersteren Meynung beypflichten, dahingegen nur einige wenige, und die sich zumal auf particular-statuta gründen, derselben zuwider seyn, keinem Zweifel unterworfen, daß jene hierselbsten den Vorzug werden behalten müssen.

§. 23. Und zwar a) weil selbige mit dem iure communi am meisten übereinstimmet, hiernächst b) die Hamburgische Wechsel-Ordnung, vtpote statutum loci destinatae solutionis ac contractus, die exceptionem non numeratae pecuniae contra cambia nicht ausschliesset, die übrige widrige Wechsel-Ordnungen aber c) in der Provinz Ostfriesland und extra territorium statuentium keinen vim Legis haben, zumal d) diese exception in der That mit der exceptione doli, welche so wenig per Leges als pacta kann excludiret werden, genaue Verwandschaft hat, deren Exclusion e) contra aequitatem, quae inter mercatores summo iuri praefertur, streiten würde, und endlich f) so gar die dissentientes nicht in Abrede setzen, daß berührte exceptio, quatenus ad ordinarias pertinet, und nicht priuilegiata ist, wider einen Wechsel zu admittiren, wann der Beklagte den Beweis in continenti zu führen über sich nimmt, conferatur

> Berger in philocal. fori de except. non numerat. pec. contra Camb. §. 20. et
>
> Zollius de except. non num. pec. th. 9. §. 4.

zu geschweigen g) in dubio pro reo und in partem fauorabiliorem zu incliniren, und wenigstens h) propter tam magnum DD. dissensum, an einem solchen Ort, wo kein Ius speciale vorhanden, dasjenige, was in dem Wechsel-Proceß fast das allerrigoureuseste und exorbitanteste ist, ceßiren müsse.

§. 24. Nun mögte es zwar das Ansehen gewinnen, als wenn solchergestalt, da Anwalds Principalis mit dem Beweis seines Vorgebens wegen nicht empfangener valutae in der gravatorial-Urtheil buchstäblich zugelassen worden, sothanes grauamen hierselbsten keinen Platz habe. Man vermeynet aber mit Beystande Rechtens, darinn über die massen beschweret zu seyn, daß man zuförderst eine so ansehnliche Summam *Grau. VIII.*

Geldes absque periculo in mora et dissipationis vel fugae ad depositum bringen, und dann allererst mit dem Beweis gehöret werden solle. Wann das Iudicium a quo der Meynung gewesen, daß hierselbsten der an theils Orten gebräuchliche rigor cambialis in Ansehung des processus momentanei zu exerciren gewesen, warum hat man dann, da Appellatus bereits unterm 17ten Dec. a. p., testantibus actis, die Citation ad oralem communicationem et ad recognoscendum cambia impetriret, den terminum darzu allererst auf den 31ten Jan. a. c. beraumet, und warum hat man, da nicht allein die recognition in illo termino, jedoch saluis exceptionibus, geschehen, sondern auch schon damalen von beyden Theilen in causſa geschlossen worden, die publicationem sententiae bis auf den 19ten Martii verschoben, ja warum hat man dann Anwalds Principali zur Deposition der Gelder abermalen einen ganzen Monath bis auf den zweyten Gerichts-Tag oder den 19ten Aprilis, verstattet? welches alles untrügliche Kennzeichen, daß der rechte Wechsel-Proceß in seinem sonstigen rigeur alldorten nicht gebräuchlich. Et si hoc; Warum soll dann Principalis ante condemnationem, und da er zumal eine per sententiam für erheblich erkannte exceptionem vorgeschützet, auch deren Beweis admittiret, die Gelder dennoch ad depositum bringen? quum tamen lite pendente reus ad pecuniam deponendam vel sub cautione soluendam non sit adigendus.

Leser confutat. certific. pag. 70.
Idem resolut. dubior. quorund. cambial. p. 20. et seq.
Frank. institut. Iur. camb. lib. 2. sect. 7. tit. 15. §. 14.

Grav. IX. §. 25. Nicht zu gedenken, daß man hierdurch admissibilitatem huius acceptionis sattsam agnosciret, und gefolglich Anwalds Principalem, nachdem er sich ad probationem in continenti allenfalls per delationem iurisiurandi, quae etiam in causſis cambialibus locum habet,

Stryck. de accept. litter. camb. cap. 5. §. 17.

et loco probationis in continenti est,

Brunnem. ad L. ff. de iureiur.
Ludouici in der Einleitung zum Proceſſ. cap. 3. §. 20.

anerboten, damit zu hören allerdings verbunden gewesen, zumalen Gegner auf per Dominum Vice-Praesidem Iudicii beschehene Anfrage, ob er dann diesseitige Exceptiones zu leugnen vermögte, darauf zu antworten, manifesta turpitudine verweigert, man aber diesseits solches

in vim tacitae confeſſionis ſogleich acceptiret, und nochmalen darauf gedrungen hat, daß ſich der Gegner zu erklären habe, ob die verſprochene valuta an Principalem ausgeliefert worden? indem man ſonſten ex aduerſo in notaria turpitudine ac dolo verſire, einem excipienti aber auch der Beweis ſeines erheblichen Vorgebens, beſonders, wenn es eine negatiua, nicht zuzumuthen wäre, bevor ſie von dem Kläger oder Replicanten categorice geläugnet worden.

Concluſio.

§. 26. Welchem allem nach, da appellantiſchen Anwalds Principalis die Decreta Senatus Emdenſis, als der erſtern Inſtanz, vor ſich gehabt, ihm auch die Recognition der geklagten Wechſel anders nicht, dann ſaluis exceptionibus, auferleget worden, ſothane exceptiones aber zum Theil ex ipſis Inſtrumentis ex aduerſo productis erhellen, oder doch iuris ſeyn, und um deswillen keines Beweiſes bedürfen, zum Theil auch ex aduerſo nicht rotunde geläugnet werden, mithin ex tacita confeſſione für in continenti erwieſen zu achten, wenigſtens Principalis per delationem iuramenti den benöthigten Beweis einer negatiuae zu erſetzen im Stande, und endlich die Depoſitions-Auflage wegen des darunter ſteckenden Praeiudicii mit Principalis gänzlichem Ruin verknüpfet, genugſame grauamina ad appellandum vorhanden;

Petitum.

§. 27. So gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellenz appellantiſchen Anwalds unterthänigſte Bitte, Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen, in Rechten zu erkennen und auszuſprechen, daß nichtig oder je widerrechtlich geſprochen, überflüßig, oder doch wohl davon appelliret, und angeregte Sententia a qua vom 18ten Martii a. c. zu caßiren, oder doch wenigſtens dahin zu reformiren, daß es bey den Decretis Senatus Emdenſis vom 9ten Dec. a.p. allerdings zu laſſen, und weil Principalis tutorio nomine contrahiret, zudem auch demſelben die verſprochene valuta niemalen ausgeliefert worden, gefolglich der Wechſel-Proceß ceßiret, Appellatus ad commiſſionem zwiſchen weyland Abraham Goldſchmidts creditores zu verweiſen, allenfalls auf dieſſeitige exceptionem non acceptae valutae forderſamſt categorice zu antworten ſchuldig, alsdann allererſt und aufm Läugnungs-Fall Principalis mit dem Beweis zu beladen, und bis dahin mit der ruinöſen Depoſition zu verſchonen ſey, alles refuſis expenſis huius et prioris inſtantiae, oder wie ſonſten der Sachen und Umſtänden Beſchaffenheit nach,

nach, besser und dienlicher hätte sollen, können, oder mögen gebeten werden, in hohen Gnaden zu verabscheiden.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. L. Pfeifer D. cauens.

2.

DECRETVM:

Seynd die gebetene Appellations-Processe erkannt und die *fatalia* nach Nothdurft erstreckt; Es bleibt jedoch Richtern voriger Instanz die quästionirte Wechselschuld nöthigenfalls sicher zu stellen ohnbenommen, In Consilio 14. April. 1741.

3.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro

Mandato poenali attentatorum reuocatorio, cassatorio, ac inhibitorio S. C. idque sub citatione solita, nec non pro Decreto declaratorio Decreti Camerae Imperialis d. 14ta Aprilis 1741. lati, uti intus

In Appellations-Sachen

Juden Hartog Goldschmidt, Appellanten, modo Implorantis

contra

Reinder Dircks de Bruin mandatario nomine, Appellanten, sodann das Hochfürstl. Ostfriesische Hofgericht, nunc Imploraten.

Cum adi. sub litt. C. D. E. F. & G.

Dr. Pfeifer.

Exhib. d. 15ten Maii, 1741.

Hochgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

Daß Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalds Principalem, den appellantischen Juden Hartog Goldschmidt, auf die unterm 10ten Monaths Aprilis nuper, in auswärts rubricirter Sache, exhibirte unterthänigste Supplication pro plenariis appellationis processibus &c. am 14ten eiusdem mit nachfolgendem rechtlichen Decreto:

Seynd

Seynd die gebetene Proceſſus erkannt, und die fatalia nach Nothdurft erſtrecket, es bleibet jedoch Richtern voriger Inſtanz die quäſtionirte Wechſel-Schuld, benöthigten Falls, ſicher zu ſtellen, ohnbenommen.

begnadigen, und ſolchergeſtalt der contra ſententiam a qua, ſaluo Iudiciali honore, ſumme iniquam vom 18ten Martii a. c. wohl und förmlich interponirten appellation, tam quoad effectum ſuſpenſiuum, quam deuolutiuum, wiewohl cum praedicta reſeruatione, in hohen Gnaden deferiren wollen; dafür will Anwald den unterthänigſt-ſchuldigſten Dank zuförderſt hiemit abgeſtattet, zugleich aber auch Ew. Hochgräfl. Excellenz ferner klagend an- und vorgetragen haben: daß, obwohl in den allgemeinen beſchriebenen Geiſt- und Weltlichen Rechten, beſonders des Heiligen Römiſchen Reichs Abſchieden, Satz- und Ordnungen, ganz heilſamlich und wohl verſehen, daß, bey einer hangenden Rechtfertigung, oder auch nur nach eingewandter Appellation, der appellirenden Parthey zum Nachtheil, weniger dann der höheren Obrigkeit, bevorab dieſem höchſtpreisl. Cammer-Gericht zum Veracht, durch vorige Richter und den Appellaten, nichts überall attentiret, ſondern daſſelbe, was dargegen widerrechtlich vorgenommen, gehandelt und verübt, an ihm ſelbſt kraftlos, und ipſo iure nichtig erkannt, auch ex officio, eo quod magis auctoritas Iudicis, quam partis laedatur, durch den hohen Oberrichter caſſiret, aufgehoben, und vor allen Dingen die Sache wieder in vorigen Stand geſetzet, mithin der Appellation ſein ordentlicher und freyer Lauf gelaſſen werden ſollte; dennoch hat pars appellata Reinder Dircks de Bruin mandatario nomine, poſt interpoſitam appellationem contra praedictam ſententiam grauatorialem, demnächſt der interponirten Appellation nicht unwiſſend, unter dem 27ten beſagten Monaths Martii, mediante Supplica, das Iudicium a quo, pro reiicienda appellatione & decernendis apoſtolis refutatoriis nicht allein, ſondern ſo gar pro Mandato executoriali auf Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden, als die Obrigkeit, worunter Anwalds Principalis geſeſſen, zu imploriren, höchſtſtrafbarer Weiſe attentando ſich unterfangen, und dadurch ad nuda narrata ſo viel erſchlichen, daß am 28ten eiusdem Martii, ſub lit. C. in probanti forma beykommendes Decretum, worinn dieſſeitiger Appellation nur allein der effectus deuolutiuus zuerkannt, und appellantiſcher Principalis der grauirenden, per ipſam appellationem gänzlich ſuſpendirten Urtheil vom 18. eiusdem in praefixo *lit. C.*

termino nehmlich den 19ten Aprilis, sub poena eidem inserta, nimirum decernendi Mandati executorialis, zu geleben angewiesen, zu dessen höchster Bestürzung eröffnet werden wollen. Zwar hat es Anwalds Principalem recht sehr soulagiret, als er, mittelst eines glaubwürdigen Attestati Cameralis, von der hieselbst geschehenen Erkennung völliger Appellations-Processe, die Nachricht erhalten; Allein ob er wohl von berührtem post interpositam appellationem gefälleten Decreto vom 28ten Martii, zu allem Ueberfluß, intra decendium a Die adeptae scientiae, coram Notario ac testibus, abermalen an dieses höchstpreisliche
litt. D. Cammer-Gericht, laut darüber errichteten: sub lit. D. angebogenen Instrumenti publici, appelliren: und sothane Appellation, vigore Instru-
litt. E. menti Notarialis sub litt. E. dem Iudicio a quo, in termino depositioni praefixo, nehmlich den 19ten Aprilis, mithin intra trigesimum, gebührend intimiren, wie nicht weniger das interim von hieraus sub manu Domini Cancellariae Directoris ac Protonotarii erhaltene beglaubte attestatum decretorum processuum, vermöge adiuncti Extractus
litt. F. Protocolli sub litt. F. am 14ten eiusdem, als eben Principalis mit dem appellatischen Gegnere, einer anderen Sache wegen, bey dem Iudicio a quo ein mündliches Verhör gehalten, in praesentia partis aduersae, per supplicam präsentiren lassen; so ist doch solches zur äussersten Verwunderung von keiner andern Würkung gewesen, als daß Appellat eben dadurch zur fernern attendirlichen Procedur gleichsam angespohret, und, in notorium huius summi Tribunalis despectum, noch um ein mehreres aufgewiegelt worden, nachdem Er in termino depositioni praefixo nicht nur auf die Gelebung vorangeregter primordial: Urtheil vom 18ten Martii, und, in dessen Entstehung, auf das Mandatum executoriale gedrungen, sondern auch, da solcher Punct von dem Iudicio a quo gleichfalls attentando zum Spruch verstellet worden, so importun gewesen, daß Er an eben demselben Tag, als man diesseits die Erkennung der Processen, dem Iudicio a quo, in dessen Gegenwart, gemeldeter massen, per Supplicam intimiret, sich nicht entsehen wollen, laut
litt. G. sub litt. G. beykommenden Extractus Protocolli sub manu Secretarii, denuo pro maturanda sententia & decernendo Mandato executoriali das Iudicium a quo zu imploriren, vielmehr selbiges dahin zu induciren getrachtet, daß wegen der dem Decreto Camerali angehängten Reservation, daß es Richtern voriger instanz, die quästionirte Wechsel-Schuld benöthigten Falls sicher zu stellen, ohnbenommen sey,

der

der Appellation hierselbsten nur quoad defectum deuolutiuum deferiret worden, und demnächst die sententia a qua, quod horrendum dictu, absque formidine attentati, wohl zur Execution gebracht werden möge, zumahlen man in cauſſa praetenſe cambiali, in welchen die appellationes ad Cameram nur quoad effectum deuolutiuum zu deferiren stünden, verſire.

Nun hat zwar das Iudicium a quo bis hierzu ferner zu decretiren Bedenken gefunden; Es ist aber nicht ohne Grund zu befürchten, daß es bey nächster Gelegenheit einen ganz unerlaubten pas thue, und diesseitiger bereits introducirten und so gar gerechtest angenommenen Appellation unter dem ex aduerso angebrachten unerfindlichen Prätext eine solche unheilbare Verwundung anbringen werde, daß darunter sowohl der effectus deuolutiuus quam ſuſpenſiuus gewißlich verlohren gehe, indem man von ansehnlichen membris praedicti iudicii discurſiue vernehmen müſſen, daß es mit dem Decreto Camerali wohl keine andere Bedeutung habe, dann daß die Depoſition der Gelder, non obſtante appellatione, würklich zu bewerkstelligen.

Wann aber gleichwohl Anwalds Principalis 1) von der gravirlichen Sententia a qua, ſtante pede viuaque voce, mithin ſciente Iudice et parte, an dieses höchstpreisliche Cammergericht rechtsbeſtändig appelliret, ſolchenfalls 2) dem Iudicio a quo, wann es gleich der Appellation quoad ſe nicht zu deferiren, einige Befugſamkeit gehabt haben mögte, dennoch ſuper ipſa admiſſione quoad partes zu verabſcheiden, oder Principali die Gelebung der Urtheil zu injungiren nicht frey geſtanden; quum ſolum ad Iudicem ad quem ſpectet cognoſcere de Iuſtitia appellationis, et ſi Iudex a quo pronuntiet, appellationem interpoſitam non tenere, ſeu non eſſe admittendam, Iudex ad quem poſſit ac debeat hanc pronunciationem reuocare per viam attentati,

Scacc. d. appell. qu. II. act. I. n. 4.

zumalen Principalis 3) von allſolcher neuerlichen Erkenntniß denuo zum Ueberfluß anhero appelliret, auch 4) contra Sententiam primordialem plenos proceſſus appellatorios erhalten, und ſelbiges alles bereits pro poſſibili inſinuiren laſſen, hiernächſt 5) bekannteſten Rechtens: quamuis appellatio per Iudicem a quo non recipiatur, praecipi tamen Iuris Conſtitutionibus, omnia in eodem ſtatu eſſe, et nihil innouari, etiamſi contra Fiſcum appellatum ſit, per

L. 6. ff. de appell. recip.

in gnädigster hocherleuchtesten Betrachtung 6) so gar in denen Reichs-Gesetzen, besonders argumento

O. C. P. 2. Tit. 29. §. 3.

gar heilsamlich verordnet, daß so bald der Unterrichter von der Appellation gebührend benachrichtiget, alle fernere Proceduren pro attentatis zu halten, und dann 7) der jenseits dem Iudicio a quo zu insinuiren getrachtete Prätext um desto unerfindlicher ist, als es in diesseitigem Libello grauaminum ad Supplicam pro plenariis appell. processibus &c. sub litt. B. breiteren Einhalts ad oculum demonstriret worden, wie Principalis, secundum litteram der geklagten Wechselen, und ex ipsa partis aduersae confessione sothane Wechsel weder qua principalis, noch accessorius, debitor, sondern nur tutorio nomine, pendente spatio deliberandi, vor Rechnung seiner Pfleglingen Vaters Verlassenschaft ausgestellet, und allein um deswillen, wider alle Billigkeit, man will nicht sagen, wider die offenbare iura, secundum quae tutor in propriis executionem non patitur, streiten würde, wann er ad deponendum ex propriis sollte constringiret werden wollen, da doch 8) der widrig scheinende

Recessus Imp. de anno 1654. §. 107.

notanter von Meß Wechselen redet, gefolglich auf dergleichen irregulare Wechselbriefe, zumalen an einem solchen Ort, als in Ostfriesland, da ganz und gar kein Wechsel-Recht vorhanden, nicht zu appliciren stehet, immassen

B. Dom. de Ludolf de Iure Cam. pag. 209. n. 7.

deutlich genug bewähret, daß vorberührter Reichs-Abschied nicht von allen Wechselen, sondern nur von solchen, quae in Iudiciis cambialibus tractantur, verstanden werden müsse, et ceteroquin in multis casibus ac negotiis cambialibus extra nundinas cambiales celebratis appellatio in Camera recipi debeat, wie dann auch 9) ein hocherleuchteter Herr Richter bey diesem höchstpreislichen Reichs-Gericht, um dieser Ursachen willen, die Appellation mittelst Erkennung völliger Processe, wiewohl cum reseruatione:

jedoch Richtern voriger Instanz, die quästionirte Wechsel-Schuld, nöthigen Falls sicher zu stellen, ohnbenommen,

zu recipiren keinen Anstand genommen, gedachte Reservation aber 10) ohnmöglich so viel bedeuten kann, daß der erkannten Processe ohngehindert mit der würklichen Deposition zu verfahren sey, einmal, weil

Princi-

Principalis eben in der Deposition das Haupt-Gravamen gesetzet, anderntheils auch, weil solchenfalls die Reservation den Effect der völligen Processe wieder aufheben würde, sodann endlich und drittentheils, weil so gar die Reservation selbsten in verbis: benöthigten Falls; gnugsam an den Tag leget, daß es damit eine ganz andere Meynung, und ein hocherleuchteter Herr Richter vermuthlich insoluentiam appellantis besorget habe, es dannenhero viertentheils lediglich darauf ankommt, ob appellantischer Principalis sich eben in dem Stand befinde, daß Appellatus wegen der geklagten Wechselschuld, casu insperatae victoriae, genugsam gesichert sey? widrigenfalls aber nur die quästionirte Wechselschuld in Sicherheit zu stellen, endlich, und 11) Anwalds Principalis, ob er gleich zu Emden, Stadt-kündiger massen, mit immobilibus überflüßig angesessen, und die geklagte Schuld wohl zwey- oder mehrmalen in bonis hat, dennoch im Mangel einer so grossen bey die 18000 Mark Hamburger Banco betragenden Summe baaren Geldes, durch die Deposition in unersetzlichen Schaden gestürzet werden dörfte, mithin zu besorgen stehet, daß er um Haab und Güter kommen möge, wann ihm dargegen dieses hohen Orts nicht schleunig verholfen werden sollte, solchemnächst 12) wegen vorangezogener tam a parte Iudicis, publicando Decretum supra sub litt. C. appositum, quam a parte Appellati, saepius pro Mandato executoriali supplicando, begangenen accumulirten und continuirten per Documenta iudicialia erwiesenen Attentaten, summum et extremum periculum in mora vor Augen schwebet, dannenhero vigore

O. C. P. 2. Tit. 23.

a praecepto wohl angefangen und Anwalds äusserst bedrängten Principalen an diesem höchsten Reichsgericht obrigkeitlich und schleunigst per Mandatum attentatorum reuocatorium &c. wie auch ratione clausulae Decreti antefati eine adäquate Declaration extraiudicialiter ac inaudita altera parte wohl verholfen werden mag; Als gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellenz Anwalds, Namens seines jüdischen Principalis Hartog Goldschmidts fernere unterthänigste Bitte: Hoch-Dieselben geruhen gnädigst, weil appellatische Intention zu nichts anders abzielet, dann ad eludendum Decretum Camerale plenorum app. processuum, gedachten Principalen, zumal zu Conservirung der Obern Jurisdiction nichts hülflos zu lassen, sondern ihm wider das Hochfürstl. Ostfriesische Hofgericht, ceu Iudicium a quo, und ermeldeten Appellaten de Bruin, mandatario nomine, ferner ein geschärftes Mandatum attentatorum

reuocatorium, cassatorium, ac inhibitorium S. C., nec non decretum declaratorium ratione Decreti Camerae Imperialis die 14. Apr. 1741. lati, zu erkennen und mitzutheilen, und kraft ermeldten Mandati, unter nahmhafter und gewöhnlicher Strafe vorgedachten Imploraten anzubefehlen, daß die Herren Richtere a quibus angeregtes Decretum post interpositam appellationem attentando latum vom 28. Martii forderſamſt ohne einigen Verzug und Widerrede revociren, cassiren, und aufheben, die Sache wieder in den Stand, als sie tempore interpositae appellationis gewesen, setzen, und sich alles producirens und decretirens, auch so gar, was die Deposition der Gelder aus Principalis Vermögen betrifft, gänzlich enthalten, und damit einhalten sollten, idque sub citatione solita; demnächst auch ratione petitae declarationis Decreti Camerae Imperialis de 14. Aprilis 1741. wegen angehängter Reservation entweder, was es eigentlich damit, und mit der clausul: benöthigten Falls, für eine Meynung habe, damit man auch diesfalls bey dem Iudicio a quo nicht prägraviret werde, zu erklären, oder aber, ne appellatio corruat, da Principalis alles qua tutor gethan, die Declaration ohnvorschreiblich gnädigst dahin zu thun, daß von weyland Abraham Goldschmidts, qua debitoris, liegender Erbschaft, ermeldete Summe, ratione mandantium, dem de Bruin, saluo ceterorum creditorum iure, aufzubehalten sey.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Herrn D. Hesslingh

Aduocatus.

unterthänigster

J. L. Pfeifer.

Beylagen.

C.

In Sachen Reinder de Bruin mand. nomine contra Hartog Goldschmidt; Wird Proc. Schmids prplis, zumalen die von ihm in dieser Wechsel-Sache interponirte Appellation keinen effectum suspensiuum hat, der Urtheil vom 18ten dieses Monaths, mittelst der injungirten

jungirten Deposition in dem darinn präfigirten Termino zu geleben sub poena eidem inserta angewiesen.

Pron. am Fürstl. Ostfriesisch. Hofgerichte den 28. Martii 1741.

Ad Mandatum Speciale

G. F. Arens Secret.

D.

INSTRVMENTVM INTERPOSITAE APPELLATIONIS.

In Nomine Sacro-Sanctae Trinitatis. Amen!

Zu wissen, kund und offenbar sey mittelst dieses offenen Instrumenti jedermänniglich, sonderlich aber denen, so daran gelegen, wie daß im Jahre nach der gnadenreichen Geburth und Menschwerdung unsers einzigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi ein tausend siebenhundert und vierzig ein Indictione Romanorum 4ta bey dem, nach des Weyl. Allerdurchl., Großmächtigsten Kaysers und Herrn Herrn Caroli VIti, am 20. Oct. vorigen Jahrs erfolgten höchstseeligsten Absterben, durante interregno geführt werdenden Vicariatu, Dienstags post Quasi modo geniti, war der eilfte Tag laufenden April-Monaths Styli novi, des Nachmittages die Glocke ein, Monsieur Hartog Goldschmidt, Schutz-Jude hieselbst, mich nieden geschriebenen Kayserl. offenbar-geschwornen in der Stadt Emden degirenden Notarium, zu sich in seiner allhier an der grossen Osterstrassen stehenden Behausung, zum Zeichen des Storchs, fordern lassen, und daß, nachdem ich daselbst, und zwar in der Hinter-Cammer zur Rechten erschienen, derselbe vor mir und zween dazu in specie requirirten glaubwürdigen Zeugen Namens Ulmt Allen u. Abraham Abrahams Bürgern und Einwohneren dieser Stadt, mittelst wörtlicher Prälection und Tradition einer desfalls originaliter errichteten Schedulae requisitionis & interpositae appellationis cum adiuncto sub litt. A. dem dabey annectirten bey dem Hochfürstl. Ostfrl. Hochlöbl. Hofgerichte den 28. Martii nuperi in Sachen Reinder de Bruin m. nomine contra besagten Hartog Goldschmidt ausgesprochenen Bescheide, als dadurch höchstens graviret zu seyn vermeynend, intra currens fatale decendii a die notitiae, an des Heiligen Römischen Reichs höchstpreisliches Cammergericht zu Wetzlar gebührend appelliret, mithin sothane interponirte Appellation gehörig ad notam

Annus. Indictio. Nomen Imperatoris. Dies et mensis. Nomen appellantis. Nomina testium. Iudicium a quo. Nomen appellati. Index ad quem.

notam zu nehmen, sodann darüber zu instrumentiren mich requiriret habe, allermassen ermeldte Schedula folgendermassen besaget:

„Domine Notarie!

„Aus dem sub Lit. A. in forma probanti nebenkommenden saluo ho-„nore iudiciali null: nichtigen, oder doch je widerrechtlichen Decreto „vom 28ten vorigen Monats Martii hat der Notarius zu ersehen, was „massen das hiesige Ostfriesische Hofgericht unter dem nichtigen Prä-„text, als wenn die von mir von einer höchstbeschwerlichen Urthel in „dato 18. eiusd. an das Hochpreisliche Cammergericht wohl interpo-„nirte Appellation in dieser prätendirten Wechsel-Sache keinen effectum „suspensiuum haben sollte, attentando zu decretiren sich unterfangen „habe, daß ich gedachter Urtheil in praefixo termino sub poena eidem „inserta, mittelst der injungirten Deposition geleben solle. Wenn „ich aber sothane Appellation nicht zum Spaß, sondern animo pro-„sequendi illam interponiret, und bereits würklich introduciret habe, „indem ich bereits durch meinen dortigen Anwald per Litteras benach-„richtiget, daß die Appellations-Nothdurft am 10ten dieses übergeben „werden würde, also selbige nunmehro schon würklich übergeben ist, „und ich demnächst Posttäglich die fernere Nachricht von dem Erfolg „erwarte, inzwischen aber befürchte, daß es mir präjudicirlich seyn „werde, vorberührten Bescheid vom 28ten Martii, in rem iudicatam „erwachsen zu lassen; als finde mich gemüßiget, von allsolchem De-„creto, aus den in meinseitigem dem höchsten iudicio ad quod einge-„reichten libello grauaminum an und ausgeführten Beschwerungs-Ur-„sachen, die ich, so viel erforderlich, anhero will wiederholet haben, „intra decendium a die scientiae, welches, wie eydlich zu erhalten, „vor dem 2ten dieses nicht gewesen, vor euch Domine Notarie und „subrequirirten Gezeugen, wie hiemit in der beständigsten Form Rech-„tens geschieht, abermalen an höchstermeldtes Cammergericht zu ap-„pelliren, mit dem Ersuchen, ihr wollet diese meine nothdringlich ein-„gewandte Appellation gehörig ad notam nehmen, und mir darüber „vnum vel plura interpositae appellationis instrumenta, mich deren „benöthigtenfalls bedienen zu können, pro decenti Salario verfertigen, „als worüber den Herrn Notarium ratione officii instanter, instantius „& instantissime requirire, und dagegen verbleibe des Herrn Notarii „dienstwilligster Hartog Goldschmidt. Emden den 11. Aprilis 1741."

(In ru-

(In rubro stund) "Schedula requisitionis & interpositae appellatio-
„nis, cum adiuncto sub A. abseiten und in Sachen Hartog Gold-
„schmidts, requirenten und Appellanten contra Reinder D. de Bruin
„mand. nomine appellaten auf Notarium Iohannem von Groningen.„

Der sub A. originaliter angebogene Bescheid war dieses Einhalts:

„In Sachen ꝛc. *)

Uhrkundlich habe, auf des appellantis Ansuchen, dieses Instrumentum appellationis interpositae, loco Apostolorum testimonialium, unter meiner eigenhändigen Schrift, Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Siegel ausgefertiget, und pro competenti honorario extradiret. Geschehen in der Stadt Emden im Jahr Christi, Indiction, Monath, Tage, Stunde und Ort, wie hierinn vermeldet.

In praemissorum fidem Ego Iohannes von Groningen Notarius Caesar. Publ. iuratus debite requisitus, scripsi, subscripsi & subsignaui mpp.

E.

INSTRVMENTVM INTIMATAE APPELLATIONIS.

In Namen Gottes, Amen.

Zu wissen sey hiemit, wie daß im Jahre ꝛc. (1741. April. 18.) des Abends ohngefähr 8 Uhr, der Wohledle und Wohlgelahrte Herr Ubbo Schmidt, Procurator des Hochfürstl. Ostfriesischen Hofgerichts, mich zu Ende dieses Instrumenti benannten Kayserlichen Notarium, in seinem allhier, nahe an dem Kirchhofe belegenem Hause, in der daselbst linker Hand Eingangs befindlichen Stube, nachdem derselbe mich vorhero invitiren lassen, nachgesetzte wörtlich also lautende:

„Requisitio ad intimandum instrumentum interpositae Appellationis
„publicum auf Notarium Hermannum Maade in Sachen Reinder
„de Bruin mand. nomine, contra den Juden Hartog Goldschmidt,
„jetzo gedachten Goldschm. Appellanten wider besagten de Bruin, sodann
„das Hochfürstl. Ostfriesische Hofgericht Appellaten.

Domine Notarie!

„Es hat mein Principalis Hartog Goldschmidt sich höchstens gemüßiget

*) Siehe oben p. 142.

„befunden, von dem in auswärts bemerkter Sachen bey dem Hochfürstl.
„Ostfriesischen hochlöblichen Hofgerichte am 28. Martii nuperi ertheil-
„ten Decreto coram Notario et testibus an das höchstpreisliche Cam-
„mergericht zu Wetzlar gehörig zu appelliren. Ich überreiche dem-
„nach, Domine Notarie, ihm hiermit das von meinem Principali
„Goldschmidt darüber zugekommene Instrumentum, und ersuche ihn
„Namens desselben aufs inständigste, gestalten er dasselbe forderſamst
„Hochwohlgedachtem Hofgerichte mittelst Zuziehung zweener Zeugen
„intimiren, Acta priora cum rationibus decidendi requiriren, und ge-
„dachten Goldschmidt ad praestandum solennia offeriren, mithin euen-
„tualiter super attentatis & attentandis protestiren, auch über diese seine
„Verrichtung mehrberührtem Goldschmidt ein Instrumentum pro de-
„centi salario extradiren wolle. Aurich den 18. April 1741.

"U. Schmidt Anwald des Hartog Goldschmidts."

Schriftliche Requisition nebst dem Instrumento interpositae appellationis zur ohngesäumten Intimation zugestellet. Worauf ich desgleich darauf folgenden Mittwochens, als den 19ten huius, des Morgens um 8 Uhr, nebst zween Zeugen Focke Hooms und Johann Harmens nach dem Hochlöblichen Hofgerichte mich erhoben, und nach verlangter und erhaltener Audienz die Appellation, dem stylo gemäß, intimiret habe, wie solches der mir darüber ertheilte Extractus Protocolli Dicasterialis mit mehreren bezeuget, und verbotenus also lautet:

„Extractus Protocolli in Sachen Reinder de Bruin mand. no-
„mine contra Hartog Goldschmidt, itzo ged. Goldschmidts Appel-
„lanten wider besagten de Bruin sodann das Hochfürstl. Ostfriesische
„Hofgericht Appellaten.

„den 19ten Aprilis 1741.

„Notarius Hermann Maade erschien kraft der hiemit zu produci-
„renden Requisition, und intimirte diesem hohen Gerichte, in Gegen-
„wart zweener Zeugen Focke Hooms und Johann Harmens die, an
„seiten des Hartog Goldschmidts, von dem, bey diesem hohen Tribu-
„nal am 28ten Martii nuperi, publicirten Bescheide am 11ten dieses
„coram Notario & Testibus an das höchstpreisliche Cammergericht zu
„Wetzlar interponirte Appellation; Uebergab zu solchem Ende Instru-
„mentum interpositae appellationis publicum, mit unterdienstlicher
„Bitte, sothaner Appellation dem höchstpreislichen Cammergerichte

„zum

„zum Respect und Ehren zu deferiren, und offerirte den Appellanten „ad praestandum, si quae sint, sollennia; Protestirte euentualiter „super attentatis & attentandis, und bath ihm die originalia, relictis „copiis autenthicis ad Acta, hinwieder zu restituiren, sodann einen Ex„tractum Protocolli factae intimationis hochgeneigt verabfolgen zu lassen.

Sollen dem Notario die originalia gebetener massen restituiret, und der verlangte Extractus Protocolli verabfolget werden.

Pro vero Extractu

H. v. Halem Fürstl. Ostfries. Hofgerichts-Secretarius: „

Nachdem nun also die Intimation rite ac sollenniter verrichtet worden; So habe nach Anleitung der Requisition dieses Instrumentum intimatae Appellationis darüber verfertiget, selbsthändig geschrieben und besiegelt, und selbiges, mit ausdrücklichem Vorbehalt, die das Allerhöchste Reichsvicariat betreffende Clausul auf Erfordern weiter zu extendiren, pro debito Salario extradiret. Geschehen sind diese Dinge im Jahr Christi, Indiction, Reichs-Vicariat, Monath, Tagen, Stunden, Orten und Zeugen Gegenwart, wie obstehet.

Hermann Maade, Imperiali auctoritate Notarius publicus iuratus ad hunc actum specialiter requisitus

mppria.

F.

Extractus Protocolli

den 24ten Aprilis 1741.

Schmidt, präsentirte Unterdienstl. Supplicationem, qua per annexum Atteslatum docetur, plenos Processus cum prorogatione Fatalium in excelsissima Camera Imperiali decretos esse; cum petito conformi.

Pro vero Extractu
H. v. Halem Secretarius.

G.

Extractus Protocolli

den 24ten Aprilis 1741.

Emmius, präsentirte humillimam Supplicationem pro ex Caussis intus adductis gratioſe maturanda Sententia & decernendo mandato executoriali, vt intus

Pro vero Extractu
H. v. Halem Secretarius.

4.

DECRETVM.

N. z. Z. A. sondern wofern Appellant, daß er wegen der quäſtionirten Wechſelſchuld bey Richtern voriger Inſtanz annehmliche Caution geleiſtet, und er dieſem ohnerachtet zu würklicher Depoſition der Gelder angehalten werden ſollte, glaubhaft darthun wird, ſolle auf weiteres Anrufen, ferner ergehen was Recht iſt. in Conſilio 29. May. 1741.

IX.

Eine andere Appellations-Sache.

Valentin Schierlings Erben,
c.
Ferdinand Adam Weiß, modo deſſen Erben.

1.

Suppl. pro plen. appell. proceſſ.

Unterthänigſte Supplicatio
pro
Plenariis Appellationis Proceſſibus, Citatione nimirum, Inhibitione, Compulſorialibus & Citatione Aduoc. ad iur. cum praefixione termini legalis

In

In Sachen
Weyl. Valentin Schierlings hinterlaſſener Erben
contra
Weyl. Ferdinand Adam Weiß, modo deſſen Erben.

cum Adiunct. ſub litt. A. B. C. applois
& ſubadi. ſub litt. A. vsque O. incl. Lt. Scheurer.
Exhib. 12. Aug. 1748.

Durchlauchtigſter Fürſt,
Römiſch Kayſerl. Majeſt. Cammer-Richter,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Ew. Hochfürſtl. Durchl. bringet Endes unterſchriebener ad hanc cauſſam ex officio conſtituirter Anwald derer weyl. Valentin Schierlings nachgelaſſenen Erben armen Principalen unterthänigſt klagend vor und an, was geſtalten bey der Hochfürſtl. Biſchöfl. Speyeriſchen Regierung zu Bruchſal in Appellations-Sachen weyl. Dan. Stammlerischer Erben modo Wittib Weiſſin, anjetzo in Maynz wohnhaft, contra weyl. Valentin Schierlings hinterlaſſene Erben in Bruchſal, am 21ſten Februar dieſes 1748. Jahres beyliegende höchſtgravirliche Sentenz ſub litt. A. ergangen iſt. Dieweilen aber Alds Principalen *Litt. A.* ſich hiedurch zum äuſſerſten beſchwert befunden, und noch mehreres gravirt zu werden befahren müſſen; als haben dieſelbe höchſtbemüßiget das remedium Appellationis an dieſes höchſte Reichsgericht ergriffen, und dieſe Appellation noch intra decendium, als nehmlich den 28. Febr. 1748. in iudicio a quo legitime interponiret, dabey zugleich die acta behörig requiriret, und um die Apoſtolos geziemend angeſuchet, alles breitern Inhalts der Anlage ſub litt. B. Gleich dann *Litt. B.* auch die Fatalia introducendae Alds Principalen, tanquam pauperibus, quibus haec fatalia non currunt, noch in ſaluo ſind.

Wann dann nun gedachte Alds Principalen entſchloſſen ſind, dieſe nothdringlich eingewandte Appellation bey dieſem höchſten Gericht ſpe melioris iuſtitiae conſequende & beneficio iuris non probata probabo, non deducta deducam, weiters ein und auszuführen, und zu dem Ende zu Deducirung derer zugefügten grauaminum, allhier den Libellum Grauaminum ſub litt. C. beyfügen, übrigens auch weder an der Sachen *Litt. C.*

Qualität noch Quantität, noch auch des Iudicis a quo Immedietät kein Zweifel obhanden, und der appellirende Theil, und deren ex officio constituirter Aduocatus cauſſae Licentiat Ludolf das erforderliche iuramentum in Termino reproductionis abzulegen erbietig iſt;

Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchl. Alds unterthänigſtes Bitten, ihm völlige gewöhnliche Kayſerliche Appellations Proceſſe, Citationem, Inhibitonem & Compulſoriales in hohen Gnaden zuerkennen und mitzutheilen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht

Adu. Lt. Ludolf.

unterthänigſter
Cäſar Scheurer.

2.

DECRETVM.

Seynd die gebetene Appellations-Proceſſe erkannt. *in conſ. 21. Aug. 1748.*

3.

EXPEDITIO PLENARIORVM APPELLATIONIS PROCESSVVM.

Proceſſus appellationis.

Wir Franz ꝛc.

Entbieten den Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reiches lieben getreuen, zur Fürſtlich-Speyeriſchen Regierung zu Bruchſal verordneten Canzlern und Räthen, ſodann des verſtorbenen Ferdinand Adam Weiß hinterlaſſenen Wittib, imgleichen N. Ludolf, der Rechten Lten, als zu dieſer Sachen ex officio conſtituirten appellantiſchen Advocaten, unſere Gnad und alles Guts.

Ehrſame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was an unſerm Kayſerlichen Cammergericht deſſelben geſchworne Arme Parthey, Hans Adam und Barbara beyde Schierlingiſche Geſchwiſtere, durch ihren Anwald demüthigſt vor- und anbracht, ſolches habt ihr aus beykommenden Supplicationen und deren Anlagen ſub litt. A. vsque O. incluſiue mit mehreren zu erſehen.

Wann nun hierauf dieſe unſere Kayſerliche Citatio, Inhibitio, und Compulſoriales reſpectiue an und wider Euch, Inhalts unterm

21. Augusti jüngsthin ertheilten Decreti erkannt, und Ends: gesetzten Dato ausgefertiget worden;

Hierum so heischen und laden wir dich Eingangs benannte Ap: pellatin v. R. K. M., auch G. u. R. w. hiermit, auf den Sechz. T., d. n. n. U. u. V. d., deren Wir dir 20. für den ersten ꝛc. durch deinen gevollmächtigten Ald, an diesem unserm K. C. G. zu erscheinen, Ihnen Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten; *Citatio partis appellatae.*

Ingleichen dich Appellantischen Advocaten, in jetztbestimmtem Termin, das iuramentum Calumniae de non friuole appellando, selbst oder durch einen gevollmächtigten würklich abzulegen, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dich in poenam non iurantium gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären. *Citatio aduocati ad iuraudum.*

Dann bestimmen wir allerseits zu Uebergebung derjenigen gerichtl. Handl. welche nach der in primo termino verübten Nothdurft, vermög der O. und jüng. R. A. ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali. *Praefixio termini legalis.*

Wir gebieten dabeneben euch voriger Instanz Richtern und dir Appellatin, samt und sonders, von berührt unserer Kayserlichen Macht, und bey Poen zehen Mark löthigen Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil ihnen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in dieser Sachen, alldieweilen dieselbe vor uns und gedachten unserm K. C. G. in ohnentschiedenen Rechten schwebet, derselben anhangenden Sachen, oder denen Appellanten zu Nachtheil und unserer Kayserlichen Obrigkeit zum Veracht, ferner nicht verfahret, procediret, erkennet, handlet oder fürnehmet, selbst oder durch andere, in keinerley Weise noch Wege. *Inhibitio.*

Ebenmäßig, und dieweil sie dann gemeldten Unserm K. C. G. angezeigt, schwören zu lassen und geschworen, daß sie also arm seyn, auch an fahrender oder liegender Haab und Schulden nicht vermögen, um nothwendige Brief oder Proceß Belohnung zu thun, daß sie auch deshalben ihre Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräussert, oder vergeben haben, und so sie die Sache mit Recht erhalten, oder sonst zu besserem Vermögen kommen würden, alsdann jedem nach seiner Gebühr Belohnung zu thun; *Compulsoriales pauperum.*

So

So gebieten wir Euch vorigen Richtern, bey obangedroheter Poen der zehen Mark löthigen Golds, daß ihr in 14 Tagen, den nächsten nach Verkündigung dieses, gedachten Appellanten oder ihrem Machtboten auf ihr Gesinnen, alle und jede voriger Instanz Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgebet, und ob sie ihre Unvermögenheit bey euch anzeigen werden, Ihnen diesmals, bis auf ihr besseres Vermögen und geschworen Erbieten, ohne Bezahlung folgen lasset, und solche vermög unserer und des Reichs derenthalben aufgerichteten C. G. O. nicht weigert; wie nicht weniger dem jüngeren R. A. gemäß, eure rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus bey Strafe zweyer Mark löthigen Golds, gedacht unserem K. C. G. verschlossen einschicket, sie Appellanten hierinn nicht aufhaltet, oder verziehet, damit sie deswegen an Vollnführung der Sachen nicht verhindert werden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wann ihr citirte kommet und erscheinet alsdann also, oder nicht, oder da hierüber und obenangeleget unser Inhibitori-Geboth und bessere Zuversicht gemeldter massen verfahren, procediret, oder fürgenommen, oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen, aufgehalten, oder gar unterlassen, so wird doch solches alles respectiue als Attentata, und von ihm selbsten untauglich, nachmals wieder aufgehoben, wiederrufen, und nichts desto weniger mit Erklärung der verwürkten Poenen allerseits; wie auch sonsten auf der Appellanten oder ihres Anwalds Anrufen und Erforderen, mit obangedeuter Erkenntniß und anderen hierinn ferner in Rechten gegen Euch verhandelt und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben ꝛc. (2. Sept. 1748.)

4.

Protocollum iudiciale.

Pet. prorog. ad reprod. 1748. Oct. 30.

O. R. Lt. Scheurer, hat zwar mit den expedirten processibus einen Cammerboten abgefertiget; Daferne aber selbiger so zeitig nicht zurückkommen, oder die übrigen necessaria ad reproducendum ihm abgehen sollten; So bittet unterthänigst den terminum Reproductionis allenfalls auf 1 bis 2 Monathe gnädigst zu erstrecken.

O. R. Lt.

O. R. Lt. Scheurer, mit Abstand von vorsorglich gebetener Zeit, so weit nöthig, übergiebt schriftlichen Reproductions-Receß *) mit anliegenden Kayserl. Appellations-Processen und dazu gehörigen zwo Supplicationen nebst derselben Anlagen sub Lit. A. vsque O. incl., sodann general- und ad iurandum Special-Gewälter sub Litt. P. & Q., bittet ratione recognitionis und sonsten, wie im schriftlichen Reproductions-Receß gebeten, ist auch vermög producirten Special-Gewalts den gewöhnlichen App. Eyd in animam Appellantium & Aduocati cauſſae sogleich abzustatten erbietig. *Reproductio. Nov. 18.*

O. R. Lt. Scheurer. Demnach facta reproductione & elapsis 6. iuridicis Namens der citirten noch niemand erschienen ist; So bittet nunmehro das Rufen zu erkennen. *Accus. contum. Dec. 4.*

In

*) Dieser schriftliche Reproductions-Receß ist folgenden Inhalts:

Durchlauchtigster Fürst, ꝛc.

Kraft sub Litt. P. fürgehenden Original-general behörig solennisirten Gewalts reproduciret ex officio constituirter Appellantischer Anwald ausgangen und verkündete völlige Kayserl. Appellations-Processe mit des Boten nachstehender Relation copialiter, nebst den dazu gehörigen zwo Supplicationen vom 28. May und 12. August 1748., und deren Anlagen sub litt. A. vsque O. inclusiue. Pro iustificatione formalium beziehet sich Ald auf die Anlage sub litt. B apud suppl. pro processs.; ratione vlterioris requisitionis Actorum aber auf des Cammerboten Relation; Weilen nun diese gleichwohl noch nicht ediret worden; so bittet vlteriores compulsoriales per sententiam gnädigst zu erkennen. In puncto solennium ist Anwald zu deren Ersetzung vermöge Special-Gewalt sub litt. Q. den App. Eyd sowohl in die Seele der Appellanten, als des Aduocati cauſſae, sogleich abzulegen erbietig. Quoad materialia beziehet Ald sich ad Libellum grauaminum sub litt. C. animo litem affirmatiue contestandi, bittet Inhalts zu sprechen, bene appellatum, male vero iudicatum esse, cum expensis; zuförderst aber der Gewälter, und übriger de iure recognoscendorum, recognitionem vel ex officio. Nachdem terminus wegen der citirten gewesen, so will Erscheinen vernehmen; wann niemand erscheinet, bittet das Rufen gegen die Appellatin zu erkennen, quo facto vlteriora reseruans. Hierüber ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
Scheurer.

Proclama. Decemb. 16. In Sachen Schierlingischer Geschwister, armer Parthey, wider Weisische Erben *appll.* Ist das gebetene Rufen erkannt.

O. N. Lt. Scheurer: in cauſla principali;

Ult. accuſ. contum. 1749. Ian. 15. Demnach facto proclamate & elapſis iterum 6. iuridicis, Namens der citirten noch niemand erschienen ist; So bittet unterthänigst die litis conteſtatoriam in contumaciam gnädigst ergehen, und Ihn ad vlteriora zu laſſen;

In pcto Actorum; Produciret an des Herrn Cammerrichters Hochfürstl. Durchl. eingesandte, und mit Höchst deroselben Insiegel weiters bedrückte Acta priora clauſa & ſigillata, bittet der aufgedruckten ſigillorum Recognitionem, auch Actorum publicationem & communicationem vel ex officio, in caſum defectus cuiusdam vlteriora reſeruando.

Litis conteſtatoria in contum. Ian. 31. In S. rc. Ist *lis pro conteſtata* angenommen, und *Lt.* Scheurer *ad vlteriora* gelaſſen, *idque in contumaciam*; darauf die, durch ermeldten *Lt.* Scheurer unterm 15. dieſes gebetene *publ. & communicatio actorum priorum* erkannt.

Productio deductionis vlteriorum. May. O. N. Lt. Scheurer: Nachdem in der unterm 31. Ian. nup. gngst eröffneten Urtheil lis in contumaciam pro conteſtata angenommen, und Er ad vlteriora gelaſſen worden; So übergiebt unterthgste Deductionem vlteriorum cum ſubmiſſione ad Sententiam & adi. ſub Litt. P., bittet und ſubmittiret Inhalts.

Comparitio partis appellatae. 1750. Iun. 15. O. N. Lt. Brandt: Auf ausgangen verkündt- und reproducirte anmaßliche Proceſſe erſcheinet Namens der Appellaten Kraft binnen 1 bis 2 Mon. einzubringenden Gewalts, deſuper cauendo, cum expreſſa tamen proteſtatione & reſeruatione ſolitis, zeigt darauf unthgst an, daß ſeine Prpalen ad iura & iuramentum pauperum ebenfalls gdgst admittiret worden, und er nur die Special-Vollmacht erwartet, um das nöthige Iuramentum in ihre Seele abſchwören zu können. Weilen alſo dieſelbe einen Procuratorem bis hiehin propter paupertatem nicht erlangen können; als hoffet, die bisherige contumacia werde ihnen um daweniger präjudicirlich ſeyn, ſondern zu dem, was ſich auf den anmaßlichen Libell und deſſen weitere Deduction zu handeln gebühret, eine Friſt von etwa 3 Mon. gnädigst geſtattet werden.

Pet. prorog. Aug. 31. O. N. Lt. Brand will aus hiernächst zu beſcheinigenden Urſachen eine weitere Friſt von etwa 3 Mon. unthgst gebeten, und deswegen ad arbitrium ſummi Domini Iudicis ſubmittiret haben.

O. N. Lt.

O. N. Lt. Scheurer, da pars appellata in termino citationis peremtorio eben sowohl, als hernach, einen Ald. hätte constituiren können und sollen, dieses aber so geraume Zeit über versäumet hat, bis dahin die Sache vorlängst völlig ad submissionem gediehen gewesen ist, in welchem Stand dieselbe mithin auch nunmehro bleiben muß; So kann Herrn Lt. Brand Erscheinen, in so fern dadurch die Justiz nur zu hemmen gesuchet wird, nicht annehmen, weder in dessen Ordnungs-widriges petitum, Ihn nunmehro erst noch in caussa dudum submissa zur verspäteten Handlung zu lassen, keinesweges geheelen; sondern bittet, wie gebeten, um maturat. sententiae. *Disceptatio super admissione partis appellatae post litis contestatoriam. Sept. 16.*

O. N. Lt. Brand: Seine Prpalen tragen an bisheriger Verspätung keine Schuld; hoffet dahero auch, daß denselben der Weg zu handlen nicht werde präcludiret werden, desuper ad arbitrium summi Dni iudicis submittendo & aduersario recessui p. g. contradicendo. *Sept. 18.*

O. N. Lt. Scheurer: Der Appellaten mora ist an sich selbsten eben so unverneinlich, als das daher fliessende Reichsgesetz- und Ordnungs-mäßige praeiudicium bekannt, wobey seine Prpalen, sollen sie anderster in fine litis durch längst verspätete Handlung nicht neuerlich umgezogen, und die Justiz dadurch unerlaubter Dingen hinterstellet werden, gerechtest zu schützen bittet; Inhäriret dahero lediglich seinem vorigen Receß und petito. *Sept. 28.* 1750.

O. N. Lt. Brand: Daß per litis contestatoriam via adhuc producendi exceptiones abgeschnitten seyn solle, ist unerfindlich. Da nun aber gegentheiliger Receß in diesem irrigen suppositio einzig und allein sich gründet; so kann denselben mit einer blossen General-Contradiction abfertigen, prioribus inhärirend. *Oct. 2.*

O. N. Lt. Scheurer: Herr Gegen-Ald kann die Richtigkeit des Satzes: daß post litis contestatoriam in contumaciam latam insuperque factam submissionem der Appellat zu weiterer Handlung nicht mehr gelassen werden dürfe, aus dem §. 37. & 69. R. I. N. selbst erlesen; *Oct. 27.*

Er inhäriret dahero dem Reichsgesetzmäßigen praeiudicio, und bittet wie vorhin gdgst förderl. Urtheil.

X.

Noch eine Appellations-Sache.

Johann Henrich Dittert und conf.
c.
Wittib Siebenbergers und conf.

§. 1.

Factum. Anna Catharina Pauschin setzt ihres Vaters Bruders Enkelin, Henricam Catharinam Siebenbergerin und deren Leibes-Erben zu ihrer Universal-Erbin ein. Dieselbe tritt auch nach der Testatricin Tode deren Erbschaft an, stirbt aber bald hernach selbst unverehelicht; Worauf ihre Mutter, sammt ihren zween Brüdern, sich ihrer ganzen Verlassenschaft, mithin auch der Pauschischen Erbschaft anmassen; da hingegen letztere von obiger Testatricin nachgelassenen Intestat-Erben, Johann Henrich Dittert und conf., als ein wegen ermangelnder Leibes-Erben zurückfallendes Fideicommiß in Anspruch genommen wird.

§. 2.

Historia processus. In erster Instanz bey dem Stadt-Magistrat zu Wetzlar werden Beklagte durch ein von Altorf eingeholtes Urtheil unterm 11. Octobr. 1746. von der Klage entbunden. Und da Klägere davon ans C. G. appelliren, erhalten sie auf ihre am 3. Dec. 1746. überreichte Supplication pro plenariis appellationis processibus zur Antwort: Abgeschlagen in conf. 8. Febr. 1747.

§. 3.

Repetita suppl. pro nunc decern. proceff. Es übergibt aber D. Ludolf als Appellantischer Anwald am 21. Febr. 1747. noch folgende

wiederholte unterthänigste Bitte
pro nunc clementissime decernendis processibus
appellationis.

P. P.

P. P.

Indem Appellantiſcher Anwald der unterthänigſten Hoffnung lebet, es werden Eure Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt geruhen, auf das am 9ten huius exhibirte unterthänigſte Memoriale, und zufolg darinn allegirten Stellen (C. O. C. part. I. tit. 10. princ. tit. 14. §. 9. tit. 22. §. 10, in fin. & §. 14. part. 2. tit. 31. pr.) adiunctionem plurium dominorum Aſſeſſorum zu verfügen, und ſolchemnach nicht geſtatten, daß in einer wichtigen appellablen, und pro Appellantibus vollkommen gerechten Sache die zweyte Inſtanz jemanden verſagt, und, wie durch das den 8ten huius ertheilte abſchlägige Decretum geſchehen, de releuantia grauaminum a ſenatu extraiudicialium decidiret werde, welches zu thun einem künftigen ſenatui iudicialium alleinig zuſtehet; So bittet Appellantiſcher Anwald zuförderſt unterthänigſt, daß ſämtliche Hohe Herren Richter derer adjungirten oder vielmehr ſurrogirten Senatuum den vorhin exhibirten Libellum grauaminum in reiflichere gnädige Erwegung ziehen möge. ꝛc.

Solchemnach mit Wiederholung aller retro narratorum, probatorum & petitorum, bittet Anwald nochmalen unterthänigſt: darauf ſeinem Principalen forderſamſte Juſtiz gnädigſt zu ertheilen,

Hierüber ꝛc.

DECRETVM.

Auf jetz- und vorige *Narrata* ſeynd die gebetene Appellations-Proceſſe erkannt, und die *fatalia* auf einen Monath *a dato* erſtreckt. In conſil. 22. Mart. 1747.

XI.

Eine Sache verzögerter Juſtiz.

Nochmalige unterthänigſte Supplication und Bitte pro nunc grat. decern. promotorialibus *Suppl. pro promotorial.*

in Sachen

des Hochfürſtl. Solms-Braunfelſiſchen Lieut. von Bender,

contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.

mit zurückkommendem
Extrajudicialstock. Lt. Dietz.

Hochgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz haben auf die in auswärts bemerkter Sache unterm 4. Dec. 1743. exhibirte hiebey zurückkommende fernerweite unt. suppl. pro mand. immiss. S. C. in euentum pro cit. ad vid. exigi debitum vel dimitti hypothecam unterm 5. huius zu decretiren gdgst geruhet: wie geberen, nochmalen abgeschlagen.

Ab welchem Decreto dann Ald nicht anders schliessen kann, als daß einem hohen Richter ratione iurisdictionis gegen das Neuburgische Landschafts-Commissariat ein Zweifel obwalte, und wider J. Ch. Dht zu Pfalz Promotoriales nachgesucht werden sollen.

Demnach nun durch die gleichfalls zurückkommende Suppl. pro mand. de solv. vel dimitt. hyp. S. C. de exh. 3. Octobr. 1743. und darinn angezogene Beylagen zur Gnüge dargethan worden, daß sich zwar Als Prpal zum öftern bey J. Ch. D. zu Pfalz und Dero nachgesetztem Hofgericht um Administration der Justitz gemeldet habe, selbige aber, wo nicht denegirt, jedoch protahirt worden, auch befürchten muß, daß solche ferner zu seinem grossen Schaden verzögert werden möchte, solchenfalls aber vermöge der C. G. O. und Praxis gegen den denegantem vel protrahentem iustitiam promotoriales erkannt und erlassen zu werden pflegen; Als gelanget hiermit an E. H. Exc. Alds Namens seines Herrn Ppals unterthste Bitte: Dieselbe geruhen ihm nunmehro gegen J. Ch. D. zu Pf. promotariales gdgst zu erkennen, und Inhalts deren Deroselben anzubefehlen: daß sie innerhalb Monaths-Frist die bisher gesuchte Justitz administriren, und solche nicht weiter verzögern, sondern ihm zu seinem Capital nebst Interesse und Unkosten verhelfen sollen. Hierüber ꝛc.

Ew. ꝛc.

unterthänigster
J. A. Dietz Lt.

DECR.

Erkannt in conf. 3. Mart. 1744.

XII.

Eine Revisions-Sache.

Nassau-Siegen, verwittibte Fürstin Polyxene, c. Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz.

I.

SENTENTIA PVBLICATA
17. Iul. 1741.

In entschiedenen Sachen Frauen Polyxenen, verwittibter Frauen Fürstin zu Nassau-Siegen, wider weyland Herrn Christian Fürsten zu Nassau-Dillenburg, und Herrn Wilhelm Carl Heinrich Friso, Fürsten zu Nassau Dietz, itzo den letztern allein, mdti de abducendo milite, & desistendo ab omnibus violentiis, legitime procedendo, nec amplius turbando, neque grauando in possessione vel quasi, proprio & filiarum nomine legaliter adprehensa &c. Ist Dr. Goy sein des mandati de exsequendo halber b. B. u. z. Z. n. a., sondern ihm was sich auf die durch Dr. Zwirlein vor und nach übergebene Paritions-Anzeigen [254] [264] [287] [318] [324] samt Beylagen, betr. den 3ten 5ten 6ten 7ten und 8ten Punct der am 10. Nov. 1739. publicirten Urtheil, in specie zu handlen gebühret, und worinnen der defectus paritionis annoch bestehen solle, punctatim, sodann demselben, wie auch Dr. Zwirlein, was Frau Klägerin von Zeit des Absterbens ihres Herrn Gemahls bis auf den 2ten Mart. 1735., als von welchem Tage an des Witthums Empfang zu berechnen angefangen worden, an Renten und Gefällen würklich genossen und eingezogen habe, anzuzeigen, Zeit ad primam post ferias magnas sub praeiudicio angesetzt Dann quoad punctum 1. & 2dum obgemeldter Urtheil de abd. milite, ist die durch Dr. Zwirlein dagegen gebetene restitutio in integrum, auch

Sententia a qua.

Dr.

Dr. Pfeifers wegen der ältern verwittibten Frau Fürstin beschehenes Interventional-Gesuch abgeschlagen, sondern Ihm Dr. Zwirlein, daß hierinn denen am 1ten Febr., den 12ten Apr. 1737., den 10ten Nov. 1739. gefällten Urtheilen mit Abführung der Soldaten-Wacht aus dem Fürstl. neu-erbaueten Schloß zu Siegen und zugehörigen Plätzen, gehorsamlich gelebet sey, gleichfalls obbenannte Zeit präfigiret und angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann das gebetene mdtum de exlequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle. Endlich die am 17ten Jul. 1739. denen Fürstlichen Dillenburgischen Regierungs-Räthen andictirte Strafe 2 Mark löthigen Goldes belangend, ist fiscalis sein des mdti de exequendo & dupli halber b. B. n. z. Z. a., sondern mag sich derselbe, ob er will, der Ordnung gebrauchen.

2.

MANDATVM PROCVRATORIVM.

Mandatum procuratorium.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Carl Heinrich Friso, Prinz von Oranien, (Tot. Tit.) Urkunden und bekennen hiermit vor uns, unsere Erben und Nachkommen; Nachdeme an dem hochlöbl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar in Sachen Frauen Polyxenen, ꝛc. den 17ten Jul. 1741. ein Urtheil publicirt, und wir dargegen, Richterlicher Ehren vorbehaltlich, und so weit sie Uns nachtheilig ist, das heilsame beneficium Reuisionis zu ergreifen genöthiget worden, solche Reuision auch nicht weniger gebührend denunciiret haben, als Wir dieselbe ordentlich zu introduciren gemeynet sind, daß wir solchemnach zu unserem, und nach Unserm in Gottes Händen stehenden Tode zu unserer Erben und Nachkommen ohnzweifentlichen Redner und Anwalden Georg Peter Feyerlein Notarium Caesareum Publicum, und, falls derselbe etwa mit Tode abgienge, den Johann Jacob Höning, gleichfalls Notarium Caesareum publicum, als dessen substituirten Anwalden constituiret, bestellet und benennet haben, also und dergestalten, daß wir zuförderst alles und jedes, was in angeregter Sache verhandelt worden, ratificiren, und daß darauf ermeldter unser Anwald actiue und passiue in unserm Namen erscheinen, allerley Processe aus- und wieder einbringen, fori declinatorias uud andere Exceptiones übergeben, libelliren, iuramentum veritatis, malitiae, calumniae,

calumniae, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum & interesse, quartae dilationis, eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in Unsere Seele erstatten, allerley Beweis führen, derowegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe tuiren, wider den Gegenbeweis excipiren und resp. repliciren, sigilla & manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil schliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten alle in Rechten etwa uoch statt habende Remedia interponiren, expensas damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sache taxiret und erkannt wird, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem actiue procediren bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passiue, da die Urtheile zuwider ergiengen, und darauf wider uns in Executionem procediret würde, von unsertwegen alle Nothdurft bis zu gänzlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr After-Anwälde, so oft er es nöthig finden wird, substituiren, revociren, auch alles andre handlen, thun und lassen solle, was wir selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder mögten. Und da mehrermeldter unser Anwald mit seinem substituirten eines weiteren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, wollen wir ihm solchen hiermit an allerkräftigsten und beständigsten, als vermöge der Rechten an beständigsten beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben; und was also mehrerwehnter Anwald und substituirte in unserm Namen handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch ihn Anwald und seine substituirte aller Bürden der Rechten, praesertim satisdationis de iudicio sisti & iudicatum solui, zu entheben, und sie allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu von nöthen seyn werden.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen General-Gewalt unterschrieben, und unser Fürstlich Secret-Insiegel dabey drucken lassen, So geschehen Oranienstein den 16. Aug. 1741.

W. C. H. F. Prince d'Orange, Fürst zu Nassau.

(L.S.)

3.

INTERPOSITIO REVISIONIS APVD MOGVNTINVM.

An
Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz
unterthänigste Supplication und Bitte
pro
clementissime recipienda reuisione, dandisque denunciationibus solitis & documento interpositae reuisionis.

Interpositio reuisionis.

Hochwürdigster Erz-Bischof und Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen gnädigst, aus den Anlagen sub litt. A. & B. zu ersehen, welchergestalten des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau-Dietz Hoheit sich wider die unterm 17. Jul. laufenden Jahres, in Sachen Frauen Polixenen, ꝛc. eröffnete Urtheil beschweret befinden, und dagegen das remedium reuisionis rechtsgebührend einzuführen, mich besage der Anlage sub litt. A. gnädigst bevollmächtiget haben.

Wannenhero in Kraft gedachter Vollmacht Ew. Churfürstl Gnaden die am Kayserl. Cammergericht in dieser Sache ergangene gravatorial-Urthel sub litt. B. hierdurch unterthänigst überreiche, und Namens hochgedachten meines gnädigsten Herrn Principalis mein rechtliches Bitten dahin beyfüge: Ew. Churfürstliche Gnaden gnädigst geruhen wollen, die nöthige Urkund darüber ausfertigen, und die Notifications-Schreiben behörigen Orts, als auch an das hochpreisliche Cammergericht förderlichst abgehen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Churfürstlichen Gnaden

unterthänigster
Georg Peter Feyerlein,
Notar. Caesar. iurat.

4. IN-

4.
INTRODVCTIO REVISIONIS IN CAMERA.
A.
RECESSVS ORALIS.

O. N. 6. Sept. 1741.

In Sachen
Der jüngern reformirten verwittibten Frau Fürstin zu Nassau-Siegen.

C.

Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz
ptnsi Mdti. de abd. milite; & desistendo ab omnibus violentiis; in specie den punctum abducendorum militum betrf.

Notar. Feyerlein, übergiebt unterthänigsten schriftl. Recessum introductionis Reuisionis, samt darinn allegirten Original Vollmacht sub No. 1. wie auch Chur-Maynzisches Certificat und Denunciations-Schreiben sub Nis 2. & 3., desgleichen des Herrn Tax-Einnehmers Quittung sub No. 4., ferner special-Gewälter sub Nris 5. & 6., sodann Bescheinigung wegen des Prorogations-Gesuchs sub No. 7.; handelt und bittet Inhalts, auch der Beylagen recognitionem vel ex officio, und ist das Iuramentum Reuisionis in animas constituentium sogleich abzulegen erbietig. *Introductio reuisionis.*

B.

Unterthänigster schriftlicher Recessus introductionis reuisionis.

Hochgebohrner Reichs-Graf ꝛc.

Nachdem in aussen rubricirter Sache der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Carl Henrich Friso, Prinz von Orange, ꝛc. durch die am 17. Iul. h. a. bey diesem hochpreislichen Reichs-Cammer-Gerichte in Sachen Frauen Polixenen ꝛc. publicirten Urtheil, so viel den punctum abducendorum militum betrifft, sich beschweret befindet, und daher das den gravirten Partheyen in den Reichs-constitutionibus

heilsamlich verordnete Remedium Reuisionis, jedoch salvo per omnia huius Augustissimi Tribunalis respectu debitoque honore, an Hand zu nehmen sich bemüßiget findet, So erscheine Namens höchstged. des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit intra currens adhuc fatale quadrimestre Kraft original cum consensu substituti behörig versehener Vollmacht sub num. 1., producire demnächst von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des heiligen Röm. Reichs Erz-Canzlarn höchsteigenhändig unterschriebenes Certificat sub num. 2., wie auch das von höchstdenselben an dieses höchstpreisl. Reichs Cammer-Gericht derentwegen abgelassene Denunciations-Schreiben sub num. 3., nicht weniger Original-Quittung der dem Herrn Tax-Einnehmer Appelio gezahlter Canzley-iurium sub num. 4., ferner von höchstermeldten Herrn Prinzen von Oranien Hoheiten ausgestellten Original-special-Gewalt sub num. 5., sodann von denen zur Kayserl. Landes-Administration des Fürstenthums Nassau-Siegen subdelegirten Herren Regierungs-Räthen ausgefertigte Special-Vollmacht sub num. 6., und bin erbietig, Kraft anberührter special-Gewälter sub numeris 5. & 6. das gewöhnliche Iuramentum Reuisionis in animas sowohl Ser. Dni constituentis, als der in hac caussa gebrauchten Herren Administrations-Regierungs-Räthe sogleich abzulegen, auch die gewöhnliche Caution de soluenda summa per Dnos reuisores suo tempore determinanda zu prästiren, mit unterthänigstem Ersuchen, der Revision, wegen der ungemeinen Importanz dieser von einem irreparablen praeiudicio und Consequenz seyenden Sache, wie solches in libello reuisorio umständlich und gründlich ausgeführet werden soll, zugleich quoad effectum suspensiuum zu deferiren. Und weilen besage der Anlage sub num. 7. die subdelegirte Administrations- und Reg. Räthe wegen dermaliger Anwesenheit des Herrn Prinzen von Oranien Hoheiten mit anderer Arbeit dergestalt überhäufet sind, daß sie in dieser weitläuftigen Sache den Libellum grauaminum noch nicht zu Stande bringen können; So bitte unterthänigst, zu dessen Einbringung eine Zeit von 3. bis 4. Mon. zu indulgiren, inzwischen aber mich ad praestationem iuramenti reuisorii gnädigst zu admittiren, auch der Gewälter und übriger recognoscendorum recognitionem vel ex officio.

num. 1. *num. 2.* *num. 3.* *num. 4.* *num. 5.* *num. 6.* *num. 7.*

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Georg Peter Feyerlein,
Notar. Caesar. iurat.

§. Li-

5.

LIBELLVS REVISORIVS.

An
Hochpreisliches Iudicium Imperii Reuiſorium
Libellus Reuiſionis & Grauaminum ſummarius, cum petito humill.
Anwalds
Des Prinzen zu Oranien und Fürſten zu Naſſau Wilhelm Carl Henrich Friſo Hoheiten,
ad cauſſam
Verwittibter Frau Fürſtin Polyxena zu Siegen Hochfürſtl. Durchl. c.
Naſſau-Dillenburg und Dietz, modo vorbeſagte Sr. Hoheiten von Oranien.
praetenſi Mdti de abducendo milite, poſtea reſtitutionis in Integrum.

Hochwürdige, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne
Gnädig- und Hochgebietende, Hochgeehrteſte Herren Reuiſores.

Ew. Hochwürden und Gnaden, auch ſämtlichen hohen Herren Reuiſoribus giebet Ald. des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm Carl Henrich Friſo Prinzen von Orange, ꝛc. in tiefem Reſpect zu vernehmen, wasgeſtalten ſein gnädigſter Herr Principalis, durch ein in Sachen Frauen Polyxenen, ꝛc. unter dem 17. Iul. des verloffenen Jahrs 1741. ergangenes End-Urtheil, wie ſolches ſeines Inhalts in N. 1. unterthänigſt angeleget wird, ſaluo in omnibus honore Domino iudici a quo debito, widerrechtlich beſchweret, und daher zu dem in den Reichs-Geſetzen nachgelaſſenen heilſamen Remedio Reuiſionis dero Zuflucht zu nehmen, zum höchſten gemüſſiget worden. *Prologus, partium recenſio, ſententia grauans.* *N. 1.*

Gleichwie nun höchſtbenannten Herrn Principalis Hoheiten, gleich Anfangs in der Sache nichts zu verabſäumen gemeynet geweſen, ſo haben höchſtdieſelbe ſowohl zu Maynz als ſonſten alles dergeſtalt wahren laſſen, wie die den 6ten Sept. 1741. bereits unterthänigſt von Anwalden bey hochpreislichem Cammergericht intra currens adhuc quadri- *Reuiſio inſtituta, eiusque iuſtificatio in formalibus remiſſiue proposita.*

mestre cum rec. scripto exhibirte Beylagen, auf welche man sich hier unterthgst zu beziehen die Freyheit nimmet, des mehrern besagen, wodurch die sollennia debita & consueta, intra tempus legitimum, völlig gewahret seyn dörften.

Excusatio moræ in exhibendo libello, cum designatione terminorum collectorum.

Obwohlen nun der libellus Reuisionis & grauatorialis, bey denen damals & durante Interregno in dem Römischen Reiche vorgewalteten notorischen Umständen und Verhinderungen nicht fertig werden können, allenfalls auch, da noch nicht ausgemacht ware, ad quem notificatio a Rdmo Moguntino dirigenda, & ex quibus collegium Reuisorum constare deberet, einer saluationis termini nicht einmal nöthig gewesen; so haben dannoch Albs gdgste Principalschaft, ex superflua cautione, auch hierbey nicht das geringste nachlassen wollen, sondern testantibus actis die Reichsgesetzmäßige Prorogation bey dem Kayserl. Cammergericht, ohne Gegenalds geringsten Widerspruch, colligiret.

Nun hat zwar dieses termini anderweite Erstreckung, nachher von Alden unterthgst begehret werden müssen; Eine hochansehnliche Revision aber wird von selbsten, da zumal Gegenald. nicht contradiciret, in Gnaden abzusehen geruhen, daß dieses eines theils, weilen sich immittelst durch Sr. Hoheit Herauskunft in das Reich und aus allerunterthänigster Devotion geschehener Aufwartung bey jetziger Kayserl. Majest. von Gott beglückten Wahl und Crönung, notorische Verhinderungen ereignet, keineswegs zu einigen a parte aduersa von aussenher & extra iudicium höchstungerechter Weise schuld gegebenen Umtrieb, sondern ganz nothwendig geschehen; und würde auch ausserdem kein Zeitsuchen zu lange gewesen seyn, wann dabey in gdg und hochgeneigten Betracht kommt, daß durch den zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchster Wissenschaft gediehenen Vergleich mit des Prinzen Wilhem Hyacinth Durchl. sich alle Umstände geändert, und seines höchsterwehnten gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, aus einem bis dahin gewesenen hohen Administratore, den Compactatis gemäß, zu einem Landesherrn der Siegischen Lande geworden seyn, da dann Ihnen weit andere Rechte und Exceptiones als ehedem zuzustehen angefangen, und deswegen ganz unumgänglicher Weise die Archiven und Papiere von neuem durchzugehen nöthig gewesen.

Impedimenta adhuc durantia grauissima.

Noch jetzo sind Albs gdgsten Herrn Principalis Hoheiten nicht dergestalten informiret, daß aus denen mit vorherigen Actis connectirenden Handlungen das nöthige herausgesuchet werden können; Höchstdieselbe haben

haben auch noch nicht die Zeit gefunden, völlig zu deliberiren, ob ſie nach veränderten Umſtänden, es bey jetzigem Remedio belaſſen, oder aber wegen Dero eigenen hohen Rechten, allenfalls ex ſua perſona, eine andere Art von rechtlichem Verfahren zur Hand nehmen möchten. Dero Holländiſche trifftige Angelegenheiten, die aufgehäufte Landes-Geſchäffte und anderes laſſen nicht zu, alles auf einmal abzuthun. Der Frau Gegnerin Durchlt. haben auch viele Briefſchaften in Händen, ſelbige wohl gar zur höchſten Ungebühr auſſer Landes geſchaffet, und aller Kayſerl. Befehle ohngeachtet, noch nicht herausgegeben, mittelſt welcher man der nöthigen Wiſſenſchaft gar eines Theils entrathen müſſen. Anwald will auch daher Smo Principali quaeuis competentia in omnem euentum reſerviren. Unterdeſſen erfordert der vor Ew. Hochwürden und Gnaden, wie auch Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrne, auch dieſes hohe Reichs-Reviſions-Gericht und deſſelben Judicatur hegende tiefſte Reſpect, nicht weniger die Begierde eine Sr. Hoheit ſo ſehr angelegene Sache bald beendiget zu ſehen, daß aller Anſtand, ſo viel dieſſeits erfodert wird, abgekürzet ſey. Des Endes haben Se. Hoheiten an Dero Siegeniſche Herren Regierungs-Räthe ſowohl als Anwalden den wiederholten Befehl ertheilet, auf die angefangene Art, Dero Reuiſionem zu proſequiren; wie dann des Endes ſufficienter iuſtificatis formalibus, voritzo die grauamina auch quoad materialia hiermit unterthgſt beygebracht, und zur hohen Einſicht vorgeleget werden.

Reſeruatio.

Nihilominus Smo. cauſam accelerare viſum, reſpectu erga Reuiſionem habito.

Der Verlauf der Sache verhält ſich vorerſt folgendergeſtalt: Es war von allen Zeiten, ſeit dem die Fürſten von Siegen reformirten Theils das 1695. abgebrannte dortige Schloß wieder in den Stand geſtellet, zu Beſchützung der Stadt, und um allen Unruhen vorzubiegen, wie auch zu nöthigem Schutz nnd Bedienung der Herrſchaftlichen Perſonen, eine Soldaten-Wache nicht weit von dem Thore, in ſothanem Schloſſe unterhalten worden, welche nach Abgang dieſer Reformirten Fürſtlichen Linie beſtändig aus denen zuerſt beſagten Urſachen geblieben.

Figuratio facti ex actis.

In dem Jahr 1735. aber vermeynten die jüngere Reformirte Fürſtliche Frau Wittib, ſothane beſtändig hergebrachte ja ohnumgänglich nöthige und aus denen Landes-Einkünften unterhaltene Soldaten-Wache, wegen einiger angeblichen Anſprüche, in dem Schloß zu Siegen Reformirter Linie nicht länger zu dulden, hatten auch das unvermuthete Glück, durch unabläſſige ungeſtüme und künſtliche Sollicitatur

ein

ein Mand. S. C. dahin den 12. Iul. 1735. herauszubringen, „daß die „Miliz und Soldaten wiederum abgeführet, von allen (ex parte di„uersa, ohne Ursach angegebenen) Gewaltthätigkeiten gänzlich desisti„ret, an dem Weg Rechtens ein Genügen genommen, die gefangene „und arrestirte, kein einiger davon ausgenommen, unentgeltlich relaxi„ret, und auf freyen Fuß gestellet, auch die klagende Fürstin, in ihrer „proprio et filiarum nomine ergriffenen possession vel quasi ferners „nicht turbiret noch beeinträchtiget, alles und jedes abgenommene wie„der erstattet, benebst auch die zugefügte Schaden, cum omni caussa „& interesse vergütet, forthin das thätlich vorgenommene cassiret seyn, „und dergleichen nicht mehr geschehen solle.„

Exceptiones declinatoriae. Reseruatio.

Womider man zwar vorerst de incompetentia fori excipiret, und daß die Sache zu Kayserl. Maj. qua Commissionem confirmantis allerhöchster Cognition gehörig, vorgestellet, allein damit nicht das geringste Gehör gefunden, vielmehr resp. den 1. Febr. 1737. und 17. Jul. 1739. die Procuratores samt den Dillenburgischen Herren Regierungs-Räthen, wegen derer beharrlichen Vorstellungen, in Strafe, und zwar letztere, zu Zahlung 2 Mark löthigen Goldes, condemniret sehen müssen. Einer hohen Reichs-Revisions-Commission gnädigem Befinden, wird ob interesse statuum commune noch jetzo heimgestellet, in wiefern der Herr Referens hierzu befugt, oder solches nicht, und in wie weit die Cammergerichtliche Jurisdiction fundiret gewesen.

Processus in causa principali.

Man kam demnach alles Widerspruchs ohngeachtet zur Haupt-Sache, konnte aber leicht vorausehen, daß bey so gestalteten Umständen schwerlich etwas gutes zu hoffen sey. Und dieses hat der Ausgang nur zu sehr bezeiget, da nach vielem Verfahren, und nach dem endlich Administratorio nomine, wegen des grausamen Gegentheiligen Zudringens, und gehäufter Executions Comminationen, in einigen Puncten zur Parition geschehenen Erbieten, den 10. Nov. 1739. eine sententia paritoria dahin erfolget: „Daß die in dem Fürstl. neuerbauten Schloß „zu Siegen Reformirten Theils und zugehörigen Plätzen eingelegte „Soldaten-Wacht abgeführet werden, hingegen der Kayserl. Admi„nistration unbenommen seyn solle, ausser solchem Schloß und Zugehör „beym Eingang des Thors, in dem daselbst vorhandenen, oder allen„falls einem zu erbauenden Wacht-Haus, zur Sicherheit des Orts die „Wache zu halten, und nach Gutbefinden zu bestellen.„ Wobey noch

mehrere

mehrere Puncten decidiret worden, so aber nachhero ihre Erledigung erhalten. Man sahe sich hierauf gemüssiget in diesen annoch strittigen Puncten, das heilsame Remedium Restitutionis in integrum um so mehr vor die Hand zu nehmen, als ein hochpreisliches Cammergericht, unter dem 8. Oct. 1734. erkläret hatte: „Daß Supplicantens, (des „Gegentheiligen Implorirenden Alds) Frau Principalin, so viel die „Landes-Regierung und dahin einschlagende Puncten betrifft, an Kay„serl. Reichs-Hof-Rath hiermit verwiesen sey; woferne aber dieselbe, „daß sie wegen ihrer besondern, ex pactis dotalibus aut testamento „oder sonsten habenden Forderungen, einige turbationes von der Bekl. „Kayserl. Administrations-Regierung erlitten habe, gebührend erwei„sen könne, bleibe derselben solches entweder iudicialiter oder extraiu„dicialiter, jedoch ohne Einmischung derer zur Landes Regierung ge„hörigen Geschäffte, unbenommen;" gleichwohlen in dem Urtheil über Landesherrliche Rechte, nehmlich das Ius Praesidii eine Erkänntniß vorgegangen ware, wie dann ausserdem, aus vielen nouis documentis und argumentis, die Sache dergestalt deduciret worden, daß man sich allerdings eines gedeyhlichen Urtheils versehen; dem ungeachtet aber mußte man wieder das Unglück haben, ein anderes den 17. Jul. 1741. dahin zu erhalten: „Daß die Frau Implorantin, worinnen die defectus „paritionis bestehen, Herr Implorat aber, was dieselbe von Zeit des „Absterbens Ihres Herrn Gemahls in dem Sterbe-Jahr genossen, „anzeigen, übrigens die Restitutio in integrum, samt der ältern Frau „Fürstin Interventional-Gesuch, abgeschlagen seyn solle.

Und dieses ist dasjenige Urtheil, wowider Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten die Revision zu interponiren, sich äusserst gemüssiget sehen; Allermassen nunmehro zu hellem Tage lieget, daß

(1) das Kayserl. Cammer-Gericht, welches sich doch selbsten unter dem 18. Oct 1734. durch einen Rechtskräftigen Bescheid von Sachen, so die Landes-Regierung angiengen, zu erkennen nicht ermächtigen wollen, dennoch über das Ius Praesidii in dem Schloß zu Siegen, es mag nun dieses demnächst den Fürstlichen Prinzessinnen, oder (wie man zu hoffen alle Ursache hat) der Landesherrschaft zugesprochen werden, ein Urtheil zu fällen belieben lassen, da doch kein einiger Jurist ist, welcher dieses Recht der Besatzung dem Landesherrn nicht zuschriebe. Der allerneueste auctor von Regalien, *Grauamina.*

IARGOW Einleitung zur Lehre von den Regalien p. 399. führet davon folgende Worte: „Zur Defension der Festung gehöret eine „Besatzung, welche in einen Ort zu legen, dem Regenten alleine zu„kommt. Dieses Recht begreift in sich, die Wälle, Thore und Schan„zen mit Schildwachten zu besetzen, und die Thore zu öffnen und zu „schliessen. Conf. Capitul. Leop. & Iosephi art. 3. Caroli VI. art. 4. Pufend. de reb. Suecic. L. XX. §. 50. Fritsch de Iure Praesidii per tot. Daß demnach daraus eine ganz handgreifliche Contradiction entstehet, wann das hochpreisliche Cammergericht, mit der Landes-Regierung nichts zu thun haben, und doch eines der vornehmsten Landesherrlichen Hoheits-Rechte, wenigstens possessorie absprechen wollen. Wann aber dieses gleich nicht wäre, hätte doch

Grav. 2. (2) ein dergleichen Spruch, nach Maaßgabe aller Reichs-Observanz, nicht geschehen mögen. Landesherrliche Rechte dergestalt einzuschränken, wie es durch das Urtheil qu. geschehen wollen, stehet in keines Reichsgerichts Mächten; da zumalen hier de possessione gar nicht, sondern de iure nothwendiger weise cognosciret wird. Die Fürstl. Frau Wittib war, wann sie auch in possessione des Schlosses gewesen, keineswegs in quasi possessione des Rechts einer Soldaten-Wache. Diese gehörete auch bey und nach der anmaßlichen Possessions-Ergreifung dem Landesherrn, und die Fürstl. Frau Wittib hat über die Soldaten niemalen eine Possession ergriffen, oder ergreifen können. Mithin hätte Anwalds gdgste Principalschaft manuteniret werden müssen, wann von der possessione die Frage gewesen, da zumal Sma. Impetrans niemalen eine Possession in Ansehung der Soldaten-Wache vor sich in den Actis allegiret. Weil man aber celsissimum Dn. Impetratum condemniret, muß nothwendig de iure erkennet seyn. Das Ius ist de Regalibus, womit das Fürstl Haus Nassau-Siegen unter andern Hoheits-iuribus von Kayserl. Maj. und dem Reich begnadiget, oder solche von langer Zeit her et ab omnibus atauis, theils ganz, theils in primis initiis hergebracht sind, worinnen also nach den bekannten principiis dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht an sich keine Jurisdiction zustehen, oder die geringste Diminution oder Demembration vorgehen kann, da zumal nach Anleitung 2. F. 55. §. 2. I. F. Alem. c. 65. Schilter ad illud p. 180. § 2. die Principatus untheilbar sind, welche Disposition so ebenwohl das Land als die hergebrachte Hoheits-Rechte, nothwendig betreffen muß. Wozu noch ferner kommt, daß

(3) Von

(3) Von gegentheiliger Frau Fürstin Durchl. nicht geläugnet, *Grav. 3.*
oder von jemand im geringsten widersprochen werden kann, daß das Siegenische Reformirte Schloßgebäude unter der Landesherrschaft notorie befangen gewesen, und noch seye. Die Qualität eines regierenden Fürsten und desselben Wohnhauses würket zwar in allen Gemeinschaften so viel, daß die gemeinschaftliche Jurisdiction, so lange der Landesherr solches bewohnet, oder sothanes Schloß zu seinem Dienst stehet, cessiret, und zwar zu Siegen um so mehr, als man es auf der Reformirten Seite mit dem Catholischen Schloß eben also gehalten. Da aber das alte Reformirte Schloß, auf einem der Landesherrschaft gehörigen ehemaligen Closter-Platz erbauet, nach dem Brand aber ein Kirchen-Hospital und mehrere bürgerliche Plätze dazu gekommen; ist wohl um so weniger Zweifel übrig, wann es möglich wäre, daß diese sämtliche Stellen in possessorio oder petitorio dem Landesherrn nicht bleiben könnten, daß gleichwohl Ihm alles dasjenige Recht, welches bey andern Landsässigen Gütern gewöhnlich, insonderheit aber die Besatzung, ausser Streit zustehen müsse; Dazumalen die Dignität eines Besitzers an dem Recht des Landesherrn auf den Landsäßigen Gütern im geringsten nichts abändert. Cap. Ios. art. 43. vbi Nitzsch p. 77. sqq. R. I. 1548. §. wiewohl auch ꝛc. Cap. Car. VII. art. 15. §. 2. sondern der nexus besagter Güter immerfort einerley bleibet.

Es sind aber hierbey

(4) Die Beschwerden um so grösser, je gewisser es ist, daß das *Grav. 4.*
Schloß qu. als ein Castell mit grossen Thürmen, hohen Mauern, verwahrten Thoren, Zugbrücke, Spanischen Reutern, Casarmen, Batterien mit Stücken und anderm zur Festung erbauen und versehen, die Stadt Siegen dargegen bloß und offen gelassen sey, welcherley Festung niemand als dem Landesherrn in dem Land inne zu haben zukommt, und daher die Rechte der Besatzung unhintertreiblich sind, Constitutio Rudolphi I. de an. 1280. apud Fritsch de Iure fortalitii exstruendi cap. IV. vbi per tot., Klock de Contribut. C. IX. n. 1. 2., Kyllinger de Ganerb. c. 4. p. 49., Capit. Car. VI. art. 15. pr. Dann wer wollte wohl dem Landesherrn zumuthen, eine Festung in seinem Lande ohne, oder wohl gar anderer Besatzung zu überlassen? In substrato aber kommt noch weiter hinzu, daß, wie in den Actis durch Abrisse, auch sonsten zur Genüge gezeiget, nicht allein ein Thor aus dem Schloß in die Stadt, sondern auch noch eines auf das Feld gehe, wodurch man

allezeit so stark als man immer will, in das Schloß kommen, und dadurch jedermann, wer nur und wann es der verwittibten Frau Fürstin beliebte, von der Stadt und ganzem Land Meister seyn könnte, derer aus dem Schloß in das Feld gehenden bedeckten Wege zu geschweigen. Man hat die betrübte Exempel mit Einlassung der Wittgensteinischen Trouppen, ohne Landesherrliche Erlaubniß, und mit höchster Violation des territorii allschon gehabt; man behält sich auch deshalben quaeuis competentia annoch bevor.

Diesem allen kann nun

Grav. 5. (5) dadurch nicht abgeholfen werden, wann etwa nach Anleitung der sententiae a qua, die Wache vor das nach der Stadt gehende Thor gestellet, und damit einige Sicherheit geschaffet werden sollte. Des Landesherrn Wache würde sodann eines Theils mit höchster Verachtung gleichsam das ius praesidii extra fortalitium exerciren; andern Theils wäre der Frau Impetrantin Durchl. wegen der in Händen habenden Thorschlüssel immerfort unbenommen, so viele fremde Trouppen als gefällig in das Schloß zu lassen, und nach Belieben, der etwaigen geringen Wache ohngeachtet, in die Stadt zu werfen. Weshalben Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, schon in anteactis auf einen Augenschein provociret, und dazu Commissarios vorgeschlagen, damit aber wegen Dero hohen Gegentheils ausserordentlichen Faveurs, kein Gehör zu finden das Unglück gehabt haben.

Transitus ad Petitum e. Reseruatio humillima.

Alles dasjenige, so Anwald bishero angeführet, und samt anderen Gerechtsamen des Iuris Praesidii in anteactis sattsam bescheiniget ist, wird nun genugsam zu Tage legen, wie höchlich Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, als ehemaliger von weyl. Ihro Kayf. Maj. confirmirter hoher Administrator und Stamms-Agnat, durch das ergangene Paritori-Urtheil beschweret, und zum Reichsgesetzmäßigen beneficio Reuisionis zu recurriren gemüssiget worden. Woraus leichtlich abzunehmen seyn dörfte, was Sr. Hoheiten als jetzigem proprio nomine seyenden Landes-Regenten, für weitere Gerechtigkeiten ex capite rei inter alios actae et iudicatae zustehen könnten, wann davon gegenwärtig die Frage wäre, und solches nicht wohlbedächtlich ausgesetzet würde.

Sr. Hoheiten reserviret eo nomine Anwald sowohl hier als anderswo alle Befugsame, und will darüber Dero weitere Befehle gewärtigen.

Vorerst

Vorerſt und in Betracht des bisherigen Anführens gelanget an Excelſum iudicium Reuiſorium Anwalds nomine quo ſupra allerunterthänigſtes Bitten: Hochdieſelbe in Gnaden geruhen wollen, dieſe Reviſion auf und anzunehmen, zur Handlung zuzulaſſen, und zuförderſt derſelben effectum ſuſpenſiuum aus der Urſache hochmildeſt zu vergönnen, weil eines Theils ſecuritas publica periclitiret, welcher mit keiner Cautions-Leiſtung, gegen welche der Receſſ. I. 1654. §. 124. die Execution verſtattet, abgeholfen werden kann, andern Theils der Frau Impetrantin Durchl. durch die Wache im geringſten nicht incommodiret, und dritten Theils die Caution zu thun keineswegs im Stande iſt, zugeſchweigen daß landesherrliche Rechte und Regalien nicht einmal in den Anſchlag eines Cautions-Quanti gebracht werden mögen; Sofort aber in Rechten zu erkennen und auszuſprechen: Daß nach ſattſam berichtigtem puncto formalium, mittelſt Aufhebung der ſententiae gravantis von dem 17. Jul. 1741. das in hac cauſſa ausgegangene verkündt- und reproducirte Mandat wieder zu caſſiren; Dahingegen Smi. Principalis Hoheit, bey dem Iure Praeſidii in dem Schloß zu Siegen Reformirten Theils allerdings zu manuteniren, und zu belaſſen ſeye. Hierüber und was ſonſten nach Art und Eigenſchaft der jetzigen Sache beſtermaſſen gebeten werden ſollen, können oder mögen, Nobile Excelſiſſimum Dominorum Reuiſorum officium, pro largiſſima Juris ac Juſtitiae adminiſtratione humillime implorirend, nnd mit tiefſter Devotion beharrend,

Petitum humillimum pro effectu ſuſpenſiuo Remedii,

& in cauſſa ipſa.

Ew. Hochwürdigen Gnaden

Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrnen

unterthänigſter auch gehorſamſter

Georg Peter Feyerlein,

Not. Caeſ. iur.

XIII.

Noch eine Revisions-Sache.

Jud Abraham Wolf und Cons.

c.

Hrn. Grafen Friederich Alexander zu Neuwied.

1.

MANDATVM SPECIALE AD INTERPONENDAM REVISIONEM.

Wir Friederich Alexander, des Heil. Römischen Reichs Regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. des Nieder-Rheinischen Westphälischen Grafen-Collegii Director.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem ein hochpreisl. Cammergericht in der von unserm ehemaligen Hof-Juden Abraham Wolfen gegen uns erhobenen Rechts-Sache alle von unserer ersten Commission gehaltene Proceduren cassiret, uns in die poenam mandato insertam fällig ertheilet, und die caussam ciuilem von unserer ersten Instanz zu sich abgerufen, wir aber eines theils aus vielen vorher nicht angebrachten Gründen billig zu verhoffen hätten, daß, wenn solche angebracht worden wären, oder angebracht werden können, die Urtheile allerdings würden anders ausgefallen seyn, andern theils aber uns durch die letzthin ergangene Sententiam auocatoriam höchst graviret befinden; so wird hiemit und kraft dieses dem Rath S. gnädigst aufgetragen, sowohl gegen die ermeldete Puncten das remedium restitutionis, als gegen die auocationem causlae insbesondere reuisionem an gehörigen Orten zu interponiren, und die dahin gehörige Eyde in unserer Seele schwören zu lassen, welchem er also gebührend nachzukommen und alles dahin einschlagende mit möglichster Sorgfalt zu beobachten wissen wird. Neuwied den 20. Apr. 1741.

(L. S.) Friedrich Alexander, Graf zu Wied.

2. IN-

2.

INTERPOSITIO REVISIONIS APVD MOGVNTINVM.

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterthänigste Supplication und Bitte.

pro

Clementissime recipienda reuisione dandisque renunciationibus solitis & documento interpositae reuisionis.

Hochwürdigster Erz-Bischof,
Gnädigster Chur-Fürst und Herr Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen sich den unterthänigsten Vortrag thun zu lassen, welchergestalten der regierende Herr Graf von Wied zu Neuwied, durch dasjenige Theil der unterm 24. Martii laufenden Jahrs in Sachen Jud Wolfen von Neuwied, contra den regierenden Herrn Grafen von Neuwied vor des Heiligen Römischen Reichs Cammergericht eröffneten Urtheil, worinn causſa cinilis von ihrer ersten Instanz abberufen worden, sich höchlich beschweret befinden, und dagegen das Remedium Reuisionis zu ergreifen, wie auch den Libellum Reuisorium vor ersagtem Reichsgericht niederzulegen gewillet sind, solche aber rechtsgebührend einzuführen, mich besage der Anlage sub A. bevollmächtiget haben.

Wannenhero Ew. Churfürstl. Gnaden in Kraft vorangezogener Vollmacht die am Reichs-Cammergericht in dieser Sache ergangene gravatori-Urthel in glaubhafter Abschrift aus des Cammergerichts Canzley hiedurch unterthänigst überreiche, und Namens gedachten meines Principalen mein rechtliches Bitten dahin beyfüge: Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen wollen, die nöthige Urkund darüber ausfertigen, und das Notifications-Schreiben an das Hochpreisliche Reichs-Cammergericht sowohl als andere behörige Orte abgehen zu lassen. Der ich in tiefster Erniedrigung heisse

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigster
S.

3.

DOCVMENTVM INTERPOSITAE REVISIONIS.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und Churfürst ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben mit mehrerem angehöret und vernommen, welchergestalt sich der N. S. im Namen und Kraft beygebrachter Vollmacht von Friedrich Alexander Grafen zu Wied ab einem in Sachen Wolf Abraham Juden zu Neuwied und dessen Eheweib Klägern eines gegen ermeldten Friedrich Alexander Grafen von Wied und Consorten andern Theils, Mdti de restituendo vi ablata cum omni caussa, imposterum vero non amplius facti sed ordinaria via iuris procedendo, constituendo in locum Ouerlacker Commissarium impartialem, & admittendo Notarium adiunctum, caussaque instructa transmittendo acta ad impartiales, vti & cassando processum criminalem & obsignationem, restituendo omnia documenta & scripturas vi ablatas sine, de restituendo autem damna C. C. cum citatione super atrocissimis iniuriis am Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar unterm 24. Martii nächsthin besagtem Friedrich Alexander Grafen zu Neuwied zuwider ergangenen Urthel beschweret, und um Ausschreibung einer Revision angesucht und gebeten. Gleichwie nun höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden Sich hierinnen Ihres tragenden Erzcancellariat-Amts, und was in dergleichen Fällen die Reichs-Constitutiones und sonsten des Cammergerichts Ordnung statuiren, gutermassen erinnern, also haben Sie auch dieses an Höchstdieselbe gelangte Suchen gehöriger Orten dem Herkommen gemäß allbereit denunciiret und verkündet, der anhaltenden Parthey aber diesen Schein unter Höchstderoselben zu End aufgedruckten Canzley-Secret-Insiegel mitzutheilen befohlen. So gegeben Maynz den 8. May 1741.

(L. S.)

Decretum

Des Herrn Grafen von Wied

Mandatario S. zuzustellen.

4. DO-

4.

DOCVMENTVM SOLVTORVM IVRIVM CANCELLARIAE MOGVNTINAE.

Daß des Herrn Grafen zu Wied Rath Herr S. wegen bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlar gesucht- und erhaltener Revision in Sachen Jud Wolf Abraham contra Herrn Friederich Alexander Grafen von Wied, die Jura Cancellariae mit 40. fl., dann pro Copiis vidimatis 12. fl., mithin in Summa mit 52. fl. richtig bezahlet habe, wird hiermit quittirend beschienen. Maynz den 9. May 1741.

(L. S.) Churfürstl. Maynzische Geheime Canzeley.

5.

CONTINVATIO PROTOCOLLI CAMERALIS IVDICIALIS.

O. T. Lunae d. 15. May 1741.

in pcto mandati C. C. & citationis.

Lt. Dietz intra terminum collectum übergiebt diese unterthgste Rechtsbegründete Exceptions-Schrift cum petito legitimo pro cassando mandato C. C. vt & absolutione a Citatione &c. mit Anlagen sub Litt. T. vsque Z., item Aa. vsque Zz. vt & Aaa. vsque Ggg. incl., handelt und bittet Inhalts Mandati cassatoriam & absolutoriam a Citatione gnädigst ergehen zu lassen, derer Beylagen aber recogn. vel ex officio.

In specie den Rath Ovelacker betr. Erscheinet Namens jetztgedachten Herrn Rath Ovelackers Kraft Orgl. gral behörig legalisirter Vollmacht, so sub Litt. Hhh. hiermit übergiebt, und da besag jetzt producirter Exceptions-Schrift Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied denselben zu vertreten gemeynet sind; als beziehet sich lediglich dahin, der Vollmacht recogn. vel ex officio bittend.

In puncto auocationis caussae ciuilis; Praeuia generali contradictione gegentheiligen letztern Recessus vom 5ten hui. zeiget hiermit unthgst an, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gegen die am 24. Martii a. c. eröffnete Urthel das Remedium reuisionis zu Maynz würklich interponiret haben, lasse es dabey.

O. N. Merc. d. 17. May. 1741.

Lt. Gondela zeiget ad Protocollum unterthst. an, daß sein Principalis

cipalis seine Ihm auf eine so gewaltsame Art hinweggenommene und endlich ad lectoriam gelieferte Bücher und Scripturen zwar in möglichster Geschwindigkeit durchgegangen, solche jedoch eines Theils in der größten Confusion, andern Theils aber auch mit nicht geringer Bestürzung dieses befunden, daß aus diesen Büchern viele Blätter herausgerissen sind, gleichwie solches die Herren Lectores eben sowohl attestiren müssen, als wenig Herr Gegenanwald den Umstand in Abrede stellen kann. Gleichwie man aber bey solcher der Sachen wahren und in die Augen fallenden Beschaffenheit sofort ohnmöglich wissen kann, ob deren noch ein und andere Stücke zurückgehalten worden; Also will auch seinem Principalen diesertwegen allenfalls die weitere Zuständigkeit expresse reserviret, anbey unthgst gebeten haben, gedachte Bücher und Scripturen demselben nunmehro Urtheilsmäßig um so vielmehr in hohen Gnaden verabfolgen zu lassen, je grösser der Schade ist, welcher Ihm durch die bisherige höchststrafbare Vorenthaltung in seinem Handel und Wandel, auch Beytreibung der actiuorum bereits würklich zugewachsen, und über diesen Punct sowohl, als auch, daß der Hochgräfl. beklagte Theil die widerrechtlich genommene Abschriften restituiren solle, per sententiam gnädigst förderlich erkennen zu lassen.

In puncto Mandati C. C.

Bittet die nachgeschoben werden wollende vermeyntl. exceptiones keineswegs ad acta kommen zu lassen, bey einem unverhoffenden Admissions-Fall aber will sich dawider die Zuständigkeit expresse reserviret haben.

In specie Ovelacker betr.

Weilen Herr Ltus Dietz den Ruf-Gulden abzuführen und contumaciam zu purgiren keinesweges gedenket; So kann auch dessen Ordnungswidrig angemaßtes Erscheinen durchaus nicht annehmen, sondern bittet vielmehr wider gedachten Ovelacker die End-Urthel in hohen Gnaden zu befördern.

In pcto auocationis causſae ciuilis:

Weilen die, nach so vielfältig fruchtlos präfigirten präjudicial Terminen und misbrauchter ausserordentlichen Gedult dieses höchsten Gerichts, allergerechtest erkannte auocatio causſae ciuilis in effectu nichts anders als eine Citatio super admodum friuole protracta iuſtitia ist, contra citationem aber das Remedium reuiſionis zu ergreifen, wohl eines Theils nicht leicht mehr erhöret seyn mag; andern Theils

aber

aber auch Herr Gegenanwald contra naturam remedii reuisionis die höchstvenerirliche Urtheil bereits selbst für gerecht erkannt, und zu Einbringung der vermeyntlichen Klage prorogationem termini nachgesuchet hat, überhaupt aber sich hierab deutlich ergiebet, wie sehr der Hochgräfl. beklagte Theil die so hochgepriesene Hauptsache vor dieses ohnpartheyisch- und scharfsehende höchste Tribunal zu bringen verabscheuet; So contradiciret der vermeyntl. Anzeige durch gemeine Einrede, und bittet nunmehro die Urthel in hohen Gnaden zu befördern.

O. N. in eadem Audientia, in specie die angebl. von den Lectoribus wahrgenommen seyn sollende Herausschneidung einiger Blätter betr.

Ltus Dietz: da die Leser dieses Imputatum weder attestiren können noch werden, und er auch selbsten dergleichen nicht wahrgenommen; Als lässet dieses Jüdische Imputatum auf seinem Unwerth beruhen, und bittet in Extradirung der Scripturen noch zur Zeit nichts widriges zu statuiren.

In pto mandati C. C. in specie den Rath Ovelacker betr.

Ist erböthig mit den Pedellen des Rufens halber sich abzufinden, obwohlen, da Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gedachten Rath zu vertreten gemeynet sind, es nicht schuldig wäre.

In pto auocationis causae ciuilis

Hat der zukünftige Procurator Reuisionis die Beantwortung zu besorgen.

Sententia die 19. May 1741. publ.

In Sachen Wolf Abraham Juden zu Neuwied und dessen Eheweib Klägere eins, gegen und wider Herrn Friederich Alexander Grafen zu Neuwied und Cons. Beklagte, *Mandati de restituendo* &c. Ist das heutige *exhibitum* anförderst *ad acta* zu registriren verordnet, darauf erkannt, daß *Lt.* Dietz *in pto retraditionis* derer in der Leserey befindlichen Jüdischen Bücher und Briefschaften des unterm 17ten dieses gethanen Einwendens ohngehindert, obbesagte Bücher und Briefschaften dem Impetrantischen Juden von der Leserey dergestalt abgefolget werden sollen, daß die Leser dasjenige Handbuch, woraus Blätter ausgerissen und wiedereingeleget seyn sollen, von Blatt zu Blatt foliiren, der Jud aber von allen differenten Stück, Bücher und Briefschaften eine Designation unter seiner Handschrift bey der

Leserey hinterlassen, sich auch reversiren solle, zum Präjuditz des Herrn Beklagten nichts zu ändern, noch ab handen kommen zu lassen; Die bey der Leserey herkommliche Gebührnüsse hat der Impetrantische Jud bis zu Austrag der Sachen vorzuschiessen.

O. N. Merc. d. 7. Junii 1741.

Not. Feyerlein: Nachdeme Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gegen die am 24. Martii laufenden Jahrs an diesem höchsten Gericht publicirte und saluo per omnia debito honore & respectu summi huius Iudicii höchstbeschwerliche Urtheil das Remedium Reuisionis zu ergreifen gemüssiget worden; so erscheinet auf erhaltenen Befehl Namens Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied, produciret demnächst unthgsten Schriftl. Introductions: Recessum Reuisionis und die darinn vermeldete General- und Special-Gewälter sub n. 1. & 4., Denunciations-Schreiben sub N. 2., sodann Original-Quittung bezahlter Iurium Cancellariae sub Num. 3., handelt und bittet Inhalts, zuförderst aber Ihn in Kraft vorgebrachten Special-Gewalts ad praestationem Iuramenti Reuisionis in animas constituentium zu admittiren, seiner Gewälter und sonstiger Recognoscendorum recogn. vel ex officio.

In specie den von Herrn Lto Gondela in hoc pto am 17ten May abgehaltenen Receß betr.

Da eben die auocatio causae ciuilis die Präjudicial-Frage und grauamen ist, weswegen die Revision interponiret worden, und worüber die Decision der künftigen Herren Revisoren abzuwarten, zudem das adversantische Angeben, als wann diesseitig-voriger Herr Anwald durch die nachgesuchte prorogationem termini die Urthel anerkannt, ganz ungegründet ist, indem der Herr Anwald so wenig, als wenig der Herr Aduocatus wissen können, was sein gnädiger Herr Principalis für ein Remedium ergreifen würde; Als contradiciret demselben per mera generalia, und inhäriret seinem jetzigen Receß.

6.

Specification.

Was in Sachen ꝛc. Die Revision zu introduciren ich Ends unterschriebener pro arrha, Deserviten und Copey-Gebühren zu fordern habe, als:

	Fl.	Kr.
pro arrha 6 Rthlr. oder	:	9. :
vor den schriftl. Introduct. Receß	:	1. :
Solchen 4mal zu copiren	:	48.
vor den mündl. abgehaltenen Receß	:	30.
solchen 5mal zu copiren	:	30.
die General-Gewalt zu produciren	:	3. :
pro Copia desselben	:	12.
den Special-Gewalt ad iurandum zu produciren	:	3. : 30.
pro copia desselben	:	12.
pro substituto	:	3. :
		20. Fl. 42. Kr.

Wetzlar d. 8. Jan. 1741.

Georg Peter Feyerlein, Notar.

XIV.

Insinuation eines Priuilegii de non appellando.

1.

Unterthänigste Exhibition des über das Fürstenthum Lauenburg, und dazu gehörige Lande ertheilten Kayserl. Priuilegii de non appellando, mit angefügter geziemender Bitte

pro

Einsdem clementissima acceptatione & registratura, ac desuper impertiendo Documento sub Aquila

Anwalds
Sr. Königl. Majest. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg.
Samt beyliegendem Original:
Priuilegio sub N. 1. und
Instruction sub N. 2.
Dr. Zwirlein.
Exhib. 31. Octobr. 1748.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Welchergestalten Sr. jetzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät allergnädigst geruhet haben, Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien, als Herrn Fürsten zu Lauenburg, ein besonderes Priuilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg, das Land zu Hadeln und alle zu dem Lauenburgischen gehörige Lande zu ertheilen, und unterm 20sten Monaths May 1747. ausfertigen zu lassen,
Num. 1. geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. aus dem sub Num. 1. beygehenden Originali alles seines Inhalts gnädigst zu ersehen.

Gleichwie nun höchstgedachtes Kayserl. Priuilegium bey diesem höchsten Reichsgerichte in Uebung und Observanz zu bringen, allerdings erfordert wird, dessen Original behörig zu produciren und insinuiren, und eine in der Cammergerichts-Canzley davon genommene Abschrift in dem Cammergerichtlichen Archiv zu lassen, sofort über die beschehene Insinuation und Registrirung ein Documentum sub aquila zu künftiger Beglaubigung alles oberwehnten Vorgangs auszubringen,
Num. 2. und dann Endes unterschriebener Anwald, vermög Beyl. sub Num 2. *) hierzu specialiter instruiret ist;

Als

*) Diese lautet so: "Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester, Hochgelahrter, günstiger guter Freund!
Nachdem das Lauenburgische Appellations-Privilegium nunmehro in denen Lauenburgischen Landen publiciret ist; So sind wir gemeynet, dasjenige, was wegen dessen Intimation beym Cammergericht annoch zu beobachten rückständig ist, gleichfalls beobachten, und zu dem Ende sothanes Privilegium, in Betracht der unterm 10ten Jan. a. c., von euch angezeigten Umstände, daselbst durch euch publiciren zu lassen.
Gleichwie demnach das Original bey der fahrenden Post an euch abgeschicket wird; Also habt ihr nach dessen Empfang mit der Production

zu

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. Endes bemerkten Anwalds Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien geziemendes unterthänigstes Bitten: Höchstdieselbe geruhen gnädigst, beygelegtes Priuilegium de non appellando pro insinuato anzunehmen, und retenta in Archiuo copia vidimata die gewöhnliche Urkund super facta insinuatione zu erkennen, und aus der Canzley verabfolgen zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
J. J. Zwirlein Dr.

2.

DECRETVM:

Iudicialiter in proxima Audientia; in consil. pleno 5. Nov. 1748.

3.

RECESSVS, quo producitur priuilegium in Audientia.

In Sachen

Sr. Königl. Maj. von Großbrittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg,

in pto insinuationis priuil. Caesarei de non appellando das Fürstenthum Lauenburg betr.

Kraft

zu verfahren, dafür zu sorgen, daß besagtes Original-Diploma mit einem Documento insinuationis bald aus dem Gerichte zurück erfolge, sodann jenes an uns wieder zurück- und dieses einzuschicken ꝛc. Hannover den 18. Octobr. 1748.

Königl. Großbrittannische, zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete geheimde Räthe.

H. Grote.

Inscriptio.

Dem Ehrenvesten, Hochgelahrten, unserem günstigen guten Freunde, Dri. Johann Jacob Zwirlein, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hof-Rath zu Wetzlar.

Vorstehender Extract ist mit dem mir vorgezeigten wahren Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschweigisch-Lüneburg. Regierungsrescripto in allem von Wort zu Wort gleichlautend, welches hierdurch Pflichtmäßig habe attestiren sollen. Wetzlar den 3ten Oct. 1748.

(L. S.) Henricus Wilhelmus Dörr, Not. Caes. publ. ac requis. mppr.

Kraft Copiae signatae gemein habenden Gewalts sub Litt. A. erscheine Namens Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien, als Herrn Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg, und producire diese unterthgste Exhibition des über das Fürstenthum Lauenburg, das Land zu Hadeln und alle zu dem Lauenburgischen gehörige Lande ertheilten Kayserl. Priuilegii de non appellando mit angefügter geziemender Bitte pro eiusdem clem. acceptatione et registratura, desuperque impertiendo Documento sub aquila, samt beyliegenden Original-Priuilegio sub Num. 1. und Special Instruction sub Num. 2. Gleichwie nun Kraft des vorangezogener unterthgsten Exhibition ꝛc. aufgeschriebenen Decreti ad Iudicium bin verwiesen worden, also bitte unterthgst Inhalts derselben sothanes Kayserl. Priuilegium nicht nur pro insinuato auf- und anzunehmen und die gewöhnliche Urkund per sententiam darüber zu erkennen, sondern auch retenta in lectoria copia eiusdem vidimata das Priuilegium originale zu restituiren.

4.

Sententia publicata d. 8. Nouemb. 1748.

In Sachen begehrter Insinuation vorbrachten Kayserlichen Priuilegii de non appellando, wegen Herrn Georg, Königs in Großbrittannien, und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, so viel die Lauenburgische Lande und das Land zu Hadeln betrifft, durch D. Zwirlein den 6ten dieses gerichtlich geschehen, ist dasselbe, jedoch vorbehaltlich des heiligen Römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglich Interesse und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, so viel recht, hiermit angenommen, solchergestalt darüber nothdürftige Urkund erkannt, auch D. Zwirlein sein der Collation und Restitution des Originals halber, beschehen Begehren hiermit zugelassen.

Zweyter Theil
zu Erläuterung des
Reichshofraths-Processes.

I.
Schenk zu Schweinsberg, weyl. Friederich Wilhelms nachgelassene Töchter.
C.
Carl Ludewig Schenk zu Schweinsberg.

§. 1.

Georg Rudolph Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk in Hessen, macht 1701. über seine sämtlich im Hessischen gelegene Güter ein Testament, worinn er seine zween ältesten Söhne, Carl Ludewigen und Johann Georgen zu Universal-Erben einsetzt, und die zween jüngere, Johann Philippen und Friederich Wilhelmen, jeden mit 6000. Rthlr. Capital oder 300. Rthlr. jährlicher Pension abfindet. *Testamentum patris inter filios 1701.*

§. 2.

Johann Philipp stirbt 1703.; der Vater 1705. Darauf treten die zween ältesten Söhne die Erbschaft an, und geben dem jüngsten nicht nur seine jährliche 300 Rthlr., sondern auch die Zinsen vom dritten Theil der von gedachtem Johann Philipp zurückgefallenen Abfindung. *Iunioribus deputatum constituit.*

§. 3.

Quod diminuitur posthaec,

Friederich Wilhelm verehelicht sich 1711. mit Maria Juliana von Berleps, und läßt in denen mit Zuthun seines ältesten Bruders unterm 2. Febr. 1711. errichteten Ehepacten unter andern §. 6. einrücken: daß, im Fall er aus dieser Ehe keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen würde, solche zur gänzlichen Ablage von ihres Großvaters Verlassenschaft, und was desfalls seine Brüder zu prästiren gehalten gewesen, nur 6000. Gulden haben sollten.

§. 4.

& sic exsoluitur;

Friederich Wilhelm stirbt hernach 1719. und hinterläßt nur zwo Töchter, Josine Friederike und Elisabeth Dorothee, welchen beyden seit dem ihres Vaters ältester Bruder Carl Ludewig zu seinem Antheil 3000. Gulden jährlich mit 150. Gulden verzinset, endlich aber 1742. selbst an Capital 3000. Gulden abträgt *).

§. 5.

*) Die darüber ausgestellte Quittung, vermöge deren man hernach die abgetragene 3000. fl. nicht für Ablagsgelder, sondern als Ehegelder ansehen wollte, war folgenden Inhalts:

„Demnach der Reichsfrey- Hochwohlgebohrne Herr Carl Ludewig Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk zu Hessen, an denen 6000. Gulden Ehegelder, welche uns in unsers Herrn Vaters seligen Ehepacten de dato Wickershof den 2ten Febr. 1711. §. 6. verschrieben sind, die demselben hieran betreffende Halbscheid, mit 3000. Gulden Rheinisch baar ausgezahlt, und vergnüget hat; als haben wir über den Empfang derer 3000. Gulden diesen Quittungs-Schein mit unserer Händen Unterschrift und beygedrucktem adelichen Pettschaft ertheilen wollen. So geschehen Thüngen und Schweinsberg den 6ten Decemb. 1742.

(L. S.) Elisabetha Dorothea von Thüngen, gebohrne Schenkin von Schweinsberg.

(L. S.) Josina Friederica von Schenk zu Schweinsberg.

(L. S.) Maria Juliana Wittwe von Schenk gebohrne von Berleps.“

§. 5.

Gleichwohl berufen sich nachhero noch gedachte zwo Frie- *sed de nouo ex-*
derich Wilhelmische Töchter, wovon die andere immittelst *testamento pe-*
an Philipp Christoph von Thüngen vermählt worden, auf *titur,*
das großväterliche Testament, und begehren von Carl Lude-
wigen, (nachdem sie sich mit Johann Georgen zuvor in Güte
gesetzt, dieser aber sowohl als jener selbst nur Töchter gezeu-
get,) noch zu seinem Antheil die Hälfte von denen in erwehn-
tem Testament verordneten 6000. Reichsthalern, samt deren
Verzinsung seit 1719.

§. 6.

Zudem nehmen sie ihn auch noch wegen ihres großmüt- *vna cum ma-*
terlichen in Anspruch, was nehmlich die an Georg Rudolph *ternis;*
vermählte Anne Elisabeth, gebohrne Milchlingin von und zu
Schönstädt, die bereits am 7. Oct. 1683. verstorben, gedach-
tem ihrem Ehegatten zugebracht.

§. 7.

Sie wenden sich darüber am 26. Sept. 1743. mit fol- *actione in*
gender Klage an Kayserlichen Reichs-Hofrath: *consil. imp.*
aul. instituta.

An
die Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche
Majestät ꝛc.
Allerunterthänigste Supplica
pro
clementissime decernendo Rescripto de exsoluendo pecuniam defuncto
parenti, loco legitimae, in testamento auito determinatam, vna cum
portione ex hereditate fraterna competente, nec non edendo inuenta-
rium vel iuratam specificationem maternorum, & desuper satisfaciendo,
Implorantischen Anwalds
in Sachen
von Schenk zu Schweinsberg, weyland Friederich Wilhelms nach-
gelassener Frau und Fräulein Töchter, Elisabeth Dorothee, vermähl-
ter von Thüngen, und Josine Friederike, beyder gebohrnen Schenkin-
nen von Schweinsberg,

contra

Herrn Carl Ludwig Schenk von Schweinsberg,

Mit Beylagen a Litt. A. vsque L. inclusiue.

puncto hereditatis paternae & fraternae.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Eurer Kayserlichen Majestät kann unterschriebener Anwald Frauen Elisabeth Dorotheen von Thüngen, gebohrner Schenkin zu Schweinsberg, und Fräulein Josine Friederike Schenkin zu Schweinsberg, Beschwisterten, allerunterthänigst vorzutragen nicht umhin, wasgestalten dererselben Großvater, weyland Herr Georg Rudolph Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk zu Hessen, vier Söhne gezeugt, und unter ihnen anno 1701. per testamentum verordnet, daß ꝛc. *) - - -

Wann nun 1) nach des Impetratischen Herrn Carl Ludwig Schenks zu Schweinsberg Lehrsatz, die ihm als Universal-Miterben vigore Testamenti zugekommene väterliche Allodial-Güter, nach angetretener Erbschaft und erlangtem Besitz, sich in sein vollständiges und irrevocables Patrimonial-Eigenthum dergestalt verwandelt haben, daß solche nach seinem Tode bey Abgang des Mannsstamms niemanden anders, als seinen vorhandenen weiblichen Leibes-Erben, nach Verordnung gemeiner Rechte erblich zufallen können; Hingegen 2) eben dieses großväterliche Testament einem jeden von denen beyden jüngern Söhnen 6000. rthlr. zur gewissen Ablage der väterlichen Verlassenschaft zugeeignet, und auf die sämtliche Schenkische Güter, iure hypothecae versichert, mit dem Zusatz, daß bey einem unter den Brüdern sich begebenden Todesfall, die Ablage denen noch lebenden Brüdern zu gleicher Theilung zukommen solle; Und dann 3) der jüngste Schenkische Sohn Friedrich

*) Das wesentliche von denen hier weitläuftig ausgeführten Umständen läßt sich aus der bereits vorausgesetzten Geschichtserzehlung von selbsten abnehmen. Daher ich zur Ersparung des Raums nur das medium concludendi nebst dem petito hier noch beyfüge.

Friedrich Wilhelm Anwalds Principalinnen Vater, nicht nur sein Ablags: Quantum der 6000. rthlr. oder 9000. fl. Rhein., welche Ihm als seine väterliche Legitima absque vllo onere et grauamine gebühret, bey Beschwörung des väterlichen Testaments angenommen, sondern auch 4) an der gleichmäßigen Ablags: Quota des dritten Schenkischen Sohns Johann Philipps (da derselbe ohne Leibes: Erben verstorben, und jene vi testamenti paterni auf seine hinterlassene 3. Brüdere aequis portionibus zurück gefallen,) den dritten Theil von 2000. rthlr. oder 3000. fl. Rhein. ererbet, auch sothane Erbschaft würklich angetreten; wie ihm dann 5) die Ablage mit der brüderlichen Erb: Portion in Summa 8000 rthlr. oder 12000. fl. Rhein. betragend, durch einen sub dato Schweinsberg den 19. Decemb. 1705. ausgestellten und vom Herrn Impetrato mit eigener Hand und Petschaft corroborirten Assecurations: Schein, ausweis obiger Beylage Litt. D., versichert; auch 6) die Abzinsen von dem Capital bis an sein anno 1719. erfolgtes Lebens: Ende alljährlich mit 600. fl. Rhein. von den beeden ältesten Schenkischen Herren Gebrüdern richtig und unweigerlich vergnüget worden; Consequenter 7) diese 8000. rthlr. oder 12000. fl. Rhein. so gut und mit eben dem Recht, als der Herr Impetratus seiner vigore Testamenti ererbten väterlichen fideicommissarischen Güter Theil als ein irreuocabiliter & pleno iure überkommenes Eigenthum achten, und nach Abgang des Mannsstamms ad heredes feminas transmittiren will, für des jüngsten Schenkischen Sohns Friedrich Wilhels unwiederrufliches Patrimonium allodiale considerirt, und in Ermangelung der Söhne seinen leiblichen Töchtern ex identitate iuris & rationis erblich gelassen werden, und als ein väterliches Propre: Guth verbleiben muß; worzu ferner 8) kömmt, daß der sämtlichen Schenkischen Söhne leibliche Mutter, eine gebohrne von Schönstädt, ein ansehnliches Vermögen zu ihrem Ehegemahl weyland Herrn Georg Rudolph Schenk zu Schweinsberg gebracht, worüber derselbe in seinem oftgedachten Testament weder disponirt hat, noch auch disponiren können, folglich sothane Materna auf ihre leibliche Kinder dergestalt ab intestato sich vererbet haben, daß der jüngste Sohn Friedrich Wilhelm, Anwalds Principalinnen Vater, sowohl für sich seine Erbportion, als auch wegen des verstorbenen dritten Bruders seinen Antheil daran zu prätendiren gehabt, bey seinen Lebzeiten aber dazu nicht gelangen können, weil der Vater durante vita selbige in Händen behalten, und nach dessen

Tode Anwalds Principalinnen Vater in Kriegsdiensten in Sicilien sich befunden, beständig von Hause entfernet, und seine Domestica zu besorgen verhindert gewesen, hingegen der Impetratische Herr Erbschenk als coheres vniuersalis parentis et mariti, qui ad restitutionem illatorum vxoris tenetur, vor sothane Materna pro quota sua hereditaria zu respondiren, auch ein legales Inuentarium vel iuratam specificationem zu extradiren, den Rechten nach verbunden ist; Gestalten der andere Schenkische Bruder und coheres vniuersalis Herr Ritterrath Schenk zu Schweinsberg diese Rechts-Schuldigkeit in alle Wege anerkannt, und ratione maternorum pro sua rata mit Anwalds Principalinnen in oben sub Litt. G. beygefügtem Transact sich gesetzet, und gütlich verglichen; Gegenüber der Impetratische Herr Erbschenk, wie überhaupt wegen Vergnügung der Testamentarischen Ablags-Gelder, also auch insonderheit wegen der mütterlichen Verlassenschaft bisher zu keiner Billigkeit zu bewegen gewesen, ohnangesehen Ihm alle ersinnliche Remonstrationes so mündlich als schriftlich (wie unter andern
I. das Adiunctum Litt. I. darleget,) geschehen, und derselbe in seinem hie-
K. bey sub Litt. K. per Extractum angehefteten Antwort-Schreiben das mütterliche Vermögen, ohne was seinem Vorgeben nach, zu Marburg davon entwendet worden seyn soll, de facto noch auf 10000. fl. anmeldet, und dessen Importanz daher deutlich zu schliessen ist, weil sein Bruder und Universal-Miterbe, oftbesagter Herr Ritterrath Schenk zu Schweinsberg, in nur allegirten Vergleichs-Receß Litt. G. berührte Materna mit seinen in die großväterliche Güter verwendeten Meliorationen, die Herr Impetrat nur zu seinem Antheil, vermöge obiger Beylage Litt. F. auf 9000. fl. anschläget, compensando zu vergüten gesuchet hat;

Als gelanget an Eure Kayserliche Majestät Impetrantischen Anwalds nomine quo supra das allerunterthänigste Bitten: Dieselben geruhen allergnädigst, dem Impetrato Eingangs mentionirten Herrn Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg, über welchen als ein der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhönwerra
L. bezeug attestati Litt. L. *) incorporirtes Mitglied und nobilem Imperii imme-

*) Dieses Attestat ist folgenden Inhalts: "Der Römisch-Kayserlichen Majestät würkliche Räthe, Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß Reichsohnmittelbar-freyer Ritterschaft in Franken Orts Rhönwerra, urkun-

immediatum die allerhöchste Kayserliche ungemittelte Jurisdiction in hac actione personali überflüssig fundiret ist, per Rescriptum clementissimum, allergerechtest anzubefehlen, daß derselbe den Friedrich-Wilhelmisch-Schenkischen Frau und Fräulein Töchtern als Anwalds Principalinnen zuförderst die ihrem seligen Vater in dem großväterlichen Testament loco legitimae (deren supplementum jedoch hiernächst actione competenti zu suchen sich dieselbe allerdings vorbehalten haben wollen,) verordnete 6000. rthlr. Ablags-Gelder, ingleichen die Ihm von denen dem verstorbenen dritten Bruder Johann Philipp Schenken zu Schweinsberg statt seines Pflichttheils ebenfalls zugehörig gewesene Ablags-Summe (cuius intuitu das supplementum sich gleichergestalt reserviret wird) angefallene Erbportion a 2000. rthlr. kraft darüber ertheilter schriftlichen Versicherung als liquida liquidissima und confessata pro sua rata, mit denen seit anno 1719. vertagten Reichs-Constitutionsmässigen Zinsen, vergnügen, sodann wegen ihres seligen Herrn Vaters Maternorum ein glaubhaftes Inuentarium, oder in dessen Ermangelung eine iuratam specificationem herausgeben, und Anwalds Principalinnen auch wegen desjenigen Antheils, so ihrem seligen Vater sowohl vor sich, als wegen des verstorbenen dritten Schenkischen Bruders iure hereditario daran gebühret hat, vollkommen zufrieden stellen solle, vna cum expensis.

Hierüber und was sonsten bessers und fürträglichers hätte gebeten werden können oder sollen, das allerhöchst-mild-Richterl. Amt allertiefsten Fleisses implorirend mit allersubmissester Devotion beharret

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster
de rato ac mandato cavirender
implorantischer Anwald
Johann Friedrich von Harpprecht.

§. 8.

urkunden und bekennen hiemit: wasgestalten Herr Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg, Erbschenk zu Hessen nicht nur in diesem freyen Ritter-Canton Rhönwerra, vermittelst seines innhabenden Guths Neustädtges, angesessen, sondern auch als ein würkliches Reichs-Adeliches Mitglied immatriculiret sey. Zu mehrerer Urkund, haben wir auf Verlangen gegenwärtiges Attestat, unter obgedachtem Ritter-Orts Insiegel, wissentlich und wohlbedächtlich ertheilet. So geschehen den 5. Aug. 1743."

8.

Exceptio fori declinatoria.

Imploratischer Seits kommt darauf unterm 13. April 1744. folgende Exceptions-Schrift zum Vorschein:

An
Die Römisch Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche
Majestät
Allerunterthänigste Exceptio fori incompetentis
mit angefügter Bitte
pro
clementissime remittendo caussam ad forum competens, et condemnando partem aduersum in expensas friuole caussatas
Imploratischen Anwalds
in Sachen
von Schenk zu Schweinsberg, weyl. Friedrich Wilhelms nachgelassener Töchter, Elisabeth Dorotheen, vermählter von Thüngen, und Josinen Friederiken Schenkin zu Schweinsberg.
C.
Carl Ludewig Schenk zu Schweinsberg, Erbschenken in Hessen.
mit Beylagen num. 1. 2. 3.
puncto hereditatis, nunc fori incompetentis.

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Eurer Kayserlichen Majestät ist unterschriebener Imploratischer Anwald Carl Ludewig Schenkens zu Schweinsberg, Erb-Schenkens in Hessen, auf das von Elisabeth Dorotheen von Thüngen, und Josine Friederike Schenkin zu Schweinsberg erschlichene, sub num. 1. abschriftlich beyliegende Conclusum vom 16. Jan. a. c., so am 31. eiusd. insinuiret worden, jedoch bloß in honorem Augustissimi, allerunterthänigst vorzustellen gemüssiget, wasmassen es zwar an dem sey, daß Anwalds Principal dermöge des von Imploranten bey seinem exhibito sub lit. L. beygelegten Zeugnissen als ein Mitglied der Reichs-unmittelbaren freyen Ritterschaft in Franken Orts Rhönwerra incorporiret worden.

Num. 1.

Nachdem aber sothane Unmittelbarkeit, besage eben des Zeugnisses, nur von dem in Franken gelegenen Gut Neustädtgen herrühret, welches besage des in beglaubigter Abschrift beyliegenden Kaufbriefs sub num. 2. von Anwalds Principalen allererst acht Jahre nach dessen

Num. 2.

seligen

seligen Vaters Absterben erkauft worden; Da hingegen Imploranten wegen der von nur gedachten Imploratischen Anwalds Principalen Vater, Georg Rudolph Schenken zu Schweinsberg und Erb-Schenken in Hessen, seligen Andenkens, hinterlassenen Erbschaft einige ungegründete Forderungen machen, und darüber vermeyntliche Klage erheben wollen;

So erhellet daraus sofort, daß die gegnerische anmaßliche Klage mit dem von Anwalds Principalen erst lange hernach angekauften Gut Neustädtgen nicht die geringste Verwandschaft hat;

Sondern da alle zu obgedachter Erbschaft gehörige noch ganz unverschriebene Güter in Hessen gelegen sind; so ist auch daselbst unstreitig das in dieser Sache bestgegründete forum rei sitae.

Alldieweilen nun darneben Imploratischen Anwalds Principal seine beständige Wohnung zu Schweinsberg in Hessen hat, und überdies Seiner Königlichen Majestät in Schweden nicht allein als ein angebohrner Vasall, sondern auch als Erb-Schenk und Obervorsteher der adelichen Stifter in Hessen, nicht minder als Obereinnehmer der Königlichen Steuern noch würklich verpflichtet ist; So hat derselbe unstreitig auch sein forum domicilii bey Königlich Schwedischer Hochfürstlich Hessischer Regierung zu Marburg.

Und bey dieser hätte demnach das gegnerische vermeyntliche Klagewerk, als in foro tum ratione rei sitae tum ratione domicilii competente, angebracht werden müssen, gestalt in gegenwärtiger Sache, da von einer in Hessen gelegenen Erbschaft die Rede ist, die Jurisdiction aus keinem andern, als obgedachten beyden foris domicilii vel rei sitae, begründet werden kann.

Daß aber das Gut Neustädtgen und die damit verknüpfte Unmittelbarkeit auf beyderley Art in dieser Sache in keine Betrachtung kömmt; ist daraus leichtlich abzunehmen, weil sothanes Gut von Anwalds Principalen laut obangezogener Beylage sub Num. 2. lange nach seines seligen Vaters Tode erst erkauft worden, mithin daselbst nicht das geringste Theilgen der väterlichen Erbschaft gelegen ist; auch Anwalds Principal gar keine Wohnung daselbst hat, daß etwa ein duplex forum domicilii daraus erzwungen werden mögte; Neque enim ex possessione praedii in personalibus forum sortitur is, qui domicilium alibi habet; Nec duplex domiciliium constitutum, vbi animus manifestus est, quod saltim in vno loco illud quis habere voluit,

Mevius P. 4. decis. 256.
Koch in praxi fori Germanici P. I. cap. 2. §. 6. sq. p. 35. sq.

Gleichergestalt kann Eurer Kayserlichen Majestät Jurisdiction in gegenwärtiger Sache, welche Imploratischen Anwalds Principalen nicht als ein Reichs-Ritterschaftliches Mitglied, sondern als Landsassen anbetrifft, auch wegen sothaner Unmittelbarkeit von Gegentheile mit Bestand Rechtens nicht fundiret werden, indem bekannt, quod aliquis in imperio duplicem personam sustinere possit, imperialem scilicet et prouincialem, hoc est, esse immediate sub imperio et simul Landsassium alicuius principis,

Pfeffinger in Vitriario illustrato tom. II. lib. I. tit. 22. §. 4. not. (a) pag. 960.
Gaillius de arrestis cap. 6. n. 14. p. 242.

Nun ist zwar in den Reichsgesetzen, besonders im Westphälischen Frieden art. 5. §. 10. alias 28. verordnet:

Quod libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula eius membra idem ius habeant, quod statibus competit;

Allein es ist in eben dem Gesetz l. c. sofort die Ausnahme mit den ausdrücklichen Worten hinzugefüget worden:

Nisi forte in quibusdam locis RATIONE BONORVM & RESPECTV TERRITORII VEL DOMICILII aliis statibus reperiantur subiecti.

Woraus deutlich erhellet, daß in dem Fall, da ein Mitglied der unmittelbaren Ritterschaft zugleich in eines Reichsfürsten geschlossenen Landen, dergleichen Hessen ist, seine Wohnung und Güter hat, das forum domicilii und rei sitae vor dem foro immedietatis den Vorzug haben solle;

Hertii diss. de subiectione territoriali §. 3., opusculorum vol. I. pag. 369. sq.
de Lvdewig consiliorum Halensium tom. II. lib. 2. n. CXVIII. §. 79. col. 2020. sq.
Anonymi tractatus: Nobilis territorio subiectus tom. I. p. 19.
Schwanmann processus cameralis lib. I. cap. 13. §. 10. 11. p. 26.

Allermassen also aus allen diesen Gründen Anwalds Principalen nicht geringe Bedenklichkeiten entstanden; bevorab, da es ihm als eine Uebertretung des Hochfürstlich-Hessischen priuilegii de non euocando leicht zur Verantwortung gereicht haben, und mit Erregung des Fiscals geahndet

gealyndet seyn dürfte; So hat derselbe, als Hessischer angebohrner Vasall und würklicher Bedienter, seiner Pflicht gemäß zu seyn erachtet, desfalls bey Königlich Schwedischer Hochfürstlich Hessischer Landes-Regierung zu Marburg, nebst Beylegung der gegnerischen vermeyntlichen Klage, geziemende Anzeige zu thun, und zugleich anzufragen, wie er sich dabey zu verhalten habe?

Nachdem nun darauf, besage des sub N. 3. in originali hiebeygehenden Rescripts von gedachter Landes-Regierung Anwalds Principalen angedeutet worden: N. 3.

Daß er sich in dieser Sache quoad merita causſae im geringsten nicht einlassen, sondern schlechterdings exceptionem fori incompetentis opponiren solle;

Als siehet Imploratischer Anwald sich gemüssiget, Imploranten lediglich exceptionem fori incompetentis hiermit entgegen zu setzen; Und wie er sich, vermöge des jüngsten

Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. 4.

nicht schuldig erachtet, auf das gegnerische Vorbringen die Hauptsache betreffend, bey so bewandten Umständen im mindesten zu antworten; da hingegen Implorantinnen, Anwalds Principalen die demselben so unnöthig verursachte in der Beylage sub N. 4. specificirte Kosten zu N. 4.
erstatten, allerdings verbunden sind;

So gelanget an Eure Kayserliche Majestät im Namen obgedachten Carl Ludewig Schenkens zu Schweinsberg Imploratischen Anwalds allerunterthänigste Bitte:

Höchstdieselbe geruhen allergnädigst, Implorantinnen mit ihrem Suchen ab- und an die Königlich Hochfürstlich Hessische Landes-Regierung zu Marburg, als forum competens, zu verweisen, auch in die desfalls verursachte Kosten allergerechtest zu condemniren.

Hierüber das allerhöchste mildrichterliche Amt allerunterthänigst anrufend in allertiefster Devotion beharret

Eurer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster treu-gehorsamster
de rato & mandato cavirender
Imploratischer Anwald,
Andreas Gottlieb von Fabrice.

§. 9.

Communicatio ad replicandum.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSA:

Veneris 17. April. 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg in puncto hereditatis paternae & fraternae; siue Impetratischer Anwald von Fabrice sub praes. 13. huius übergiebt allerunterthänigste Exceptionem fori incompetentis, mit Bitte, pro elementissime remittendo caussam ad forum competens, & condemnando partem aduersam in expensas friuole caussatas. Appon. n. 1. 2. 3. & vlt. conclusum; in duplo.

Communicetur Exhibitum de 13. huius parti impetranti, um sich *super exceptione fori incompetentis, in termino duorum mensium* vernehmen zu lassen.

Matthias Wilhelm Haan.

Veneris 26. Junii 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg in puncto hereditatis paternae & fraternae; siue Impetrantischer Anwald von Harpprecht sub praes. 23. huius, supplicat humillime pro clementissime indulgendo adhuc Termino bimestri satisfaciendum Concluso de 17. April. nup. Appon. dictum Concluſum.

Ex contra

Impetratischer Anwald von Fabrice sub praes. 1. hui. übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro clementissime decernenda eiusdem positione ad Acta. Appon. Num. 4. & 5.

Idem sub praes. 23. huius docendo factam insinuationem Exceptionum fori incompetentis, supplicat hum. pro ponendo ad Acta, appon. Num. 6. & 7.

1mo *Detur parti impetranti petitus Terminus duorum mensium ad satisfaciendum Concluso de 17. April. nup.*

2do *Ponatur interim Exhibitum partis impetratae de 1. Iunii ad Acta*, und solle zu seiner Zeit, nach Befinden, darauf behörig reflectiret werden.

Matthias Wilhelm Haan.

§. 10.

§. 10.

Replic: *Replicae.*

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germ. und Böh. Königl. Maj.

Allerunterthänigste Entdeck- und Abfertigung gegentheiliger unstatthaften exceptionis fori incompetentis, mit allersubmissester Anheimstellung, was puncto competentiae fori allergnädigst verordnet werden wolle, annexo petito humillimo

pro

clem. defuper impertienda Resolutione Caesarea

Impetrantischen Anwalds

in Sachen

von Schenk zu Schweinsberg, weyland Friedrich Wilhelms nachgelassener Töchter,

C.

Herrn Carl Ludewig Schenk zu Schweinsberg.

mit Anlagen sub Litt. M. N.

puncto hereditatis paternae & fraternae, nec non dotis, item editionis inuentarii maternorum.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wasgestalten Eure Kayserliche Majestät die von Impetratischem Theil in aussen bemerkter Sache, sub praes. 13. April. nup. eingebrachte Exceptionem fori incompetentis Anwalds Principalen zu dem Ende, um sich darüber sub termino duorum mensium vernehmen zu lassen, allermildest zu communiciren geruhet; Solches haben Dieselbe aus dem unterm 17ten eiusdem ergangenen höchst venerirlichen Concluso zu ersehen gehabt. Und gleichwie selbige vor die zu dessen allergehorsamsten Befolgung vermög Anschlusses L. M. allergnädigst verwilligte Termins-Prorogation, den allerdevotesten Dank erstatten; also nehmen Sie zuförderst, in vim iudicialis confessionis, quam vtiliſſime an, daß ex aduerso selbst eingestanden worden, wasmassen der Impetratische Herr von Schenk zu Schweinsberg, als ein Mitglied der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft incorporirt sey. *Litt. M.*

Nun erstrecket sich sothane Incorporation keinesweges allein auf das von ihm acquirirte, und in Besitz habende Ritterschaftliche Gut Neustädtges, sondern vornehmlich auch auf dessen Person, dergestalten,

daß derselbe als ein dem Canton Rhönwerra zugethanes Mitglied, die Römisch-Kayserliche Majestät für sein ohngemittelt zeitliches Oberhaupt in aller Unterthänigkeit und Gehorsam erkennen, von Dero und des heiligen Reichs unmittelbarer Subjection sich von keinem Chur- oder Fürsten abtrennen, noch Dero Landesfürstliche Obrig-Bothmäßig- und Gerichtbarkeit untergeben, noch auch bey Dero Canzleyen, Hof- Land- und Lehen-Gerichten, ausser was vor die Lehen-Gerichte eigentlich gehöret, nicht Recht geben, noch nehmen, sondern alleine bey den Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten nebst der Orts-Hauptmannschaft in allen und jeden zutragenden Fällen actiue und passiue zu Recht stehen solle ꝛc. Inmassen Er bey seiner ehemaligen Incorporation, durch Abschwörung der von Uhr-
Litt. N. alters hergebrachten Ritter-Pflicht, besag Litt. N. *) corporali iuramento sich darzu verbunden hat.

Wobey

*) Lit. N. Des heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Rhön- und Werra, incorporirter adelicher Mitglieder Eydes-Formul:

Ich N. N. des Orts Rhön- und Werra zugethanes Mitglied gelobe, verspreche und schwöre hiermit Gott dem Allmächtigen: Daß ich zuförderst die Römische Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn, für mein alleinig ohngemittelt zeitliches Oberhaupt, Schutz- und Schirmherrn in aller Unterthänigkeit und Gehorsam erkennen, ehren und halten; Von Dero und des heiligen Reichs unmittelbarer Subjection, mich von keinem Chur- oder Fürsten, geist- oder weltlichen Stand abtrennen, noch deren Landsfürstliche Obrig- Bothmäßig- und Gerechtigkeit untergeben, noch unterwürfig machen lassen, noch auch bey deren Canzleyen, Hof- Land- oder Lehen-Gerichten, ausser was vor die Lehn-Gerichte eigentlich gehöret, nicht Recht geben noch nehmen; sondern allein bey denen Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten, anbey dieses freyen Reichs ohngemittelten Ritterorts, nach Anleit- und Erforderung der von allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät confirmirten Ritter-Ordnung angeordneten Hauptmannschaft in allen und jeden zutragenden Fällen actiue und passiue zu Recht stehen; Denen darinn ergehenden Ritterlichen Erkenntnissen, Aussprüchen, Entscheid- und Verabscheidungen, ohnweigerlich und ohnwidersprechlich nachgeleben und denen gebührliche Folge und ein vollkommlich Genügen zu beschehen verschaffen; Unseren Verordneten, Hauptmann, Räthen gebührlichen Respect, Ehr und Liebe jederzeit erzeigen, auch in allem, was

sie

Wobey dieses wohl zu bemerken ist, daß, nach dem bey der Fränkischen Reichs-Ritterschaft befindlichen Herkommen und denen vor Augen liegenden Exempeln, der blosse Besitz und die Innhabung eines oder andern incorporirten Reichs-Ritterschaftlichen Guts, den Possessorem noch zu keinem Mitglied machet, der die priuilegia & iura Immediatis personalia zu gaudiren hat. Sondern, gleichwie zur Personal-Vermitgliederung die besondere Reception in consortium Equestre gehöret, und der Receptus, wenn er nach erfolgter Begütung als ein Commembrum actuale considerirt seyn, und votum & sessionem in conuentibus Equestribus generalibus haben will, obangezogene Ritter-Pflicht ordentlich ablegen, und sich nach der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung accommodiren muß; Also wird der Herr Impetratus (da Er, nach beschehenem Ankauf des immediaten Ritter-Guts Neustädtges, auch

sie nach Ausweisung der Ritterlichen Privilegien, Abschieden, Capitulationen, Austräge, Satzung- und Ordnungen, so allbereit aufgerichtet sind, oder noch aufgerichtet werden mögen, schliessen werden, gutwilliglich Folge thun; Sie daran in keinerley Weise verhindern, sondern vielmehr, da in einem oder anderm Mangel erfunden, dasselbe mit gebührender Bescheidenheit erinnern; mich selbsten aller adelichen Tugenden mit Ernst befleissigen; Insonderheit wider Ihro Kayserliche Majestät, Dero Religion- und Profan-Frieden, meiner Lehen-Herrn Pflicht, noch adelicher Freyheit und dieser Landschaft Aufnehmen, um keiner Herrn-Dienst, Gnad, Gunst und Gewinnst oder anders wegen, mich gebrauchen lassen, sondern Dieselbe, samt obberührten unseren Ritterlichen Satz und Ordnungen, da sie wider Recht bedrängt, mit Zusammensetzung Leib, Gut und Bluts nach äusserstem Vermögen betreten; Ueber unsere Privilegien, Ordnungen, Capitulationen, Austräg und Satzungen festiglich halten, und sonsten alles, das zu adelichem Aufnehmen und Beförderung unsers lieben Teutschen Vaterlandes und Ritterlichen Wohlfahrt immer ersprießlich, bis zum äussersten befördern helfen, und dabey vor einen Mann stehen wollen. Treulich und ohne Gefährde.

Daß vorstehende Ritter-Pflicht bey der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra von unfürdenklichen Zeiten hergebracht sey, auch von Herrn Carl Ludwig Schenk von Schweinsberg bey Rhön-Werraischen Orts-Convent zu Muerstadt den 5ten Jun. 1715. würklich abgeleget worden; Solches wird unter Vordrückung des Rhön-Werraischen Canzley-Insiegels hiermit beurkundet. So geschehen Schweinfurth den 27. Jul. 1744. (L. S.)

auch um die Personal-Reception bey dem Fränkischen Reichs-Ritter-Canton Rhönwerra sich beworben, und zum Mitglied angenommen worden, sofort die herkommliche Ritter-Pflicht abgeschworen, auch bishero bey Erscheinung auf allen gemeinen Orts-Tägen und sonsten als immatriculirtes Mitglied sich geriret hat) in qualitate eines Nobilis Imperii immediati, & Commembri Equestris, in caussis personalibus ratione fori & iurisdictionis sich nicht entziehen können, wozu Er sich obstehendermassen durch ein cörperliches Jurament pflichtig gemacht hat: Mithin laufet alles dasjenige, was derselbe zu Colorirung seiner vermeyntlichen Exceptionis fori incompetentis, und anmaßlichen Declinirung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction vorzubringen sich bemühet, auf einen pur lautern Ungrund, und dahero ganz nicht applicable Argumenta hinaus, ist auch zu nichts anders angesehen, als denen Impetranten ihr von Gott und Rechtswegen gehöriges väterliches Erbe sauer zu machen, und selbige durch allerhand Umtriebe und Aufzüglichkeiten dergestalten zu ermüden, daß ihnen endlich das leere Nachsehen bleiben möge.

Nur das vornehmste von dem gegentheiligen unstatthaften declinatorischen Einstreuen zu berühren; so verlangen

1) Anwalds Principalen von denen in Hessen, und unter dasiger Landesfürstlichen Obrigkeit gelegenen Georg Rudolphischen Schenk-Schweinsbergischen Gütern (da wegen des auf selbigen Dato haftenden fideicommissi stemmatici Georgii Rudolphini bey noch florirendem Schenkischen Mannsstamm kein lediger Anfall zur Zeit sich ereignet hat) dermalen keinen Schollen Landes, und eben so wenig pro nunc, wegen der von ihrem seligen Vater, saluo regressu in casum exstincti stemmatis masculini Georgii Rudolphini, geleisteten Renunciation, und in tantum agnoscirten fideicommissarischen Disposition, das geringste von den Großväterlich-Schenkischen Erbschafts Effecten, welche ad hereditatem iacentem referirt werden möchten. Folglich stellen sie, so lange der Georg-Rudolphisch-Schenkische Mannsstamm währet, sich nicht als heredes des Testatoris, weyland Herrn Georg Rudolphs Schenkens zu Schweinsberg dar; experiren auch vorjetzo nicht hier petitione hereditatis, daß sie mit solcher tanquam actione mixta ad vindicandam hereditatem iacentem an die Hessische Instanz zu verweisen wären, sondern, gleichwie das Ihnen ex repraesentatione patris

competirende

competirende ius hereditarium auitum auf den in Gottes Willen stehenden Abgang des Georg Rudolphischen Schenkischen Mannsstamms beruhet, immassen Sie solches gegen willige Conferirung der indessen mit baarem Geld erhaltenen Abfertigung, casu existente, sich reserviren; also bestehet dermalen ihre Prätension in demjenigen Geld-Quanto, welches der Herr Impetratus theils vigore testamenti paterni seinen beyden jüngern Brüdern, als eine Ablage der großväterlichen Verlassenschaft loco Legitimae pro rata schuldig verblieben, theils durch eigene Hand und Siegel, wie auch durch das verbindliche Pactum dotale zu zahlen versprochen hat, worzu die Editio inuentarii maternorum eorundemque restitutio kommet.

Wie nun sothane Ansprüche ex iure ad rem entsprungen, und dahero auch actione personali ex testamento & pacto vel facto obligatorio, quod personam ipsam stringit, gefordert werden, die Actiones personales aber in foro personali rei anzustellen sind; So ist nicht abzusehen, wie Gegenanwald auf das Hessische Forum rei sitae der Schenkischen liegenden Güter mit dem mindesten Rechts-Schein in substrato provociren könne. Und obwohlen

2) nicht ohne ist, daß Herr Impetratus sein Domicilium zu Schweinsberg in Hessen hat, auch in vasallagio & officio Hassiaco stehet; So hat jedoch eines Theils dieser Hessische Feudal- und Ministerial-Nexus mit gegenwärtiger Prätensions-Sache so wenig die allergeringste Verwandtschaft, als wenig zu begreifen ist, wie nach gegentheiliger Meynung praesens Caussa den Herrn Impetraten, als einen Hessischen Landsassen, betreffen möge; Andern Theils aber ist

3) aus denen Rechten
vid. L. 5. L. 6. L. 27. §. 2. ff. ad municip.
mehr als zu bekannt, quod quis etiam in pluribus locis sibi domicilium constituere possit, wann er nehmlich nach rechtlicher Anweisung
in L. 7. Cod. de incol.
L. 2. C. vbi senat. vel clarissimi &c.
L. 20. ff. d. V. S.
focum & Larem domesticosque ibi tenet
vid. CARPZ. Lib. 2. Resp. 24.
Da nun der Herr Impetratus auf seinem Reichs-adelichen Gut zu Neustädtges in einem ordentlichen Wohnhause Feuer, Rauch und Heerd

hat, seinen Verwalter, Knechte und Mägde darinnen hält, und öfters mit seiner Familie dahin zu wohnen kommt; so ergiebet sich allerdings daraus, daß derselbe in Hessischen Landen nicht allein, sondern auch unter der immediaten Reichs-Ritterschaft domicilliret sey, mithin ein duplex domicilium, consequenter forum personale domicilii duplex habe, ita, vt in actoris arbitrio sit, vbi reum conuenire velit,

Arg. L. 2. §. 3. ff. de eo quod cert. loc.
BERGER oecon. Jur. Lib. 4. Tit. 4. §. 1. not. 4.

Zumalen

4) der Herr Impetratus, wie oben schon gedacht, bey dem Reichs-Ritter-Canton Rhönwerra nicht nur bloß begütert, und pro mero possessore boni immediati zu halten, sondern auch daselbst, quoad personam als ein würklich Mitglied recipiret und incorporiret ist, welche personal-Incorporation pro domicilio zu achten, und immediatam imperii iurisdictionem caesaream in caussis personalibus nicht nur an sich schon, sondern auch Kraft der von Herrn Impetrato mittelst eines cörperlichen Eydes abgeschworner Ritter-Pflicht unstrittig fundiret; welcher casus dann ganz von demjenigen unterschieden ist, wo nach der Lehre des ex aduerso allegirten Meuii & Cochii, ex sola possessione praedii, in personalibus das forum pro non fundato gehalten werden solle. Wie dann ferner auch

5) nichts zur Sache thut, daß Herr Impetratus sein Reichs-Ritterschaftliches Gut Neustädtges, nach seines Vaters Tod, und, da Er lang zuvor als ein Landsaß in Hessen gewohnet, acquiriret hat; Anerwogen ersterwehntes Ritterschaftliches Gut so wenig, als die in Hessen gelegene Schenkische Landsassen-Güter ein obiectum praesentis litis constituiren, sondern bey gegenwärtiger Action es einzig und allein in fundanda iurisdictione auf das forum personale ankommt, welches per supra deducta über den Herrn Impetratum sowohl bey der Hochfürstlich Hessischen Landes-Regierung zu Marburg, als einem höchsten Reichs-Gericht, concurrenter statt findet, und ab Actore nach Gefälligkeit eligirt werden mag. Gegentheiliger Anwald begreifet auch

6) solches von selbsten, da Er duplicitatem personalem nach der Reichs-Praxi zugestehet, auch sothane Thesin auctoritate Pfeffingeri & Gaillii bekräftiget; Ist aber unrecht dran, wenn Er aus dem Instrumento Pac. Westph. Art. 5. §. 10. in conflictu fori domicilii

&

& Immedietatis, jenem einen Vorzug beylegen will; massen erstgedachtes Reichsgrundgesetz solches in keine Wege verordnet, sondern in angezogenem Passu: NISI FORTE IN QVIBVSDAM LOCIS &c. wie überhaupt die Distinction inter subiectionem realem et personalem, also auch insonderheit dieses behauptet, daß ein membrum liberae Imperii Nobilitatis, eben wohl ratione domicilii andern Ständen subject seyn, folglich ein duplex domicilium & forum personale (ceteris tamen paribus) haben könne; ganz ohne, daß das forum Immedietatis dem foro domicilii in territorio status constituti absolute weichen müsse, und intuitu dessen dem Actori die in Rechten gegründete Election benommen sey, als wovon weder der bemerkte Text des Westphälischen Friedens-Schlusses ein Wort gedenket, noch auch die ex aduerso allegirte Doctores Ludwig, Hert. &c. dergleichen Präferenz mit Absprechung der einem Kläger competirenden Wahl, statuiren.

Eben so vergeblich beziehet sich Gegen-Anwald

7) auf das Hochfürstlich Hessische Priuilegium de non euocando, massen solches alsdann in substrato statt hätte, wann Herr Impetratus unter der Hessischen Landes-Bothmäßigkeit priuatiue stünde, und nebst seiner Landsäßigen Qualität nicht auch in nexu Immedietatis personalis sich befindete, mithin nicht diuerso respectu pro immediato & mediato zu considériren wäre. Indem nun aber derselbe intuitu der Ihm anklebenden Reichs-Ritterschaftlichen Personal-Immedietät, der Kayserlichen ungemittelten Jurisdiction unterworfen ist, folglich nicht gesaget werden kann, daß Er bey Belangung vor diesem höchsten Reichs-Dicasterio ad forum extraneum & incompetens gezogen, und durch eine Reichs-Constitutions widrige Evocation die Hochfürstlich Hessische Landesherrliche Jurisdictions-Gerechtsame turbiret werden, worinnen eben das fundamentum de non euocando bestehet, da vielmehr das allerhöchste Kayserliche Oberhaupt, dum nobilem Imperii immediatum in ius ad summum Imperii Tribunal in cauſſa personali vocat, sich Dero Kayserlichen Rechts gebrauchet, folglich einem andern Reichs-Stand, dessen iura casu existente sarta tecta bleiben, die geringste Beleidigung nicht zuziehet; So fällt das eingestreuete Priuilegium de non euocando Hassiacum von selbsten weg, und stellet dahero

8) Impetrantischer Anwald zur allergerechtesten Kayserlichen Beurtheilung allersubmissest anheim, wie des Herrn Impetratens Unter-

fangen anzusehen sey, daß derselbe, ohne auf seine Reichs-Ritterschaftliche Personal-Immedietät zu reflectiren, mit gänzlicher Hintansetzung seiner theuren abgeschwornen Ritterpflicht der Kayserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit in dieser puren Personal Klag-Sache, proprio ausu sich zu entziehen, zu dem Ende die Hochfürstlich Hessische Landes Regierung selbsten anzugehen, und von selbiger ein anmaßlich Reseriptum inhibitoriale de se non intromittendo zu extrahiren, dadurch aber das höchste Reichs-Dicasterium mit dem Fürstlich Hessischen Judicio in Collision zu setzen, keine Scheu getragen. Er beruft sich zwar

9) diesfalls als ein Hessischer Vasall und wirklicher Bedienter auf seine aufhabende Lehens-Pflichten und Dienst; Allein hat Er nicht als ein Reichs-Ritterschaftliches Rhönwerrisches incorporirtes Personal-Mitglied auch die oben sub Litt. N. beygehefte Ritter-Pflicht Ihro Kayserlichen Majestät abgeschworen und verbindet diese nicht eben sowohl als jene den Herrn Impetraten nach seiner unterschiedenen Betrachtung, in qualitate immediati nobilis imperii, zumalen in actionibus personalibus, vor den Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten, actiue und passiue zu Recht zu stehen?

Entweder können diese beyde Pflichten neben einander bestehen, oder nicht. Ist das erstere (wie es dann auch an sich wahr ist, und die vor Augen schwebende Teutsche Reichs-Verfassung mit sich bringet, daß einer ein Reichs-Saß und Landsaß, immediatus & mediatus, mithin ein persönlicher Unterthan zweyer unterschiedener Herren seyn könne, sofort in vorkommenden Fällen diuersitas respectus beobachtet werden müsse;) so ist es ein vermessenes und höchstunverantwortliches Bezeigen des Herrn Impetratens, daß Er als ein Reichsadeliches Commembrum dem Kayserlichen allerhöchsten Oberhaupt die über Ihn competirende Juris dition in cauſſa personali abzustreiten, und Anwalds Principalen durch unstatthafte declinatorische Ausflüchte mit der suchenden Justizhülfe wider Gewissen herumzutreiben, keine Scheu träget, dahero Er auch sothane zum vorsetzlich und muthwilligen Aufschub der Hauptsache eingewendete verzügliche Einrede, mit der in dem ex aduerso selbst allegirten jüngern Reichs-Abschied gesetzten Strafe einer Mark löthigen Goldes, wird zu büssen haben: Kann aber sein Landsassen-Stand mit der anderseitigen Reichs-Immedietät, und seine Hessische Unterthanen mit der Reichs-Ritter-Pflicht nicht vereinbaret werden; So hat Herr

Impe-

Impetratus (welches doch derselbe schwerlich zugestehen wird) sehr gefehlet, und sich gegen seine Hochfürstlich Hessische Landes- und Lehen-Herrschaft felonie-mäßig vergangen, mithin eine empfindliche Bestrafung bey selbiger meritiret, daß Er nach beschehenem Ankauf unter der Reichs-Ritterschaft sich in das Consortium equestre als ein Personal-Mitglied recipiren lassen, die gewöhnliche Ritter-Pflicht durch einen cörperlichen Eyd abgeschworen, und sich darinnen der Kayserlichen und des heiligen Reichs ungemittelten Gerichtbarkeit in allen und jeden zutragenden Fällen, actiue und passiue unterwürfig gemacht.

Ob nun wohl solchergestalt der gegentheilige Unfug mit Pflicht-widriger Declinirung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction in hac causſa sich Sonnenheiter zu Tage leget, folglich die Exceptio fori incompetentis ganz unstatthaft eingestreuet werden will; So ist doch Anwalds Principalen, in dem zur Gerechtigkeit ihrer Sache gestellten zuversichtlichen Vertrauen, ganz gleichgültig, ob ihnen die Gottwohlgefällige Justitz vor diesem höchsten Kayserlichen Reichs-Gericht oder dem Fürstlich Hessisch-Landesherrlichen Foro gegen den Herrn Impetratum mitgetheilet, und zu ihren auf das klare großväterliche Testament sowohl, als den verbindlichen Eye-Pact sich gründenden, auch an sich favorablen Forderungen, geholfen wird. Dannenhero selbige der allergnädigsten kayserlichen Entschliessung in allertiefster Submission anheimstellen, ob Herr-Impetratus mit Verwerfung seiner ungegründeten declinatorischen Exception sich in der Hauptsache hier einzulassen angehalten? oder Anwalds Principalen (die Ihres allerniedrigsten Orts zum Präjudiz der in Nobiles Imperii immediatos competirenden ungemittelten kayserlichen Jurisdiction von diesem in alle Wege fundirten Judicio Imperii supremo vor sich abzugehen viel zu wenig sind) mit ihren Forderungen bey der Hochfürstlich Hessischen Landesherrlichen Instanz sich klagend zu melden angewiesen werden wollen? Gestalten Impetrantischer Anwald die allerhöchstg fallige Kayserliche Verordnung hierüber erwartet, auch darum in allertiefster Submission gebeten haben will, mit aller devotester Beharrung

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster
Impetrantischer Anwald,
Johann Friedrich von Harpprecht.

§. 11.

Communicatio ad duplicandum.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSVM:

Martis 25. Aug. 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg puncto hereditatis paternae & fraternae; sine Impetrantischer Anwald von Harppredht sub praes. 7. huius übergiebt allerunterthänigste Entdeck- und Abfertigung gegentheiliger unstatthafter Exceptionis fori incompetentis, mit allersubmissester Anheimstellung, was puncto competentiae fori allergnädigst verordnet werden wolle, mit Bitte, pro clementissime desuper impertienda Resolutione Caesarea; appon. Litt. M. & N. in duplo.

Communicentur replicae parti impetratae um sich *puncto fori in termino duorum mensium*, falls Er etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, weiters vernehmen zu lassen.

Matth. Wilh. Haan.

§. 12.

Duplicae.

Duplic:

An
Die Römisch Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche
Majestät
allerunterthänigste Duplicae
und
Rechtfertigung der in dieser Sache bestgegründet eingewandten
exceptionis fori incompetentis
mit angefügter allerunttthgst wiederholter Bitte
pro
clementissime remittendo caussam ad forum competens
Imploratischen Anwalds
in Sachen
von Schenk zu Schweinsberg, weyl. Friedrich Wilhelms nachgelassener
Töchter; c.
Carl Ludewig Schenk zu Schweinsberg, Erbschenken in Hessen.
puncto hereditatis, nunc
fori incompetentis.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, ꝛc.

Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Conclusо vom 27. Aug. 1744., so sub N. 8. hiebeygehet, allerunterthänigste Folge zu leisten, beziehet sich zuförderst Imploratischer Anwald Carl Ludwig Schenks zu Schweinsberg auf die unterm 13. April a. c. übergebene allerunterthänigste Exceptionem fori incompetentis; Und wie Implo: ratischer Anwald niemals in Abrede gestellet, daß sein Principal der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft incorporiret sey, auch den des, falls gewöhnlichen Eyd bey dem Canton Rhönwerra abgeleget habe; so ist auch Anwalds Principal nichts weniger gesonnen, als von sothaner Ritterschaftlichen Pflicht im mindesten abzugehen, oder dem darinn Eurer Kayserlichen Majestät eydlich angelobten allerunterthänigsten Gehorsam im geringsten sich zu entziehen; Sondern alles, was einem Mitglied der unmittelbaren Ritterschaft zu thun oblieget, dazu hat sich jederzeit Anwalds Principal unterthänigst Pflichtmäßig willig und be: reit finden lassen, und wird auch beständig demjenigen, was die Ritter: schaftliche Obliegenheit von ihm erfordert, besonders was den allerge: horsamsten Respect gegen die allerhöchste Reichsgerichte anbelanget, auf das genaueste nachzukommen sich Zeitlebens in aller Unterthänig: keit äusserst angelegen seyn lassen. *Num. 8.*

Gleichwie aber der Reichsverfassung und den höchsten Reichsge: setzen vollkommen gemäß ist, auch vom Implorantischen Theil nicht verabredet werden kann, daß einer duplicem personam im Reiche vorstelle, und sowohl unmittelbare Reichs: Ritterschaftliche als zugleich Landsäßige Pflicht auf sich habe, welche beyde unstreitig wohl mit ein: ander bestehen können; So ist unleugbar, daß man bey dergleichen Personen alle abzulegende Eydes: Pflichten dergestalt zu verstehen und auszulegen habe, daß keine der andern widerspreche, oder der bereits anderwärts eydlich angelobten Pflicht zum Nachtheil gereiche, immassen sonsten in solchen Fällen unmöglich Meineyde und Handlungen gegen Eyd und Pflicht vermieden werden können.

Wann also einer, der bereits als Landsaß und Bedienter in eines Reichsfürsten Pflichten stehet, und demselben schon alle Treue und Ge: horsam geschworen hat, nachmals wegen eines neuerkauften Reichs: Rit: terschaftlichen Guts der unmittelbaren Reichs: Ritterschaft incorporiret

wird,

wird, und in dieser Qualität auch als ein unmittelbares Reichs-Mitglied den desfalls gewöhnlichen Eyd ableget, worinn er verspricht:

> Von kayserlicher Majestät und des Reichs unmittelbaren Subjection sich von keinem Chur- oder Fürsten abtrennen zu lassen, noch Dero Landesfürstlichen Obrig- Bothmäßig- und Gerichbarkeit zu untergeben, noch auch bey Dero Canzleyen, Hof- Land- und Lehen-Gerichten nicht Recht zu geben, noch zu nehmen, ꝛc.

So ist klar, daß dieser ganze Eyd nur dahin gehet, daß man in denen Sachen, so mit der Unmittelbarkeit einige Verwandtschaft haben, und einen in der Qualität als ein Mitglied der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft betreffen, vor keiner Landesfürstlichen Obrigkeit Recht nehmen, oder sich nebst den unmittelbaren Gütern einem Reichsstand unterwerfen, und der unmittelbaren Reichs-Gerichtbarkeit qua Reichs-Ritter sich entziehen, und dadurch die Gerechtsamen Euer kayserlichen Majestät, des heiligen Römischen Reichs, und des ganzen unmittelbaren Ritterschaftlichen corporis nicht beeinträchtigen wolle. Keinesweges aber kann dieser Eyd die Pflicht eines Landsassen, so er schon vorher gegen seinen Landesherrn gehabt, aufheben, und ihn in solchen Sachen, welche ihn nicht als ein unmittelbares Reichs-Ritterschaftliches Mitglied betreffen, der Landesfürstlichen Gerichtbarkeit entziehen, sondern es verstehet sich von selbsten, daß alle Worte des Eydes ohne Nachtheil der vorher schon angelobten Landesfürstlichen Pflicht abzulegen sind, wenn anders kein offenbarer und zusammen unleidlicher Widerspruch daraus entstehen soll, zugleich einem Reichsfürsten und der Reichs-Ritterschaft zugethan zu seyn. Es ist dieses auch in den angeführten Worten des

Instrumenti pacis Westphalicae art. 5. §. 10. alias 28.

deutlich genug verordnet, da zwar die Unmittelbarkeit der Ritterschaft als eine Regel angenommen, jedoch als eine Ausnahme mit den Worten: NISI FORTE &c. die Landesherrliche Hoheit dabey in saluo erhalten worden.

Es bleibt demnach in iure richtig und auser allen Zweifel: daß ein Adelicher, der vorher einem Reichsfürsten als Landsaß, Vasall und Bedienter geschworen, und hernach unter die freye Reichs-Ritterschaft aufgenommen wird, in keinen andern Sachen, als solchen, welche ihn qua immediatum betreffen, vor höchstpreisliche Reichsgerichte gezogen

werden

werden könne, und daß er hingegen in allen Sachen, so ihn als einen Reichsfürstlichen Vasallen und Landsassen betreffen, der Landesfürstlichen Obrigkeit sich nicht entziehen könne noch dürfe.

Mithin kommt es hier nur noch bloß darauf an, zu erweisen, daß gegenwärtige Sache Anwalds Principalen, als einen Adelichen, dessen Wohnung und selbst die in vermeyntlichen Anspruch genommene Güter in Hessen gelegen, und nicht als ein unmittelbares Mitglied der Reichs-Ritterschaft betreffe.

Nun ist 1) gewiß, daß die ganze gegnerische anmaßliche Klage wegen der Georg-Rudolphinischen Erbschaft, welche nach der Imploranten eigenem Geständniß bloß in Hessen gelegen, hergenommen ist. Der Vorwand, daß Gegentheile vorjetzt nur die vermeyntliche Ablags-Summen actione personali forderten, ist desto unerheblicher, je offenbarer aus dem ganzen Klagewerk hervorleuchtet, daß man überall die anmaßliche Regredient-Erbschaft mit einzumischen sucht, und daß eine Sache ohne der andern unmöglich erörtert werden kann, folglich ob continentiam causae nothwendig gegenwärtige angebliche Klage wegen der Ablags-Summen an eben dem foro angestellet werden muß, wo hernach der Punct wegen der Regredient-Erbschaft, nehmlich in foro rei sitae, unumgänglich zu erörtern ist, in näherer Erwegung aus dem ersten Anblick der Sache sofort erhellet, auch von Imploranten per indirectum selbst eingestanden worden, daß, so bald sie Ablags-Summen fordern, die angebliche Regredient-Erbschaft wegfällt, et vice versa; welches man jedoch bloß ad informationem Domini Referentis, keinesweges in merita causae sich einzulassen, angeführet haben will.

Es erhellet inzwischen hieraus, daß es nur auf ein Wortspiel hinausläuft, wenn Imploranten vorgeben: sie verlangen noch keinen Schrollen von den in Hessen gelegenen Gütern, u. d. g. Gnug: die angebliche Ablags-Summen werden occasione der in Hessen gelegenen Erbschaft gefordert, und diese Sache kann sowohl, als die damit unzertrennlich verknüpfte vermeyntliche Regredient-Erbschaft, nirgends anders als in foro rei sitae Hassiaco untersucht werden.

Noch deutlicher aber erhellet 2) der Ungrund des Implorantischen Vorgebens aus dem zweyten Punct ihrer anmaßlichen Klage, da sie die materna ausdrücklich IVRE HEREDITARIO von Anwalds Princi-

palen begehren. Wie nun hier offenbar die haereditatis petitio angestellet, und mit der andern angeblichen Personal-Klage ex testamento cumuliret worden, so ist und bleibt es unwiderleglich, daß die ganze Klage gegen Anwalds Principalen als Hessischen Landsassen und als Besitzer der Georg-Rudolphinischen Güter angestellet worden.

Denn wann Anwalds Principal die Schenkische Güter in Hessen nicht besässe, und wäre gleich an zehen Orten der Reichs-Ritterschaft incorporiret, so würde doch die ganze Klage gewiß nicht gegen ihn, sondern gegen den Besitzer und zwar in foro rei sitae seyn erhoben worden. Folglich ist es fast eine ganz vergebliche Frage: ob ihn diese Sache qua Landsassium oder qua immediatum betreffe? und ist gar nicht abzusehen, unter welchem Schein man nur das erste in Zweifel ziehen wolle.

Dannenhero bleibt es dabey, daß diese ganze Sache ad forum rei sitae gehöre, bevorab da mit demselben foro in gegenwärtigem Fall auch das forum domicilii übereintrifft, als welches ebenfalls Anwalds Principal lediglich in Hessen hat. Denn daß sich aus dem Gütgen Neustädtges kein duplex domicilium erzwingen lasse, ist theils in retroactis schon sattsam ausgeführet, theils aber in facto ganz unrichtig, wenn Implorantischer Anwald vorgiebt, daß Anwalds Principal öfters mit seiner Familie daselbst wohne; immassen solches niemals geschehen, sondern gedachter Anwalds Principal nur dann und wann zur Veränderung und Besichtigung dortiger Oeconomie etwa jährlich einmal auf wenige Zeit hingereiset, woraus so wenig ein Domicilium zu folgern, als aus der Wohnung des Verwalters, welcher freylich Feuer, Rauch und Heerd daselbst haben muß, aber dadurch Anwalds Principalen kein domicilium macht.

Uebrigens hat das Hochfürstlich Hessische priuilegium de non euocando auch nach Implorantischen Anwalds eignen Grundsätzen allerdings allhier statt, gestalt Anwalds Principal zwar nicht überhaupt, jedoch in dieser Sache unstreitig unter Hochfürstlich Hessischer Landes-Bothmäßigkeit priuatiue stehet, dergestalt, daß darinn die Concurrenz des fori immediati cum mediato, und mit derselben auch alle Wahl der angemaßten Klägerinnen allerdings wegfällt.

Anwalds Principal hätte demnach nicht sicherer und behutsamer verfahren können, als daß er bey Hochfürstlich Hessischer Landes-Regierung

gierung zu Marburg als seinem ordentlichen Gerichtsstand desfalls geziemende Anfrage gethan, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe? Und da derselbe bloß um Verhaltungs-Befehl angesucht, keineswegs aber das mindeste suggeriret, oder um ein Rescriptum inhibitoriale gebeten; so mag auch desfalls Anwalds Principalen keine Hindansetzung seiner Ritter-Pflicht, noch weniger einige eigenmächtige Entziehung kayserlicher allerhöchster Gerichtsbarkeit zu Schulden gelegt werden, bevorab da des Herrn Stadthalters von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht in einem gnädigsten Rescript vom 17. Apr. 1744., * so sub. N. 7. bereits zu diesen Acten gekommen, und sub N. 9. zu geschwinderer Einsicht nochmal in vidimirter Abschrift hiebeygehet, Anwalds Principalen gnädigst anbefohlen, und zwar bey 100. Goldgülden Strafe, bey kayserlicher Majestät höchstpreislichem Reichshofrath im geringsten sich nicht einzulassen, sondern schlechterdings das forum zu declininen.

Wie nun diesem zufolge Anwalds Principal entweder sich in 100. Goldgulden straffällig, auch wohl seiner Bedienungen und Aemter verlustig machen, oder die ganze Sache indefense fortgehen lassen müste, beydes aber zu seinem grösten Ruin gereichen würde; Als siehet sich derselbe bey so bewandten Umständen nothdringlich gemüssiget, bey der vorgeschützten und in dieser Sache bestgegründeten Exceptione fori incompetentis zu beharren, in der allerdevotesten zuversichtlichen Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte: Eure kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, durch ein allergerechtest forderſamstes Conclusum diese Sache an das gehörige forum allermildest zu verweisen.

Worüber

* Dasselbe ist folgendes Inhalts: "Demnach sich ab dem Protocollo rerum resolutarum vom 16. Jan. und 31 Mart. a. c. hervorgethan, daß von Ihro kayserl. Majestät Reichshofrath ad instantiam Friedrich Wilhelms von Schenk nachgelassener Wittib und Töchter, Carl Ludwig von Schenk zu Schweinsberg als ein unstreitiger Hessischer Landsaß, Unterthan und Vasall, auch dermaliger Erbschenk zu Hessen, unmittelbar vor besagtes Gericht gezogen und evociret werden wollen, solches aber den Reichsgesetzen und ältern und neuern Wahl-Capitulationen schnurgerad zuwiderlauft; So wird eben erwehntem Carl Ludwig von Schenk

Worüber unter allerdevoteſter Anruſung allerhöchſten mildrichterlichen Amts in allerunterthänigſter Submiſſion beharret

Eurer kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſter treugehorſamſter
Imploratiſcher Anwald
Andreas Gottlieb von Fabrice.

§. 13.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSA:
Iouis 5. Nouembr. 1744.

Communicatio ad notitiam.

Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelaſſene Töchter contra Carl Ludwig von Schenk zu Schweinsberg puncto hereditatis paternae et fraternae; ſiue Impetrantiſcher Anwald von Harpprecht ſub praeſ. 3. huius, docendo factam inſinuationem Exhibiti de 17. Aug. nup. accuſandoque lapſum termini ad reſpondendum praefixi; ſupplicat hum. pro clementiſſime nunc demum maturanda retro petitis conformi reſolutione; appon. Lit. O.

Contra Impetratiſcher Anwald von Fabrice ſub praeſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Duplicas, und Rechtfertigung der in dieſer Sache beſtgegründet eingewandten Exceptionis fori incompetentis, mit Bitte, pro clementiſſime nunc remittendo Cauſſam ad forum competens, appon. Num. 8. et 9. in duplo.

Communicentur Duplicae puncto fori competentis parti impetranti ad notitiam, quo facto referantur Exhibita.

Matth. Wilh. Haan.

Veneris

zu Schweinsberg hiermit bey hundert Goldgülden Strafe befohlen, ſich bey erwehntem Reichsgericht im geringſten nicht einzulaſſen, ſondern ſchlechterdings das Forum zu decliniren, und ſich allenfalls auf gegenwärtiges Verbot zu berufen, geſtalten Wir dann Ihm daſelbſt zu vertreten; und da nöthig gegen vorbemeldete Unſerer Landesherrlichen Hoheit zum Präjudiz gereichende Concluſa Vorſtellung thun laſſen werden. Caſſel den 17. April 1744.

Nomine Regis
Wilhelm".

Veneris 4. Martii 1746.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg, puncto hereditatis paternae et fraternae, siue Impetrantischer Anwald von Harpprecht sub praesentato 11. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige von dem Impetratischen Theil ad forum Hassiacum in praeiudicium litispendentiae Aulicae, angemaßten recursus, und von der königlich-fürstlichen Regierung zu Marburg unternommenen Eingriffs in iurisdictionem Caesaream, * cum petito humillimo, pro clementissime definiendo punctum fori competentis, vel ad interim, vna cum excitatione fiscalis contra Impetratum, et cassatione incompetentis cognitionis Regiminis Hassiaci, ferenda ordinatione de non vlterius progrediendo, sed exspectando clementissimam decisionem Caesaream, & ob morae periculum accelerando Resolutionem; appon. Lit. A. B. C. vsque G. inclusiue, in duplo. *Conclusum puncto fori.*

Idem sub praesentato 17. Februarii nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum sub praesentato 11. Febr. a. c. cum humillimo petito, pro clementissime, considerato intus edocto summo in mora periculo, quantocyus maturanda hummillimis petitis conformi resolutione Caesarea; app. Lit. H. in duplo.

Werden *Impetrantes* lediglich von hier ab, und *ad forum competens* verwiesen.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Martis den 8. Martii 1746. hat Tit. Herr Andreas Gottlieb von Fabrice vorstehenden Extractum protocolli in originali, Tit. Herrn Friedrich von Harpprecht zu recht insinuiren lassen; Urkunde dessen meine eigenhändige Fertigung, und beygedrucktes Pettschaft; Actum Wien vt supra. *Documentum insinuationis.*

(L.S.) Franz Wilhelm Croesen
kayserl. Reichshofraths-Thürhüter.

* Implorat hatte sich immittelst im Jun. 1745. mit einer prouocatione ex L. diffamari an die Regierung zu Marburg gewandt; auch von derselben unterm 18. Jun. 1745. eine Verordnung an die Imploranten herausgebracht: daß sie ihre Forderungen daselbst binnen 4. Wochen vorbringen, oder die Auflegung eines ewigen Stillschweigens gewärtigen sollten.

XV.

Mailly

c.

Nassau-Oranien.*

Factum. Prinz Emanuel von Nassau-Siegen, ein aus der zweyten Ehe des Fürsten Johann Franz Desideraten mit Mad. de la Serre gebohrner Halbbruder des letztverstorbenen Fürsten, Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen, verehelicht sich 1711. in Frankreich mit Charlotte Marquise de Mailly de Neelle, und zeugt mit derselben zween bald darauf wieder verstorbene Prinzen.

Er verfällt aber nachher mit ihr in einen solchen Separations- und Divortien-Proceß, daß sie verschiedentlich darüber in die Bastille geräth, und zum letztenmahl davon nicht eher loskommt, als im August 1735., da der Tod des Prinzen Emanuels erfolget.

Dieser hatte inzwischen unterm 20. Jun. 1735. ein Testament gemacht, und darneben eine eydliche Erklärung ausgestellt: daß er kein rechtmässiges Kind mit seiner Gemahlinn im Leben habe, auch zu derselben seit 1716. niemahlen gekommen sey.

Hingegen läßt die Wittib, Marquise de Mailly, noch in eben dem Jahr 1735. im Nov. einen Sohn, welcher den 1. Nov. 1722. von ihr gebohren, und der Zeit von der Hebamme mit der Nothtaufe versehen war, unter den Namen: Maximilien, Prince de Nassau, taufen, und giebt vor, daß diesen Sohn der verstorbene Prinz Emanuel nach geschehener Versöhnung damals noch mit ihr erzeuget habe.

Dieser Max. schreibt auch hiernächst 1736. unter dem Namen als Prinz von Nassau an die Administration zu Siegen, und beziehet sich auf das ihm zukommende Deputat und künftige Succeßions-Recht;

Wird

* Conf. Mosers Staatsrecht Tom. 22. p. 261. sq., Schumanns Genealogisches Handbuch 1745. p. 335. 1749. p. 382.

Wird aber von derselben in einem höflichen Antwortschreiben abgewiesen.

Seine Mutter erbittet sich darauf unter dem Prätext der catholischen Religions-Aufnahme den Beystand des Pabstes; * Und zu Paris werden im Jan. 1737. verschiedene Zeugen gerichtlich abgehöret, welche aus freyen Stücken, aus Trieben ihres Gewissens, und zur Erhaltung der catholischen Religion, wie sie vorgeben, aussagen: Daß der Prinz Emanuel im Jan. 1722. bey seiner Gemahlinn zu Paris gewesen, und hiernächst im Nov. der gedachte Max. gebohren sey.

Es läst sich ferner dieser Max. 1738. vom Könige in Frankreich in der Qualität eines Prinzen von Nassau veniam aetatis ertheilen; erhält auch zu Wien aus der Oesterreichischen Hofcanzley unter solchem Namen als Prinz von Nassau einen Paß, der jedoch auf Vorstellung des Chur-Braunschweigischen Gesandten von Lenthe noch am 18. Jul. 1736. wiederrufen wird.

Hierauf

* Von demselben erhält sie folgende Antwort: Clemens P. P. XII. Dilecta in Christo filia, Nobilis mulier. Salutem et Apostolicam benedictionem. Siegenensis ditionis hereditatem Caesareo in foro adiudicari dilecto nobis in Christo, tibi natura filio, Maximiliano, magno vtique nobis in desiderio est. Hinc enim Nobilitas tua non immerito spem facit, sanctissimae per eam oram religioni nostrae praesidium adfore. Sedulo proinde negotium dedimus Apostolico Viennae nuntio, vt ius bonum, quod in ea caussa habere putas, apud caesarem nostro nomine diligenter foueat. In id vero longe plurimum conferet, si magis magisque pueri animum verae fidei doctrinae et praeceptis imbui studeas. Ita sane materno in ipsum amori, nostraeque erga te beneuolentiae cumulum addes; cuius nunc etiam pignus accipies Apostolicam benedictionem, qua te, dilecta in Christo filia, nobilis mulier, peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem sub annulo Piscatoris die XXIX. Augusti MDCCXXXVI, pontificatus nostri anno septimo.

Pro Archiepiscopo Emisseno
Io. Vincentius Lucchesinius.

Inscriptio:

Dilectae in Christo filiae, Nobili mulieri, Carolinae Principissae viduae Nassouiae Siegenensi.

Hierauf ist oftgedachter Max. biß 1744. stille; da immittelst schon 1740. der Prinz von Oranien, als nächster Nassauischer Agnat, auf den Fall, wenn der damals noch lebende Fürst, Wilhelm Hyacinth ohne männliche eheliche Leibes-Erben abgehen würde, sein Successions-Recht in den Siegischen Landen vermittelst R. H. R. concluſi vom 26. Jul. 1740. auf das bündigste festsetzen läßt; auch nachgehends am 10. Febr. 1742. durch einen Vergleich unter kayserlicher Bestätigung die eigenthümliche Landes-Administration von Prinz Wilhelm Hyacinth selbsten erhält, und endlich, nach dessen Tode, die solitariam inueſtituram über dessen gesammte Lehen am 24. März 1744. überkommt.

Actio. Gleich darauf aber übergibt oftbemeldter Sohn der Marquise de Mailly, als verwittibter Fürstin von Nassau, sub praes. 23. Apr. 1744. unter dem Namen Maximilian Wilhelm Adolph Fürst zu Nassau-Siegen, durch den Agenten von Gay eine Klage beym R. H. R. worinn er verlanget: daß 1) der Receß vom 10. Febr. 1742. cassiret; 2) er in den Besitz des Fürstenthums Siegen, quoad totum, von Dillenburg und Hadamar aber nach dem Erbvereins-Receß von 1607. zur Hälfte restituirt; und 3) darüber secundum obseruantiam domus Naſſouicae ad inueſtituram ſimultaneam zugelassen werde.

Er bemühet sich zu dem Ende, in der Klage weitläuftig allen Verdacht einer Illegitimität abzulehnen, in welcher Absicht er sich auf 5. Briefe von Prinz Emanuel, auf obgedachte veniam aetatis des Königs in Frankreich, auf das Schreiben des Pabsts, auf obbemeldte Zeugen-Aussagen u. d. g. beruft.

Concluſum communicatorium. Auf diese Klage ergehet unter K. Carl dem VII. beym R. H. R. das concluſum 8. May 1744.

Communicetur das Impetrantische *Exhibitum ſub praeſ. 23. Apr. nup.* dem Herrn Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen-Oranien, als *parti impetratae*, um sich *ſub Term. 2. menſ.* darüber vernehmen zu lassen. *

Des

* Bey diesem concluſo braucht jedoch der R. H. R. (wie aus dem nachherigen R. H. R. Gutachten vom 17. Dec. 1744. zu ersehen) „mit Vorwissen und Einwilligung des Kayſers die Vorsichtigkeit, daß man den „Imploranten nicht Fürsten zu Nassau-Siegen, wie er sich anmaßlich

Des Prinzen von Oranien Anwald von Fabrice übergibt hierauf nach doppelter Fristsuchung *Repraesentationes partis implorantae.*

a) unterm 1. Dec. 1744. eine Repräsentation pro clem. friuole querulantem absque vlteriori audientia a limine huius excelſ. iudicii repellendo, cum condemn. in expenſ.

b) unterm 4. Dec. Additional-Anzeige, Vorstellung und Bitte zu baldiger kayserl. Erkenntnis;

c) unterm 12. Dec. Vorstell- und Verwahrung cum protestatione ex iuſſu ſpeciali, pro clem. (1) hoc exhibito ad acta ponendo, (2) ad illud reflectendo, (3) conſequenter prioribus petitis deferendo, hunc in finem (4) nulla, quocumque nomine vocetur, communicatione facienda, ſicque (5) omnem parti aduerſae actionem praecidendo & (6) cauſſam finaliter decidendo;

d) 17. Dec. Abermahlige Additional-Vorstellung.

In allen diesen Exhibitis (so zwar nicht mehr bey den Acten, deren Inhalt aber aus dem bald zu erwehnenden voto ad Imperatorem ersichtlich), hat der Fürst von Oranien, welcher aus Respect und Vertrauen auf kayserl. Majest. die Exceptionem Auſtraegarum noch zur Zeit nicht opponiren, noch sich ad comitia imperii wenden wollen, weitläuftig vorgestellt:

Es sey eine Schande vor alle Reichs-Fürsten, wenn ein Bastard und noch dazu ein adulterinus den Reichsfürsten Namen führen sollte; Prinz Emanuel sey selbst nur ein Morganatischer Prinz von Mad. la Serre; Und die Marquise de Mailly sey, da Maritus in nahmhaften Jahren nicht bey ihr gewesen, 1722. nicht im hotel de Mailly als ihrer ordentlichen Wohnung, sondern in eines Bürgers Hause eines Kindes genesen, welches man bald Louison, bald de la Tour genannt, und anfangs vor eines Bedienten Kind ausgegeben und heimlich auferzogen, hernach erst nach Prinz Emanuels Tode auf dessen Namen taufen lassen; ꝛc. wie alles mit Zeugen-Aussagen dargethan; womit auch erwiesen

„lich geschrieben, in rubro genennet, sondern an statt des Fürstl. Ti-
„tuls, so ihm nicht gebühret, nur Maximilian Wilhelm, als einen
„von der Marquisin Charlotte de Mailly gebohrnen Sohn, um ihn nicht
„gleich in ipsa rubrica gleichsam für einen Reichsfürsten zu erkennen,
„benahmset.“

erwiesen worden, daß die von der Mailly angebrachte Zeugen selbst ihre complices und Kuppler gewesen ꝛc.

Conclus. Lunae 7. Dec. 1744.
Referuntur Exhibita.
Iouis 17. Dec. 1744.
Absoluitur Relatio et conclusum:
Fiat hnmillimum votum ad Imperatorem, quod legitur et adprobatur.

Votum ad Imp. In diesem voto ad Imperatorem wird die ganze Sache mittelst Erzehlung des facti und der historiae processus, und Erwegung beyderseitigen Gründe weitläuftig ausgeführt, zuletzt aber folgender Schluß gemacht:

„Daher dann gehorsamster Reichs-Hofrath, nach Recht und Gewissen, mit ganz richtigen Stimmen ohnmaßgeblich dafür halten muß, „daß bey solchen sonderbaren Umständen der Implorant de Mailly gleich „von nun an, und ohne weitere Communication, mit seinem ganz frivolen Gesuch platterdings abgewiesen, und das Concluſum nachfolgendergestalt gefasset, und hinaus gegeben werden könne:

Absoluitur Relatio et Concluſum: Nachdem aus den beyden verhandelten weitläuftigen Schriften, nach deren von Punct zu Punct geschehener genauester und gründlicher rechtlicher Erwegung, eine ganz offenbar ungerechte Sache der klagenden Parthey klar hervorscheinet, mithin man allen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, und zumalen bey denen miteinschlagenden besonders bedenklichen Umständen, keine ohnnöthige Processualische Weitläuftigkeiten gestatten kan; So hat das anmaßliche Begehren *puncto communicationis Exceptionum*, als nur aufzüglich und überflüßig, nicht statt; Sondern es wird Supplicant, mit seinem unförmlichen, und *in effectu* allen Fürsten des Heil. Röm. Reichs allzunahe tretenden, auch an sich ganz ungegründeten und frivolen Gesuch *pto possessionis* der gesammten Nassau-Siegischen und dann auch zum Theil der Nassau-Dillenburgischen und Hadamarischen Lande, auch übrigen Güter, hiermit ein vor allemal, ab- und zur Ruhe verwiesen, *cum condemnatione in expensas friuole caussatas.*

„Jedoch

„Jedoch wird alles Eurer kayserl. Majest. allerhöchster Entschlies-
„sung allerunterthänigst anheim gegeben; Womit zu kayserl. aller-
„höchsten Hulden und Gnaden gehorsamster Reichshofrath sich allersub-
„missest empfiehlet.

„Ita Conclusum, lectum et approbatum in Consilio Imp. aulico d. 17. Decemb. 1744.

Praesentibus

Excellent. Dom. Praeside Com. Truchses-Zeyl.

Excell. D. C. a Seydewiz, Vice Praeside — D. B. a Wucherer.
D. C. a Bredow. — D. a Cramer.
D. C. a Pogarell. — D. a Kreitmayr.
D. C. a Morawizky. — D. a Münch.
D. C. ab Oettingen.

et me Secr. M. W. Haan mpp."

Ehe aber dieses Gutachten vollzogen wird, verstirbt Kayser Carl VII. Und bey der folgenden Regierung übergibt der Nassau-Oranische Anwald von Fabrice unterm 12. May 1746. von neuem eine sogenannte Anzeige des Inhalts:

Suppl pro retraditione exhibitorum.

Es seyen ab Seiten des Prinzen von Oranien bey vorigem R. H. R. verschiedene Vorstellungen in dieser Sache in der Zuversicht ad acta gegeben worden, daß der R. H. R. nach vollkommener Belehrung den Imploranten lediglich abweisen möchte. Nachdem aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfalls Kayserς Car. VII. diese Sache ohnerledigt geblieben, durch solchen Tod indessen sowohl die Umstände in viele Wege sich geändert haben, als man auch nachher in verschiedenen Stücken theils aus der Notorietät, theils aus Einsicht der in Frankfurt abgängig gewesenen Acten und sonsten anders belehret worden, und deshalb für nöthig finde, sich des in Rechten erlaubten und dem stilo dieses höchsten Reichs-Gerichts gemässen beneficii zu bedienen, und diese noch ohne Resolution bey den actis liegende Schriften zurückzunehmen; Als habe er solches anzeigen, und um die Retradition oberwehnter sämmtlicher Exhibitorum bitten sollen; anbey die etwanige anderweite Nothdurft und Anrufen pro ferenda definitiua, indem seinem Herrn Principalen an Beschleunigung der Sache merklich gelegen, sich vorbehaltend.

Conclusum. 1746. May 20.

Fiat petita retraditio Exhibitorum de praes. 1. 4. 12. et 17. Dec. 1744.

Retraditio facta est 25. May 1746.

Noua deductio partis imploratae. 1. Jul. Idem von Fabrice exhibet Vorstellung und Bitte pro clem. repellendo partem implorantem a limine iudicii sicque litem finaliter decidendo; worinn die ganze Sache von neuem deducirt, und der Ungrund des Maillyschen Klagewerks mit 20. Beylagen dargethan, zuletzt aber angeführet wird:

Alles, was contra confirmationes et resolutiones caesareas gesucht wird, supponire einen processum summarium, und Anwalds Principal dürfe sich dannenhero Hofnung machen, daß K. M. zumal auch in Rücksicht auf die Hofs- Gerichts- und Stadt- Notorietät auf besagten Processum summarium reflectiren, und einen allergetreuesten Reichsfürsten dieser beschwerlichen mit höchster Schande seines uralten Hauses verknüpften Sache ohne fernerweite Communication entledigen werden; Daher Anwald bittet: bewandten Umständen nach diese Rechts-Sache ohne fernere Handlung entscheiden, und partem aduersam mit seinem unförmlichen theils ad possessorium, theils ad petitorium eingeleiteten Gesuch lediglich und endlich abzuweisen.

Conclusum. 4. Aug. 1746.
Referuntur Exhibita.
16. Aug.
Absoluitur Relatio, et conclusum:
Fiat votum ad Imperatorem.

SENTENTIA.

Sententia. In Sachen sich verhaltend zwischen Maximilian Wilhelm Adolph von der Marquisin von Mailly gebohrnen Sohn Klägern eines, entgegen und wider Herrn Wilhelm Carl Henrich Friso Fürsten zu Nassau-Oranien Beklagten andern Theils, *in puncto successionis et possessionis* des Fürstenthums Siegen ganz, die Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar aber zur Hälfte betreffend, wird allem von Seiten obbenannten Klägers geschehenen An- und Fürbringen nach zu recht erkannt, daß er mit

Ver-

Verwerfung seines ganz ungegründeten und unstatthaften Anbringens mit seinem sämmtlichen Gesuch abzuweisen seye: inmassen dann sein so gestaltes Anbringen hiermit verworfen, und derselbe mit seinem sämmtlichen Gesuch abgewiesen wird von Rechtswegen. *Signatum* Wten den 3. Oct. 1746.

XVI.

Zu Windsheim, klagende Bürger, c. den Magistrat daselbst.

pto diuersorum grauaminum.

Am 6. Oct. 1744. übergibt Implorantischer Anwald von Harpprecht, nebst einer von 86. Windsheimer Bürgern und im Namen des ganzen Schuhmacher-Handwerks unterschriebenen Vollmacht, in deren Namen, eine: *Denunciatio diuersorum grauaminum ex parte ciuium contra magistr.*

Pflichtschuldigste Anzeige vieler in der Reichs-Stadt Windsheim eingerissener dem gemeinen Stadtwesen und Bürgerschaft den gänzlichen Untergang drohender Unordnungen, Misbräuche und Neuerungen mit Anheimstellung zur allergerechtesten Official-Remedur, annexo petito, pro clem. impertiendo supplicantibus protectionem caesaream specialem contra persecutiones ac oppressiones ab inclyto magistratu comminatas, desuperque rescribendo ad dictum magistratum.

Worinn sie sich auf eine beygefügte Punctation von 15. Beschwerungs-Puncten beziehen: Daß z. E. der ganze innere und äussere Rath fast aus lauter Bluts-Freunden, Schwägern und Anverwandten bestehe, wie durch ein besonderes Schema des ganzen Magistrats vorgestellt wird; Daß gemeine Stadthändel bey Weinzechen abgethan würden; Daß mit dem oeconomico und aerario publico in verschiedenen specifice angeführten Stücken übel umgegangen werde; Daß der Wald

nicht im Stande erhalten, und der Bürgerschaft dessen Nutzung gänzlich entzogen werde; Daß fast der ganze Rath mit Litteratis besetzt sey, welche sonst keine Profeßion und Gewerbe haben, sondern sich bloß von ihren Raths-Stellen und Stadtämtern nähren müsten, mithin Bestallung und Accidentien aufs höchste trieben, da sonst der Rath meist mit bürgerlichen und solchen Personen besetzt gewesen sey, welche sich zugleich durch bürgerliches Gewerb hätten nähren können; Daß das Justitzwesen schlecht bestellt sey; Daß wegen des Nepotismi keiner in Rath kommen könne, wer nicht in der grossen Verwandtschaft sey; Daß bey allen Gelegenheiten, z. E. Fischereyen, Waldbereitungen, Grasweid-Austheilungen, Rechnungs-Abhörden, Treibjagden, ꝛc. kostbare Mahlzeiten gehalten, auch zu Zeiten die Frauen der Pflegere dazu gezogen würden; Daß eine nahmhafte Anzahl von Chaisen, Portechaisen und Kutschen mit grossen Kosten erhalten, und am wenigsten zum Dienste des publici, sondern allermeist zum Staat bey Hochzeiten und andern Festivitäten, zu Spazierfahrten, zu Lust- und andern Privat-Reisen gebraucht werde, wie dann eine von solchen Kutschen um deswillen die Jenische genannt werde, weil sie bisher gedient habe, die Söhne der Herren des Raths auf die Universität Jena zu führen, wobey dann jederzeit der kostbare Stadtanspann dienen, und wenn sie zu Grunde geführet, aus dem aerario publico recroutirt werden müsse; Daß man vor einigen Jahren einen kostbaren und prächtigen Rathhaus-Bau unternommen, welcher mit dem elenden Zustande der verarmten Stadt und mit den übrigen a potiori sehr alten und schlechten Stadtgebäuden sich nicht zusammen geschicket, und über 50000. fl. gekostet habe, bald aber leider wieder im Rauche aufgegangen sey; ꝛc.

Wobey jedoch Anwald sich erkläret, daß seine Principalen nicht gemeynet seyen, wider den löblichen Stadt-Magistrat, als ihre vorvorgesetzte liebe Obrigkeit, welcher sie mit Leib, Haab, Gut und Blut bis in den Tod getreu, hold und gewärtig zu seyn gedenken, mit einer förmlichen Klage fürzugehen, sonach sich als Klägere gegen denselben darzustellen, sondern, weil kayf. Majest. an Aufrechthaltung aller Deren und des heil. Reichs-Städte als des vornehmsten peculii caesarei merklich gelegen sey; so erachteten sie sich, als allergetreueste Reichsbürger nach ihren obhabenden schweren Pflichten verbunden, kayf. Majest. von dem leidigen Zustande, worinn sich das gemeine Stadtwesen befinde,

die

die pflichtschuldigste Anzeige, und zwar nur bloß per modum simplicis denunciationis zu thun, mit allersubmissester Anheimstellung: ob und was Allerhöchstdieselbe pro bono publico ciuitatis et interuersante summo interesse Caesareo hierunter ex officio zu verfügen geruhen wollten? Nur allein dieses bittend: sie in Ansehung dieser ihrer Denunciation gegen alle angedrohete Bedrück- und Verfolgungen in allerhöchsten kayserl. Special-Schutz zu nehmen, und oftlöbl. gedachtem Magistrat ohnfürschreiblich per Rescriptum ernstlich zu inhibiren, daß derselbe sie des an kayserl. Majest. genommenen Recurses in keine Weise entgelten lassen möge.

9. Oct. 1744.

Implorantischer Anwald übergibt eine Additional-Verstellung: Alles angebrachte würde sich noch deutlicher verificiren, wenn diejenige Schrift, welche der äussere Rath dem innern schon am 15. Sept. 1737. übergeben, und worinn derselbe um Abstellung der Misbräuche angesucht, wieder ans Tagelicht gebracht werden sollte; Wie nun diese Schrift damals zwar vom innern Rath cum indignatione zurückgegeben, dermalen aber doch noch in des jüngern Bürgermeisters Verwahrung sey; so bittet Anwald, bey hiernächst abfassender Resolution auch zugleich dem äussern Rath anzubefehlen, daß er obgedachte Schrift fordersamst herausgebe. *Additional-Vorstellung.*

5. Nov. 1744.

Cum incluſ. Exhib. de praeſ. 6. et 9. Oct. reſcribatur an den Magistrat zu Windsheim, über alle und jede von den klagenden Bürgern angebrachte *grauamina*, mit Einsendung der vom äussern Rathe an den innern am 15. Sept. 1737. übergebenen Beschwerungs-Schrift, *punctatim* seinen umständlichen Bericht an Ihro kayserl. Majest. *in term. 2 menſ.* zu erstatten, annebst aber auch anzuzeigen, wie und auf was Weise er allenfalls diejenige *grauamina*, welche vorgebrachter massen beschaffen seyn möchten, seiner Obliegenheit nach, selbst wiederum abstellen wollte und würde. Im übrigen hätte er bemeldten Bürgern den an allerhöchst dieselbe genommenen Recurs bey schärfern kayserl. Einsehen keinesweges entgelten zu lassen, noch sie mit hartem unbilligen Verfahren zu beschweren, sondern sich *Requiritur inform. magistratus.*

gegen

gegen dieselbe solchergestalten zu bezeigen, wie es ohnehin seine Pflicht erfordere, und bey kayserl. Majest. er es zu verantworten sich getraue.

1745. Iul. 12.

Accus. lapſ. term. ad inform.

Impetrantischer Anwald von Harpprecht übergibt: Bescheinigung factae insinuationis clem. rescripti caes. de 5. Nou. a. e. cum accus. lapſ. term. ad inform. et declarandum praefixi cum pet. pro clem. euent. commun. producta partis adu. aut decern. rescript. vlt. in conform. prioris.

Iul. 16.

Decernitur rescript. vlt.

1) *Ponatur humillima edoctio factae insin. clem. rescripti Caes. de 5. Nou. a. p. ad acta.*

2) *Fiat rescriptum vlterius in conformitate prioris, sed cum term. vnius mensis*, und mit der Verwarnung, damit es sonsten keiner andern Verordnung bedürfe.

1746. Febr. 5.

Suppl. pro resc. vlt. paritorio.

Impetrant. Anwald von Harpprecht übergibt ferner: Bescheinigung factae quidem insin. clem. rescr. vlt. de 16. Iul. a. e., aber noch immer fürdaurenden Stadtverderblichen Unwesens, auch unverantwortlicher Vorenthaltung des unentbehrlichen Holzes, cum pet. pro clem. renouatione Rescripti paritorii, annexa iterata seria inhibitione de non vindicando Recursum, nec vlterius denegando ciuibus necessariam quantitatem lignorum ex silua vniuersitatis.

28. Febr. 1746.

Decernitur Excitatorium.

Cum incluſ. exhib. vom 5. Febr. *a. c. fiat Excitatorium* an Bürgermeister und Rath zu Windsheim *in conformitate* derer unterm 5. Novemb. 1744. und 16. Jul. *a. p.* ihren allerunterthänigsten Bericht einzusenden, auch insonderheit das wegen der vorenthaltenen Holzung angebrachte *grauamen* zur gebührenden Abhelf zu bringen, und übrigens denen Imploranten den anhero genommenen *Recursum* in keinem Unguten entgelten zu lassen.

11. Aug. 1746.

Impetratisch Stadt-Windsheimischer Anwald von Middelburg übergibt:

Anzeige

Anzeige ad concl. benign. d. 28. Febr. nup. iuncto pet. pro clem impert. term. bim. ad inform., de reliquo autem nil in praeiudicium statuendo. *Suppl. pro term. vlt. ad inform.*

5. Sept. 1746.

Impetrantischer Anwald: Bescheinigung factae insin. rescr. d. 28. Febr. nup. und Anzeige, von dem Impetratischen Magistrate zwar versichert: aber gänzlich fehlgeschlagener eigner Remedur der denunciir- ten grauaminum, annexo pet. pro clem. iam pro exigentia rei ex officio ferenda medela, constituendo antigraphos e gremio ciuium, & decernenda inhibitione ad magistratum de non erogando sumtus processus ex aerario publico, contra indemnisando impetrantes ex aerario, ratione expensarum, tam pro praeterito quam futuro. *Suppl. pro ex off. ferenda medela.*

26. Sept. 1746.

Bürgermeister und Rath der Stadt Windsheim berichten ad rescr. d. 28. Febr. sub d. 16. Sept. exhib. Middelburg. *Informatio magistratus.*

In welchem Berichte sie gegen die Impetrantische Legitimation vieles erinnern, und die angebrachte grauamina punctatim widerlegen, jedoch alles unter der Verwahrung: daß es ihnen, als der anmaßlichen Recurrenten ordentlichen Obrigkeit, sowohl an und vor sich selbst, als durch kayserl. erst jüngst confirmirte priuilegia puncto primae instantiae habenden Zuständigkeiten unabbrüchig sey.

13. Oct. 1746.

Ponatur des Magistrats der Stadt Windsheim allerunterthster Bericht *sub praes. 26. Sept. a.c. ad acta*, und kann solcher zwar auf Anmelden dem annoch klagenden Theile *e Cancellaria* verabfolget werden; jedoch wird selbiger darauf und zugleich mit seinem ganz unerheblichen Klagewerk damit von hier ab- und an seine ordentliche Obrigkeit verwiesen. *Repelluntur impetrantes a iudicio, et remittuntur ad magistratum.*

1747. Ian. 30.

Impetrantischer Anwald Middelburg übergibt: Documentationem rite factae insin. concl. de 13. Oct. a. p. und Anzeige, dem ungeachtet ganz neuerlich höchststrafbar erregter motuum, und abermahliger Anhero-Sendung so genannter Deputirten, cum pet. pro clem. repelendo friuole querelantes a limine excelsi iudicii, et ob imminens pe- *Noua suppl. pro repellendis impetrantibus.*

ticulum decernenda ordinatione poenali et congrua in forma patentium.

16. Febr. 1747.

Reinformatio et excepts. sub et obrept. contra vlt. concluſ. cum pet. pro commiſſ. loc. l.

Impetrantiſcher Anwald von Gullmann: Reinformation und Entdeckung der Impetratiſchen ſub- et obreptionum cum pet. pro clem. ob non ſecutam, nec ſperandam medelam a magiſtratu promiſſam, nunc tandem iuxta petita priora ex officio procedendo, et ſine vllo praeiudicio publici intus indigitato modo decernenda commiſſione.

29. Mart. 1747.

Quae denegatur, addita iniunctione melioris legitimationis.

1) Findet die nachgeſuchte Local-Commiſſion nicht ſtatt; *Sed*

2) *Iniungatur* denen querulirenden Bürgern zuförderſt *ſub termino duorum Menſium* durch Producirung einer ordentlichen *coram Notario et teſtibus* von dem mehreſten Theile der Windsheimiſchen Bürger vollenzogenen ſchriftlichen Gewalt, (damit in Zukunft wegen der dem einen oder andern Theile zur Laſt fallenden Koſten das nöthige verfüget werden könne) ſich beſſer, wie geſchehen *ad acta* zu legitimiren, ſodann alle und jede ſeit der letztern von dem Magiſtrat unterm 25. Aug. *a. p.* ertheilten Reſolution hinterbliebene *grauamina* ſammt denen darzu gehörigen Proben und Beſcheinigungen einzubringen, und übrigens gegen den Magiſtrat ſich keines unerlaubten Zuſammentrettens und Aufbietens zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſich alle Wege in den Schranken der Ehrerbietung und des Gehorſams gegen ihren Magiſtrat, wie rechtſchaffenen Bürgern wohl zukommt, zu halten.

3) *Cum Notificatione huius reſcribatur Magiſtratui*, denen querulirenden Bürgern bey Errichtung ihrer Vollmacht und Legitimation wegen des an kayſerl. Majeſt. genommenen *Recurſus* nicht hinderlich zu ſeyn, und wie ſolches geſchehen, *ſub termino duorum menſium* gehorſamlich anhero zu berichten.

11. Apr. 1747.

Suppl. prorefol.

Impetratiſcher Anwald: Weil aus dem Eingang des letzten concluſi erhelle, daß das Impetratiſche Exhibitum, ſo er vermöge beygefügten extractus prot. rerum exhib. am 30. Jan. 1747. übergeben, nicht

mit

mit referirt ſey; ſo bittet er, ſothanes Exhibitum noch vortragen zu laſſen, und deſſen petitis zu deferiren.

4. May 1747.

Läſt man es bey vorigem *concl.* vom 29. *Mart. nup.* lediglich bewenden. *Remittitur ad vlt. concl.*

29. May. 1747.

Impetrantiſcher Anwald ſuppl. pro vlt. term. trimeſtri ad ſatisf. concl. de 29. Mart. membr. 2. *Suppl. pro term.*

13. Iun. 1747.

Impetratiſcher Anwald ſuppl. pro term. vlt. ad inform.

10. Iul. 1747.

1) *Detur* der klagenden Bürgerſchaft *pet. term. ad ſatisfaciendum membro 2do prioris concluſi.* *Dantur petiti termini.*

2) *Detur quoque* dem Magiſtrat daſelbſten *petitus terminus ad informandum.*

24. Iul. 1747.

Impetrantiſcher Anwald von Gullmann übergibt allerunterthänigſte Anzeig und Vorſtellung ad Concluſum de 29. Martii eiusdem, mit Bitte, pro clementiſſime decernenda Commiſſione aulica ex officio, atque reiiciendis partis aduerſae ſubterfugiis et relaxando iuramento, ciuibus de facto obtruſo; appon. vlt. concluſum nec non Num. 31. 52. & 33. *Suppl. pro commiſſ. aul.*

16. Aug. 1747.

Der bürgerliche Deputirte Raſchmann, thut allerunterthänigſte Vorſtell: und Anerbietung, nebſt der Fiſcherey, auch den bürgerlichen Hoſpital, zur Beförderung des gemeinen Stadtweſens, in Pacht zu nehmen, mit Bitte, pro clementiſſime ob euidens commodum et augmentum languentis aerarii publici ciuitatis deferendo oblatis et precibus; appon. Lit. A. B. et C. in duplo.

29. Aug. 1747.

Idem übergibt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum ſub praeſ. 24. Iul. nup. annexo petito hum. prioribus inhaeſiuo; appon. N. 34. et 35. 5. Sept. 1747.

Decernitur commiss. aul.

1) *Fiat petita commissio aulica*, worzu beyde Theile jemanden mit genugsamen Vollmachten, auch behöriger Instruirung zu gütlicher Abhelf der Beschwerden, und zwar *Magistratus* einen expressen *Deputatum* anhero zu kayserlicher Majestät Hof-Lager *sub termino duorum mensium* zu senden.

2) *Cum inclusione Exhibiti* wird *Magistratui* hierdurch nochmahls, und bey Vermeidung würklicher kayserlicher gerechtesten Ahndung anbefohlen, die querulirende Bürgerschaft an Verfertigung ihrer benöthigten Vollmacht, und Bescheinigung ihrer sämmtlichen *grauaminum*, Inhalts des vorhin unterm 29. *Mart. anni currentis* bereits ergangenen *Conclusi* nicht zu behindern; Auch

3) ihre Erklärung und Gutfinden über die in dem *Exhibito* vom 16. Aug *anni currentis* gethanen Vorschlag der Pachtung *in termino Commissionis* mit einzubringen, und sodann über solches alles weitere kayserl. allerhöchste Verordnung zu gewärtigen.

19. Sept. 1747.

Variae vtriusque partis supplicae.

Impetratischer Anwald von Middelburg, producirt den abgeforderten Bericht, und bittet pro clem. decernenda positione ad acta, nec non communicatione quorumuis Exhibitorum partis Impetrantis.

3. Oct. 1747.

Idem übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 19. Sept. a. c. und bittet pro positione ad acta.

26. Oct. 1747.

Idem übergibt fernerweiten allerunterthänigsten Nachtrag und Anzeige continuirender motuum, mit Bitte, pro positione ad acta.

6. Nov. 1747.

Impetrantischer Anwald von Gullmann suppl. pro clem. concedendo adhuc vlt. term. bimestri ad comparendum coram commiss. aul.

9. Nou. 1747.

Impetrantischer Anwald von Middelburg übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 5. Sept. a. c., und bittet, pro clem. decernenda communicatione Exhibitorum partis Impetrantis de praes. 24. Iul. et 29. Aug. eiusdem, et iniungenda eorumdem insinuatione sub termino octidui, maturandaque resolutione Caesarea ad informatoriales,

toriales, et Exhibita de praesentatis 19. Sept. 3. et 26. Oct. nup., nec non indulgendo termino bimestri ad agendum agenda.

13. Nou. 1747.

1) Findet des Impetratischen Magistrats der kayserl. freyen Reichsstadt Windsheim Gesuch, wegen Cassirung des *ratione Legitimationis ad caussam* vorgenommenen Notariats-*Actus* nicht statt; *sed* *Concl.*

2) *Fiant patentes* an die Bürgerschaft der kayserl. freyen Reichsstadt Windsheim des Inhalts:

Kayserl. Maj hätten misfälligst vernommen, wasmassen einige Bürger der Stadt Windsheim, bey Gelegenheit ihrer gegen Bürgermeister und Rath erhobenen Beschwerden, sich vieler unanständigen und vermessenen Reden, Verunglimpfungen und Aufwiegeln gegen den Magistrat daselbsten entgehen lassen. Gleichwie nun kayf. Majest. dergleichen Hintansetzung des obrigkeitlichen Ansehens auf das nachdrücklichste zu ahnden nicht unterlassen würden; Als befehleten Se. kayserl. Maj., sich künftighin dergleichen strafbaren Vergehens bey Vermeidung allerhöchsten kayserl. Ungnad und scharfen Einsehens auf das genaueste zu enthalten, und sich durchgehends an Gleich und Recht, wie ihnen jederzeit administrirt werden solle, begnügen zu lassen.

3) *Fiat rescriptum Magistratui, et cum acclusione Patentium ad affigendum rescribatur eidem:*

Kayserl. Majest. hätten zwar zu Verhütung alles künftigen Unfugs und weitern Uebels angeschlossene *Patentes* an die Bürgerschaft der kayserl. freyen Reichs-Stadt Windsheim ergehen zu lassen allerhöchst geruhet. Gleichwie aber Sr. kayf. Maj. auch zugleich aus seinem des Magistrats selbst ergangenen Bericht mit nicht geringem Befremden wahrnehmen müssen, wie *Magistratus* in dieser Sache gegen diejenige, so weiter nichts gethan, als nur ihren Mitbürgern zu der Verfertigung der ihnen von kayf. Maj. hieselbsten auferlegten Vollmacht herbeyzufordern, eine gar unerlaubte Untersuchung angestellt, solches aber ihm dem *Magistratui* gar nicht zustehe, noch weniger die

Bürgerschaft hiedurch zu einem guten Vertrauen und Einverständniß mit ihrer Obrigkeit, welches doch an einem jedem Orte das Hauptwesen der innerlichen Ruhe und Glückseeligkeit sey, gebracht werden könnten; Als würde *Magistratui* dieses ihr Unterfangen in allerhöchsten kayſ. Ungnaden verwiesen, und sich künftighin dergleichen ihm selbst höchstnach heiligen Procedu-ren zu enthalten, ernstlich aufgegeben.

4) *Detur Magistratui terminus duorum mensium*, vor kayſ. Hof: Commission (worzu die beyde kayſ. Reichshofräthe, Freyherr von Behr und Reichshofrath von Vockel darmit ernannt werden) zu erscheinen, und wird *Magistratui* anstatt der nachgesuchten *communicandorum*, die *Inspectio actorum in praesentia actuarii et partis aduersae procuratoris* darmit verstattet.

4) *Detur petitus terminus duorum mensium parti impetranti ad se legitimandum sub praeiudicio*, als in Entstehung dessen in der Sache ergehen soll, was Rechtens.

28. Nou. 1747.

Supplicae puncto legitimationis, inspectionis actorum, cet.

Impetrantischer Anwald von Gullmann, übergibt allerunterthänigste Anzeige, in vilipendium rescripti Caesarei, abermahlen verhinderter bürgerl. Vollmachts: Errichtung, mit Bitte, pro clementissime, praeuia mandati ciuici acceptatione pro sufficienti, in magistratum contrauenientem condigne animaduertendo, inque existentiam et veritatem grauaminum intus petito modo inquirendo.

Idem übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de 28. Nou. cum petito humillimo, et reseruatione.

4. Dec. 1747.

Impetratischer Stadt: Windsheimischer Anwald übergibt allerunt. Vorstellung ad rescript. de 5. Sept. vt et membrum 3. concluſi de 12. Nou. mit angefügtem Vorschlag, Erklärung und Bitte pro clem. puncto legitimationis et reliquorum in eius conformitate ferendis resolutionibus caesareis.

7. Dec. 1747.

Die bürgerliche Deputirte Karrer und Raschmann, zeigen ferner allerunterthänigst an, und bitten, pro clem. nunc aperienda Commissione

missione, aut ad interim decernenda communicatione mandatorum, nec non concedenda inspectione actorum.

1748. Ian. 11.

Iidem thun nochmahlige allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige lapsus termini, cum petito hum. pro clem. acceptando mandato ciuico pro sufficienti, deferendoque nunc prioribus petitis.

29. Ian. 1748.

Iidem übergeben allerunterthänigstes additamentum ad Exhibita sub praes. 9. Dec. a. p. et 11. Ian. nup. nebst Vorstellung ad Conclusum de 23. eiusd. annexo petito humillimo, pro clem. desuper reflectendo et nunc inspectionem actorum concedendo.

11. Ian. 1748.

Impetratischer Stadt: Windsheimischer Anwald übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 4. Dec. a. p. und bescheinigte Anzeige von denen querulirenden Bürgern ebenfalls tentirter Aufwiegelung der Unterthanen auf den Dorfschaften, und Anhängung an auswärtige Beamten, mit Bitte, pro clem. hoc seuere inhibendo, et in auctores condigne animaduertendo.

5. Febr. 1748.

Idem supplicat pro clem. concedenda continuatione Inspectionis actorum tenore vltimi Concluſi iam inchoatae.

28. Mart. 1748.

1) Wird die von denen sogenannten bürgerlichen Deputirten, Karrer und Raschmann, unterm 17. Jan. *a. c.* übergebene Vollmacht für hinlänglich nicht angenommen; *sed* *Decernitur commissio in puncto legitimationis.*

2) *Fiat Commissio* an den Magistrat der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, *et rescribatur eidem:* Es hätten bey Ihro kays. Maj. einige Bürger zu Windsheim wider dasigen Magistrat im Namen der Bürgerschaft verschiedene dem Ansehen nach nicht ganz unerhebliche *grauamina* eingereichet, wodurch dann allerhöchst Dieselben bewogen worden, statt der gebetenen Local-Commission eine kays. Hof-Commission allergnädigst anzuordnen, zu solchem Ende aber vorläufig anzubefehlen, daß die Impetranten sich *per Syndicos* behörig legitimiren sollten.

Nun

Nun hätten zwar dieselben dieses leztere *coram Notario* zu bewerkstelligen getrachtet, es wäre aber dieser *actus* auf der einen Seite mit einer augenscheinlichen unerlaubten Aufwiegelung der Bürgerschaft verknüpft gewesen, andern Theils aber auch bey denselben von Seiten des Magistrats so vielerley Hinderniſſe ungebührlicher Weise in Weg geleget worden, daß die auf solche Weise zusammengebrachte Legitimation, wegen ermanglender Essentialien, vor sufficient nicht passiren können. Damit nun aber dieser *passus praeiudicialis*, ohne welchen in der Sache weiter nichts vorzunehmen, auf behörige Art, ohne Hinderung des Magistrats, und ohne üble Folgen auf Seiten der Bürgerschaft mit Ordnung und Vorsicht zu Werk gerichtet, und dabey, wie in dergleichen unumgänglich vonnöthen, auf eine unpartheyische Art an Tag gebracht werde, ob es auch würcklich der meiste Theil der Bürgerschaft sey, so diese *grauamina* anzubringen, sich vereiniget habe, oder ob nur einzelne *indiuidua* sich unter dem Namen der Commun verstecken wollen; So fänden käyserl. Maj. vor nöthig, ihm *Magistratui auctoritate Commissionis Caesareae* die Aufrichtung sothanen Syndicats aufzutragen, mit dem Befehl, daß derselbe einen *Deputatum* seines Mittels nebst einer *ad Protocollum* verpflichteten Person unverzüglich dahin abzusenden habe, welche die gesammte Bürgerschaft, so viel deren zu erscheinen im Stande seyn möchten, auf das Rathhaus, oder einen sonst dazu geschickten Ort vorfordern, jeden insbesondere, ob er an denen bey dem kayſ. Reichshofrath im Namen der Bürgerschaft angebrachten Beschwerden Theil nehme, und solche fortzusetzen gemeynet sey, auch welchen Personen er solchenfalls unter seinen Mitbürgern das Syndicat aufzutragen vermeyne, *ad protocollum* vernehmen, diese Fragen aber bloß in der Generalität, ohne weiter in die Sache auf eine oder andere Art hineinzugehen, proponiren, einen jedweden, der des Schreibens erfahren, seine Erklärung *ad protocollum* unterschreiben lassen, und solchergestalt ein richtiges Syndicat zu Stande zu bringen, Fleiß anwenden, auch darüber ein *Instrumentum publicum* verfertigen, dabey aber dem Magistrat des Orts weder *directe* noch *per indirectum* die geringste Concurrenz, oder Verhinderung gestatten sollten, worüber dann

der Magistrat nachhero sonder allen Zeitverlust den allerunterthänigsten Bericht mit Einsendung sothanen Syndicats zu erstatten, und den Erfolg gebührend anzuzeigen, diesen auch die Specification des diesfalls zu fordern habenden Aufwands an Reise- und Zehrungs-Kosten auch Commissions-Gebühren, beyfügen sollten, da dann kayf. Maj. der Bezahlung halber das nöthige zu verfügen nicht ermangeln würden.

3) *Hoc notificetur* dem Magistrat zu Windsheim zu seiner Nachachtung.

4) *Detur Magistratui* der Stadt Windsheim *adhuc ex officio terminus duorum mensium*, zu Einbringung ihrer, wegen der vorgeschlagenen Pachtung *per Conclusum* vom 5. Sept. *a. p.* auferlegten Erklärung.

5) *Detur Magistratui* die gebetene weitere *Inspectio actorum antiquiorum*; Dahingegen

6) *Parti Impetranti* die nachgesuchte *Inspectio actorum* noch zur Zeit nicht zu verstatten.

28. Mart. 1748.

Impetrantische Deputirte Karrer und Raschmann übergeben allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung Magistratischer neuerlichen Machinationen gegen die allergnädigst erkannte kayserliche Hof-Commission, mit Bitte, pro clem. conatibus partis aduersae non annuendo, sed prioribus inhaerendo, aperienda nunc altefata Commissione et concedenda praeuia actorum inspectione. *Relatio commissionis.*

22. Apr. 1748.

Iidem übergeben allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung ad Conclusum de 28. Mart. cum petito hum. pro clem. ex adductis caussis praeuie reuocanda decreta Commissione Caesarea ad exigendum syndicatum a maiori parte ciuium, vel nunc demum in caussa ob interuersans summum interesse Caesareum ex officio procedendo.

23. Apr. 1748.

Iidem, übergeben allerunt. Nachtrag ad Exhibitum sub praes. 28. Mart. und bitten, pro clem. decernenda positione ad acta et communicatione communicandorum, aut inspectione actorum.

27. May 1748.

Iidem zeigen allerunterthänigst an, wann und wie die vorläufig allergnädigst verordnete kayserl. Commission zu Windsheim ihren Anfang und Ende genommen, cum petito hum. pro clem. praeuia euentuali communicatione communicandorum, aperiendo nunc decretam Commissionem aulicam, nec non concedendo retro petitam inspectionem actorum.

2. May 1748.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rothenburg übergeben per a Middelburg allerunt. Bericht und Befolgungs-Anzeige ad clem. rescriptum de 18. Apr. a. c.

10. Iun. 1748.

Iidem übergeben per a Middelburg ihren allerunt. Bericht samt 3. Nebenberichten und deren Beylagen.

31. May 1748.

Der Magistrat ermeldter Stadt Windsheim thut per a Middelburg allerunterthänigste Erklärung in humillimam satisfactionem clem. Concluſi de 28. Mart. a. c.

23. Aug. 1748.

Besagter Stadt Windsheim Anwald von Middelburg stellet allerunterthänigst vor und bittet pro clem. ad singula eiusdem capita reflectendo.

29. Aug. 1748.

Idem übergibt weitere allerunterthänigste Bescheinigung der querulirenden Bürger unternommener Anhängung an auswärtige Beamten mit Bitte, pro clem. desuper reflectendo & relaxandis congruis ordinationibus.

23. Sept. 1748.

Referuntur Exhibita.

24. Sept. 1748.

Absoluitur Relatio et Concluſum:

Decisio puncti legitimationis & ordinatio puncto expensarum commiſſ.

1) Werden die von Bürgermeister und Rath der Stadt Rothenburg ob der Tauber erstattete Berichte *sub praes. 2. May* und *16. Jul. anni curr.* sammt zweyen Neben-Berichten und Anschlüssen *ad acta* geleget.

2) Mit

2) Mit Verwerfung des impetratischen *Magistratus* der Stadt Windsheim obnstatthaften Einwendens, auch insonderheit des unschicklichen zu dieser Sache gar nicht gehörigen anführens des *Priuilegii austraegalis*, wird nunmehro die *coram subdelegato* der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu Stande gebrachte Legitimation der impetrantischen Bürger hiermit für hinlänglich angenommen, anbey denen zugleich von dem mehresten, und über zwey drittel Theile der klagenden Bürger zu ihren *syndicis* ernannten Michael Karrer und Johann Melchior Raschmann aufgegeben, *sub termino duorum mensium* einen Reichshofraths-Agenten *ad acta* zu bestellen, und solchen behörig zu legitimiren; welchem dann auch

3) die von dem Impetrantischen Theile gebetene *inspectio actorum*, zu der angeordneten Hof-Commission desto gefaßter zu erscheinen, *in praesentia Registratoris & partis aduersae Mandatarii*, verstattet wird; worbenebst

4) den obgedachten *syndicis* der Impetrantischen Bürger oblieget, und hiemit gemessenst anbefohlen wird, dem Magistrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber, die von demselben zu Befolgung der allerhöchst aufgetragenen kayserlichen Commission specificirte Reise-Zehrungs- und andere Kosten sammt denen zuständigen Commissions-Gebühren, welche hiermit vor dem *subdelegato* zu Fünf Gulden, dem *Actuario* Dritthalb, dem Cantzley-Bothen 1. und dem Einspänniger ein halber Gulden alltäglich, in allem dreyzehen Täge gerechnet, und hiermit genehmiget werden, mit dem forderfamsten zu entrichten.

5) Hat Impetratischer *Magistratus* der Stadt Windsheim jemanden zu Beobachtung der allhie angeordneten Hof-Commission *sub termino duorum mensium specialiter*, auch *cum potestate ad transigendum* zu legitimiren.

6) *Cum inclusione* des *Membri 4ti huius Concluſi* wegen Berichtigung der Commissions-Kosten, *rescribatur Magistratui* der Stadt Rothenburg ob der Tauber: Kayserliche Majestät hätten zu allerhöchsten Wohlgefallen vernommen, wie standhaft derselbe durch seinen *subdelegatum* das allerhöchst anbefohlne Commissions-Werk in Sachen der klagenden aus der Bür-

gerschaft zu Windsheim *contra* den Magistrat daselbst, zu Stande gebracht habe. Es wären nun die hierbey verursachte Kosten und Commissions-Gebühren zu erstatten, dem Impetrantischen Theile aus der Bürgerschaft zu Windsheim, laut des anschlüssig befindlichen *membri* 4. des unter heutigem *dato* ergangenen *Concluſi* allbereits auferleget, welches dann *Magistratui* der Stadt Rothenburg hiermit zu seiner Befriedigung allergnädigst kund gemacht werde. Letztlich

7) der von dem Impetratischen Magistrat der Stadt Windsheim *in puncto* der Verpachtung unterm 31. May *a. c.* erstatteter Bericht *ad acta* geleget, und kann solcher *parti impetranti* auf Anmelden *e cancellaria*, um auch hierüber *in termino communi* das nöthige weiter vorzubringen, verabfolget werden.

3. Oct. 1748.

Legitimatio agentis. Impetrantischer Anwald von Vogel legitimando se ad acta, supplicat pro clem. decernenda solita regiſtratione, atque communicatione, et actis iudicialibus Imperiali Regiſtraturae ad inſpiendum remittendis.

11. Oct. 1748.

1) *Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratae, altero exemplari apud acta retento.*

2) *Detur nunc petita Inſpectio actorum in praeſentia Regiſtratoris, et partis aduerſae Mandatarii.*

22. Nou. 1748.

Exhibita ad vlt. concl. Impetratischer Anwald von Middelburg suppl. pro vlteriori term. bimeſtri ad plene satisfaciendum concluſo de 24. Sept. salua tamen anticipatione.

13. Dec. 1748.

Impetrantischer Anwald von Vogel übergibt allerunterthänigste Documentationem inſinuati Extractus Protocolli und Anzeige abſolutae inſpectionis actorum, iuncto petito hum. pro clem. decernenda eiusdem poſitione ad acta.

Idem sub praeſ. eodem, überreichet allerunterthänigste documentationem inſinuati Procuratorii partis impetrantis nec non elapſi ſine paritione termini, cum petito ſubmiſſiſſimo pro clem. parti impetratae sub anguſtiori peremtorio ac poenali termino iniungendo legitimationem ad commiſſionem aulicam.

1749.

1749. Febr. 14.

Impetratischer Anwald von Middelb. übergibt Anzeige ad exhibitum de 22. Nou. a. p. cum petito pro prorogando termino collecto ad vnum vlteriorem mensem.

21. Febr. 1749.

Impetrantischer Anwald von Vogel supplicat pro clem. sub praeiudicio stringendo termino parti impetratae ad se specialiter ad commissionem aulicam legitimandum praefixo. secus vero & casu legitimationis iamiam peractae nunc indilatae aperienda Commissione aulica.

4. Mart. 1749.

Idem suppl. pro clem. ob praesentissimum in more periculum iungendo indilatae Aduocato Lotzbeck de non abeundo, nisi prius acta Impetrantium extradiderit.

23. Iul. 1749.

Die drey Windsheimer bürgerliche Müllere übergeben allerunterthänigste kläglichste Vorstellung mit Bitte, pro clem. ferendo ex officio intus petito auxilio Caesareo.

8. Oct. 1749.

In specie das Windsheimer Inventur und Austheiler: Amt betr. übergeben die Windsheimische bürgerliche Syndici Karrer und Raschmann allerunterthänigst: gemüssigten Recursum und Bitte, pro clem. deferendo legelibus petitis.

1750. Mart. 23.

Iidem überreichen allerunterthänigste Rechtsbeständige und wahrhafte caussales, warum der Magistrat zu Windsheim gehalten seye, die von der denunciantischen Bürgerschaft auf gegenwärtige Klage gewandte Kosten aus eignen Mitteln zu ersetzen, so auch das zu Magistratischer Defension misbrauchte aerarium publicum zu indemnisiren, mit Bitte, pro clem. deferendo hinn. petitis.

14. Iul. 1750.

Referuntur Exhibita.

* * *

XVII.

Hofmann, Johann Ludewig, c.

Die allerseitige Grafen und Herren zu Castell, dann die verwittibte Gräfinn zu Castell, Dorothea Renata gebohrne Gräfin von Zinzendorf,

Mandati S. C.
puncto debiti.

Factum. Johann Ludewig Hofmann, Freyherrlich Eglofsteinischer Amtskastner zu Cunreuth streckt den Grafen Wolfgang Georgen, August Franz Friederichen, und Ludewig Friedrichen, Grafen und Herren zu Castell, gegen eine von deren Mutter, Dorothea Renata verwittibten Gräfinn zu Castell, gebohrner Gräfinn von Zinzendorf und Plettendorf, als Selbstschuldnerin mitunterschriebene und mit Hypothek und clausulis executiuis versehene Obligation d. d. Castell d. 20. May 1734. eine Summe von 410 fl. für 6. Procent auf 6. Jahre vor; siehet sich aber nachhero genöthiget, das Capital einzuklagen; daher in seinem Namen bey dem Bayrischen und Pfälzischen Vicariat-Gerichte zu Augspurg

1741. Nou. 27.

Suppl. pro Mand. Impetrantischer Anwald Joh. Wolfg. Hoeflich pro mandato poenali de soluendo vel dimittendo hypothecam S. C. &c. einkommt.

23. Dec. 1741.

Quod decernitur. *Fiat petitum Mandatum S. C. de soluendo aut dimittendo hypothecam sub poena 2. marcarum auri puri, vna cum citatione solita & termino vnius mensis.*

1742.

1742. Dec. 1.

Am Reichs-Hofrath zu Frankfurt. Impetrantischer Anwald von Middelburg: Documenti insi. mand. sed non factae paritionis, cum pet. pro clem. ob non sperandam paritionem nunc decern. mandato arctiori cum condemn. in poenam priori insertam, ac in euentum impertienda commissione ad exsequendum. *Suppl. pro. mand. act.*

1743. Sept. 3.

1) *Ponatur reproductio mandati S. C. ad acta.*

2) *Detur adhuc ex officio parti impetratae T. 2. mens. ad parendum emanato mandato sub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.* *Alius term. ad parendum.*

1744. Febr. 3.

Impetrantischer Anwald accus. laps. term. cum pet. pro nunc comminato modo decernenda paritoria. *Suppl. pro paritoria.*

5. Iun. 1744.

Idem vlter. suppl. pro maturanda nunc exsecutione, adnexa specificatione expensarum, cum pet. pro commissoriali ad exsequendum an den Herrn Markgrafen zu Brandenburg Onolzbach. *& exsecutione.*

4. Iul. 1744.

1) *Ponatur edoctio rite factae insin. concluſi d. 3. Sept. nup. ad acta.* *Paritoria.*

2. *Fiat nunc paritoria* * *in contum. cum. T. 2. mens.*, da im übrigen

3) Noch

* Die Ausfertigung dieser paritoriae ist folgende: In Strittsachen sich verhaltend zwischen Johann Ludewig Hofmann, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wider Wolfgang Georg, August Franz Friedrich, und Ludwig Friedrich, allerseits Grafen zu Castell davon Dorotheam Renatam verwittibte Gräfinn zu Castell, geb. Gräfinn von Zinzendorf, Beklagte, und Impetraten, andern Theils, mandati de soluendo, vel dimittendo hypothecam S. C. poenalis; wird Impetrantisches Begehren puncto declarationis in poenam &c. noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Impetraten Zeit zweyer Monathen, von Amts wegen, hiemit angesetzt, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedachtem ausgangen verkündigt- und reproducirten mandato ein völliges Genügen geschehen sey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in

Ver-

3) Noch zur Zeit das übrige Impetrantische Suchen nicht statt hat.

9. Nou. 1744.

Accuſ. lapſ. term. Impetrantischer Anwald document. insin. et acc. lapſ. term. cum pet. pro nunc condemnenda part. adu. in poenam mand. insert. et decern. exsec. vel resp. immissione in bona hypothecata, et hinc rescripto commissoriali ad exsequendum an den Herrn Markgr. zu Brand. Onolzb.

1745. Aug. 11.

An das Bayerische Vicariat-Gericht. Impetrantischer Anwald von Fernau: Recapitulat. anteactorum et iterata document. insin. paritoriae de 4. Iul. a. p. sed nondum secutae paritionis, mit Bitte, pro nunc condemnando et decern. exsec. &c.

23. Aug. 1745.

Concl. Vic. 1) *Ponatur hum. Edoctio rite factae insin. parit. ad acta.*

2) *Detur adhuc ex off. parti impetratae term. vnius mens. ad satisf. eidem parit. sub commin. exsec. realis.*

12. Oct. 1745.

Oblatio loco paritionis. Am R. H. R. zu Frankfurt. Impetratischer Anwald Bischer zeigt ad concl. de 23. Aug. in specie im Namen seiner beyden Principalen, August Franz Friederichs, Grafen zu Castell, und der Vormundschaft über Wolf Georg Grafen zu Castell nachgelassenen minderjährigen Sohn, Christian Friederich Carln Grafen zu Castell, an: Seine beyde Principalen hätten zu Befriedigung ihres Antheils à zwey drittel ein ander Capital negotiirt, und solches dem Impetraten realiter anerbieten lassen, ohne daß derselbe solches annehmen wollen, da doch die obligatio nicht correalis oder in solidum sey, und doch allenfalls propter beneficium diuisionis sie nur zu zwey drittel haften müsten; das dritte ein drittel aber dem Mitbeklagten Grafen, Ludewig Friederich, zu Castell-Rehweiler zukomme, und sowohl als dessen ein drittel Hypothek bestän-

Verbleibung dessen Impetratischer Theil jetzt als dann und dann als jetzt in die obgedachtem mandato einverleibte Poen fällig erkläret seyn, auch der Execution halber und sonsten, auf ordentlich Impetrantisches anrufen, ferner ergehen solle, was Rechtens. Sign. Frankfurt am Mayn den 4. Jul. 1744.

beständig eben sicher bleibe, indem derselbe dermahlen nur wegen seiner Vermählung in Nieder-Sachsen, da er noch beym König in Dänemark als dessen Cammerherr im Hollsteinischen sich befinde, seit einigen Monathen verhindert worden sey.

Er bittet daher: die offerirte reale Bezahlung der schuldigen zwey Drittheil pro sufficiente paritione anzunehmen, und dem Impetranten aufzulegen, die schon so lange parat-liegende Gelder an Capital und Zinsen ohne fernere Weigerung anzunehmen; oder aber zu erkennen, und principalibus zu erlauben: daß sie bemeldte Gelder in einer benachbarten Canzley oder auch coram Notario et testibus (weil bey bisheriger Unsicherheit der Strassen die Gelder nicht wohl einen so weiten Weg über Land gebracht, und bey dermahligem R. H. R. selbst nicht wohl niedergelegt werden können) deponiren und obsigniren lassen, mithin sich nicht allein von weiterem Laufe der Zinsen und Unkosten, sondern auch von aller Gefahr und Schaden a die primae oblationis sicher stellen mögen; So viel aber die ab impetrante geforderte und mit nichts bescheinigte Unkosten anbelanget, die legale Bescheinigung derselben per conclusum aufzulegen, demnächst die dargegen habende Einwendungen anzuhören, und sodann praeuia moderatione das weitere nach dem bey diesem höchsten Reichsgerichte üblichen stilo zu verfügen.

26. Nou. 1745.

Impetrantischer Anw. von Fernau: hum. recapitul. anteactorum, *Suppl. pro* cum document. insin. vlt. concl. Vic. d. 23. Aug. et pet. pro nunc tan- *exsec.* dem decern. exsec. imminss. et declar. in poen. &c.

43. Nou. 1745.

Referuntur Exhibita. *Concl.*

29. Nou. 1745.

Absoluitur relatio et conclusum:

1) Soviel die von dem Graf August Franz Friedrich zu Castell und *resp.* des Grafen Friedrichs Carls zu Castell Vormundschaft anerbotene und parat liegende Gelder von Capital und Reichs-Constitutionsmässigen Interessen anbetrifft; *Communicetur exhibitum sub praes.* 12. *Oct. nup. parti Impetranti* mit der Auflage, solche baar vorräthig daliegende *duas tertias* Einwendens ohngehindert ohnweigerlich anzunehmen, oder die legale Depo-

sition, als welche Impetratischem Theil allenfalls *ad sistendum cursum vsurarum* hiermit frey gelassen werden solle, zu gewärtigen.

2) So viel aber die dritte *tertiam* des Graf Ludewig Friedrichs zu Castell Rehweiler anbetrifft; *fiat cum Inclusione Exhibiti sub praes. 20. huius, vt et mandati S. C. et paritoriae petita Commissio ad exsequendum*, jedoch auf beyde ausschreibende Herren Fürsten des Fränkischen Kreyses mit dem gnädigsten Auftrag, dem obgedachten Grafen Ludwigen Friedrich zu Castell Rehweiler zu Bezahlung seiner *liquido* schuldigen *tertiae* annoch einen *terminum duorum Mensium auctoritate caesarea* fordersamst anzusetzen, in dessen Entstehung aber dem *Impetranti* entweder zu baarer Abtragung solcher *tertiae* an Capital und Reichssatzungsmässigen Interessen *sumtibus partis impetratae executiue* zu verhelfen, oder aber Ihn den Impetranten in die Ihm verschriebene Hypothek jedoch nur *quoad vnam tertiam* aus kayf. Commissions-Auctorität würklich zu immittiren, und bis zur völligen Befriedigung dabey zu manuteniren, auch, wie solches alles befolget, *intermino duorum mensium* an kayf. Maj. unterthänigst zu berichten.

3) So viel aber die angelaufene Schäden und Unkosten anbetrifft; so hätte *pars Impetrans* diesfalls eine ordentliche auch wohl bescheinigte Verzeichniß allhier bey kayf. Reichs-Hofrath *in termino duorum mensium* allerunterthänigst einzureichen, worauf sodann auch hierüber weitere kayserliche Verordnung erfolgen solle.

1746. Ian. 7.

Declaratio coimpetrati & suppl. pro suspend. exsec.

Coimpetratischer Anwald Joannelli nomine Ludewig Friederichs Grafen von Castell: Sein Principal sey nicht mehr an der Hofmannischen Schuld gebunden, weil er sich mit den Coimpetraten abgetheilet, welche nunmehro alle verhypothecirte Güter im Genuß hätten, und das Ganze zu bezahlen schuldig wären ꝛc.

Daher er bittet, den Impetranten lediglich an die Mitbeklagte zu verweisen, und die Execution gegen ihn zu suspendiren ꝛc.

18. Ian. 1746.

Concl.

1) Hat ein und anderes Begehren als nur aufzüglich und ganz ohnerheblich nicht statt, sondern man lässet es

2) Ein-

2) Einwendens ungehindert bey dem lezteren *concluso eiusque membro* 2. lediglich bewenden; dahingegen

3) Der Implorant mit seinem hier miteingemischten Gesuch und Forderung gegen seine *coheredes ad separatum* verwiesen.

4) *Et haec duo priora Membra notificentur per Rescriptum Commissionis Caesareae*, um sich darnach zu richten.

3. Febr. 1746.

Impetrantischer Anwald übergibt eine Schaden und Unkosten Specification auf 423. fl. 20 und einen halb. Kr. in satisfactionem membri 3. clem. concl. de 29. Nou. a. p. mit Bitte: pro clem. eamdem pro liquida declarando, eoque praeuio, Rescriptum de exsequendo vel immittendo in hypothecam, in directorium circuli Franconici iam decretum, etiam ad intus specificatas expensas et damna extendendo. *Specificatio Expensarum.*

14. Febr. 1746.

Communicetur Exhib. sub praes. vom 3. Febr. *a. c. parti impetratae* zur Vernehmlassung *sub Term. 2. mens.* *Concl.*

8. Mart. 1746.

Impetratischer Anwald Joannelli: Anzeige und Bitte pro clem. demandanda parti impetranti insinuatione exhibiti de pr. 3. Febr. a. c. sub poena decretis caesareis inserta. *Suppl. pro demandanda insin. exhib.*

22. Mart. 1746.

Iniungatur dem Impetrantischen Anwald das *Exhib. de praes. 3. Febr. nup. parti impetratae in term. octidui* zu communiciren *sub poena 3. marc. arg.* *Concl.*

29. Mart. 1746.

Impetrantischer Anwald: Document. insin. exhib. cum pet. pro clem. decern. eius ad acta positione. *Document. insin.*

5. Apr. 1746.

Ponatur die allerunthste *insinuatio Exhibiti ad acta.* *Concl.*

18. Apr. 1746.

Impetratischer Anw. Vischer zeigt an, daß seine Principalen (Castell, qua Castell) ihren Antheil der Schuld zu zwey Drittheil bezahlt, darüber aber an statt einer förmlichen Quittung nur eine Recognition er: *Paritionis Documentatio et Monita super expens.*

erhalten hätten, welche er pro paritione ſufficienti anzunehmen bittet. Da ſich aber wegen der Unkoſten der Impetrant zu nichts billiges verſtehen wollen, übergibt zugleich Anwald über die Impetrantiſche Specif. Expenſ. verſchiedene monita, mit Bitte: pro clem. dictam paritionem pro ſufficiente acceptando, e contra expenſas deſignatas partim immoderatas, partim illiquidas et indebitas reſpectiue taxando, moderando et expungendo &c.

29. Apr. 1746.

Coimpetratiſcher Anwald Joannelli nom. Lud. Friederichs: Vernehmlaſſung in ſatisfactionem concl. de 14. Febr. des Inhalts: a) Impetrant habe, bey der Eintheilung der Koſten in judicial: uud extrajud., unter jene die Advocaten: Agenten: Gebühren: Vidimir: und Copial: Gelder mit unterlaufen laſſen, und alles ſchlecht beſcheinigt; b) die Advocaten: Gebühren ſeyen nur in folle angerechnet: c) Unter den Vicariats: Sachen ſeyn 6. fl. pro arrha, ſo nicht gewöhnlich; d) Impetrant habe ohnnöthiger Weiſe die Inſinuation durch Notarien thun laſſen, da ſie zugleich bey den Reichsgerichten an die Agenten geſchehen; e) Der Agent habe alles beſonders berechnet, und darneben noch ein ſalarium, welches man nicht ſchuldig ſey zu vergüten ꝛc. Wobey gebeten wird pro clem. petitas expenſas hinc indebitas & non neceſſarias, illinc illiquidas & immodicas taxando, moderando, expungendo.

6. Iun. 1746.

Coimpetratiſcher Anwald Joannelli: Beſcheinigung bezahlten Capitals und Intereſſe (zum übrigen ein Drittheil) cum pet. pro clem. demandanda quoque reſolutione exhibiti de 29. Apr. nup. & petiti delatione.

Eodem.

Impetrantiſcher Anwald accuſat lapſum termini ad reſpondendum praefixi, und bittet: pro euentuali communicatione reſponſionum aut nunc petitis exhibiti de praeſ. 3. Febr. deferendo.

15. Iun. 1746.

Concl. 1) Wird die in dieſer Sache angeordnete Executions-Commiſſion darmit aufgehoben, *et cum notificatione* deſſen *reſcribatur* des Fränkiſchen Kreyſes ausſchreibenden Fürſten von der in dieſer Sache angeordneten Execution nunmehro abzuſtehen.

2) *Fiat*

2) *Fiat petita Communicatio Exhibitorum ſub praeſ.* 18. und 29. *Aprilis a. c.* zur Gegenerklärung *ſub termino duorum menſium.*

19. Aug. 1746.

Impetrantiſcher Anwald: pro vlt. term. ad ſe contra declaran- *Pet. provog.*
dum.

22. Aug. 1746.

Impetratiſcher Anwald Viſcher, acc. lapſ. term. *Aceuſ. cont.*
Coimpetratiſcher Anwald Joannelli itidem acc. lapſ. term.

9. Sept. 1746.

Detur pet. term. bim. zur Gegenerklärung. *Concl.*

12. Sept. 1746.

Impetrantiſcher Anwald zeigt an: Impetrant habe ſich mit dem *Reſponſio impetrantis ad monita expenſ.*
Hochgräflichen Hauſe Caſtell, qua Caſtell, wegen der demſelben zu zahlen obgelegenen duarum tertiarum an den Koſten verglichen, mithin nunmehro in Anſehung dieſer zwey Drittheil die vollſtändige Befriedigung gegen Ausſtellung einer Total-Quittung vom 29. Jul. 1746. erhalten, daher er hierdurch huic liti iudicialiter renunciire.

Weil ſich aber Graf Ludewig Friedrich von Caſtell-Rehweiler wegen ſeines ein Drittheils gleichmäſſig nicht zum Ziel legen wollen; ſo antwortet er desfalls in puncto expenſarum: ad a) Die Diſtinction, welche der Impetrat ſecundum Lauterbachii Diſſ. de expenſ. victor. §. 10. inter iud. et extraiud. expenſas mache, beruhe nur auf einer opinione Doctorum, und es ſey weit vernünftiger, daß Advocaten-Gebühren u. d. g., als ohne welchen man bey Reichsgerichten nicht procediren könne, inter expenſas neceſſarias, mithin iudiciales gerechnet würden. b) Uebergibt er eine genauere Specification der Advocaten-Gebühren. Ad c) Sey bekannt, daß bey dem Vicariats-Gericht alles, wie bey R. H. R. gehalten werde, und die arrha allerdings gewöhnlich ſey. Ad d) wird widerſprochen. Ad e) ſey ebenfalls gar zu bekannt, daß die Agenten praeter ſalarium die Auslagen beſonders berechneten ꝛc.

Darneben ſpecificirt Anwald noch die vom nunmehrigen alleinigen Impetraten noch weiter verurſachte Koſten auf 116. fl. 24. und ein halb Kr. uud bittet, in Rechten zu erkennen: Daß Impetrat Einwendens ungehindert ſchuldig ſey, die von Impetranten vormahls ſpecificirte Koſten,

quoad vnam tertiam, diejenige aber, so in gegenwärtigem Exhib. von neuem liquidirt worden, ganz und ohne Abgang sub reali exsecutione zu bezahlen.

12. Sept. 1746.

Concl. *Fiat taxatio expensarum*, wozu die beyde kayſ. Reichs-Hofräthe von Behr und von Waldstädten *pro Commissariis* darmit ernannt sind.

XVIII.

Von Geisau c. Sachsen-Weimar und Eisenach,

Rescripti, in puncto turbatae possessionis vel quasi iuris venandi, nunc adimplendi contractus emti venditi.

1741. Dec 19.

Suppl. pro mand. S. C. Hartman von Geisau, königlich Preussischer Geheimer Justizrath bey der Regierung des Herzogthums Pommern zu Stettin, sucht am Chur-Sächsischen Vicariat-Gerichte wegen verschiedener in der Jagdgerechtigkeit und sonsten erlittener Beinträchtigungen gegen Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar und Eisenach ein Mandatum de manutenendo in possessione vel quasi iuris venandi et reliquarum rerum ad actorem pertinentium, ac desistendo ab vlterioribus turbationibus, praestanda cautione de non amplius turbando, vt de refundendis damnis et expensis S. C.

1742. Ian. 3.

Conclus. Vicar. ad inform. cum inhib. Statt des gebetenen, *Rescribatur cum inclusione exhib. de praes. 19. Dec. a. p.* dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar, daß selbiger über die angebrachten Beschwerden in Zeit eines Monaths

naths seinen Bericht erstatten, immittelst aber nichts innoviren, noch *via facti* verfahren solle, gestalten Ihro königl. Maj., daß auf solche Art zeithero in so vielen Fällen procediret, und dadurch so häufige Klagen veranlasset worden, höchstens misbilligten, auch ihm Herrn Herzoge nicht bergen könnten, wie bey dergleichen fernern Bezeigen und offenbaren Hintansetzung der auch in den glimpflichsten *terminis* an ihn ergangenen Dehortatorien und Verfügungen königl. Maj. zu Ergreifung anderer ernsterer Mittel, Reichs-Vicariats wegen sich bewogen finden würden, damit denen um Reichs-Richterlichen Schutz flehentlichst anrufenden äusserst gedruckten Supplicanten die gebührende rechtliche Hülfe verschaffet werde.

1743. Febr. 3.

Am Reichshofrath zu Frankfurt. Impetrantischer Anwald von Middelburg documentirt insinuationem rescripti vicariatus mittelst eines von Fürstl. Sächs. Canzley zu Eisenach ausgestellten Recepisse, und weil die weitere Fortsetzung dieser Sache durch die Wahl kayf. Maj. unterbrochen, die eingeklagte turbationes aber fortgesetzt worden, so bittet er: Falls der Impetratische Bericht eingekommen seyn sollte, solchen ad communicandum zu decretiren; in dessen Ermangelung aber ein Excitatorium zu dessen Einsendung ergehen, demselben aber insonderheit die renouationem der ergangenen Temporal-Inhibition in nachdrucksamen terminis annectiren zu lassen. *Accus. contum.*

22. Febr. 1743.

1) *Ponatur documentatio insinuationis Rescripti Vicarialis de 3. Jan. a. p. ad Acta*; & *Rescript. vlter.*

2) *Cum inclusione Exhibiti de psto 7. hui. Rescribatur vlterius* dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar: den von Reichs-Vicariats wegen erforderten Bericht in anderweiter Monathsfrist so gewiß zu erstatten; und auch über die neu angebrachten *turbationes* gehorsamste Anzeige zu thun, und gegen Impetranten ferner nichts zu innoviren, oder *via facti* zu verfahren, als Ihro kayf. Maj. auf unverhoften widrigen Fall die geberene oder nach Befinden andere kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen, sich nicht entbrechen würden.

29. Apr. 1743.

Accus. contum. Impetrantischer Anwald: Document. rescripti vlterioris insin. lapsusque termini cum pet. pro eueutualiter commun. litt. inform., ia earum defectum autem nunc decernendo rescripto cassat., restit., & inhibitorio sub commin. realis exsec.

10. Iun. 1743.

Suppl. pro prorog. Impetratischer Anwald von Filzhover: Pro clem. conced. adhuc term. sex septim. ad decopiandum & reuidendum, salua anticip.

17. Iun. 1743.

Nouus term. *Detur petitus terminus 6. septimanarum, sed vltimatus ad satisfaciendum concluso caesareo de 22. Febr. nup. sub priori comminatione.*

30. Iul. 1743.

Accus. contum. Impetrantischer Anwald suppl. pro euent. commun. litt. inform. his vero deficientibus nunc decernendo retro pet. rescr. cass. restit. et inhib.

Pet. prorog. Eod. Impetratischer Anwald: Weil der diese Sache unter Handen gehabte Hofrath Langguth kürzlich Todes verfahren; Als hat Anwald diesen Umstand pro purgatione morae anzeigen, und um fernere prorog. term. ad alios duos menses anrufen sollen.

12. Aug. 1743.

Rescript. magis serium. 1) Hat das aufzügliche Dilations-Gesuch *ad producendum producenda* nicht statt, *sed*

2) *Cum inclusione Exhibiti, de praes. 30. Iulii nup. rescribatur vlterius, in terminis magis seriis,* dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar, des Inhalts: Es hätten sich Ihro kayserl. Maj. zu dem Herrn Herzog gewisser versehen, er würde sowohl denen von Sächsischen Vicariats wegen an ihn unterm 3. Jan. *a. p.* ergangenen Verordnungen, als Dero kayserl. unterm 23. Feb. *nup.* erlassenen gnädigsten Befehl, die schuldigste und gehorsamste Folge geleistet, und den Impetranten von Geisau ferner nicht turbiret, sondern den erforderten allerunterthänigsten Bericht erstattet haben. Nachdem aber Ihro kayserl. Maj. mit grossem Befremden aus den Impetrantischen Anzeigen ersehen, daß diesfalls unter dem ohngegründeten Vorwand, daß der Mangel hierunter an dem Abgang eines Raths gelegen, noch nicht

die

die geringste Parition geschehen, da bey dero nachgesetzten Regierungen an geschickten Räthen sich jedoch kein Abbruch ereignen, oder die gerichtlichen *Expeditiones* ohnverantwortlicher Weise erliegen zu lassen veranlassen könne; So befehleten allerhöchst Dieselben dahero dem Herrn Herzog hiermit gnädigst, jedoch alles Ernstes, daß derselbe den Impetranten auf keine Weise ferner turbiren, das beschehene sofort abstellen, und künftig sich alles thätlichen Verfahrens so gewiß enthalten, auch, wie solches alles geschehen, *in termino duorum mensium* an Ihro kayserl. Majest. gehorsamst berichten solle, als auf unverhofften widrigen Fall Ihro kayf. Maj. die gebetene Executions-Commission dem König von Polen als Churfürsten zu Sachsen und ausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Creyses aufzutragen sich nicht entbrechen würden.

12. Nou. 1743.

Nova actio venditi ad aaimpl. contract.

Impetrantischer Anwald: Das letzte Rescript habe den Effect gehabt, daß der Herzog dem Impetranten einen Vergleich und Kauf anbieten lassen; welchen sie am 2. Sept. auch würklich dahin geschlossen, daß der Herzog das Rittergut Heyger- und Schaafsdorf dem Impetranten abgekauft, und dafür 75000. Reichsthaler als Kauf pretium und 500. Rthlr. Schlüsselgeld in der letztern Michaelis-Messe Mittwochs in der Zahlwoche zu entrichten versprochen; worgegen Impetrant sich anheischig gemacht, a) eine Quittung von seiner Ehefrau, wegen eines ihr zugehörigen auf dem Gute haftenden ansehnlichen Capitals, welche die Weimarische Regierung projectiren sollte, b) den Consens seiner Brüder oder deren Lehens-Erben gleich bey Auszahlung der Kaufgelder beyzubringen ꝛc. Nun habe Impetrant vermöge eines beygefügten Notariats-Instruments auf gedachter Michaelis Messe alles, so ihm obgelegen, geleistet, besonders ein Blanquet seiner Brüder zum Consense beygebracht, ꝛc. der Herzog habe auch einen Commissarium zur Auszahlung in Leipzig ernannt gehabt: derselbe habe aber unter leeren Ausflüchten die würkliche Auszahlung nicht gethan, und dadurch Impetranten in viele Schaden, Verdruß und Unkosten gestürzet.

Impetrantischer Anwald bittet deswegen, gegen Impetrantischen Herrn Herzog ein wohlgeschärftes Rescriptum poenale de adimplendo

contractum emti venditi, et soluendo pretium cum vsuris a tempore morae et termini solutioni praefixi, nec non de resarciendis quibnscumque damnis et expensis S. C. zu erkennen.

1744. Apr. 13.

Praelocutor. Würde Impetrant behörig darthun, daß er dem mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach, den 2. Sept. *a. p.* geschlossenen Kauf-Contract seines Orts in allen und jeden Puncten ein vollkommenes Genügen geleistet, auch darauf bey dem Herrn Herzogen um gleichmässige Erfüllung angesucht, jedoch solche nicht erlangen können, und also ihm die Justitz verweigert worden; so ergehet alsdann weiterer Bescheid.

30. Iun. 1744.

Satisfactio vlt. concluſi. Impetrantischer Anwald: Folgeleistung ad vlt. concl. Worinn er den ganzen Kaufcontract von Puncten zu Puncten durchgehet, und bey jedem darzuthun sucht, daß er demselben ein Gnüge geleistet habe, mithin bittet: diese Folgeleistung pro sufficienti anzunehmen, folglich nunmehro das retro gebetene Rescriptum de adimpl. contractu zu erkennen.

3. Iul. 1744.

Decernitur Rescript. S.C. *Cum incluſ. Exhib. d. 12. Nou. a. p. fiat nunc* an den Herrn Herzog zu S. Weimar *Rescriptum* * *de adimplendo contractu emti venditi,*

* Dieses Rescript ist nach dem Concept der Ausfertigung folgenden Inhalts: "Carl VII. ꝛc. (Tit:) Aus hiebey verwahrtem Anschluß sub. p. 12. Nou. a. p werden D. Lbden des mehrern ersehen, was bey Uns Hartmann von Geisau, wegen eines mit ihnen, unterm 2. Sept. vorigen Jahrs, über dessen Ritterguth Heyger- und Schaafsdorf, getroffenen von ihnen aber nicht erfüllten Kauf- und resp Verkauf-Contracts klagend angebracht, auch hierunter zu verfügen, in Unterthänigkeit gebeten habe. Nachdem nun Recht und Billigkeit erheischen, daß dasjenige, so zwischen ihnen und ersagtem von Geisau so bündig abgeschlossen worden, zur Erfüllung gebracht werde; Als befehlen wir Dr. Lbd hierdurch gnädigst, den geschlossenen Kaufcontract quoad. (zumahlen da der Kläger seines Orts denselben durchaus zu halten sich offeriret, in allen Stücken zu erfüllen, die Kaufschillings Gelder Contractsmäßig, und zwar mit den Interessen a tempore morae auszu-

zahlen

diti, ſoluendoque pretium ſtipulatum cum vſuris a tempore moræ cum T. 2. menſ.

13. Oct. 1744.

Impetrantiſcher Anwald: Reproduct. et document. rite inſinuati reſcr. d. 3. Iul. lapſusque termini absque paritione cum pet. pro clem. ob non praeſt. parit. decern. reſcr. arctiori et magis ſerio poenali ſub commin. realis exſec. de adimpl. contr. &c. *Aceuſ. contum.*

23. Oct. 1744.

1) *Ponatur hum. documentatio inſinuati reſcripti Caeſ. de 3. Jul. nup. ad acta.*

2) *Detur parti impetratae adhuc ex officio T. 2. menſ. ad ſatisfaciendum dicto reſcr. caeſ.* mit der Verwarnung, damit entſtehenden Falls geſchärftere kayſerliche Verordnungen, vorzukehren nicht nöthig ſey.

9. Oct. 1744.

Impetratiſcher Anwald Gullmann ſuppl. pro commun. exhib. partis aduerſae de praeſ. 30. Iun. cum adi., caſſando ſub- et obrepto reſcripto de 3. Iul. et conced. term. bimeſtri ad informandum.

3. Nou. 1744.

1) *Fiat petita communicatio exhibiti d. 30. Jun. nup.*

2) Soviel hingegen die gebetene *prorogationem termini* anbelanget, *Remittatur pars impetrata ad vltimum concluſum.*

10. Nou. 1744.

Impetratiſcher Anwald übergibt Bericht mit Bitte pro clem. deſuper reflectendo, et ob rationes maxime praegnantes intus adductas et probatas, nimirum ob litis pendentiam et vitium non impleti contractus ratione debitae euictionis, iam caſſando Reſcripto d. 3. Iul. nup. per meram ſub- et obreptionem impetrato, repellendo partem impetrantem a limine iudicii ac remittendo ad forum competens. *Exceptiones ſub- et obreptionis.*

Es ſey nach Beſchaffenheit des Kaufcontracts dieſe zur ordentlichen Unterſuchung gehörige Sache keinesweges unter diejenige zu zehlen,

zahlen, und wie ſolches geſchehen, bey uns innerhalb zwey Monathen, unterthänigſt anzuzeigen. Und wir verbleiben ꝛc. Frankfurt am Mayn den 3. Jul. 1744."

len, wo man a praecepto anfangen könne; Sondern Impetrat hätte über die von Impetranten vorgegebene Nichterfüllung des Contracts und angeblich darunter denegirte Justitz vorher gehöret werden müssen, zumahl da in dem Kaufcontract nicht einmahl die clausulae executiuae mit oder ohne Recht enthalten. Es sey also nicht nur Exceptio subet obreptionis, sondern auch fori incompetentis klar, indem Impetrant, da er seinen Lehen- und Landsherrn beym R. H. R. belanget, wider die kundbaren Priuilegia Saxonica gehandelt, vermöge deren es eine ganz bekannte Sache, und in Ernestinischen Landen von seculis her so gehalten sey, daß, wenn ein Vasall oder Unterthan so gar contra principem einen Anspruch wegen eines Guts oder sonsten habe, derselbe vor den Lands-Regierungen jeden Orts oder dem gemeinsamen fürstlichen Hofgericht seine Ansprüche vorstellen und ausführen lassen könne. Zudem habe kayf. Maj. in Dero beschwornen Wahlcap. XVI. 4. 5. 7. 8. XVIII. 2. 4. 5. 6. versichert, die Reichs-Stände durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commissionen und Uebereilung nicht zu beschweren; ingleichen solche in Sachen hoher Landesfürstlichen Obrigkeit und Regalien vor allen Dingen zu hören, und vermöge R. A. 1654. §. 105. den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten nicht leicht Processe zu erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben zu lassen. Noch weniger mögen vor die Reichsgerichte zum Nachtheil der Reichsstände die Lehens-Sachen über ihrer Vasallen Rittergüter gebracht werden; Und wie nun aber wegen der Mitbelehnten Ansprüche an dem verkauften Gute dieses unstreitig eine Lehens-Sache sey, so hoffe er, man werde auf diese Except. fori delin. reflectiren.

In der Hauptsache gibt er darneben, sub protestatione sich nicht einzulassen, folgende Information: Es hätte der Impetrant, vermöge der von ihm schuldig zu leistenden Eviction, wie von Impetratischer Weimarischen Lands-Regierung sey begehret worden, und ihm solchergestalt exceptio praeuentionis und litis pend. im Wege stehe, allda erscheinen, und auf die von verschiedenen an das verkaufte Gut gemachte Ansprüche antworten, mithin vor allen Dingen den Impetratischen Theil vertreten sollen. Denn es haben 1) die Kühnische Erben zu Eisenach wegen einer Schuld mit Zinsen und Kosten à 11000. Rthlr. den Arrest erneuert, so auf dem verkauften Lehngute hafte, mithin vor allen Dingen, um dasselbe von Schulden zu befreyen, berichtiget werden müsse.

müsse. 2) Der Pachter Lüttig habe eine ihm zuerkannte Forderung von 300. Rthlr. gegen den von Geisau liquidiret. 3) Der Obristlieut. von Geisau habe für sich und seine Agnaten dem Kaufe so lange widersprochen, bis Impetrant wegen eines darauf haftenden Lehnsstamms à 10000. Rthlr. Richtigkeit mit ihnen würde gemacht haben. 4) Impetrantens Bruder, Levin von Geisau habe ebenfalls noch eine Lehnsstamms-Forderung, von welcher auch im Kaufbrief nicht gedacht sey, ob sie berichtiget worden, mithin Impetrat auch deswegen noch nicht vor Anspruch sicher wäre. 5) Es wären noch verschiedene Lehensconsense zurück, wovon man nicht wüste, ob die Capitalien abgeführet? welches also auch noch darzuthun wäre. 6) Da der Verkäufer selbst im Kaufcontracte erwehnet, daß seiner Ehegenossin das stärkste Capital von den Kaufgeldern zukomme, um deswillen es wohl meist möge verkaufet worden seyn, so habe die von Geisau bey den vorgekommenen wichtigen Gewährs-Mängeln wohl vorausgesehen, daß deren Ablehnung dem Verkäufer beschwerlich fallen, und hierzu noch einige Zeit erfordert werden dürfte, daher sie bey Impetraten nachgesucht, ihr einsweilen bis zu Austrag der Sachen von den Pachtgeldern die jährliche Alimentation à 600. Rthlr. zu reichen, darinn ihr auch gnädigst gefügt sey. Ueber dieses sey auf fürstlich Impetratischer Seiten von denen sich eröffneten Gewährs-Mängeln dem von Geisau Nachricht ertheilet, und derselbe bedeutet worden, solchen abzuhelfen, anderergestalt könnte der Kaufschilling, wozu doch alle Anstalt gemacht worden, an ihn nicht ausgezahlet werden; Welches Hinderniß zwar Impetrant eingesehen, gleichwohl bis auf diese Stunde sich nicht davon entbunden habe. Und da nunmehro hierüber der Streit bey der Westmarischen Landes-Regierung rechtshängig, so stehe ihm nicht frey, sich seines ordentlichen fori zu entziehen, und die Sache an Reichsgerichten zu bringen.

Bittet daher Impetrat: Den von Geisau a limine zurück- und ad forum competens zur rechtlichen Ausführung gedachter Evictions-Sache zu verweisen, wo ihm unpartheyische Justitz widerfahren, auch jedesmahl, wenn die Acten hinlänglich instruiret, solche ad impartiales verschickt werden sollen.

10. Nov. 1744.

Impetratischer Anwald übergibt Additional-Anzeige: Nachdem *Supplica addita* der eod. exhibirte Bericht schon fertig und mundirt gewesen, sey das *concl.*

concl. vom 3. Nov. ergangen, und vermöge dessen das Exhib. vom 30. Jun. ihm insinuirt worden, daher er bittet, zu Einbringung des etwa erforderlichen fürstl. Impetratischen weitern Berichts die benöthigte Zeit zu vergönnen.

13. Nou. 1744.

Ponatur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar gehorsamster Bericht *sub praes. 10. hui. ad Acta*, und kann das *Duplicatum parti impetranti e Cancellaria* verabfolget werden.

1745. Iun. 16.

Acta vicar. Saxon.
Suppl. pro resc. magis serio.
Suppl. praeoccup.

Nach Kayser Carls des VII. Tode kommt Hartmann von Geisau bey der Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Commission aufs neue pro decernendo Rescripto magis serio ad implendum contractum emti venditi per realem solutionem pretii promissi ein.

Vorher aber übergibt schon am 27. Apr. 1745. Impetratischer Anwald, Joh. Leonh. Hauschild, eine vorläufige Anzeige, worinn die ganze Sache von Weimarischer Seite von neuem weitläuftig ausgeführet, und gebeten wird: pro clem. ob rationes exceptionis sub et obrept., non secuti implementi, imminentis eictionis, litispendentiae, aliasque praegnantes, cassando rescripto d. 3. Jul. a p., repellendo Impetrantem a limine iudicii, et remittendo eum ad forum ordinarium.

21. Iun. 1745.

1) Hat Impetrant zuförderst die *in causa* ergangene Original-Acten anzuschaffen, gestalt dann auch derselben Verabfolgung halber die nöthige Veranlassung geschehen soll; Worauf sodann ferner ergehet, was Rechtens;

2) *Ponatur interim* Impetrantisches *Exhibitum sub praes. 27. Apr. ad Acta.*

21. Iun. 1745.

Hartmann von Geisau bittet um Communication gegentheilig eingereichter Vorstellung.

28. Iun. 1745.

Statt des gebetenen, *Detur e Cancellaria* Abschrift *Exhibiti de praes. 27. Apr.* jedoch nur *ad notitiam.*

7. Aug.

7. Aug. 1745.

Impetratischer Anwald: Nach-Anzeige und wiederholte Bitte, pro clem. repellendo impetrantem a lim. iud. eamque remitt. ad for. ord. comp.

16. Aug. 1745.

Impetrantischer Anwald Ge. Fried. Schröer überreicht die vom R. H. R. zu Frankfurt eingelangte Acten mit Bitte, deren Perlustration zu gestatten, und nunmehro in der Hauptsache zu erkennen. *Exhib. Actorum consil. imp. aul. Francof.*

20. Aug. 1745.

1) *Ponantur* die *in causſa* vor dem R. H. R. in Frankf: ergangenen *Acta* zu denen übrigen Sachen, sowohl als das *Exhibitum de praes. 7. curr.* einstweilen *ad acta.*

2) Wird die geberene *Perlustratio actorum* gewöhnlicher massen anmit verstattet.

24. Aug. 1745.

Impetrantischer Anwald: Fernere Demonstr. euictionis imminentis, auch Inhaesiv-Anzeige und Bitte, pro clem. maturando cauſſam, et decern. remiſſ. ad for. ord.

15. Sept. 1745.

Communicetur dem von Geisau um sich *ſub term. 2. menſ.* vernehmen zu lassen.

27. Sept. 1745.

Der Kühnischen Erben zu Eisenach Anwald Heidenreich: Sie hätten gegen den von Geisau eine Schuld von 10000. Rthlr. zu Weimar eingeklaget, da ihnen derselbe wegen eines mit dem Herrn Herzoge habenden Processes exceptionem litis pend. vorschützen wollen. Wie aber solche Sache sie nichts angehe, so bittet Anwald pro clem. reiicienda exceptione litis coram ſummo imp. trib. pendentis, et remitt. cauſſ. ad Regimen Vinarienſe. *Interueniens imploratio tertii.*

Worauf aber beym Sächsischen Vicariat wegen darzwischen gekommener Kayserwahl kein Concluſum ergehet.

Unter Kayser Franz I. übergibt hingegen.

1747. Jul. 3.

Impetrantischer Anwald von Middelburg, Replicas, cum pet. pro clem. reiectis exceptionibus decernendo rescripto paritorio. *Replicae.*

In

In dieser Replic sucht Impetrantischer Anwald darzuthun:

1) Daß seine Klage Einwendens ungehindert zu einem praecepto de soluendo qualificirt sey. Denn es sey offenbar, daß Impetrat 75000. Rthlr. schuldig sey, und Impetrant dargegen das, wozu er sich verpflichtet, theils schon geleistet, theils nach Beschaffenheit der Sache zu seiner Zeit schon leisten werde. Man könne also in solchen Sachen, da certitudo debiti ac temporis solutionis vorhanden, unstreitig executiue klagen, ohne daß es auf gewisse formulas ankomme, welche dem Wesen des negotii weder etwas geben noch nehmen könnten. Solchemnach sey das priuileg. Sax. de non appell. nec euoc. vergeblich angewandt. Gnug, daß man weder in casu appellationis vel euocationis, noch auch eigentlich in processu denegatae iustitiae befangen sey, sondern wider Impetraten als einen unmittelbaren Reichsfürsten selbst ex proprio contractu et facto in prima instantia Klage führe. Es könne auch daraus, daß die Weimarische Lands-Regierung wegen einiger Ansprüche, welche gegen Impetranten qua Besitzer des Guts Heigendorf gemacht worden, eine Untersuchung veranlassen wollen, keine Litispendenz erzwungen werden; Denn a) sey die Lands-Regierung, so viel das Interesse des Impetraten gehe, in dieser Sache nicht als Richter, sondern als ministri eines im contractu emti vend. begriffenen Theils anzusehen, und solchemnach Impetrant nicht schuldig, sich deren Cognition hierinn zu untergeben; b) Impetrant habe sich auch hierüber bey der Regierung nie eingelassen; c) Allenfalls müste zwar Impetrant einem jeden Kläger, der gegen ihn Ansprüche machte, bey der Regierung zu Recht kommen; Es würde aber in Ansehung des Herrn Impetraten keine Litispendenz nach sich ziehen, da diese easdem personas litigantes voraussetzt.

2) Sucht Impetrant in Replicis darzuthun: daß allhier weder ein vitium sub-et obreptionis befindlich, noch die Exceptio non secuti implementi et praetense imminentis euictionis gegründet, sondern a) Impetrant seines Orts dem Kaufcontracte ein Gnüge geleistet; und b) demselben ob praetense imminentem euictionem die Kaufgelder mit Recht nicht vorenthalten werden können.

Insbesondere antwortet er auf die ihm desfalls von Impetraten vorgeworfene Puncten: ad 1) wegen der Kühnischen Erben; Der von denselben 1734. angelegte Arrest sey theils per postea factam depositionem

nem 4000. imperialium, theils per protestationem impetrantis, theils per dein non factam prosecutionem &c. erloschen, und zudem hätte dieses alles der Herzog so gut vor dem geschlossenen Kaufcontract gewust und wissen können, wie jetzo, daher ihm der L. 27. C. de euict. entgegen stehe. Ad 2) verneinet er zum Theil das Impetratische Anführen, und bringt eine ganz andere Geschichts-Erzehlung bey. Ad 3) wird der Lehnsstamm schlechterdings abgeleugnet, und zudem angeführt, daß Impetrant sich nicht verbindlich gemacht habe, aller Agnaten, sondern nur der Brüder Consens beyzubringen. Ad 4) Sein Bruder Levin habe durch das Blanquet ein vor allemahl pure eingewilliget. Ad 5) wird der in folle gemachte Einwurf mit einem generellen Widerspruch beantwortet. Ad 6) wird durch eine umständliche Erzehlung und Bescheinigung verschiedener Umstände angeführt, wie Impetrantens Ehegenossin gegen ihn aufgebracht worden sey?

Daher dann endlich Impetrantischer Anwald bittet: Nunmehro mit Verwerfung der gegentheiligen ohnstatthaften Exceptionum dem Herrn Impetraten die Befolgung derer unterm 3. Jul. und 23 Oct. 1744. ergangenen Rescripten per rescriptum vlterius et arctius sub poena executionis aufzulegen.

XIX.

Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben, c. Von Bronsard, modo Bronsardische Erben, commissionis.

Factum.

Hans Caspar Wilhelm von Stein zum Altenstein setzt in einem Testamente am 25 Jul. 1680. seine Ehefrau, Rosine Barbare von Stein gebohrne von Lichtenstein, zur Erbin ein. Er stirbt darauf 1681., und seine Wittwe als Testaments-Erbin ergreift gleich im August desselben Jah-

Jahrs mittelst Notarien und Zeugen den Besitz von den im Testament enthaltenen Gütern.

Dahingegen nimmt zugleich der Lehensfolger, Johann Casimir von Stein zum Altenstein, alle von gedachtem defuncto hinterlassene Güter in Anspruch und in Besitz, und bringet selbst unterm 28. März 1684. eine Austraegal-Commission auf die beyde Fränkische Ritter-Cantons Steigerwald und Baunach aus.

Commissio Austraegalis.

Obgemeldte Altensteinische Wittwe, so sich nachhero wieder an einen von Bronsard anderweit vermählet, opponirt zuförderst am 18. Nov. 1686. bey der Commission exceptionem spolii, und verlangt vor allen Dingen restituirt zu werden.

Sie stirbt 1686., und ihre Erben, die Gebrüdere Adam Friederich Gottlob und Friedrich Gotthelf Marschalle genannt Greif beharren 1702. ebenfalls auf dieser Restitutione spolii.

Indessen entstehet über die Bronsardische Verlassenschaft zwischen denen von Marschall und denen von Lichtenstein ein Proceß beym R. H. R., worüber obiges Commissionswerk ins Stecken geräth.

Nurberührter neuer Proceß kommt zwar inzwischen 1714. bis zur Inrotulation beym R. H. R. Es vergleichen sich aber nachhero die streitende Lichtensteinische und Marschallische Theile unterm 21. Jun. 1732. unter einander, und vereinigen sich nunmehro, ihr Recht gegen die von Altenstein gesammter Hand auszumachen.

Zu dem Ende übergibt Impetrantischer Anwald, Johann Friederich Gräve, am 4. May 1734. allerunt. suppl. pro clem. decernenda reassumtione commissionis caesareae sumtibus partis impetrantis, und bittet: den beyden Ritterorten, Steigerwald und Baunach, die Reassumtion der von Johann Casimir von Altenstein selbst extrahirten kays. Commission auf seiner, als Impetrantischen Erben Kosten, aufzutragen, und zu befehlen, daß dieselbe auf das factum spolii vor allen Dingen die Absicht nehmen, dessen Restitution bewürken, in dem Hauptwerke aber die fundamenta nach Maßgab des ersten Auftrags einsehen, die Güte versuchen; und in deren Entstehung berichten sollen.

Suppl. impetrati pro reassumt.

Jouis 8. Jul. 1734.

Wird supplicirender Anwald sich wegen seiner angegebenen Principalen durch eine ordentliche Vollmacht *rite ad acta*, auch seine Principalen genugsam *ad causam* legitimiren, uud die vorgege-

Praelocutoria.

gegebene *renunciationem litis* derer in der Bronsardischen Erbschafts-Sache litigirenden Partheyen *in originali* produciren; So erfolget ferner rechtlicher Bescheid.

1735. Jan. 17.

Impetrantischer Altensteinischer Anwald von Middelburg: Sein Principal habe aus dem ihm zu Handen gekommenen Protocollar-Extract der Bronsardischen Erben Einkommen wahrgenommen. Nachdem er aber vermuthe, daß vieles ungleich vorgetragen seyn dürfte; so bittet er, Anwalds Principalen vor allen Dingen über das gegentheilige Commissions-Reassumtions-Gesuch mittelst Communicirung der adversantischen Memorialien zu hören, und inzwischen zu dessen Präjudiz nichts zu statuiren. *Suppl. praeoccupatoria.*

13. Ian. 1735.

Impetratischer Bronsardischer Anwald übergibt die ihm auferlegte Legitimation, und Original-Vergleich. Wegen seiner Principalen Legitimation ad causam bezieht er sich auf die alte 1714. inrotulirte acta, und bittet dieselben quoad punctum legitimationis anhero registriren, und sofort nunmehro die gebetene Reassumtionem litis erkennen zu lassen. *Satisfactio praelocutoriae.*

3. Febr. 1735.

Impetrantischer Anwald bittet die Inspection der schon verhandelten Acten zu verstatten, und zu dem Ende dieselbe ad cancellariam remittiren zu lassen. *Suppl. pro inspect. actor.*

Mercur. 20. Jul. 1735.

1) Nachdem durch den zwischen den Bronsardischen Erbs-Interessenten errichteten Vergleich der hier *in lite* befangen gewesene Proceß seine gänzliche Endschaft erreicht; Als hat Altensteinisches aufzügliches Begehren *in puncto suspendendae reassumtionis Commissionis* nicht statt. Vielmehr *Decernitur reassumt.*

2) *Fiat nunc renouatio Commissionis Caes. 1684. decretae, vt a parte impetrata petitur, & quidem sumtibus partis impetrantis* derer von Stein zum Altenstein.

3) *Cum huius notificatione et cum inclusione exhibitorum rescribatur* den beyden Ritterorten Steigerwald und Baunach, als kayserlicher Commission: In dieser so lange gedauerten Streitsache

che zwischen beyden Theilen zuförderst die Güte möglichsten Fleisses zu tentiren, in deren Enstehung aber, zufolge des ehemaligen *Commissorii summarie*, jedoch mit genugsamer Vernehmung derer Partheyen zu verfahren, zugleich den *Punctum spolii* zu untersuchen, und sodann ihren Bericht und rechtliches Gutachten nebst Beylegung derer sämmtlichen Commissions-Acten und gehaltenen Protocollen, zu kayserl. allerhöchsten Erkenntniß forderſamst einzusenden;

4) Wird gleichwohl dem Altensteinischen Anwald die *Inspectio Actorum*, so viel nehmlich solche die von Stein zum Altenstein, und nicht die Bronsardische Erben unter sich betreffen, *in praesentia registratoris & partis aduersae mandatarii* hiemit gestattet.

5) Zu welchem Ende *remittantur Acta ad registraturam.*

1736. May 3.

Suppl. pro declar. ratione sumtuum.

Impetrantischer Altensteinischer Anwald stellt vor, daß die zu reassumiren gebetene Commission eigentlich nicht mehr die vorige, sondern eine neue, mithin unbillig sey, daß seine Principalen, zumahl die fast von allen Lebensmitteln entblößte Altensteinische Pupillen, die Kosten allein tragen sollten; bittet dahero pro clem. modificando commissorium, demandandoque commissariis, vt negotium sumtibus, si minus solius partis reassumentis, saltem vtriusque communibus peragant, et vt ad minuendos istos singuli commissarii vnum saltem subdelegatum constituant.

18. May. 1736.

Idem zeigt an, daß sub poena contumaciae auf den 4. Jun. anderweiter Commissions-Termin angesetzt sey, und bittet, die Resolution ad exhib. de praes. 3. May nup. ob morae periculum zu maturiren.

Martis 5. Jun. 1746.

Ordinatio puncto sumtuum.

1) Hat das Impetrantische Begehren *ratione sumtuum Commissionis* gestalten Sachen nach nicht statt.

2) Wird *pars Impetrans* mit seiner Vorstellung, die *admerita causae* gehöret, *ad commissionem* verwiesen, *sed*

3) Cum

3) *Cum horum notificatione, et cum inclusione exhibitorum, rescribatur Commissioni Caesareae*, zu möglichster Ersparung der Kosten, *secundum petita* des Impetrantischen Theils, von jedem Canton nur einen *subdelegatum* zu bestellen, und woferne bereits mehrere darzu adhibiret seyn sollten, die übrigen unverlängt zurückzuberufen, nicht weniger dieses Commissions-Geschäfte, so viel möglich, zu beschleunigen.

1737. Ian. 17.

Relatio commiss.

Impetratischer Anwald exhibet allerunt. e protocollo commissionis wiederholte Vorstellung und Bitte pro clem. secundum adductas circumstantias ante omnia iniungendo parti aduersae restitutionem bonorum defunctae a Bronsard spoliatiue ablatorum cum fructibus percerptis et percipiendis, nec non omni caussa, et desuper vlterius rescribendo ad commissionem caesaream.

12. Dec. 1737.

Exhibetur sub dato 29. Nou. Der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken Orts am Steigerwald und an der Baunach Hauptmänner, Räthe und Ausschuß allerunterthänigste Commissions-Relation.

Iouis 16. Ian. 1728.

Decisio iudicii aul.

Ponatur der allerunterthänigste Bericht *ad Acta*, *et rescribatur* der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken beyder Orten am Steigerwald und an der Baunach: Es wäre kayserlicher Maj. aus dem erstatteten Commissions-Bericht umständlich vorgetragen worden, was nach entstandener Güte bey dem ihr aufgetragenen Geschäffte überall vorgefallen, und worüber sie, *Commissio*, zu weiterer Fortführung der Sachen, der kayserl. allergerechtesten Entscheidung sich unumgänglich benöthiget zu seyn erachtete. Hierauf befehleten nun kayserl. Maj. gedachter Reichs-Ritterschaft allergnädigst, die Commission baldmöglich zu reassumiren, und darbey denen litigirenden Theilen zuförderst folgendes kayserl. Erkänntniß über deren angebrachte Präjudicial-Puncten dahin gebührend zu publiciren:

1) Approbirten kayſ. Maj. auf alle Weiſe das Verfahren der kayſerl. Commiſſion, daß dieſelbige die begehrte Adictation derer von Altenſtein Oſtheimiſchen Linie unterlaſſen hätte.

2) Befinderen kayſ. Maj. allerdings, daß aller gethanen Einwendung ungeachtet, die Impetraten von Marſchall und von Lichtenſtein, zu der Bronſardiſchen Erbſchaft *quaeſtionis* ſich genugſam; die Impetranten von Altenſtein aber, darzu gar nicht ſich legitimirt; ſolchergeſtalt die beyde Impetraten allein *pro heredibus* declariret worden.

3) Lieſſen es allerhöchſt Dieſelbe, *ratione ſumtuum Commiſſionis* bey dem, in dem *commiſſorio de 1735.* und *in Concluſo de 5. Junii 1736.* ſo hierbeygefüget wird, bereits enthaltenen Ausſpruche lediglich bewenden.

4) Wäre bey Ertheilung des kayſ. *Commiſſorii de A. 1735.* Ihro kayſ. Maj. allerhöchſter Wille und Meynung nie anders geweſen, als daß, wie ohnedem geiſt- und weltliche Rechte verordneten, vor allen Dingen der *punctus ſpolii* evacuiret werden ſolle, welches alles auch kayſ. Maj. der Commiſſion hiermit zu ihrer eigenen Direction und gehorſamſter Nachachtung kund machen wollten, in dem allermildeſten Vertrauen, es werde *Commiſſio*, nachdem die vorgekommene Anſtände nunmehro gehoben worden, ſich löblich beeyfern, zum Beſten beyder ſtreitenden Theile die ganze Sache forderſamſt, und mit möglichſter Erſparung der Koſten, zu ihrer rechtlichen Endſchaft zu befördern.

14. Ian. 1738.

Communicatio relationis commiſſ.

Impetrantiſcher Anwald: Nachdem verlaute, daß der Bericht eingekommen, und ſeinen Principalen an deſſen Communication ſehr gelegen; bittet er, bemeldten Bericht ad communicandum allermildeſt decretiren zu laſſen.

17. Iun. 1738.

Fiat petita communicatio relationis Commiſſionalis ex Cancellaria, ſed Voto vbique remoto, et ad ſolam notitiam, wie es dann übrigens bey dem geſtrigen *Concluſo* ſein Bewenden hat.

21 Febr.

21. Febr. 1738.

Impetratischer Anwald: Im commissorio sey bey der Restitutione spolii der fructuum nicht gedacht. Um also allen subterfugiis abzuhelfen bittet er, dem letzten Rescript die wenigen Worte: cum fructibus perceptis et percipiendis nec non cum omni caussa annoch inseriren, oder allenfalls ein Rescriptum declaratorium an die Commission dahin ergehen zu lassen, daß die Restitutio spolii, wie an sich Rechtens und retro gebeten worden, cum fructibus &c. bewürket werden solle. *Suppl. pro declar.*

Martis 4. Mart. 1738.

Cum inclusione exhibiti rescribatur Commissioni Caesareae, vt petitur: Es habe bey der letzten Erkenntniß in dem vorigen *rescripto* vom 16. *Januarii nuperi* keinen andern Verstand gehabt, noch haben können, als daß den klaren Rechten nach die *restitutio spolii cum omni caussa* bewürket werden sollte, welches dann kayserl. Commission solchergestalt zu befolgen, und davon den allerunterthänigsten Bericht zu seiner Zeit zu erstatten haben würde. *Quae decernitur.*

17. Mart. 1738.

Impetrantischer Anwald suppl. pro restitutione in integrum ex capite minorennitatis contra praescriptionem iuris hereditarii, et declarando impetrantes pro coheredibus Bronsardianis. *Suppl. pro restit. in int.*

15. Apr. 1738.

1) Hat das gethane Begehren *in puncto petitae restitutionis in integrum* nicht statt; sondern man lässet es abermals lediglich bey denen vorigen kayserl. Erkenntnissen und Verordnungen in allen Puncten bewenden. *Quae denegatur.*

2) *Et hoc notificetur Commissioni Caesareae per rescriptum*, um sich darnach zu achten.

1739. Apr. 7.

Praesentatur zweyte Commissions Relation; woraus besonders zu merken folgender *Secunda Relatio commiss.*

Commissions

Commissions-Verlaß vom 10. Jun. 1738.

„ Sublegatio hat aus dem bisherigen weitläuftigen Recessiren in
„ mehrerem verstanden, was von beyden Theilen ad Protocollum Com-
„ missionale gekommen, und worüber deren Bescheid am Ende verlan-
„ get wordrn. Gleichwie nun 1) beyden Theilen die selbst beliebte
„ schriftliche Handlungen, zumalen aber dem Bronsardischen Mandata-
„ rio die hiernächstige schriftliche Beantwortung des a parte Impetran-
„ te ad protocollum gebrachten zweyten und übriger dahin einschlagen-
„ der Original-Recessen, hiermit willig gestattet, und darzu terminus
„ von 6. Wochen anberaumet, weniger nicht die von dem Altensteini-
„ schen Theil sub N. 19. übergebene so rubricirte Exceptiones non ex-
„ istentis, necdum probati spolii, in soweit nehmlich deren Inhalt zu
„ gegenwärtigem possessorio gehörig, zu ebenmässig schriftlicher Beant-
„ wortung sub eodem termino von sechs Wochen communiciret wer-
„ den; Also will auch subdelegatio 2) zu dem Impetrantischen Bron-
„ sardischen Mandatario sich versehen, er werde sich der behörigen Re-
„ cognition der von dem Impetrantischen Theil in seinen Recessen in-
„ ducirten Documenten, in soweit es dermalen nöthig, allenfalls auch
„ mit ausdrück- und an sich ohnverdencklichem Vorbehalt aller und je-
„ der ihm darwider etwan sonst zustehenden Exceptionum, ferner nicht
„ entziehen; Da in dem unverhoffend-widrigen Fall subdelegatio ge-
„ betenermassen sich nicht entbrechen kann, die Originalia von sothanen
„ Documentis, obwohlen einsweilen allerseits ganz ohnverfänglich, ge-
„ gen hinlängliche Bescheinigung ad Acta commissionalia zu nehmen,
„ und darbey in so lange zu behalten, bis Ihro kays. Maj. darunter
„ das weitere allergerechtest verordnet haben werden; Gestalten dann
„ auch 3) um keinen Theil zu einiger, obgleich etwan nicht gegründeter,
„ Beschwerde Anlaß zu geben, die Gebührniß des streitigen letzten Sa-
„ tzes, zu kayserl. allerhöchsten Erkänntniß um so ohnbedenklicher eins-
„ weilen ausgesetzet wird, als zu deren allergehorsamster Einhohlung
„ wegen derer ohnehin beliebten schriftlichen, und in Ansehung dieses
„ Punets, bis dahin allerseits unnachtheiligen Handlungen, annoch
„ Zeit genug übrig bleiben wird. Ita publicatum die, quo supra, ho-
„ ra XI. ante merid."

1739. Apr. 7.

Impetrantischer Anwald übergibt Anzeige zum Commissions-Bericht, in specie den punctum spolii betr., und zugleich einen Abdruck der coram commissione übergebenen Stein-Altensteinischen exceptionum non existentis nec dum probati spolii, (Gedruckt 1738. fol.); Wobey überall behauptet wird, daß keine possessio ex parte Impetratorum, folglich kein spolium ex parte Impetrantium jemahls gewesen sey, daher die Restitutio spolii nicht statt finden könne. *Except. contra restit. spolii.*

13. Apr. 1739.

Impetratischer Anwald: Es sey über den punctum spolii bey der Commission ein weitläuftiges verzögerliches Verfahren entstanden; Er bitte daher: Mit Verwerfung des gegenseitigen widerrechtlichen petiti dem aufzüglichen Verfahren das nöthige Ziel nunmehro allergerechtest zu setzen, und des Endes von der Commission die Acten, ohne Verstattung eines fernern Schriftwechsels forderſamst allergnädigst abzufordern, auch darauf über das, was bisher in puncto spolii ventilirt worden, richterliches Erkenntniß, und hiernächst der Commission weitern Befehl zu ertheilen. *Suppl. pro auocatione actorum et decisione puncto spolii.*

26. May 1739.

Impetrantischer Anwald bittet inspectionem actorum iudicialium in praesentia Registratoris et procuratoris partis aduersae zu erlauben.

5. Iun. 1739.

Impetrantischer Anwald: Fernere Anzeige und Vorstellung de statu actorum in puncto spolii ventilatorum cum pet. pro nunc sine vlteriori concessione agendi clem. habendo caussam spolii pro concluſa desuperque ferendo decisionem, nec non adnuendo prioribus petitis.

18. Iun. 1739.

1) *Ponatur* der eingeschickte Commissions-Bericht *ad Acta, et fiat petita eius communicatio e Cancellaria.*

2) Desgleichen *communicentur hinc inde vtriusque partis Exhibita ad notitiam;*

3) *Fiat petita inspectio Actorum inter has duas partes ventilatorum in praesentia registratoris et alterius partis Mandatarii.*

15. Sept. 1739.

Impetrantischer Anwald: Er finde nöthig auf das Exhib. de 13. Apr. nup. seine Nothdurft vorzustellen; und bitte, zu solchem Ende einen terminum duorum mensium zu vergönnen.

Eod.

Detur petitus terminus bimestris ad se declarandum.

16. Oct. 1739.

Deductio ex parte impetrant. Impetrantischer Anwald: Beleuchtung und Abfertigung des ex adu. 13. Apr. 1739. eingekommenen exhibiti cum pet. pro clem. sistendo vlteriorem discept. et auocatis actis commissionalibus ferenda iustissima decisione in caussa spolii.

9. Nou. 1739.

Impetratischer Anwald zeigt an, daß er dem letzten concluso zufolge sein Exhib. vom 13. Apr. dem Gegentheil habe insinuiren lassen, und bittet, nunmehro, da der Gegentheil wieder eingekommen, auch ihm ad producendum producenda eine monathliche Frist zu verstatten.

1740. Iul. 11.

et impetrat. Impetratischer Anwald deducirt weitläuftig, daß das spolium vor allen Dingen zu restituiren sey, und bittet pro clem., reiectis a parte impetrante friuole obmotis, decernendo rescripto magis serio ad commissionem caesaream, de iniungendo nunc parti aduersae actualem restitutionem bonorum spoliatiue ablatorum cum omni caussa etc.

Wobey er eine gedruckte: In actis et factis besser gegründete Gegen-Information cum rationibus vtriusque partis fortioribus (1740. fol.) übergibt.

1747. Iun. 2.

Impetratischer Anwald Fischer von Ehrenbach übergibt Anzeige und Bitte, pro clem. praeuia transcriptione Commissionis Caesareae rescribendo eidem, vt in conformitate iudicatorum de 16. et 17. Jan. nec non 4. Mart. et 15. April. 1738. actualem restitutionem spolii, cum omni caussa parti aduersae, sub breui termino vltimatim iniungat, deficiente vero paritione, partem impetratam executiue restituat, de reliquo vero communicando procuratorio parti impetranti altero exemplari apud acta retento.

23. Nou.

23. Nou. 1747.

Idem legitimando se ad acta, suppl. pro solita registratione et communicatione.

Idem in diuersis Exhibitis sub praes. 19. Dec. 1748. 30. Ian. et 28. Mart. 1749. bittet allerunterthgst pro maturanda resolutione.

1749. Aug. 5.

Referuntur Acta commissionalia et Exhibita.

Martis 12. Aug. 1749.

Absoluitur Relatio et Conclusum: Fiat renouatio Commissionis Caesareae et rescribatur eidem: „ Es hätten Ihro kayserl. Maj. nach „ genugsam erwogener Sache, auf der Commission erstatteten allerun„ terthänigsten Bericht und die darneben hinc inde eingekommene Vor„ stellungen der Partheyen, den punctum spolii, in Conformität des„ rer vorigen käys. Erkenntnisse vom 16. Jan. 4. Mart. und 15. April. „ 1738. dahin vorzüglich allergnädigst entschieden, daß Impetranten „ die Altensteinische Erben diejenigen Güter, Renten, Unterthanen „ und Gefälle, in deren Genuß sie nach denen sub A. B. C. D. E. et „ F. inducirten Immissions- und Cessions-Scheinen ex iure crediti et „ immissionis iudicialis gekommen, im Fall sie annoch ex hoc capite „ etwas auf dieselbe in liquido zu fordern haben, und solches in con„ tinenti verificiren können, immassen ihnen innerhalb zweyer Mona„ then sub poena praeclusi zu thun gebühret, gegen dessen Bezahlung, „ alle übrige Güter aber, die weyl. Rosina Barbara von Bronsard, „ gebohrne von Lichtenstein, nach Absterben ihres Ehemanns, Hans „ Caspar Wilhelms von Stein zum Altenstein laut Notariats-Instru„ ments de a. 1681. in Besitz genommen, ihres Einwendens ungeachtet „ simpliciter et cum omni caussa hinwieder abzutreten, und einzuräu„ men schuldig, und würden Dieselben mit allen ihren übrigen An„ sprüchen, sie möchten Namen haben, wie sie wollten, zu besonderer „ Ausführung, wann vorher die Restitution beyderley Objecten er„ wehnter massen völlig bewerkstelliget, verwiesen. Es solle also die „ Ritterschaft dieses kays. Erkenntniß denen Partheyen sonder Anstand „ publiciren, und derselben gemäß, ohne allen Aufenthalt und Ver„ stattung einigen Verschleifs, weitere Verfügung treffen, und da hier„ nächst in denen exhibitis vorgekommen, als ob einige derer Ritter„ schaft-

Renouatio Commissionis.

„ schaftlichen Officianten, ein oder dem andern Theil, bey gegenwär-
„ tiger Sache bedienet oder beyräthig gewesen, so solle die Ritterschaft
„ dergleichen Personen, wider welche diesfalls gegründete Exception vor-
„ handen, dabey keineswegs adhibiren, noch ihnen einige Concurrenz
„ verstatten, sondern durchgehends unpartheyische Justitz administri-
„ ren, auch von dem weitern Erfolg zu seiner Zeit allerunterthänigst
„ berichten."

5. Dec. 1749.

Reuisio. Revidirender Anwald von Middelburg übergibt allerunterthänigsten libellum supplicatorium, cum succincta deductione grauaminum aduersus Conclusum de 12. August. 1749. & oblatione ad praestationem praestandorum, iuncto petito hum. pro clem. concedenda Reuisione actorum.

1750. Febr. 27.

Würde Supplicant zu des kays. Reichshofraths *Secretarii* Hayecks von Waldstätten Handen *sportularum nomine* 1500. fl. erlegen, und wie solches geschehen, *in termino duorum mensium sub poena desertionis* behörig beybringen: so erfolget *in pto admissionis ad iuramentum et communicationis Libelli supplicationis ad excipiendum* weiterer Bescheid.

9. Mart. 1750.

Suspensio executionis. Revidirender Anwald von Middelburg übergibt allerunterthänigste Anzeige von der in Sachen angeordneten Commission non attento interposito et rite notificato remedio supplicationis, attentiren wollenden Execution iuncto hum. petito, pro clem. decernendo rescripto de supersedendo.

17. Mart. 1750.

Cum inclusione Exhibiti de praest. 9. huius rescribatur denen beyden Reichs-Ritterschaften Cantons Steigerwald und Baunach, als kayserlichen Commissarien:

„ Ihro kays. Maj. sey zwar annoch wohl erinnerlich, was
„ höchstdieselben in Sachen des von Stein zum Altenstein modo des-
„ sen Erben, contra von Bronsard modo Bronsardische Erben, in
„ specie den punctum spolii betr. unterm 12. Aug. a. p. allergnädigst
„ verordnet, und Commissioni Caesareae zu gehorsamster Befolgung

„ auf-

„ aufgegeben. Nachdem aber Impetrantischer Theil wider das sub „ eodem dato abgefaßte Conclusum um Reuisionem Actorum allerun„ terthänigst suppliciret; so habe Commissio mit allem executivischen „ Verfahren noch zur Zeit, und so lange, bis Impetratischer Theil „ hinlängliche Caution de restituendo, auf den Fall der Verlustigung „ der Sache geleistet, und darüber allerhöchstes kayserliches Erkennt„ niß erfolget, gänzlich anzustehen, auch daferne bereits hierunter vor„ eilig etwas verfüget worden, solches ohne Anstand hinwiederum auf„ zuheben, und in vorigen Stand zu setzen, immassen Ihro kayserl. „ Maj. des commissarischen allergehorsamsten Berichts hierüber in Zeit „ zweyer Monathen gewärtigte."

27. Apr. 1750.

Revidirender Anwald von Middelburg suppl. pro clem. concedendo vlteriori termino bimestri ad deponendum sportulas. *Admissio ad iuramentum reuis.*

6. May 1750.

Idem übergibt allerunterthänigst bescheinigte Anzeige erlegter Revisions: Sportuln, iuncto petito hum. pro clem. nunc admittendo ad iuramentum reuisionis, hocque praeuio, communicando parti reuisae libello grauaminum.

11. May 1750.

1) *Admittatur nunc supplicans ad iuramentum proxima iuridica post ferias, in praesentia mandatarii partis aduersae. Quo praestito,*

2) *Fiat communicatio libelli supplicationis ad excipiendum sub termino duorum mensium.*

Lunae 25, May 1750.

Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben contra von Bronsard modo Bronsardische Erben, Commissionis ad austraegas, in specie den punctum spolii betr. nunc Reuisionis, siue revidirender Anwald von Middelburg praestitit iuramentum supplicationis. *Praestatio iuramenti.*

Jacob Friedrich Döhler.

29. May 1750.

Revidirter Bronsardischer Erben Anwald Fischer von Ehrenbach: übergibt Vorstellung und Cautions-Offerirung, iuncto petito, pro clem. oblatam cautionem pro sufficienti acceptando declarandoque, non attenta vero partis succumbentis interposita reuisione, decernenda executione sententiae.

16. Iun. 1750.

Idem suppl. pro clem. promouenda resolutione.

21. Iul. 1750.

Communicetur parti reuidenti, um mit seinen etwan darbey habenden Erinnerungen in Zeit zweyer Monathe so gewiß einzukommen, als im widrigen Fall die anerbottene Caution hiermit *pro sufficienti* erkannt seyn solle.

XX.

Von Rieben, c. Von Schacken und dessen Creditoren.

appellationis.

Factum. Der Obristlieutenant Hans Christoph von Rieben zu Rey erkauft 1714. das Gut Rey von dem Oberhauptmann Claus Christoph von Schacken. Und als nachhero, da über desselben Vermögen ein Concurs entstanden, die Schackische Creditores dieses Gut Rey mit in den Concurs ziehen wollen, auch zu dem Ende 1721. Proclamata vom Mecklenburgischen Landgerichte erhalten; So appellirt davon gedachter von Rieben, und übergibt in seinem Namen

1721. Sept. 4.

Appellantiſcher Anwald von Praun ſuppl. pro plenar. appell. pro- *Appellatio.*
ceſſ. cum libello grauam. et petito pro mandato attentorum reuocato-
rio & caſſatorio.

Idem plures porro repetitas eiusmodi ſupplicas exhibet ſub prae-
ſentatis 1721. Oct. 3., 1722. Ian. 9., Mart. 9., Apr. 13., Aug. 31., Oct.
23., Nou. 7.

10. Nou. 1722.

Decernuntur pleni appellationis proceſſus cum T. 2. menſ. vna cum *Proceſſus*
mandato attentatorum reuocatorio S. C. ſub poena 10. marc. auri anne- *app. et mand.*
xa cit. ſolita. *S. C.*

1723. Ian. 8. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro prorogatione fa-
talium ad alios 2. menſ.

18. Ian. *Fiat petita prorogatio ſub poena deſertionis.*

9. Apr. Chriſtoph von Bülows Anwald Fabricius übergibt An-
zeige ſeinem Principalen inſinuirter, denſelben aber nichts angehender
Proceſſuum Appellationis iuncta petitione hum. pro clem. decernenda
eiusdem poſitione ad acta, remittendoque appellantem intuitu prin-
cipalis ad forum, in quo lis inter eos adhuc indeciſa pendet.

19. Apr. Appellantiſcher Anwald übergibt Reproductionem *Reproductio*
mandati cum pet. pro euentuali communicatione der gegentheiligen Pa-
ritions Erklärung aut clem. decernendo arctiori cum condemnatione
in poenam ſimplicis annexis executorialibus.

Eod. Idem exhibet Reprod. inſinuatorum appellationis proceſ-
ſuum, iuncta accuſatione lapſi termini et petitione hum. pro clem.
euentualiter communicandis Exceptionibus, aut in contumaciam acce-
ptando litem pro conteſtata, et libellum pro confeſſato.

23. Apr. 1) *Ponantur reproducti proceſſus, nec non Mandatum*
attentatorum reuocatorium ad acta.

2) *Fiat mandatum vlterius ſub poena dupli cum reſeruatione poe-*
nae priori mandato inſertae.

3) *Communicetur* das Bülowiſche *Exhibitum loco exceptionum*
ad replicandum ſub termino duorum menſium.

4) *Detur ex officio reliquis Coappellatis vlterior terminus duo-*
rum menſium ad excipiendum ſub poena litis alias in contumaciam pro
conteſtata acceptandae.

21. May

21. May. Appellantischer Anwald: Anzeige und suppl. pro clem. iniungendo parti aduersae sub poena 50. Marcarum auri, nicht ehender aus dem Lande zu gehen, als bis er die intus erwehnten eingelöseten Obligationen und Urkunden extradirt, wie auch, wohin der Reyische Kaufschilling verwendet worden, iurato specificirt habe.

1723. 26. May 1) *Includatur iudici a quo*, um beydes von dem Appellaten *auctoritate Caesarea* zu erfordern, und in beglaubter Form binnen zwey Monathen anhero einzusenden.

2) *Fiant compulsoriales vlteriores.*

6. Jul. Bülowischer Anwald Fabricius: Anzeige ad membrum tertium concluſi iuncto petitione hum. pro clem. rescisso dicto membro tertio et delato priori petito decernenda eiusdem positione ad acta.

12. Jul. *Communicetur parti Appellanti* zu Erklärung *sub termino duorum mensium.*

7. Oct. Appellantischer Anwald suppl. pro prorog.

15. Oct. *Detur petitus terminus vnius mensis* zu Erstattung der abgeforderten Erklärung.

8. Nou. Appellantischer Anwald: Document. insinuati rescripti Caesarei d. d. 26. May nup. et lapsi termini, iuncto petito hum. pro clem. euentualiter communicanda iudicii a quo producta paritione, aut decernendo rescripto magis serio.

16. Nou. *Cum inclusione huius fiat rescriptum vlterius in conformitate prioris.*

17. Nou. 1723. Appellantischer Anwald suppl. pro term.

1. Dec. *Detur adhuc ex caussa allegata petitus terminus in conformitate concluſi.*

1. Dec. Appellantischer Anwald: in specie den von Bülow betreffend, suppl. pro parti adu. iniungendo, vt se declaret.

23. Dec. *Communicetur* zu fernerer Erklärung *sub termino duorum mensium.*

1724. Febr. 14. Bülowischer Anwald: Standhafte Widerlegung der Appellantischen so genannten Vorstellung de praes. 1. Decemb. nup. iuncta petitione hum. pro clem. nunc denique intuitu principalis Appellantem vlterius non audiendo, sed ad forum, vbi lis in puncto actionis hypotheçariae inter eos pendet, remittendo.

1724. 10. Mart. *Communicetur parti appellanti ad notitiam.*

5. May. Bülowischer Anwald: Document. factae insinuationis Exhibiti de praes. 14. Febr. nup. iuncta hum. reseruatione Expensarum, nec non petitione pro clem. in euentum partem appellantem intuitu Principalis non audiendo, sed semel pro semper ad forum, vbi lis inter eos in puncto actionis hypothecariae indecisa pendet, expressis verbis et sub certa poena remittendo.

16. May. Appellantischer Anw. suppl. pro term.

8. Iun. *Detur petitus terminus vlterior*, so viel den Mitappellanten von Bülow betrifft, *sub poena desertionis.*

22. Iun. Appellantischer Anwald: Widerlegung der Appellatischen Anzeige de 14. Febr. 1724.

7. Aug. Bülowischer Anwald acc. lapf. term.

30. Aug. *Communicetur* das appellantische *Exhibitum* von 22. *Iunii nup.* Und mit nunmehriger Verwerfung der eingewandten ohnerfindlichen *declinatoriae*, *detur parti appellatae ex officio adhuc terminus duorum mensium ad excipiendum in cauſſa principali ſub poena litis alias in contumaciam pro conteſtata, et libelli pro confeſſato acceptandi.*

3. Nou. Bülowischer Anwald: Refutation gegenseitigen letzten Exhibiti vom 22. Jun.

23. Nou. Mit anderweiter Verwerfung des ohnerfindlichen Vorbringens wird es bey vorigem *concluſo* unter abermaliger Wiederhohlung der darin enthaltenen Commination ein vor allemal gelassen.

1725. Jan. 23. Bülowischer Anwald übergibt vorläufige Exceptionsschrift auf den libellum grauaminum. *Exceptiones.*

8. Febr. *Communicentur Exceptiones ad replicandum ſub termino duorum Menſium.*

1725. Mart. 8. Appellatischer creditorum Anwald Fabricius übergibt Purgationem morae cum pet. pro differenda cauſſa vsque ad ceſſationem impedimenti notorii (weil das iudicium a quo im Mecklenburgischen geschlossen sey.)

15. Mart. Hat das Begehren nicht statt, *ſed detur terminus vlterior duorum menſium ad excipiendum ſub poena litis alias in contumaciam pro conteſtata, et libelli pro confeſſato acceptandi.*

19. Apr. Bülowischer Anwald übergibt fernere Exceptiones.

7. May. Appellatischer Creditorum Anwald übergibt Exceptiones friuole interpositae appellationis.

8. May. *Communicentur Exceptiones vlteriores ad replicandum sub termino duorum mensium.*

Replicae. 22. Jun. Appellantischer Anwald übergibt Replic auf die vorläufige Bülowische Exceptionsschrift.

12. Jul. Appellatischer Anwald acc. lapſ. term.

23. Jul. Appellantischer Anwald übergibt Replicas contra creditores.

26. Jul. Idem ſuppl. pro term. ad replicandum auf die fernerweite Bülowische Exceptiones.

8. Aug. *Detur ad vlterius replicandum ſuper exceptionibus additionalibus petitus terminus ſub poena praecluſi, et interim ponantur* die Haupt: *Replicae ad acta*, um hiernächst zu gleicher Zeit *ad duplicandum* communicirt zu werden.

29. Aug. Appellantischer Anwald übergibt Replicas vlteriores.

6. Sept. *Communicentur nunc Replicae tam principales, quam additionales ad duplicandum ſub termino duorum menſium.*

16. Oct. Appellatischer Anwald ſuppl. pro term. ad dupl.

19. Oct. *Detur petitus terminus vlterior ad duplicandum ſub poena cauſſae alias in contumaciam pro concluſa aceptandae.*

1725. 19. Oct. Appellantischer Anwald acc. lapſ. term. et exhibet procuratorium.

3. Nou. 1) *Communicetur Mandatum procuratorium, altero exemplari ad acta retento;*

2) *Detur adhuc ex officio terminus vlterior 2. menſium ad duplicandum ſub poena cauſſae alias in contumaciam pro concluſa acceptandae.*

1726. 7. Jan. Appellatischer Anwald ſuppl. pro vlt. term.

14. Jan. *Detur petitus terminus pro vltimato ad duplicandum*, da widrigenfalls die Sache nun als dann, und dann als jetzt, *in Contumaciam* für beschlossen angenommen seyn solle.

Duplicae. 5. Febr. Bülowischer Anwald übergibt seine Duplic.

22. Febr. *Communicentur duplicae ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.*

Eod.

Eod. Appellantiſcher Anwald acc. lapſ. term.

22. Febr. Appellatiſcher Anwald übergibt ebenfalls Duplicas iuncta legitimatione.

12. Mart. *Communicentur duplicae ad notitiam vna cum mandato procuratorio, altero eiusdem exemplari apud acta retento, quo facto inrotulentur eadem.*

27. May Appellatiſcher Anwald übergibt Documentationem factae inſinuationis.

19. Jun. *Ad acta.*

27. May. Bülowiſcher Anwald übergibt Document. inſin. cum legit. ad acta et pet. pro iniung. appellanti actorum priorum productione ſub poena deſert.

19. Jun. 1) *Communicetur Mandatum procuratorium altero exemplari ad acta retento.*

2) *Suſpenſa eorundem decreta inrotulatione detur adhuc parti appellanti ex officio terminus 2. Menſium ad producendum acta primae Inſtantiae ſub poena deſertionis.*

1726. 25. Jun. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro venia triplicandi. *Venia triplicandi denegata.*

28. Jun. Hat das Begehren, als wider die Ordnung laufend, nicht ſtatt.

19. Aug. Appellantiſcher Anwald bittet um Ertheilung eines Reſcripts an die kayſerliche Subdelegations-Commiſſion zu Roſtock de extradendis actis prioribus. *Extraditio actorum priorum.*

22. Aug. *Cum incluſione exhibiti fiat petitum Reſcriptum* an die in dem Mecklenburgiſchen befindliche kayſerl. Commiſſion *pro transmittendis actis prioris Inſtantiae.*

12. Dec. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro alio adhuc reſcripto.

17. Jan. Wann Appellantiſcher Anwald *de inſinuatione* des den 16. Nov. 1723. erkannten *reſcripti vlterioris* gebührend docirren wird, erfolget fernere Reſolution. 1727.

31. Jan. Appellantiſcher Anwald übergibt Vorſtellung ad concl. d. 17. Jan. nup.

1. Febr. Idem übergibt fernere Vorſtellung loco ſubmiſſionis.

18. Febr. 1) Die abermahlige ohnzuläſſige Handlung wiederum hinauszugeben, und wird appellantiſcher *Mandatarius*

ernſtlich erinnert, denen ergangenen zumahl *inhaeſiv-concluſis* künftighin eine beſſere Folge zu leiſten;

2) *Fiat nunc cum incluſ. exhibitorum de* 21. *May.* 1723. *et* 31. *Jun. nup.* an die im Mecklenburgiſchen befindliche kayſerliche Commiſſion *petitum reſcriptum in conformitate* des unterm 26. May 1723. an den *iudicem a quo* bereits erlaſſenen.

23. Dec. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro iniungenda exhibitione actorum priorum.

1728. 1728. 8. Jan. Fürſtlich Braunſchweigiſcher auſſerordentlicher Abgeſandter am kayſ. Hofe, Fried. Lud. von Dehn; exhibet acta priora mit Subdelegations: Bericht.

9. Jul. Appellantiſcher Anwald übergibt Document. inſin. reſcript. d. 18. Febr. 1727.

25. Aug. Freyherr von Huldenberg exhib. Subdelegations: Bericht.

1729. 31. Jan. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro denominanda die ad actorum publicationem et inrotulationem.

Decernitur amicab. compoſitio.

20. Oct. *Tentetur hic inter partes litigantes*, ſoviel derenſelben unter ſich zu formiren habende Berechnungen und Anforderungen betrifft, *amicabilis compoſitio*, mit der Auflage, ihre hierzu gehörige gnugſame Vollmachten *ſub term. 2. menſ.* an Ihro kayſ. Maj. anhero einzuſenden; *Interim ponantur acta primae inſtantiae ad acta.*

19. Dec. Appellantiſcher Anwald übergibt Vorſtellung ad concl. d. 20. Oct. cum deprecatione amicabilis compoſitionis.

Eod. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro iniungenda communicatione exhibiti d. 8. Jan. 1729.

20. Dec. idem ſuppl. pro term. ad producendum mandatum ſpeciale.

1730. 9. Jan. 1) *Communicetur deprecatio partis adpellantis ratione amicabilis compoſitionis parti adpellatae ad notitiam;*

2) *Publicentur acta primae inſtantiae proxima die Veneris praeſentibus partium procuratoribus;*

3) *Qua praeuia promoueatur nunc actorum inrotulatio proxima die lunae praeſentibus commiſſariis et partium procuratoribus;*

16. Jan.

16. Jan. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro term. ad legitim.

1. Febr. *1) Suſpenſa actorum inrotulatione iniungatur partis appellatae mandatario a Kleibert, vt exhibitum de 8. Jan. 1729. partis appellantis mandatario ſub term. octidui inſinuari curet, et de eius legali inſinuatione eodem termino doceat;*

2) Detur partis appellatae mandatario pet. term. bimeſtris ad ſe legitimandum ad acta.

1730. 12. Sept. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro demandanda remotione exhibiti de 8. Jan. 1729. ab actis.

26. Sept. *Praeuia remotione exhibiti de praeſ. 8. Jan. 1729. ab actis, et retraditione exhibiti de praeſ. 17. Apr. nup.* als wider die Ordnung laufend, mit Vorbehalt jedoch, daß der von Schack ſein vermeyntes Recht, ob er will, *in ſeparato* auszumachen, *promoueatur nunc iam dudum decreta inrotulatio actorum proxima die Martis praeſentibus commiſſariis et partium procuratoribus.*

16. Jul. Appellatiſcher Anwald übergibt legitim. ad acta. *Inrotulatio Actorum.*

22. Aug. *Praeuia mandati procuratorii communicatione et eiusdem dupli regiſtratione, promoueatur iamdum decreta inrotulatio actorum proxima die Mercurii praeſentibus commiſſariis et partium procuratoribus.*

12. Nou. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro inrotulatione.

16. Nou. *Promoueatur iam dudum decreta actorum inrotulatio proxima die Veneris praeſentibus commiſſariis et partium procuratoribus.*

23. Nou. inrotulata haec acta praeſentibus dominis commiſſariis et partium procuratoribus.

* * *
* *
*

XXI.

Breuckelmann

c.

Den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund.

appellationis & attentatorum.

I.

SVPPLICA PRO PROCESSIBVS

praes. R. H. Rath 26. Febr. 1744.

An

Die Römisch kayserliche auch in Germanien und Böheim königliche Majestät

Allerunterthänigste Appellations: Introduction und Nothdringliche Gravatorial: Vorstellung und Bitte

pro

elem. decernendis plenis appellationis processibus cum prorogatione fatalium ad 2. menses vel in euentum serio rescribendo iudicio a quo de administrando iustitiam, vt pluribus intus

Appellantischen Anwalds

in Sachen

Johann Breuckelmanns

contra

Den Freyherrn von Freytag zur Buddenborg und den Magistrat der freyen Reichsstadt Dortmund.

Cum adiunctis sub Lit. A. et subadiunctis sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. et 6. & Lit. B.

Duplicatum.

appellationis.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Germanien und Böheim König ꝛc.
Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

Eure kayserliche Majestät geruhen allergnädigst aus dem sub Lit. A. hiebeygebogenen Instrumento Appellationis mit mehrerem zu ersehen, A.
welchergestalten Johann Breuckelmann von dem durch den Magistrat der freyen Reichs-Stadt Dortmund ihm zuwider, und zum faveur des Freyherrn von Freytag unterm 7. Nouembr. a. p. (saluo honore DD. Iudicantium) widerrechtlich, null und nichtig abgefaßten, erstallegirtem Instrumento sub N. I. angelegten Decreto intra Decendii fatale coram Notario & testibus zu appelliren gemüssiget, auch daß die interponirte Appellation an die Behörde richtig insinuiret, und die acta intra 30. dies gebührend requiriret, sofort die oblatio ad quaeuis sollemnia bewürket, einfolglich alle formalia appellationis observiret worden seyen. Nebst deme muß Ew. kayserl. Maj. unterzeichneter Appellantischer Anwald allerunterthänigst Nothdringlichst vorstellen, wasgestalten Appellant bey seinem Bauren-Guth unter andern Ländereyen auch viertehalb Morgen Landes besitze, und davon jährlich einen Canonem von drey und einem halben Malter Korns an Freyherrn von Freytag zur Buddenborg Märkischen Landes liefern müsse. Diese drey und ein halber Morgen Landes haben schon vor einigen Jahrhunderten zu Anwalds Principalen unterhabendem Bauren-Guth ohnseparirlich gehöret, und ist davon an den Magistrat zu Dortmund die Contribution jederzeit von dem Besitzer abgeführet worden, wie solches die Beylage sub N. 2 des Anfangs erwehnten Instrumenti sub A. als ein glaubhafter Auszug des Dortmundischen Catasters mit mehreren ausweiset. Nicht weniger ergeben die adiuncta sothanen Instruments sub N. 3. 4. 5. & 6. zur Genüge, daß, als der von Freytag und Cons. widerrechtlich solche drey und einen halben Morgen Landes von Anwalds Principalen unterhabendem Baurenguthe nehmen, mithin die zu gedachtem Guthe inseparable Ländereyen versplittern, und solchergestalt das Gut inutilisiren wollen, Appellant durch viele inhäsiv- und in die Rechtskraft getretene Conclusa & Decreta bey mehrgedachtem Lande, als einem zu dessen Hofe gehörigen inseparablen Stück,

vom

vom Magistrat zu Dortmund kräftigst manuteniret, und dem von Freytag und Consorten alle Turbation bey hoher Brüchte Strafe inhibiret worden. Bey welchen Iudicatis dann auch der Gegentheil in die 20. Jahr lang acquiescíret, und Anwalds Principalen oftgehörte vierthalb Morgen Landes ruhig und ungehindert, als ein zu seinem Baurenguth gehöriges inseparables Stück besitzen, und sich den jährlichen canonem abtragen lassen.

Nachdem sich aber der von Freytag vor und nach beym Magistrat zu Dortmund ein und andere gute Freunde und Gönner zu wege gebracht, so hat er endlich zu diesseitigem grösten Nachtheil und Präjudiz contra tot inhaesiua iudicata, (so cum exactissima causae cognitione ertheilet,) und ohne daß zuvor acta, wie alle Rechte erfordern, gebührend nachgesehen worden, sondern nur ad nudam Relationem eines dasigen Rathsglieds, welcher des Gegentheils sehr guter Gönner ist, das oben angeführte s. h. null und nichtige Decretum sub N. I. dahin zu erschleichen gewust, daß Anwalds Principal schuldig und gehalten seyn sollte, einen halben Morgen Landes derer von hundert zu hundert Jahren zu seinem unterhabenden Baurenguth ohnseparirlich gehörten viertehalb Morgen Landes zum Behuf eines andern Bauren genannt Brasse, als welchem der von Freytag selbigen anmaßlich verpfachten wollen, abzutreten.

Gleichwie aber ex supra deductis Sonnenklar erhellet, daß eben dieses Decretum a quo aus lauter ohnheilbaren Nullitäten zusammengesetzet sey, weilen es sowohl wider alle Rechte, als vom Magistrat zu Dortmund selbst cum exactissima causae cognitione ertheilte und vires iudicati erreichte Conclusa gehet, mithin nimmer und in Ewigkeit bestehen, noch rechtskräftig werden kann, gleichwohl Anwalds Principal befürchten müssen, daß der von Freytag unter assistence seiner zu Dortmund bey Rath sitzender guten Freunde und Gönner, seiner offenkundigen Gerechtsamen ohngeachtet, die Execution des s. h. nichtigen, oder doch widerrechtlichen Decreti zu erlangen suchen, mithin dadurch nicht alleine den halben, sondern auch die übrige 3. Morgen, so nebst diesem ein inseparables Stück seines unterhabenden Bauren-Guths ausmachen, und wovon, wie oben gedacht, ein vniformis Canon von drey und ein halb Malter Korns an den von Freytag abgetragen wird, zusammen an sich ziehen, und dadurch die Hofes-Länderey nicht allein versplittern,

splittern, sondern auch das Bauren: Guth gänzlich zu Grunde richten möchte; Also hat Anwalds Principal maioris cautelae gratia dawider intra dicendium a die notitiae computandum quaeuis remedia iuris suspensiua debite interponiret, und zu Ew. kayſ. Maj. Hoflager allerunterthänigſt provociret, wie oben angeregtes sub Lit. A. beyliegendes Instrumentum sattsam nachweiſet. Dieſe Interpoſition und Provocation hat Anwalds Principal auch nicht allein dem Magiſtrat zu Dortmund gebührend per Notarium & teſtes präſentiren, und um die gewöhnlichen Teſtimoniales anſuchen, ſondern auch auf eine ſchriftlich eingeſandte Anfrage gewierige Reſolution bitten laſſen, aber laut Documenti Notariatus nicht das mindeſte in Antwort erhalten können; und ob er gleich bey folgendem Raths: Sitze noch, und abermahlen per Notarium et teſtes deswegen Anſuchung gethan, und erinnert, ſo hat dennoch derſelbe nicht die geringſte Reſolution, ja ſo gar nicht einmahl Teſtimoniales erlangen können, wie ſolches die Anlage sub Lit. B. überflüßig erweiſet. B.

Aus dieſen allen geruhen Ew. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt zu erſehen, das Magiſtratus zu Dortmund Anwalds Principalen, anſtatt ihn als ihren Unterthanen wider auswärtige zu vertheidigen, aufs allerhöchſte beſchweret und gezwungen habe, des Decreti grauatorialis halber ſeine Zuflucht zu dieſem allerhöchſten Gerichte zu nehmen; dann

Erſtlich kann dieſes Decretum darum in Rechten nicht beſtehen, weilen es nicht alleine contra tot decreta inhaeſiua manutenentiae in rem iudicatam prolapſa, ſondern auch ad vnius partis narrata, ſine cauſſae cognitione, und ohne daß acta gebührend nachgeſehen, auf mündliche Relation, und Recommendation des Doctoris Söllings als eines intimen Freundes und Gönners des Gegentheils ertheilet worden.

Zum Andern muß Anwalds Principal auch befürchten, daß wenn dem Gegentheil gelingen ſollte, in gefolge Decreti grauatorialis einen halben Morgen von dieſen zu Anwalds Principalen Hofe gehörigen Ländereyen an jemanden anders zu vergeben, derſelbe nicht lange anſtehen würde, auf ſolchen Schlag die übrige 3. Morgen Landes durch ſeine Helfers Helfer von dieſſeits vnterhabendem Bauren: Hofe widerrechtlich wegzunehmen, und vor ſein Erb: und Eigenthum auszugeben, wodurch aber offenkundiger maſſen jenes geringes Bauren: Guth auf einmahl gänzlich zernichtet, und dergeſtalt auſſer Stand geſetzet würde,

daß wegen Mangel benöthigter Ländereyen die ad curam & culturam des Hofes ohnentbehrliche Bestialien abgeschaffet werden müsten; Dahero auch

Drittens offenkundig, wie s. h. widerrechtlich Magistratus verfahren, wenn derselbe in decreto grauatoriali die zu Anwalds-Principalen Hofe von so geraumer Zeit ohnseparirlich gehörige Länderey dem von Freytag anmaßlich zueignen wollen, da doch von solchen nur jährlich ein vniformis Canon geliefert, der von Freytag auch selbigen annehmen, und damit friedig seyn müssen, folglich dieselbe nicht dem von Freytag, sondern zu Anwalds Principalen Hofe als ein ohnseparirliches Stück gehöret, und dafür vom Magistrat zu Dortmund ausweis obangezogener Bescheide anerkannt worden.

Viertens gereichet es nicht weniger zu Anwalds Principalen höchsten Beschwerde, daß Magistratus der Stadt Dortmund demselben die keinem Menschen zu verweigernde Justitz absagen, und ihm ohn die allergeringste Ursache kein rechtliches Gehör gestatten wollen. Documenta Notariorum erweisen in dürren Worten, daß Anwalds Principal auf seine in vollem Rath präsentirte Anfrage, und nächst dem übergebenen Memorialien nicht die allergeringste Resolution erhalten können, und wie nothwendig daraus geschlossen werden muß, nur in der Absicht, damit das Decretum granatoriale des Gegners Meynung nach in seine Rechtskraft treten möchte, und demselben sodann das Seil auf einmal über den Kopf geworfen werden könnte.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr! Anwalds Principal verlanget nichts als nur in seinen Gerechtsamen ein Gehör, und daß ihm unpartheyische Justitz nicht verweigert werden möge; Und da er solche, wie ex praedeductis Fingerzeiglich angewiesen, beym Magistrat zu Dortmund nicht zu erhalten im Stande ist, mithin zu hiesigem höchstpreisl. Reichs-Dicasterio seine Zuflucht nehmen muß, anerwogen diese Sache hiehin zur Gnüge erwachsen, indem der Gegner durch die Wegnehmung des halben Morgen Landes nichts anders intendirt, und intendiren kann, als nächstdem die übrige 3. Morgen Landes gleichfalls widerrechtlich an sich zu ziehen und vom Hofe zu separiren; diese drey und einen halben Morgen Landes aber, wenn dieselbe eydlich ästimiret werden sollten, sich in pretio bey die 700. Rthlr. belaufen werden;

Alles

Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majest. gehört: Appellantischen Anwalds allerunterthänigste Bitte, Sie allergnädigst geruhen wollen, bey solchen der Sachen klaren und wahrhaften Umständen, entweder plenarios Appellationis Processus, citationem nimirum, inhibitionem & compulsoriales cum prorogatione fatalium ad duos menses zu erkennen, oder aber wenigstens dem Magistrat zu Dortmund nachdrücklichst anzubefehlen, Anwalds Principalen in dieser gerechtesten Sache ohnpartheyische Justitz nicht zu verweigern, sondern demselben remedia iuris communis als reuisionem actorum &c. angedeyhen, mithin nach vorhergegangener Ordnungsmässiger Instruirung der Sachen, dieselbe ab extraneis Jurisconsultis decidiren zu lassen; Worüber und was sonsten hätte besser allerunterthänigst gebeten werden können, sollen oder mögen, Ew. Kayf. Maj. allerhöchst: mildrichterliches Amt in allertiefster Submission anrufet

Euwer kayserlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster
Apellantischer de rato & mandato
cavirender Anwald

Johann Philipp Gullmann.

2.

RESCRIPTVM INFORMATIVVM.

Carl der VII. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe Getreue! Aus hiebey verwahrten Anschlüssen, sub praesentatis Sechs und zwanzigsten Febr. nuperi, und Eilften huius, habt ihr des mehrern zu ersehen, warum Johann Breuckelmann, ab einem ihm zuwider, und zum faveur des von Freytags zu Buddenborg von Euch, unterm Siebenden Nou. anni praeteriti, ertheilten Decreto an Uns und Unsern kayserl. Reichshofrath zu appelliren, und um Erkennung völliger Appellations-Processe in Unterthänigkeit zu bitten bewogen worden. Damit wir aber Uns hierunter desto zuverlässiger rechtlicher Ordnung nach entschliessen mögen; So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst

an, Uns über diese eingewandte Appellation Euren unterthänigsten Bericht, insonderheit aber darüber, warum Ihr in gegenwärtiger Sache e Diametro wider einander laufende decreta ertheilet habet, innerhalb zwey Monathen, gehorsamst zu erstatten. Und wir verbleiben Euch mit kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Frankfurth am Mayn, den Achtzehnten Augusti Siebenzehen Hundert vier und Vierzig. Unserer Reiche des Römisch- und Böhmischen im Dritten.

Vt. Joh. Georg Graf
von Königsfeld mpp.

Ad Mandatum sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.
Matth. Wilhelm Haan mpp.

Unsern und des Reichs Lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

3.

ALIVS TERMINVS AD INFORMANDVM.

Iouis 19. Nou. 1744.

Breuckelmann contra den Freyherrn von Freytag zur Buddenborg und den Magistrat zu Dortmund appellationis, siue Appellantischer Anwald Gullmann, sub praes. 12. huius docendo factam insinuationem Rescripti de 18. Aug. nup. accusandoque lapsum termini ad informandum praefixi, suppl. hum. pro clem. euentuali informatorialium Communicatione aut nunc decernendis plenis appellationis processibus, nec non Mandato attentatorum reuocatorio S. C. poenali; appon. vlt. Conclusum, & Document. insinuationis in duplo.

In eadem Stadt Dortmundischer Anwald von Fabrice sub praes. eod. supplicat hum. pro clem. concedendo alio Termino bimestri ad informandum; appon. Num. I.

Detur adhuc petitus terminus bimestris zu Erstattung des erforderlichen allerunterthänigsten Berichts, damit es geschärfterer kayserl. Verordnung nicht bedarf.

Matth. Wilhelm Haan mpp.

4.

TERMINVS AD REINFORMANDVM CVM INHIBITIONE.

Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe getreue. Wir lassen Euch hierdurch gnädigst ohnverhalten, wasmassen Uns in Appellations-Sachen Johann Breuckelmanns contra den von Freytag Euer unterthänigster Bericht d. d. achten Oct. Anno Siebenzehenhundert Fünf und Vierzig, welchen Ihr auf Unsers Vorfahrers am Reich, weyl. Kayfers Carls des VII. Maj. und Liebden erlassenes Rescript vom 18. Aug. Siebenzehenhundert vier und vierzig erstattet, am vierzehenden Ian. laufenden Jahrs unterthänigst übergeben worden. Da nun auch der Appellant unterm praes. Ein und Dreyssigsten jetzt gemeldten Monaths Januarii in dem Anschluß unterthänigst vorgestellt, wie daß Ihr mit Verhängung würklicher Execution neue attentata begangen; Als ist ihm nebst der Communication Euers Berichts eine zwey monathliche Frist gegeben worden, um darüber seinen Gegenbericht zu erstatten; Und befehlen Wir euch gnädigst, immittelst gegen Appellanten pendente appellatione keine Neuerung vorzunehmen; verbleiben Euch anbey mit kayserl. Gnade gewogen. Geben zu Wien den 3. Febr. Anno Siebzehenhundert Sechs nnd Vierzig, Unsers Reichs im Ersten.

Franz

Vt. Graf Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.
A. H. v. Glandorff mpp.

Unsern und des Reichs lieben getreuen, N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

5.

DECRETI PROCESSVS, SED SVSPENSA EXPEDITIONE.

Martis 12. Julii 1746.

Breuckelmann contra den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund appellationis et attentatorum; sive Appellantischer

Anwald von Gullmann sub praes. 6. Junii nup. übergibt den allerunterthänigsten Gegenbericht & legitimationem ad causſam, nec non Documentationem factae insinuationis Rescripti de 3. Febr. ann. curr. und zeiget allergehorsamst an, daß hierauf die Parition nicht erfolget sey, mit Bitte, pro clem. Mandati Procuratorii positione ad acta, ac iam decernendo Mandato attentatorum cassatorio & restitutorio poenali sine clausula, eoque facto in causſa principali decernendis plenis appellationis processibus, vel ob euidentem iustitiam partis appellantis Mandato S. C. de cassando decreto grauatorio de 7. Nou. 1743. cum refusione expensarum; apponit lit. L. M. N. & vlt. Concl. in Triplo.

Idem sub praesentato 13. Junii eiusd. anni übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige ad exhibitum de praes. 6. Junii nup. mit fernerweiter gründlicher Vorstellung und Bitte, pro clem. decernendo Mandato attentatorum cassatorio, inhibitorio, & restitutorio poenali S. C. nec non plenis appellationis processibus, vel cassando sententiam grauantem a qua de 7. Nou. 1743. cum condemnatione in expensas; Appon. Lit. O. in duplo.

E contra Stadt Dortmundischer Anwald von Fabrice sub praes. 6. Junii anni curr. exhibet allerunterthänigste Anzeige in humillimam satisfactionem Rescripti Caesarei de 3. Febr. nup. iuncta petitione hum. pro clem. decernenda eiusd. positione ad acta; app. Num. 1.

Referuntur Exhibita et Concluſum:

1) *Decernuntur petiti appellationis processus, sed Suspensa eorum expeditione,*

2) *Rescribatur Iudici a quo:* Ihro kayserl. Maj. befehleten hiermit allergnädigst, daß derselbe beyde Theile in dieser Sache nothdürftig und hinlänglich hören, *Cauſsa instructa* die *Acta in praesentia partium* behörig introduliren lassen, sofort *ad Impartiales* verschicken, demnächst die einlangende Sentenz beyden Theilen ordentlich publiciren solle, wie dann allerhöchst Dieselbe desselben Bericht hierüber zu seiner Zeit ohnfehlbar gewärtigten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

6.

RESCRIPTVM DE TOLLENDO GRAVAMINE LOCO DECRETORVM PROCESS. APPELL.

Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe getreue. Wir lassen Euch hiermit gnädigst ohnverhalten, daß, nachdem in Sachen Breuckelmann contra den von Freytag der Appellant auf Euren an Uns erstatteten Bericht seinen unterthänigsten Gegenbericht übergeben, und hiernächst diese Sache in rechtliche Erwegung genommen worden, Wir die gebetene plenos Appellationis Processus zwar erkannt, anbey aber gut gefunden haben, deren Expedition annoch in suspenso zu lassen, und immittelst Euch gnädigst anzubefehlen, beyde Theile in dieser Sache nothdürftig und hinlänglich zu hören, causa instructa, die Acta in praesentia partium behörig inrotuliren zu lassen, sofort selbige ad impartiales zu verschicken, demnächst die einlangende Sentenz beyden Theilen ordentlich zu publiciren. Ihr habet demnach dieses also gehorsamst zu befolgen, gestalten wir dann Euren unterthänigsten Bericht hierüber zu seiner Zeit ohnfehlbar gewärtigen. Darbeneben verbleiben wir Euch mit kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den zwölften Julii Anno Siebenzehenhundert Sechs und Viertzig; Unsers Reichs im Ersten.

Franz

Vt. Graf Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.
A. H. v. Glandorff mpp.

Unseren und des Reichs Lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

XXII.

De STVBICK, Comes Carolus Josephus, c. Comitem des FOVRS. appellationis.

Factum. Bona de Farcienne & Tergnies in episcopatu Leodiensi sita, fideicommisso cuidam obnoxia, deuoluuntur in Mariam Philippinam Principem de Longueual, secundis votis nuptam Carolo Josepho de Stubick.

Ipsi huic comiti ceu marito suo 1730. donat bona eadem Maria illa Philippina. Sed impugnans illam donationem Carolus comes de Batthyani, nomine filii sui comitis Eugenii, iure fideicommissario in hunc deuoluta bona, nullamque donationem esse contendit.

Vincit etiam comes Batthyani in instantia Leodiensi. Quumque Comiti de Stubick ad cameram Wetzlariensem adpellanti, ac reproducenti ibi obtentos adpellationis processus, quos rite insinuatos non fuisse credit camera, denegauerit illa petitum proclama; Comes Batthyani eiici curat comitem de Stubick ex possessione bonorum, quam sibi simul adquirit et retinet, etiamsi dein denegatum antea proclama, saluata processuum insinuatione, a camera decretum fuerit.

Definitiue demum pronunciante camera confirmantur iudicata Leodiensia, condemnatusque adeo comes de Stubick vltimum in remedio reuisionis contra sententiam cameralem remedium quaerit.

Interim moritur iuuenis ille Eugenius de Batthyani, cuius nomine omnia pater eius Carolus egerat, quoque deficiente omne omnino ius huius cessabat. Subito igitur prodit alter quidam fideicommissario iure bona in litem deducta adpetens, Comes de Fours. Qui contra Comitem Carolum de Batthyani agens, quum hic nihil amplius ni-

ſi meliorationum iure retentionem praetendere poſſet, victricem in iudiciis Leodienſibus obtinet ſententiam.

Interea vero comes de Batthyani in ſua cum comite de Stubick lite transactionem init, dictoque comiti poſſeſſionem vtriusque boni cedit.

Exeunte iam e lite comite de Batthyani comes tamen des Fours litem ſuam contra eius nomen proſequitur, atque exſecutionem victricis vrget ſententiae.

Comes contra de Stubick nunc in lite illa, actis iam, vti vocant, exſecutoriis ventilatis, interuenit, ſuaque iura, quae olim contra comitem de Batthyani deduxerat, iam contra comitem des Fours proſequi ſe velle contendit.

Hic autem ceſſionarium illum eſſe ait comitis de Batthyani, adeoque repellendum ob eamdem contra hunc latam ſententiam. Et reuera in iudiciis Leodienſibus repellitur comes de Stubick, condemnatur ſimul ad cedenda comiti des Fours bona, immo reipſa iam eiicitur ex eorum poſſeſſione.

Quae omnia aguntur per ſententiam a praeſide & ſenatoribus conſilii ordinarii Leodienſis d. 17. Aug. 1743. lata. *Sententia a qua.*

Ab hac itaque ſententia coram Notario et teſtibus d. 19. Aug. adpellat Comes de Stubik ad ſupremum tribunal imp. aulicum. Eiusque nomine ibi exhibet

1743. Sept. 17. Appellantis mandatarius, de Middelburg: hum. ſuppl. iuncto lib. grau. & pet. pro clem. decern. plen. app. proceſſ., nec non mandato attentatorum reuocatorio, caſſatorio & inhibitorio poenali S. C. annexa cit. ſol. *Appellatio.*

23. Sept. Idem exhibet hum. remonſtrationem addition. cum pet. pro clem nunc decern. plen. app. proc. & mand. att. reu. &c.

30. Sept. Appellati mandatarius Ioannelli contra exhibet hum. expoſitionem & ſuppl. pro ex intus allegatis cauſſis & attenta inappellabilitate cauſſae denegandis appell. proc. vel ſaltem concedendo congruo termino ad producendum producenda & interim non praeiudicando. *Suppl. praeoccup.*

14. Oct. Appellantis mandatarius exhibet vlteriorem additionalem expoſitionem & pet. pro clem. ob moraе peric. maturanda reſolutione & decern. app. proceſſ., praeprimis mand. attent. reuoc., eique *Vlt. expoſ. addition.*

ſuperaddendo reſcripto ad celſiſſimum princ. & epiſc. Leod. de promouendo dicti mandati indilatam exſecutionem.

Requiritur informatio.

15. Oct. Referuntur Exhibita,. & concluſum:

1) Petito partis appellatae praeoccupatiuo puncto denegandorum proceſſuum appellationis pro re nata locus nondum eſt.

2) Cum inclusione Exhibitorum, ſub praeſ. 17. & 23. Sept. nup. item 14. huius, reſcribatur Domino Epiſcopo & Principi Leodienſi, vt ſuper tota cauſſa & omnibus eius variis circumſtantiis ſacram Caeſaream Maieſtatem in termino duorum menſium humillime informet.

3) Fiat contra Comitem des Fours tamquam partem appellatam petitum mandatum attentatorum reuocatorium & inhibitorium S. C. ſub poena 20. Marcarum auri, annexa citatione ſolita & termino duorum menſium.

4) Idque notificetur quoque in praedicto reſcripto Caeſareo Domino Epiſcopo & Principi Leodienſi.

Mand. attent. reuocat.

1743. 21. Oct. Appellantis mandatarius exhibet vlteriorem expoſitionem attentatorum a conſilio ordinario Leod. commiſſorum, cum pet. pro extendendo ad eadem petito mand. attent. reuoc. &c.

23. Oct. 1) Fiat contra conſilium ordinarium Leodienſe petita extenſio iam ſub dato 15. huius decreti mandati attentatorum reuocatorii, S. C. ſub eadem poena comminata.

2) Idque notificetur quoque Domino Epiſcopo & Principi Leodienſi, cum addito, vt, quoad enormia etiam poſt interpoſitam appellationem commiſſa attentata, praedictum Mandatum S. C. executioni mandari curet.

Except. ſub- & obrept.

5. Nou. Appellati mandatarius exhibet Exceptiones ſub- & obrept. cum pet. pro dictis except. benigne acceptandis, caſſando mandato, ac manutenendo appellato in ſuis iuribus per ſententiam & res iudicatas quaeſito.

3. Dec. Appellati mandatarius exhibet Expoſitionem noui ſpolii & violentae deiectionis ex poſſeſſione caſtri ex parte appellantis commiſſae, cum pet. pro decern. mandato ſpoliatae poſſeſſionis in priſtinum reſtitutorio S. C. nec non excitando fiſcali imp. aul.

6. Dec.

6. Dec. Appellantis mandatarius exhibet anticipatam reproductionem mandati attent. reuoc. cass. & inhibit. & documentationem factae eius insin., nec non in eius sequelam & executionem reapprehensae quiete possessionis absque violentia & oppositione, iuncto pet. pro clem. eamdem ad acta ponendo, & ad sinistra narrata partis adu. nil in praeiud. statuendo, sed in omnem euentum decernenda eiusdem querelarum communicatione, nec non ad vlterius docendum de factae huius reoccupationis qualitate & circumstantiis spatio congruo. *Reproductio mandati.*

1744. Ian. 13. Appellantis mandatarius exhibet Hum. edoction. vere factae insinuationis rescripti Caesarei, de 15. Oct. nup. & lapsus termini ad informandum praefixi, iuncto hum. petito, pro clem. concedenda euentuali informatorialium communicatione, aut in earumdem defectum decernendis plenis appellationis processibus. *Accss. lapss. term. ad inform.*

Eod. Idem exhibet vlteriorem reproductionem extensionis mandati attentatorum reuocatorii d. d. 23. Oct. & edoctionem factae eiusdem insinuationis & lapsus termini absque plenaria paritione, iuncto hum. petito pro clem. ponendo etiam hanc reproductionem ad acta, & quoad punctum fortiorum, nec non damnarum & sumtuum decernendis arctioribus sub poena dupli.

31. Ian. Praesides & senatores consilii ordinarii Leodiensis mittunt Relationem informatiuam ad rescriptum caes. d. 15. Oct. a. p. sub d. 20. Ian. 1744. *Informatio.*

28. Febr. Appellati mandatarius exhibet vlter. expos. pro cassando mandato sub- & obreptitie obtento.

Eod. Idem exhibet additionale ad except. sub- & obrep.

12. Mart. Idem exhibet iustificationem narratorum exhibiti de 3. Dec. nup. & probationem spolii ex aduerso commissi, iuncta petitione pro in Resolutionem dicti exhibiti clem. decernendo Mandato spoliatae possessionis in pristinum restitutorio ac immissorio S. C. vel potius intuitu attentati ab ipsomet appellante commissi ex intus allegatis causis declaranda causa pro deserta, nec non excitando fiscali Imperiali aulico.

27. Mart. *Referuntur Exhibita.*

23. Apr. Appellati mandatarius exhibet Expositionem noui facti, videlicet procuratorem Lhonneux abque vllo reatu sub praetextu attentatorum

tatorum a tribunali viginti duum virorum & reuiſoribus ſtatuum citatum & in mulctam condemnatum eſſe, iuncta petitione pro hisce omnibus vtpote incompetenter & in praeiudicium litis hic in principali pendentis, adeoque nulliter latis ante omnia caſſandis, promouenda iam coepta & continuata relatione actorum, ac in conformitate petitorum caſſandis mandatis poenalibus ex aduerſo ſub- & obreptitie obtentis, ac denegandis appellationis proceſſibus,

1744. 13. Apr. Appellantis mandatarius ſuppl. pro clem. ſuſpenſa vlteriori relatione conced. term. 14. dier. ad producendum inſtrumentum notarii intus mentionatum.

Relatio ſuſpenditur.

17. Apr. Suſpenſa interim relatione, concedatur adhuc pet. term. 14. dierum ad produc. inſtrum. notarii intus nominatum.

30. Apr. Appellantis mandatarius exhibet Hum. documentationem, a parte appellante in reapprehenſa poſſeſſione caſtri Farciennes nullam adhibitam fuiſſe violentiam, iuncto humillimo petito pro clem. deſuper reflectendo, ad falſa narrata partis appellatae hac parte inaudita nil in praeiudicium ſtatuendo, ſed in caſu vlterioris alicuius dubii partis aduerſae exhibita communicando.

5. Iun. Appellantis mandatarius exhibet Additamentum ad exhib. d. 30. Apr. & productionem vlter. & iudicialis atteſtati cum pet. pro deſuper reflectendo & maturando petitas ordinationes.

12. Jun. *Reaſſumitur relatio.*

Communicantur exhibita.

18. Jun. Abſoluitur relatio, & concluſum:

1) Ponatur humillima Relatio informatorialis Conſilii ordinarii Leodienſis ſub praeſ. 31. Jan. nup. ad acta, & poteſt parti appellanti, ſi petierit, e Cancellaria communicari.

2) Communicentur Exceptiones vna cum additionalibus & exhibitis ſub praeſ. 5. Nou. 3. Dec. a. p. & reſp. 28. Febr. & 12. Mart. item de 13. April. nup. parti appellanti cum termino duorum menſium.

3) E contra communicentur quoque Exhibita partis appellantis ſub praeſ. 30. April. nup. & 5. hui. parti appellatae cum termino duorum menſium, vt deinde vlterior reſolutio caeſarea iuri conformis, pro re nata capeſſi queat.

28. Aug.

28. Aug. 1744. Appellantis mandatarius ſuppl. pro vlt. term. *Prorog.* bim. ad agendum agenda.

Eod. Idem accuſ. lapſ. term. ratione exhib. d. 30. Apr. & 5. Iun.

29. Aug. Detur parti appellanti adhuc pet. term. 2. menſ. ad reinformandum, ſub comminatione, quod poſt huius effluxum, ſine vlteriori mora ſecuturum ſit, quod iuris.

9. Sept. Appellantis mandatarius ſuppl. pro vlt. term. ad reſpond.

29. Oct. Idem ſuppl. pro vlt. term. ad reinform.

Eod. Appellati mandatarius accuſ. lapſ. term.

Eod. Idem. ſuppl. pro caſſando mandato.

18. Dec. Detur adhuc pet. term. 2. menſ. ad reinformandum ſub priori praeiud.

18. Dec. Appellantis mandatarius exhibet Discurſum iuridicum refutationem Exhibitorum partis aduerſae continentem iuncto hum. petito pro clem. reiectis exceptionibus & praeuia condemnatione in poenam Mandato inſertam decernenda paritoria plena. *Replicae ad except. ſub & obr.*

Eod. Idem loco reinformatorialium exhibet caput ſextum Discurſus iuridici ſub praeſ. hodierno producti, refutationem informatorialium continens, iuncto hum. petito pro clem. nunc decernendis plenis appellationis Proceſſibus. *Reinformatoriales.*

1746. 7. Ian. Appellati mandatarius exhibet hum. expoſitionem iuncta facti ſpecie, & additamento, nec non petitione pro in conformitate priorum petitorum & in ſequelam informatorialium Conſilii ordinarii Leodienſis, ac priuilegiorum Leodienſium ibidem enunciatorum clem. nunc denegandis appellationis proceſſibus & caſſando mandato poenali S. C. ex aduerſo ſub - & obreptitie obtento. *Noua Expoſitio adpellati.*

8. 1746. Ian. Idem exhibet vlteriorem expoſitionem & contradictionem ad bina Exhibita ex aduerſo inſinuata de praeſ. 30. April. & 5. Iunii 1744. iuncta petitione pro ex intus allegatis cauſſis omnibus attentatis in praeiudicium ſupremae Iurisdictioni Leodii a tribunali vigintiduumuirum & alibi commiſſis ex officio caſſandis & deſuper decernendo reſcripto ad ſereniſſimum Dominum Principem & Epiſcopum Leodienſem horum omnium notificatorio & executiuo.

10. Ian. Appellati mandatarius exhibet hum. & inhaesiuam supplicam pro ex intus adducto nouo motiuo clem. denegandis appellationis processibus, Causaque ad iudices Leodienses remittenda. *

10. Iun. Appellati mandatarius suppl. pro clem. demandanda resolutione exhib. de 7. 8. 10. Ian. denegandisque appellationis processibus.

29. Aug. *Referuntur Exhibita.*

Deneg. proces. appell.

12. Sept. Absoluitur relatio, & conclusum:

1) Denegantur petiti Appellationis Processus cum condemnatione partis Appellantis in expensas huius instantiae, moderamine iudiciali saluo.

2) Idque notificetur Iudici a quo per rescriptum pro complemento Iustitiae.

Restit. in integr.

22. Nou. 1746. Implorantis mandatarius de Middelburg supplicat hum. pro gratiosissima restitutione in integrum ex Instrumentis nouis aduersus Conclusum de 12. Sept.

20. Dec. Appellati mandatarius Ioannelli suppl. pro deneganda restitutione in integrum ex aduerso friuole petita.

1747. Ian. 23. Implorantis mandatarius producit submississimam additionalem ad exhibitum de praes. 22. Nouembr. & nouissime exhibitorum partis aduersae refutatoriam supplicationem, iuncto petito inhaesiuo, pro clem. concedenda restitutione in integrum.

2. May. Appellati mandatarius instat hum. pro clem. deneganda Restitutione in integrum ex aduerso friuole & calumniose petita cum condemnatione in expensas.

16. Aug. *Referuntur Exhibita.*

etiam denegatur.

18. Aug. Absoluitur relatio & Conclusum:

1) Petitae restitutioni in integrum non datur locus.

2. Idque

* Vbi in specie adiungitur: Tenor decreti, quod in hac caussa Appellatus obtinuit in camera imp. sequentem in modum: "Fiscalem caesareum, vt „ob recursum in caussa, in Camera Imperiali decisa, & respectiue in re„uisorio adhuc pendente ad Consil um Imperiale aulicum a Comite de „Stubick sumtum, officio suo vtatur, admonemus. In Consilio 10. „Dec. 1742." Et ad adpellation m a Comite Batthyani illuc introductam: „Post reassumtam vel de nouo ventilatam caussam ex parte „Comitis de Stubick qua cessionarii appellantis Comitis de Batthyani „in iudiciis a quibus, denegamus in Consilio 10. Der. 1743."

2) Idque notificetur Iudici a quo pro complemento iustitiae.

3. Nou. Appellantis, nunc reuidentis mandatarius de Middelburg exhibet hum. declarationem & interpositionem remedii supplicationis seu Reuisionis contra Conclusum de die 18. Augusti nup. iuncta reseruatione productionis Libelli grauaminum & reliquorum requisitorum intra fatale faciendae,, ac submississimo petito pro clem. decernenda positione ad acta. *Reuisio.*

9. Nou. Idem producit hum. Libellum reuisionalem.

5. Dec. Idem exhibendo supplicam additionalem ad Exhibitum de 9. Nou. petit hum. pro clem. non nisi prius expedito puncto cautionis,, quibuscunque Iudicibus inferioribus executionem inhibendo.

Sportulae.

1748. May. 31. Si supplicans pro sportulis QVATVOR MILLIA florenorum intra terminum duorum mensium ad manus Secretarii Hayeck de Waldstaetten, idque sub poena desertionis,, deposuerit, sequetur in puncto admissionis ad iuramentum & communicationis Libelli vlterior. resolutio Caesarea.

23. Iul. Comes de Stubick exhibet per a Middelburg hum. remonstrationem ad Conclusum de 31. May nup. iuncto petito submississimo pro clem. ex adductis rationibus moderando sportulas.

31. Iul. Petitae sportularum moderationi non est locus; sed si supplicans intra terminum duorum mensium integram sportularum summam in conformitate prioris Concluſi de 31. May a. c. non deposuerit,, Reuisio declarabitur pro deserta.

30. Sept. Reuidentis Mandatarius de Middelburg supplicat pro clem. impertiendo vlteriori termino bimestri ad deponendum sportulas.

1. Oct. Partis Reuisae Mandatarius Ioannelli docendo de iterato lapsu termini ad deponendum sportulas Reuisionis parti aduersae sub poena desertionis praefixi,, supplicat pro clem. Concluſis de 31. May & 31. Iulii nup. inhaerendo,, executionem rei iudicatae demandando.

11. Oct. Detur adhuc petitus terminus duorum mensium ad deponendam sportularum summam,, in conformitate prioris Concluſi de 31. Iulii anni currentis,, sed pro vltimato & sub praeiudicio, supplicationem alias absque vlteriori mora pro deserta declarandi.

2. Decembr.

Admissio ad iuramentum reuisionis.

2. Decembr, Reuidentis Mandatarius de Middelburg docet de facta depositione sportularum, & supplicat pro clem. nunc ad praestationem iuramenti admittendo, hocque praeuio, Libellum Reuisionis parti Reuisae ad communicandum decernendo.

5. Dec. 1748. 1) Admittatur nunc Supplicans ad praestandum iuramentum proxima die Lunae in praesentia partis aduersae mandatarii; Quo facto

2) Communicetur Libellus supplicationis ad excipiendum sub termino duorum mensium.

Lunae 9. Decembr. 1748.

De Stubick Comes c. Comitem des Fours, Appellat. & restitutionis in integrum, nunc reuisionis.

Nomine Comitis de Stubick, nec non Aduocati causae du Chateau suoque proprio nomine deposuit Iohannes Henricus de Middelburg consuetum Reuisionis iuramentum.

J. J. Hayeck de Waldstaetten.

Term. ad excip.

1749. Febr. 13. Reuidentis mandatarius de Middelburg docendo de insinuato Libello reuisorio, elapsoque termino ad excipiendum praefixo, supplicat pro clem. euentualiter communicandis exceptionibus, in earundem defectum vero litem in contumaciam pro contestata et Libellum pro confessato acceptando.

E contra partis reuisae mandatarius Joannelli sub praes. 11. Febr. supplicat pro clementissima extensione habentis termini ad alios duos menses ad excipiendum.

Idem sub praes. 14. Aprilis supplicat pro clem. indulgendo vlteriori trium septimanarum termino ad agendum agenda & producendum exceptiones.

11. Jul. Detur adhuc parti reuisae petitus terminus trium septimanarum ad excipiendum sub poena praeclusi.

Exceptiones contra libellum reuis.

6. May. Partis reuisae Mandatarius Joannelli producit hum. Exceptiones iuncto petito, pro, denegata reuisione, clem. ferendo Concluso restitutionis in integrum denegatorio, ac respectiue confirmatorio, & parti aduersae semel pro semper imponendo perpetuo silentio.

15. Jul. 1749. Idem exhibet humillimam expositionem ad Concluſum de 11. huius, iuncto petito, pro clem. attento, Exceptiones

6. May

6. May nup. iam exhibitas fuisse, demandanda earum resolutione, causamque iuxta ibidem petita definiendo.

17. Jul. Communicentur iam Exceptiones ad notitiam, quo facto referantur acta.

11. Aug. Partis Reuisae Mandatarius Joannelli docendo de facta insinuatione Exceptionum, supplicat pro clem. demandanda huius edoctionis positione ad acta, nec non Relatione actorum nunc benignissime ordinanda ac confirmando priori Concluso restitutionis in integrum denegatorio.

21. Oct. *Referuntur Acta.*

30. Octobr. Absoluitur Relatio & Concluſum: *Restitutionis denegatoria confirmatur.*

1) Fiat sententia Concluſi restitutionis in integrum denegatorii confirmatoria, cum expensis etiam huius vlterioris litigii, moderamine nostro iudiciali saluo. Idque

2) Notificetur Judici a quo per Rescriptum pro complemento iustitiae, qui etiam fructuum vlteriorum, durante appellatione perceptorum, & eorum, quae in deuastandis syluis caeduis patrata esse perhibentur, atque inde ortorum damnorum, praeuia liquidatione rationem habere, simul monendus erit.

Lunae 11. May. 1750.

De Stubick Comes contra Comitem des Fours, Appellationis, nunc denegatae tam restitutionis in integrum, quam Reuisionis; siue Appellati Mandatarius Joannelli sub praes. 19 Febr c. a. exhibet hum. expositionem nouarum protractionum ex aduerso ad impediendum rerum iudicatarum effectum excogitatarum iuncto petito pro clem. decernendo Rescripto ad Dom. Cardinalem Episcopum & Principem Leodiensem, vt non obstantibus quibuscunque ex aduerso oppositis vel adhuc opponendis, appellatum in possessionem castri de Farciennes immitti, & in ea euentualiter etiam manu militari manuteneri curet. app. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo. *Nouae protractiones.*

Idem sub psto 6. April proxima praeteriti, producit vlteriorem hum. expositionem inhaesiuam, iuncta petitione in resolutionem mox recensiti Exhibiti de 19. Febr. ex intus allegatis causis ac propter continua damna irreparabilia clem. decernendo Rescripto ad D. Cardinalem Episcopum & Principem Leodiensem, vt non obstantibus quibuscunque

cunque ex aduerso oppositis vel adhuc opponendis, appellatum in possessionem castri Toparchiarum de Farciennes & Tergnies immitti, & in ea euentualiter etiam manu militari manuteneri curet; appon. Lit. F. & G. in duplo.

Idem sub pto 6. eiusdem April. exhibendo documenta rite peractae insinuationis sententiae & Rescripti, supplicat pro clem. demandanda eorum positione ad acta & petitis praenarratorum exhibitorum benignissime deferendo; app. Lit. H. & I.

1) Ponatur documentatio factae insinuationis sententiae Caesareae & Rescripti ad D. Episcopum Leodiensem de dato 30. Octobr. a. p. ad acta.

2) Fiat petitum Rescriptum vlterius ad dictum D. Episcopum Leodiensem & committatur eidem, vt non attentis vllis, etiam iudicii vigintiduum virorum hic plane incongruis oppositionibus, Comitem de Stubick Appellantem & succumbentem, ex possessione dominii de Farciennes & dominii de Tergnies, postquam prius sub termino duorum mensium, de restituendo monitus fuerit, succumbentis huius sumtu exmittat, & in euentum manu etiam militari vtatur, deinde vero Comitem des Fours appellatum & victorem, debito modo in omnia ea, quae Comes Eugenius de Batthyani quondam tenuerat, & dictus Comes de Stubick indebite sibi postmodum arrogauerat, in executionem decisionis huius possessorii, nulla attenta exceptione quacunque immittat, eidem Comiti des Fours etiam fructus in sententia Imperiali de dato 30. Octobr. nup. adiudicatos, vna cum expensis iudicii, a quo ad sacram Caesaream Maiestatem appellatum, praeuia liquidatione solui curet, & quo pacto hisce omnibus satisfactum, suo tempore humillima informatione doceat.

3) Si Comes des Fours puncto expensarum in iudicio hocce Imperiali aulico caussatarum & adiudicatarum, exhibita designatione debite implorauerit, sequetur quod iuris.

J. J. Hayeck de Waldstaetten.

Omissum ad p. 191. Conclusum:

Communicetur parti impetratae Exhibitum de 26. Sept. a. p. cum termino duorum mensium.

Ex consil. imp. aul. 16. Ian. 1744.

Matth. Wilhelm Haan.

* * *

I. Ma=

I.

Namen-Register.

von denen,

deren Angelegenheiten in dieser Sammlung vorkommen.

Altenstein S. Stein.

Batthyani, Comes Carolus eiusque filius Eugenius, in causſa de Stubick c. des Fours 288. sq.
Bender (Lieut. von) c. Pfalz, 157. sq.
Breuckelmann (Johann) c. von Freytag zu Buddenborg, 278. sq.
Bronsard c. von Stein zum Altenstein, commiſſ. 257. sq.
Bruin (Reinhard Dircks de) c. Jud Hartog Goldschmidt zu Emden, appell. 117. sq.
Bubenheim (von) Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 8.
Bues (Johann Henrich) c. Jud. Goldschmidt zu Emden, 118. sq.
Bülow (Christoph von) c. von Rieben, 270. sq.

Castell (allerseitige Grafen) c. Joh. Lud. Hofmann, 239. sq.

Dittert (Johann Henrich) c. Wittib. Siebenberger, appell. 156. sq.
Dortmund (Magistrat) in S. Breuckelmann c. Freytag, 278. sq.

Namen-Regiſter.

Fours (Comes des) c. de Stubick, 288. ſq.
Frankenſtein (Freyherrn von und zu) Irrungen mit Weilburg wegen der Markgerechtigkeit zu Niedercleen, 32. ſq.
Freytag (Freyherr von) c. Breuckelmann, 278. ſq.
Frieſenhauſen (Chriſtoph Johann von) Deſſen Anſpruch an das Lerchiſche Fideicommiß, 7.
Klage am C. G., 8.
Vergleich mit Marſilius Franz von Sturmfeder, 9.
Frieſenhauſen (Maria Magdalena von.) Deren Forderungen als Hugo Eberhard Lerchs hinterlaſſener Wittib, und Vergleich darüber, 9. ſq. Nachherige Klage, 13. ſq.
Fulda (Abt) Irrungen mit denen von Trümbach und Meiſenbug, 78. ſq.

Geiſau (Hartmann von) c. Sachſen-Weimar und Eiſenach, puncto adimpl. contract. 246. ſq.
Gieſſen, Conſiſtorium daſelbſt von Hohen-Solms am C. G. belangt, 72. ſq.
Goldſchmidt (Jud Hartog zu Emden) c. Reinhard Dircks de Bruin, appell. 117. ſq.

Hauben (von) Anſpruch ans Lerchiſche Fideicommiß, 8.
Heſſen-Caſſel nimmt ſich derer von Trümbach gegen Fulda an, 78. ſq. ingleichen Carl Ludewig Schenks gegen den R. H. R. 212.
Heſſen-Darmſtadt, von Hohen-Solms am C. G. belangt, 72. ſq.
Heſſen-Darmſtadt Theilungs-Receß mit Naſſau-Weilburg über das Amt Hüttenberg, 32.
Hofmann (Johann Ludewig) c. Grafen zu Caſtell, puncto debiti, 239. ſq.
Hoppach (Gemeinde) c. den Freyherrn von Meyerhofen puncto ſiluae & operarum, 96. ſq.

Jeſuiten von Worms. Deren Anſpruch ans Lerchiſche Fideicommiß, 7. Sie gewinnen es 1721., verlieren es aber wieder 1734. gegen Sturmfeder, 14. ſq.

Namen-Register.

Ingelheim Graf Johann Philipp, gegen seine Schwestern, 82. sq.

Kerschau (Johann Adolph von) klagt am C. G. gegen Sturmfeder wegen des Lerchischen Fideicommisses, 16. sq.

Kerschau (Johann Philipp von) meldet sich für seinen Sohn zum Lerchischen Fideicommiß, 13. sq.

Klefecker (Johann und Matthias) c. Jud Goldschmidt zu Emden, 118. sq.

Lauenburgisches Priuil. de non appel., 18t.

Lerch von Dürmstein, (Caspar) Dessen Fideicommiß, und Streit darüber, 1. sq.

Lerch von Dürmstein (Hugo Eberhard) der letzte des Lerchischen Mannsstamms, 6. Dessen Wittwe und deren Forderungen und Vergleich, 8. sq.

Lichtenstein (von) c. von Stein zum Altenstein, 258. sq.

Mailly c. Nassau-Oranien, 214. sq.

Marschall (von) c. von Stein zum Altenstein, 257. sq.

Maynz (Churfürstliche Regierung) wird 1744. am C. G. von Weilburg wegen eines verhängten Arrests belangt, 37. sq.

Meisenbug (von) c. Fulda, puncto fractae pacis publ., 78. sq.

Meyerhofen (Lotharius Franz Freyherr von) c. die Gemeinde Hoppach, 96. sq.

Nassau-Dillenburg c. verwittibte Fürstin zu Nassau-Siegen, 159. sq.

Nassau-Oranien c. Mailly, 214. sq.

Nassau-Siegen (verwittibte Fürstin Polyxene) c. Nassau Dillenburg, 159. sq.

Nassau-Weilburg, Theilungs-Receß mit Darmstadt über das Amt Hüttenberg 32.

Nassau-Weilburg, Irrungen mit den Freyhern von Frankenstein über die Markgrechtigkeit zu Niedercleen, 32. sq.

Nassau-Weilburg (Fürst Carl August) klagt 1744. am C. G. gegen Chur-Maynz wegen eines über seine Gefälle verhängten Arrests, 37. sq.

Neubaus (Peter) c. Jud Goldschmidt [illegible] 118. sq.

Neuwied (Graf Friedrich Alexander) c. Jud. Abraham Wolf, 174 sq.

Namen-Register.

Ostfriesisches Hofgericht in S. de Bruin c. Jud Goldschmidt, 119. sq.

Pabst Clem. XII. nimmt sich des Mailly an gegen Nassau-Oranien, 215.

Rieben (Hans Christoph von) c. von Schacken und dessen Creditoren, 270. sq.

Sachsen-Weimar und Eisenach c. von Geisau, 246. sq.
Schacken (Claus Christoph von) und dessen Creditoren c. von Rieben, 270. sq.
Schenk zu Schweinsberg, weyl. Fried. Wilhelms Töchter c. Carl Lud. Schenken, 185. sq.
Schierlings (Valentin) Erben c. Weiß, appel., 148. sq.
Schütz von Holzhausen. Deren Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, uud Intervention in S. Ketschau c. Sturmfeder, 24.
Siebenberger Wittib, c. Dittert, appell. 156. sq.
Solms (Hohen-Solms, Gräfliche Vormundschaft) c. Hessen-Darmstädtisches Consistorium zu Giessen, mandati C.C. 74. sq.
Stein zum Altenstein c. von Bronsard, commiss., 257. sq.
Stenglin (Philipp Henrich) c. Jud Goldschmidt zu Emden. 118. sq.
Stubick, Comes Carolus Josephus c. comitem des Fours, 288. sq.
Sturmfeder von und zu Oppenweiler (Franz Georg) wird von Ketschau wegen des Lerchischen Fideicommisses am C.G. belanget, 16. sq.
Sturmfeder von und zu Oppenweiler (Marsilius Franz) Dessen Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 7. sq. Exceptionsschrift gegen Friesenhausen, 8. Vergleich mit Friesenhausen 9. sq. Klage am C. G. ad vid. se declarari heredem, 13. Urtheil gegen die Jesuiten, 14. sq. Besitz der Lerchischen Güter, 16.
Sturmfeder (verwittibte Freyfrau von) gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, als Vormünderin ihres Sohns Franz Georgs belangt von Ketschau, 16. sq.

Trümbach (sämmtliche von) c. Fulda, puncto fractae pacis publ. 78. sq.

Weber c. Nassau-Dillenburgische Regierung mand. 69. sq.
Weiß (Ferdinand Adam) c. Schierling, appell., 148. sq.
Windsheim klagende Bürger c. den Magistrat daselbst, 221. sq.
Wolf (Jud Abraham) c. Neuwied, 174. sq.

* * *

II.

Sachen-Register

Von denen Stücken des Processes, zu deren Erläuterung in dieser Sammlung etwas vorkommt.

Acten Manual-Acten am C. G., 21. Original-Acten, 49
Actuarius bey einer Commission: Dessen Verpflichtung, 108
Agent. Partheyen werden angewiesen einen R. H. Raths-Agenten anzunehmen, 235
Amicabilis compositio, 276
Anwald. Eines neuen Anwalds Erscheinen auf Absterben des vorigen. 25
Appellation. stante pede & viua voce, 120. coram notario, 143. sq.
Appellations-Processe, 150. sq. 271. 285
Appellations-Sachen am C. G., 117. sq. 148. sq. 156. sq. am R. H. R. 270. sq. 278. sq. 288. sq.
Armen-Sache, 149. sq.
Arrest per modum repressaliarum, 36. sq. Klage darüber am C. G. 37. sq.
Attentaten, Klage darüber, 136. sq. 270. sq. 289. sq. geahndet, 69
Augenschein, 104. sq.
Ausfertigung am C. G. einer Citation, 85. eines Mandats C. C. 75. eines Mandats S. C. 47. sq. völliger Appellations-Processe, 150. sq. am R. H. R. eines Rescripts, 250. 283. sq. einer Urtheil, 220. einer paritoriae, 239
Austrägal-Commission, 258. sq.
Austrägen der Stadt Windsheim unschicklich angeführt, 235

Bericht, vom Beklagten gefordert, 223. 246. vom Richter voriger Instanz, 283. sq. 290. einer Commission, 111. 271. 263
Beweis durch Zeugen und Augenschein, 104. sq.
Beylagen zu einer Supplic am C. G. 39. sq.

Boten-

Boten-Lohnschein, oder des Boten-Rechnung am C. G. 51

Citatio cameralis, 83. sq.
Citatio cum mandato, 79. sq.
Citatio super fracta pace publica, 79. sq.
Citations-Proceß am C. G., 1. sq. durch einander laufend mit einer Mandats-Sache, 96. sq.
Commissio ad examinandum testes, sumendam ocularem inspectionem &c. 104. sq.
Commissio ad exsequendum, 241 sq.
Commissio ad taxationem expensarum, 246
Commissio super Austraegis, 258. sq.
Commission, vom C. G. 104. sq vom R. H. R. 227. 231. sq. 258 sq.
Commission, wie darum gebeten wird, 104, deren Ausfertigung, 105., Eröffnung, 100. sq. Transscription, 106. sq Extension 116. Bericht, 112. 261. 263. Kosten, 112. 233. sq. 260. sq.
Commission. Local-Commission abgeschlagen, 226
Commission. R. H. Raths-Commission zur Güte, 228
Commissions-Bericht den Partheyen communicirt, sed remoto voto, 262
Commissions-Kosten, 112. 233. sq. 260. sq. Verordnung zu deren möglichster Ersparung, 261
Commissorium vom C. G. 105
Communicetions-Proceß am R. H. R. 297. 190. sq 216.
Comparitions-Recesse, 22. 51. 86. ante reproductionem, 100
Complirung der Acten am C. G. 49. sq.
Compulsoriales ulteriores ex officio per sententiam erkannt, 71
Contumacia. S. Ungehorsams-Beschuldigung.
Copia signata gemein habenden Gewalts, 50. 51

Declaratio conclusi, gebeten und erkannt, 263
Decrete am C. G. 47. 105. sq. 136. 148. 150. 157. Urkunde darüber, 45. sq.
Duplic, am C. G., 30. am R. H. R. 206

Exceptiones sub- & obreptionis 54. sq. 251. sq.
Exceptionsschrift am C. G., 24. 54., am R. H. R. 192
Executions-Commission erkannt, 241. wieder aufgehoben, 244
Exsecutoriales, 114

Facti species, S. Geschichts-Erzehlung.
Fideicommiß-Sachen. Von Lerch zu Dürmstein, 1. sq. von Schenk zu Schweinsberg, 185. sq.
Fiscal wird seines Amts erinnert, 71
Fori declinatoria, 87. sq 192. sq.
Fristen, wie sie am C. G. gesucht und verstattet werden? in Citations-Sachen, 22. sq. in Mandats-Sachen, 51. sq. 69. sq. in Appellations-Sachen, 152. sq. Restitutions-Sachen 115. sq. am R. H. R. 196. sq. 248.

Gegenbeweis, 109. sq.
Geschichts-Erzehlung. Wie sie in einer Cameral-Relation gebräuchlich, 31. sq.
Gewalt, S. Vollmacht.

Inhibitio temporalis, ad iudicium verwiesen, 99. erkannt, 99
Inrotulatio actorum, 276. sq.
Insinuation eines priuilegii de non appellando am C. G., 181
Insinuationsschein am C. G., 49. am R. H. R., 213
Inspectio actorum, verstattet, 235
Inspectio actorum, einem Theil verstattet, dem andern abgeschlagen, 154
Inspectio actorum mit gewisser Einschränkung verstattet, 260
Intervention am C. G. durch Recesse, 24. 115
Interventionsschrift, 116
Iudicium. Partheyen am C. G. ad iudicium verwiesen, 99. 104. 183
Jurisdiction. wie sie fundirt werde? in suppl. pro cit. 20. 84. pro proceff. appell. 118., 149. am R. H. R., 190. sq.
Jurisdiction. Conflictus iurisdictionis zwischen beyden Reichsgerichten, 82. sq. 288 sq.
Justiz verzögert, 157

Landfriedenbruchs-Sache, 78. sq.
Legitimatio ad causſam wird per praelocutoriam auferlegt, 258
Legitimation S. Vollmacht.
Lehenhof. Recurs an selbigen 35.
Dessen Intervention, 116
Libellus grauaminum, in einer Appellations-Sache am C. G. 120. sq. am R. H. R. 278. sq. in einer Revisions-Sache am C. G., 165. sq.
Lis pro contestata angenommen, 188
Local-Commission, abgeschlagen, 226

Mandats-Proceß, S. C. am C. G., 31. sq. 69. sq. durcheinander laufend mit einer Citations-Sache 96. sq.
Mandatum arctius, 103
Mandatum C. C. 75. sq.
Mandatum procuratorium, S. Vollmacht.
Mandatum S. C. auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen. 34. sq.
dessen Ausfertigung am C. G., 47. sq.
Mandatum S. C. vom R. H. R. 238

Notariats-Instrumente, in Appellations-Sachen, 143. sq. 145. sq.
Notarius in Revisions-Sachen am C. G. 160. sq. 180.
Notarius. Eines unpartheyischen Adjunction zur Commission, 105. sq. 108

Paritions-Anzeige, 240
Paritoria. Deren Ausfertigung am R. H. R., 239
Paritoria ad sententiam, 116
Paritoria plena, 67. 70
Paritoria simplex, 53. 70. repetita, 70
Patentes vom R. H. R. an die Bürgerschaft in einer Reichsstadt, 229. sq.
Praelocutoria 102. 148. 250. 258
Praeuentio in cauſſis prouocationis, 87. sq.
Priuilegium de non appellando. Dessen Insinuation am C. G. 181. sq.
Proclama S. Rufen.

Procuratoren am C. G. wie an selbige von Chur- und Fürstlichen Regierungen, als ihren Principalschaften rescribiret werde, 52. 64. 66. 182
Promotoriales, 157
Prorogation, siehe Fristen.
Protocoll. Extractus Protocolli am R. H. R. 196. 206. 212 &c.
Protocoll von Recessen am C. G. 21. sq, 49. sq., 67. sq., 86. sq., 152. sq. 177. f.
Provocation ex L. diffamari 82. sq. 213.

Quadrangel, 8. wie deren Zahl in den Cameral-Acten fortläuft, 50

Reassumtion eines Processes, 258
Recesse am C. G., in einer Citations-Sache 21. sq., in einer Mandats-Sache, 50. sq., in einer Appellations-Sache, 152. sq., in puncto fori, 86. sq., puncto restit. in integr., 115. sq., in Revisions-Sachen, 177. sq.
Recesse, schrift- statt mündliche, 90. sq., 152. sq.
Recurs an Lehenhof, 35
Relation S. Geschichts-Erzehlung.
Replic, am C. G., 27. Anstatt der Replic ein Receß, 63. am R. H. R., 197. 255.
Represalien, 36
Reproduction am C. G. in Citations-Sachen, 50. 86. 101. in Mandats-Sachen, 50. 69. 102., in Appellations-Sachen, 152
Rescript und Bericht, 223. 246
Rescripte von Chur- und Fürstlichen Regierungen an ihre Procuratoren am C. G. 52. 64. 66, 182
Rescripts-Proceß am R. H. R. supplica pro rescripto 187. sq. 247. sq., Rescript erkannt, 250.
Rescriptum magis serium, 248
Restitutio in integr. zugelassen, und definitiue reformatorie gesprochen, 14
- - - gegen ein Cameral-Urtheil 115. sq., gegen ein R. H. R. Conclusum abgeschlagen, 263
Retraditio Exhibitorum, 219. 277
Revision am C. G., Vollmacht dazu, 160., 174. Interposition bey Chur-Maynz 162, 175. Document darüber 176. Canzley-Gebühren, 177, Introduction am C. G., 163. 180. Libellus grauaminum, 165. sq. Kosten der Introduction, 181
Revision am R. H. R. 268. sq. 295.
Ritterschaftliches Attestat, daß einer unter ihnen incorporirt sey, 190. Eydesformel bey ihrer Incorporation, 198. sq.
Rotuli, deren Publication, 110. 112
Rubric der Acten am C. G., 50
Rufen wird gebeten, 21. 51. 87. 153. und erkannt, 51. 154
Rufgulden, 52. 179

Schreiben von einer Regierung an die andere, 40. sq.
Sententia S. Urtheil.
Sequestrations-Commission vom C. G., 16
Spolien-Klage, 261 sq.
Sportulae reuisionis am R. H. R. 268. sq. 295. sq.
Strafe einer fürstlichen Regierung wegen Attentaten, 71
Succumbenzgelder bey der Revision am R. H. R. 268. sq. 295. sq.

Supernumerarische Schriften am C. G., 113. 275
Supplica praeoccupatoria 275
Supplica pro citatione puncto hereditatis 16. sq. ad proponendum ius suum, 83. sq.
Supplica pro commissione am C. G. 104. sq. am. R. H. R., 227. 258. sq.
Supplica pro mandato attentatorum reuocatorio, 136 sq.
Supplica pro mandato de relaxando arresto S. C., 37. sq.
Supplica pro plenariis appell. processibus am C. G., 117. sq. 227. sq. am R. H. R. 278. sq.
Supplica pro rescripto am R. H. R. 187. sq. 251. sq.
Supplication S. Revision am R. H. R.
Syndicat, von einer Bürgerschaft in einer Reichsstadt. Dessen Errichtung, 226. 231

Taxatio expensarum, 246
Terminatoria, 23. 29
Termini S. Fristen.
Triplic. Supplic. pro venia triplicandi, 113

Ungehorsams-Beschuldigung. Wie es damit am C. G. zugehe? 21. sq. 50. sq. 153. sq. am R. H. R. 224. 239. sq. 248. sq. &c.
Unkosten des Processes. Deren Ansetzung, und Erinnerungen darüber, 243. sq.
Urkunde ergangener Decrete am C. G., 45
Urtheile vom C. G., 14. 67. 70. 113 159. vom R. H. R., 220. 239
Urtheile vom C. G. in puncto termini in Citations-Sachen, 23. 29. 102. sq. in Mandats-Sachen, 53. 70
Venia triplicandi 114. abgeschlagen.
Vergleich, 9
Verweis wider den Cameral-Stilum und Respect laufender Schreibart, 68
Vicariat-Gericht zu Augsburg Acten davon 1741., 238. sq. zu Dresden 1741. 246. sq. 1745. 254. sq. zu München 1745; 240. sq.
Vollmacht am C. G. 50. deren Recognition vel ex officio wird gebeten 22. 50. &c. wird von Amts wegen für bekannt angenommen, 15
Vollmacht am R. H. R. 274. 277
Vollmacht einer ganzen Bürgerschaft zu errichten, 226. Commission erkannt, 231. sq.
Vollmacht zur Revision am C. G., 160. 174.
Votum ad Imperatorem, 218. sq.

Wechsel-Sachen, 117. sq.

Zeugen-Verhör, 104. sq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters Königl. Großbritannischen Churf. Braunschw. Lüneb. Hofraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer Practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und

Göttingen 1768

4 J.publ.g. 927
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516702-5
VD18 14933136